

# BUNDESRAT

## Stenografischer Bericht

### 980. Sitzung

Berlin, Freitag, den 20. September 2019

#### Inhalt:

<b>70 Jahre Bundesrat</b> . . . . .	331	Cornelia Prüfer-Storcks (Hamburg) . . . . .	399*
<b>Amtliche Mitteilungen</b> . . . . .	332	<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Artikel 74 Absatz 2, Artikel 80 Absatz 2, Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6, Artikel 105 Absatz 3, Artikel 108 Absatz 5 GG . . . . .	397*
<b>Dank an den bisherigen Präsidenten des Senats der Freien Hansestadt Bremen, Bürgermeister Dr. Carsten Sieling</b> . . . . .	332	4. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im <b>Strafverfahren</b> sowie zur <b>Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen</b> an die Verordnung (EU) 2016/679 (Drucksache 381/19) . . . . .	335
<b>Zur Tagesordnung</b> . . . . .	332	<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Artikel 74 Absatz 2 i.V.m. Artikel 74 Absatz 1 Nummer 25 GG . . . . .	397*
1. <b>Wahl der Vorsitzenden des Verkehrsausschusses</b> – gemäß § 12 Absatz 3 GO BR – (Drucksache 391/19) . . . . .	333	5. Fünftes Gesetz zur <b>Änderung des Telekommunikationsgesetzes</b> (5. TKG-Änderungsgesetz – 5. TKGÄndG) (Drucksache 382/19) . . . . .	335
<b>Beschluss:</b> Bürgermeisterin Dr. Maika Schaefer (Bremen) wird gewählt . . . . .	333	Lucia Puttrich (Hessen) . . . . .	401*
2. a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 ( <b>Haushaltsgesetz 2020</b> ) – gemäß Artikel 110 Absatz 3 GG – (Drucksache 330/19)		<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Artikel 87f Absatz 1 GG – Annahme einer Entschliebung . . . . .	397*
b) <b>Finanzplan des Bundes 2019 bis 2023</b> – gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 Stabilitätsgesetz und § 50 Absatz 3 Satz 1 Haushaltsgrundsatzgesetz – (Drucksache 331/19) . . . . .	333	6. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über <b>Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen</b> (Drucksache 383/19) . . . . .	335
Stefan Ludwig (Brandenburg) . . . . .	395*	<b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschliebung . . . . .	335
Michael Kretschmer (Sachsen) . . . . .	395*	7. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des <b>Strafgesetzbuches</b> – Strafrechtlicher <b>Schutz bei Verunglimpfung der Europäischen Union und ihrer Symbole</b> – Antrag des Freistaates Sachsen – (Drucksache 285/19) . . . . .	335
Monika Heinold (Schleswig-Holstein) . . . . .	395*, 396*	Sebastian Gemkow (Sachsen) . . . . .	335
<b>Beschluss zu a) und b):</b> Stellungnahme . . . . .	333		
3. Zweites Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 ( <b>Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU</b> – 2. DSAnpUG-EU) (Drucksache 380/19) . . . . .	335		

Elke Breitenbach (Berlin) . . . . .	401*	<b>Beschluss:</b> Die Vorlage wird gemäß Artikel 80 Absatz 3 GG der Bundesregierung zugeleitet . . . . .	349
<b>Beschluss:</b> Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Minister Sebastian Gemkow (Sachsen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR . . . . .	336	12. Entschließung des Bundesrates zur <b>Absicherung ehrenamtlicher Einsatzkräfte und ihrer Hinterbliebenen</b> – Antrag der Länder Hessen und Brandenburg – (Drucksache 280/19) . . . . .	335
8. Entwurf eines Gesetzes zur <b>Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Wohnungseigentumsgesetzes zur Förderung der Elektromobilität</b> – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 347/19) . . . . .	336	Cornelia Prüfer-Storcks (Hamburg) . . . . .	399*
Christian Lange, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz . . . . .	401*	Peter Beuth (Hessen) . . . . .	399*
<b>Mitteilung:</b> Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . .	336	<b>Beschluss:</b> Die Entschließung wird gefasst . . . . .	397*
9. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – <b>Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von im politischen Leben des Volkes stehenden Personen</b> – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 418/19) . . . . .	336	13. Entschließung des Bundesrates: Einführung eines verpflichtenden Labels sowie einer Herkunftskennzeichnung im Rahmen des <b>Tierwohlkennzeichengesetzes</b> – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 288/19) . . . . .	349
Herbert Mertin (Rheinland-Pfalz) . . . . .	336	<b>Beschluss:</b> Keine Annahme der Entschließung . . . . .	350
<b>Mitteilung:</b> Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . .	337	14. Entschließung des Bundesrates – <b>Verringerung des Pestizideinsatzes in Privatgärten</b> – Antrag der Länder Bayern und Saarland gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 344/19) . . . . .	350
10. Entwurf eines Gesetzes zur Verwirklichung der <b>Barrierefreiheit im Eisenbahnverkehr</b> – Antrag der Länder Brandenburg, Hessen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 388/19) . . . . .	337	Thorsten Glauber (Bayern) . . . . .	350
Cornelia Prüfer-Storcks (Hamburg) . . . . .	402*	<b>Mitteilung:</b> Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . .	350
<b>Beschluss:</b> Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Ministerin Kathrin Schneider (Brandenburg) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR . . . . .	337	15. Entschließung des Bundesrates zur Überprüfung des Katalogs der <b>Ermäßigungstatbestände im Umsatzsteuergesetz</b> – Antrag der Länder Thüringen und Bremen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 406/19) . . . . .	350
11. Entwurf einer Verordnung zum Schutz der geographischen Herkunftsangabe Glashütte ( <b>Glashütteverordnung</b> – GlashütteV) – Antrag des Freistaates Sachsen – (Drucksache 299/19) . . . . .	349	Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen) . . . . .	350
Sebastian Gemkow (Sachsen) . . . . .	404*	<b>Mitteilung:</b> Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . .	351
		16. Entschließung des Bundesrates für die Festlegung für eine verbindliche durchschnittliche <b>Personalausstattung in Krankenhäusern</b> – Antrag der Länder Bremen, Thüringen und Berlin, Brandenburg – (Drucksache 291/19) . . . . .	351
		Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen) . . . . .	404*
		<b>Beschluss:</b> Keine Annahme der Entschließung . . . . .	353
		17. Entschließung des Bundesrates zur Einführung einer <b>Gewerbemietpreisbremse</b> in angespannten Gewerberaummärkten – Antrag	

des Landes Berlin gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 404/19) . . . . .	351	23. Entschließung des Bundesrates zur Einführung einer <b>Haftung der Betreiber von E-Commerce-Plattformen</b> – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 345/19) . . . . .	356
Dr. Dirk Behrendt (Berlin) . . . . .	351	Thorsten Glauber (Bayern) . . . . .	407*
<b>Mitteilung:</b> Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . .	353	<b>Mitteilung:</b> Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . .	356
18. Entschließung des Bundesrates „ <b>Klimaschutz im Grundgesetz verankern</b> “ – Antrag der Länder Thüringen und Berlin – Antrag des Freistaates Thüringen gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 GO BR – (Drucksache 581/18, Drucksache 409/19)		24. Entschließung des Bundesrates „ <b>Handel mit Holzkohle aus illegalen Quellen eindämmen</b> “ – Antrag des Saarlandes – (Drucksache 377/19) . . . . .	335
<b>Mitteilung:</b> Absetzung von der Tagesordnung . . . . .	332	<b>Beschluss:</b> Annahme der Entschließung nach Maßgabe der beschlossenen Änderung . . . . .	397*
19. Entschließung des Bundesrates zur Harmonisierung der Rechtsgrundlagen und Regelwerke zum <b>Lärmschutz</b> – Antrag des Landes Brandenburg – (Drucksache 289/19) . . . . .	353	25. a) Entwurf eines Gesetzes zur <b>Änderung des Grundgesetzes (Artikel 72, 105 und 125b)</b> (Drucksache 327/19)	
<b>Beschluss:</b> Die Entschließung wird gefasst . . . . .	353	b) Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts ( <b>Grundsteuer-Reformgesetz – GrStRefG</b> ) (Drucksache 354/19) . . . . .	369
20. Entschließung des Bundesrates: <b>Reduzierung unnötiger Kunststoffabfälle</b> – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 343/19) . . . . .	353	Dr. Matthias Kollatz (Berlin) . . . . .	369
Thorsten Glauber (Bayern) . . . . .	353	Reinhold Hilbers (Niedersachsen) . . . . .	371
Florian Pronold, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit . . . . .	354	Reinhard Meyer (Mecklenburg-Vorpommern) . . . . .	372
<b>Mitteilung:</b> Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . .	355	Dr. Andreas Dressel (Hamburg) . . . . .	373
21. Entschließung des Bundesrates für eine erfolgreiche <b>Elektrifizierungsoffensive im Schienenverkehr</b> – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 385/19) . . . . .	355	Franz Untersteller (Baden-Württemberg) . . . . .	410*
Dr. Bernd Buchholz (Schleswig-Holstein) . . . . .	355	Dr. Florian Herrmann (Bayern) . . . . .	410*
<b>Mitteilung:</b> Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . .	356	Dietmar Strehl (Bremen) . . . . .	411*
22. Entschließung des Bundesrates zur Stärkung der bedarfsgerechten und netzdienlichen Stromerzeugung sowie der <b>klimaneutralen Wärmenutzung aus Biomasse im EEG</b> – Antrag der Länder Thüringen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt – (Drucksache 281/19 [neu]) . . . . .	356	Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen) . . . . .	412*
Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz) . . . . .	405*	<b>Beschluss</b> zu a): Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . .	374
Dieter Lauinger (Thüringen) . . . . .	406*	<b>Beschluss</b> zu b): Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . .	374
<b>Beschluss:</b> Annahme der Entschließung nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . .	356	26. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur <b>Änderung des Konsulargesetzes</b> (Drucksache 348/19) . . . . .	335
		<b>Beschluss:</b> Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . .	397*
		27. Entwurf eines Gesetzes für bessere Löhne in der Pflege ( <b>Pflegelöhneverbesserungsgesetz</b> ) (Drucksache 349/19) . . . . .	374
		Birgit Honé (Niedersachsen) . . . . .	412*
		<b>Beschluss:</b> Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . .	374

28. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der **Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See** (RVBund/KnErG-ÄndG) (Drucksache 350/19) ..... 335  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG ..... 397\*
29. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des **Sozialen Entschädigungsrechts** (Drucksache 351/19) ..... 375  
 Kerstin Griese, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Soziales ..... 375  
 Stefan Ludwig (Brandenburg) ..... 413\*  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG ..... 377
30. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten **EU-Geldwäscherichtlinie** (Drucksache 352/19) ..... 377  
 Sarah Ryglewski, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen . . . 377  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG ..... 379
31. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundsteuergesetzes** zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung (Drucksache 353/19) ..... 379  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG ..... 379
32. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes** (Drucksache 355/19) ..... 379  
 Dr. Matthias Kollatz (Berlin) ..... 379  
 Dr. Stephan Holthoff-Pförtner (Nordrhein-Westfalen) ..... 414\*, 415\*  
 Dr. Sabine Sütterlin-Waack (Schleswig-Holstein) ..... 415\*, 415\*  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG ..... 380
33. Entwurf eines Gesetzes zur weiteren **steuerlichen Förderung der Elektromobilität** und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Drucksache 356/19) ..... 380  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG ..... 381
34. Entwurf eines Gesetzes über die **Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten** und über die **Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten** (Drucksache 357/19) ..... 382  
 Franz Untersteller (Baden-Württemberg) 416\*  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG ..... 382
35. Entwurf eines Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (**Masernschutzgesetz**) (Drucksache 358/19) ..... 382  
 Dr. Stefanie Hubig (Rheinland-Pfalz) . . . 382  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG ..... 384
36. Entwurf eines Gesetzes für bessere und unabhängigere Prüfungen (**MDK-Reformgesetz**) (Drucksache 359/19) ..... 384  
 Franz Untersteller (Baden-Württemberg) 416\*  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG ..... 384
37. Entwurf eines Gesetzes für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (**Digitale-Versorgung-Gesetz – DVG**) (Drucksache 360/19) ..... 384  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG ..... 384
38. Entwurf eines Gesetzes zur **Stärkung der Vor-Ort-Apotheken** (Drucksache 373/19) . . . 384  
 Georg Eisenreich (Bayern) ..... 417\*  
 Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen) ..... 417\*  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG ..... 385
39. Entwurf eines Gesetzes zur **Überleitung von Freizügigkeitsrechten in das Aufenthaltsrecht** infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Drucksache 361/19) ..... 335  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG ..... 398\*
40. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Strukturen des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (**Besoldungsstrukturenmoderni-**

<b>sierungsgesetz</b> – BesStMG) (Drucksache 362/19) . . . . .	335	<b>Beschluss:</b> Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . .	388
Stefan Ludwig (Brandenburg) . . . . .	401*		
<b>Beschluss:</b> Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . .	397*		
41. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes <b>Waffenrechtsänderungsgesetz</b> – 3. WaffRÄndG) (Drucksache 363/19) . . . . .	385	47. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2020 ( <b>ERP-Wirtschaftsplangesetz 2020</b> ) (Drucksache 369/19) . . . . .	335
Peter Beuth (Hessen) . . . . .	385	<b>Beschluss:</b> Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . .	397*
<b>Beschluss:</b> Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . .	386		
42. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des <b>Rechts der notwendigen Verteidigung</b> (Drucksache 364/19) . . . . .	386	48. Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur <b>Änderung des Telekommunikationsgesetzes</b> (Drucksache 370/19) . . . . .	335
Lucia Puttrich (Hessen) . . . . .	418*	<b>Beschluss:</b> Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . .	397*
<b>Beschluss:</b> Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . .	386		
43. Entwurf eines ... Gesetzes zur <b>Änderung des Strafgesetzbuches – Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings</b> (Drucksache 365/19) . . . . .	386	49. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 7. November 2018 zwischen der <b>Bundesrepublik Deutschland</b> und der <b>Ukraine</b> über <b>Soziale Sicherheit</b> (Drucksache 371/19) . . . . .	335
Georg Eisenreich (Bayern) . . . . .	386	<b>Beschluss:</b> Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . .	397*
Christian Lange, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz . . . . .	387		
Lucia Puttrich (Hessen) . . . . .	419*	50. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: <b>Die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit</b> in der Union – Ein Konzept für das weitere Vorgehen COM(2019) 343 final; Ratsdok. 11217/19 – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 326/19) . . . . .	388
Dr. Sabine Sütterlin-Waack (Schleswig-Holstein) . . . . .	420*	<b>Beschluss:</b> Stellungnahme . . . . .	388
<b>Beschluss:</b> Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . .	387		
44. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der <b>Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen</b> , zum Ausbau der <b>Spezialisierung bei den Gerichten</b> sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften (Drucksache 366/19) . . . . .	387	51. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen <b>Steuerungsrahmen für das Haushaltsinstrument für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit</b> für das Euro-Währungsgebiet COM(2019) 354 final; Ratsdok. 11521/19 – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 342/19, zu Drucksache 342/19) . . . . .	388
<b>Beschluss:</b> Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . .	388	<b>Beschluss:</b> Kenntnisnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG . . . . .	389
45. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der <b>Eurojust-Verordnung</b> (Drucksache 367/19) . . . . .	335		
<b>Beschluss:</b> Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . .	397*	52. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Vereint für <b>Energieunion und Klimaschutz</b> – die <b>Grundlage für eine erfolgreiche Energiewende schaffen</b> COM(2019) 285 final	
46. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der <b>Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren</b> (Drucksache 368/19) . . . . .	388		

– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 295/19) . . . . .	389	58. Dritte Verordnung zur Änderung der <b>Düngemittelverordnung</b> (Drucksache 307/19) . . . . .	390
<b>Beschluss:</b> Stellungnahme . . . . .	389	Franz Untersteller (Baden-Württemberg) . . . . .	390
53. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: <b>EU-Justizbarometer 2019</b> COM(2019) 198 final – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 294/19) . . . . .	389	<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG in der festgelegten Fassung . . . . .	391
<b>Beschluss:</b> Stellungnahme . . . . .	389	59. Verordnung zur Durchführung der Betäubung mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen ( <b>Ferkelbetäubungs-sachkundeverordnung</b> – FerkBetSachkV) (Drucksache 335/19) . . . . .	391
54. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 über die <b>Typpenehmigung von Kraftfahrzeugen</b> hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge COM(2019) 208 final – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 283/19, zu Drucksache 283/19) . . . . .	389	Dr. Stefanie Hubig (Rheinland-Pfalz) . . . . .	421*
<b>Beschluss:</b> Stellungnahme . . . . .	389	<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG in der festgelegten Fassung – Annahme einer Entschließung . . . . .	391
55. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: <b>Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt</b> COM(2019) 352 final; Ratsdok. 11449/1/19 – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 374/19) . . . . .	389	60. Zweite Verordnung zur Änderung der <b>Direktzahlungen-Durchführungsverordnung</b> und der <b>Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung</b> (Drucksache 386/19) . . . . .	335
Dieter Lauinger (Thüringen) . . . . .	420*	<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG . . . . .	398*
<b>Beschluss:</b> Stellungnahme . . . . .	389	61. Verordnung zur Änderung der <b>Apothekenbetriebsordnung</b> und der <b>Arzneimittelpreisverordnung</b> (Drucksache 324/19 [neu]) . . . . .	391
56. Verordnung zu dem Abkommen vom 28. November 2018 zwischen der Regierung der <b>Bundesrepublik Deutschland</b> und der Regierung der <b>Republik Serbien</b> über <b>Kriegsgedenkstätten</b> (Drucksache 308/19) . . . . .	335	<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer Entschließung . . . . .	391
<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG . . . . .	398*	62. Achtzehnte Verordnung zur Änderung der <b>Arzneimittelverschreibungsverordnung</b> (Drucksache 336/19) . . . . .	391
57. Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2020 ( <b>Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2020</b> – InsoGeldFestV 2020) (Drucksache 312/19) . . . . .	335	<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung . . . . .	391
<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG . . . . .	398*	63. Fünfte Verordnung zur Änderung der <b>Gebührenordnung für Ärzte</b> (Drucksache 337/19) . . . . .	391
58. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zu <b>öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet</b> (Drucksache 338/19) . . . . .	335	<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG . . . . .	392
<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG . . . . .	398*	64. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zu <b>öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet</b> (Drucksache 338/19) . . . . .	335
59. Verordnung zur Beschränkung des marinen <b>Geo-Engineerings</b> (Drucksache 356/18) . . . . .	335	<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG . . . . .	398*

- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung . . . . . 398\*
66. Verordnung zur Änderung der **Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung** (Drucksache 339/19) . . . . . 335  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 398\*
67. Verordnung zur **Änderung fahrlehrerrechtlicher und anderer straßenverkehrsrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 372/19) . . . . . 335  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 398\*
68. Zweite Verordnung zur Änderung der **Finanzanlagenvermittlungsverordnung** (Drucksache 340/19) . . . . . 392  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG . . . . . 392
69. Verordnung zur Änderung der **Markscheider-Bergverordnung** sowie der Verordnung über die **Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben** (Drucksache 341/19) . . . . . 392  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 392
70. Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Ratsarbeitsgruppe Technische Harmonisierung (**Formation Bauprodukte**) – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 407/19) . . . . . 335  
**Beschluss:** Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 407/1/19 . . . . . 398\*
71. Vorschlag der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz für die **Ernen-nung eines Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof** – gemäß § 149 GVG – (Drucksache 393/19) . . . . . 335  
**Beschluss:** Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 393/19 . . . . . 398\*
72. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 390/19) . . . . . 335  
**Beschluss:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . . 399\*
73. **Wahl einer Schriftführerin** – gemäß § 10 Absatz 1 GO BR – (Drucksache 430/19) . . . . . 333  
**Beschluss:** Senatorin Dilek Kalayci (Berlin) wird gewählt . . . . . 333
74. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Notfallsanitätergesetzes** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Bayern, Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 428/19) . . . . . 392  
**Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 392
75. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes** – BNichtrSchG – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 435/19 [neu]) . . . . . 337  
Dr. Stephan Holthoff-Pförtner (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 337  
Dr. Carola Reimann (Niedersachsen) . . . . . 338  
**Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 339
76. Entwurf eines Gesetzes zur **Reform des Mietrechts** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Hamburg und Brandenburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 420/19) . . . . . 333  
Dr. Peter Tschentscher (Hamburg) . . . . . 333  
**Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 334
77. Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – **Strafbarkeit des Werbens für terroristische Straftaten** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 421/19) . . . . . 339  
Peter Biesenbach (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 339  
**Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 340
78. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – **„Fahren ohne Fahrschein“ als Ordnungswidrigkeit** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Thüringen und Berlin gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 424/19) . . . . . 340  
Dr. Dirk Behrendt (Berlin) . . . . . 340  
Dieter Lauinger (Thüringen) . . . . . 403\*

	<b>Mitteilung:</b> Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . .	342			
79.	Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Grundsteuer-Umlagefähigkeit ( <b>Mieter-Grundsteuer-Entlastungsgesetz</b> ) – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Berlin und Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 434/19) . . . . .	342			
	Dr. Matthias Kollatz (Berlin) . . . . .	342			
	<b>Mitteilung:</b> Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . .	343			
80.	a) Entwurf eines Gesetzes zur <b>Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes</b> – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 426/19)				
	b) Entschließung des Bundesrates „ <b>Reformbedarf im Erneuerbare-Energien-Gesetz:</b> Nationale Spielräume nutzen, Ausbau der Erneuerbaren Energien vorantreiben, Eigenversorgung erleichtern und Fehlsteuerungen für stromintensive Unternehmen beseitigen“ – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 432/19)				
	c) Entschließung des Bundesrates: <b>Erneuerbare Energien auf den Wachstumspfad zurückführen</b> – Ausbaubremsen lösen – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 436/19) . . . . .	343			
	Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz) . . . . .	343			
	Thorsten Glauber (Bayern) . . . . .	344			
	Jan Philipp Albrecht (Schleswig-Holstein) . . . . .	345			
	<b>Mitteilung</b> zu a) bis c): Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . .	346			
81.	Entschließung des Bundesrates „ <b>Deutschkurse für Migrantinnen und Migranten erneuern</b> “ – Antrag der Länder Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Thüringen und Brandenburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 433/19) . . . . .	356			
	Elke Breitenbach (Berlin) . . . . .	356			
	Dieter Lauinger (Thüringen) . . . . .	357			
	Lutz Lienenkämper (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	408*			
	<b>Mitteilung:</b> Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . .	358			
			82.	Entschließung des Bundesrates – Änderung rechtlicher Bestimmungen zum <b>Handel mit Tieren</b> im Internet (Online-Handel) und in Printmedien – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 425/19) . . . . .	358
				Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz) . . . . .	409*
				<b>Mitteilung:</b> Überweisung an den Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz . . . . .	358
			83.	Entschließung des Bundesrates zur <b>Reduzierung der Lebensmittelverschwendung</b> durch Verpflichtung des Lebensmittelhandels zur Abgabe an gemeinnützige Organisationen – Antrag der Länder Hamburg, Bremen, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 429/19) . . . . .	358
				Cornelia Prüfer-Storcks (Hamburg) . . . . .	358
				Dieter Lauinger (Thüringen) . . . . .	359
				Hans-Joachim Fuchtel, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft . . . . .	361
				<b>Mitteilung:</b> Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . .	362
			84.	Entschließung des Bundesrates „ <b>Impuls zur energetischen Modernisierung von Wohngebäuden: Steuerliche Förderung jetzt!</b> “ – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 431/19) . . . . .	362
				Dr. Florian Herrmann (Bayern) . . . . .	362
				<b>Mitteilung:</b> Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . .	362
			86.	Entschließung des Bundesrates zu einer <b>marktbasierten CO<sub>2</sub>-Bepreisung</b> in den Sektoren Gebäude und Verkehr – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 422/19) . . . . .	362
				Prof. Dr. Andreas Pinkwart (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	362
				Dr. Bernd Buchholz (Schleswig-Holstein)	409*
				<b>Mitteilung:</b> Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . .	364
			87.	Entschließung des Bundesrates für eine auf einen ambitionierten <b>Aufbau einer erneuerbaren Wasserstoffwirtschaft</b> in Deutschland ausgerichtete Umsetzung der Erneuerbaren Energien Richtlinie (Renewable Energy Directive, RED II) in nationales Recht – Antrag der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern – Geschäftsordnungsan-	



trag des Landes Brandenburg – (Drucksache 346/19) . . . . .	364	<b>Mitteilung:</b> Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . .	368
Prof. Dr.-Ing. Jörg Steinbach (Brandenburg) . . . . .	364	90. Entschließung des Bundesrates – <b>Nationale Minderheiten und Volksgruppen in das Grundgesetz aufnehmen</b> – Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Brandenburg, Sachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 447/19) . . . . .	334
Prof. Dr. Andreas Pinkwart (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	366	Daniel Günther (Schleswig-Holstein) . . . . .	334
<b>Mitteilung:</b> Fortsetzung der Ausschussberatungen . . . . .	367	<b>Mitteilung:</b> Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . .	335
88. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Strafbarkeit der Bildaufnahme des Intimbereichs (sog. <b>Upskirting</b> ) – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 443/19)		91. Entschließung des Bundesrates: <b>Alternative Vergabemodelle zur bisherigen Versteigerungspraxis von Mobilfunkfrequenzen prüfen</b> – Antrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 445/19) . . . . .	368
in Verbindung mit		Thorsten Glauber (Bayern) . . . . .	368
85. Entschließung des Bundesrates zur <b>Strafbarkeit des unbefugten Anfertigers von Bildaufnahmen intimer Körperbereiche einer Person in der Öffentlichkeit</b> – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Bremen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 423/19) . . . . .	346	<b>Mitteilung:</b> Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . .	369
Herbert Mertin (Rheinland-Pfalz) . . . . .	346	92. Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der <b>Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“</b> – gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – Antrag des Landes Brandenburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 446/19) . . . . .	335
Georg Eisenreich (Bayern) . . . . .	347	<b>Beschluss:</b> Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 446/19 . . . . .	398*
Eva Kühne-Hörmann (Hessen) . . . . .	347	<b>Nächste Sitzung</b> . . . . .	392
Guido Wolf (Baden-Württemberg) . . . . .	348	Beschlüsse im <b>vereinfachten Verfahren</b> gemäß § 35 GO BR . . . . .	392
Christian Lange, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz . . . . .	348	<b>Feststellung gemäß § 34 GO BR</b> . . . . .	393
<b>Mitteilung</b> zu 88 und 85: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . .	349		
89. Entschließung des Bundesrates: <b>„Arbeitszeiten familienfreundlich und unbürokratisch gestalten – Digitalisierung im Sinn von Beschäftigten und Unternehmen nutzen“</b> – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 444/19) . . . . .	367		
Kerstin Schreyer (Bayern) . . . . .	367		

### Verzeichnis der Anwesenden

#### Vorsitz:

Präsident Daniel Günther, Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein

Vizepräsident Michael Müller, Regierender Bürgermeister des Landes Berlin – zeitweise –

Amtierender Präsident Dr. Peter Tschentscher, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg – zeitweise –

Amtierende Präsidentin Birgit Honé, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, Bevollmächtigte des Landes Niedersachsen beim Bund – zeitweise –

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund – zeitweise –

#### Schriftführer:

Georg Eisenreich (Bayern)

#### Amtierender Schriftführer:

Jürgen Lennartz (Saarland)

#### Baden-Württemberg:

Thomas Strobl, Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration

Guido Wolf, Minister der Justiz und für Europa

Winfried Hermann, Minister für Verkehr

Franz Untersteller, Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Gisela Erler, Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung

#### Bayern:

Dr. Florian Herrmann, Leiter der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien

Thorsten Glauber, Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz

Georg Eisenreich, Staatsminister der Justiz

Kerstin Schreyer, Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales

#### Berlin:

Michael Müller, Regierender Bürgermeister

Dilek Kalayci, Senatorin für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Dr. Matthias Kollatz, Senator für Finanzen

Elke Breitenbach, Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales

Dr. Dirk Behrendt, Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

#### Brandenburg:

Dr. Dietmar Woidke, Ministerpräsident

Christian Görke, Minister der Finanzen

Susanna Karawanskij, Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Stefan Ludwig, Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Prof. Dr.-Ing. Jörg Steinbach, Minister für Wirtschaft und Energie

## B r e m e n :

Dr. Andreas Bovenschulte, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften und Senator für Kultur

Dr. Maike Schaefer, Bürgermeisterin, Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Dr. Olaf Joachim, Staatsrat, Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

Anja Stahmann, Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

Dietmar Strehl, Senator für Finanzen

## H a m b u r g :

Dr. Peter Tschentscher, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Dr. Andreas Dressel, Senator, Präses der Finanzbehörde

Cornelia Prüfer-Storcks, Senatorin, Präses der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

## H e s s e n :

Volker Bouffier, Ministerpräsident

Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund

Tarek Al-Wazir, Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Priska Hinz, Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Eva Kühne-Hörmann, Ministerin der Justiz

Peter Beuth, Minister des Innern und für Sport

## M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :

Reinhard Meyer, Finanzminister

Harry Glawe, Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

## N i e d e r s a c h s e n :

Stephan Weil, Ministerpräsident

Reinhold Hilbers, Finanzminister

Barbara Havliza, Justizministerin

Birgit Honé, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, Bevollmächtigte des Landes Niedersachsen beim Bund

Dr. Carola Reimann, Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

## N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Lutz Lienenkämper, Minister der Finanzen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart, Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Dr. Stephan Holthoff-Pförtner, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten

Peter Biesenbach, Minister der Justiz

## R h e i n l a n d - P f a l z :

Dr. Volker Wissing, Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Ulrike Höfken, Ministerin für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

Herbert Mertin, Minister der Justiz

Dr. Stefanie Hubig, Ministerin für Bildung

## S a a r l a n d :

Tobias Hans, Ministerpräsident

Anke Rehlinger, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Jürgen Lennartz, Staatssekretär, Chef der Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

## S a c h s e n :

Michael Kretschmer, Ministerpräsident  
Martin Dulig, Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit  
und Verkehr  
Sebastian Gemkow, Staatsminister der Justiz

## S a c h s e n - A n h a l t :

Prof. Dr. Claudia Dalbert, Ministerin für Umwelt,  
Landwirtschaft und Energie  
Petra Grimm-Benne, Ministerin für Arbeit, Soziales  
und Integration

## S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Daniel Günther, Ministerpräsident  
Monika Heinold, Finanzministerin  
Dr. Sabine Sütterlin-Waack, Ministerin für Justiz,  
Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung  
Dr. Bernd Buchholz, Minister für Wirtschaft, Ver-  
kehr, Arbeit, Technologie und Tourismus  
Jan Philipp Albrecht, Minister für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisie-  
rung

## T h ü r i n g e n :

Bodo Ramelow, Ministerpräsident  
Heike Taubert, Finanzministerin  
Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, Minister für  
Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und  
Chef der Staatskanzlei  
Dieter Lauinger, Minister für Migration, Justiz und  
Verbraucherschutz

## V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Dr. Hendrik Hoppenstedt, Staatsminister bei der  
Bundeskanzlerin  
Sarah Ryglewski, Parl. Staatssekretärin beim Bun-  
desminister der Finanzen  
Stephan Mayer, Parl. Staatssekretär beim Bundesmi-  
nister des Innern, für Bau und Heimat  
Oliver Wittke, Parl. Staatssekretär beim Bundesmi-  
nister für Wirtschaft und Energie  
Christian Lange, Parl. Staatssekretär bei der Bun-  
desministerin der Justiz und für Verbraucher-  
schutz  
Kerstin Griese, Parl. Staatssekretärin beim Bundes-  
minister für Arbeit und Soziales  
Hans-Joachim Fuchtel, Parl. Staatssekretär bei der  
Bundesministerin für Ernährung und Landwirt-  
schaft  
Dr. Thomas Gebhart, Parl. Staatssekretär beim Bun-  
desminister für Gesundheit  
Florian Pronold, Parl. Staatssekretär bei der Bun-  
desministerin für Umwelt, Naturschutz und nukle-  
are Sicherheit  
Dr. Michael Güntner, Staatssekretär im Bundesmi-  
nisterium für Verkehr und digitale Infrastruktur

## 980. Sitzung

Berlin, den 20. September 2019

Beginn: 9.32 Uhr

**Präsident Daniel Günther:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich eröffne die 980. Sitzung des Bundesrates.

Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit.

So will es Artikel 50 des Grundgesetzes.

Und Artikel 51 ergänzt, dass der Bundesrat aus Mitgliedern der Landesregierungen besteht.

Diese beiden wichtigen Sätze erfüllt der Bundesrat mit Leben.

Ob es sich nun um Zustimmungs- oder Einspruchsgesetze, um Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften handelt: Durch Artikel 50 sind der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung auf die Zusammenarbeit mit dem Bundesrat angewiesen.

Und die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes entscheiden in den Landtagswahlen mit der Abgabe ihrer Stimme nicht nur über ihre jeweilige zukünftige Landesregierung. Durch Artikel 51 des Grundgesetzes entscheiden sie damit auch über die Zusammensetzung des Bundesrates.

Der Parlamentarische Rat, dessen Mitglieder von den Länderparlamenten der drei westlichen Besatzungszonen benannt worden waren, hat das Grundgesetz erarbeitet. So waren die Länder schon von Beginn an verantwortlich für den Aufbau unserer föderalen Ordnung.

Seit inzwischen **70 Jahren** sind das Grundgesetz, das ja ursprünglich nur als Übergangslösung gedacht war, und der **Bundesrat** gelebte Staatspraxis. Heute käme niemand mehr auf die Idee, das Grundgesetz als vorläufig zu betrachten. Und als ebenso richtig und wichtig für unsere demokratische Grundordnung hat sich auch die

Einrichtung des Bundesrates als zweite Kammer erwiesen.

Mit Stolz und voller Selbstbewusstsein haben wir gestern gemeinsam eine Festveranstaltung durchgeführt. Ich habe mich sehr gefreut, wie zahlreich Mitglieder des Bundesrates dort vertreten waren und – glaube ich – bis heute sehr angetan sind insbesondere von der großartigen Rede von Peter Müller.

Wir haben seit sieben Jahrzehnten gemeinsam daran gearbeitet, dass der Bundesrat immer konstruktiv an praktikablen Lösungen mitarbeitet und sie auch selbst initiiert.

In dieser langen Zeit hat Deutschland das große Glück der Wiedervereinigung erfahren. Wir durften die Einigung Europas miterleben, die Währungsunion und Jahrzehnte friedlichen Zusammenlebens.

An der Umsetzung aller dieser großen gesellschaftlichen Umwälzungen hat der Bundesrat seinen Anteil getragen. Jederzeit kompromissbereit, sachlich im Ton und ausgestattet mit einem enormen Wissensschatz der Fachleute in den Behörden der Länder, gelang und gelingt es uns, die anstehenden Herausforderungen zu meistern.

Fast eintausend Sitzungen – erst in Bonn und seit dem Jahr 2000 in Berlin – haben wir bis heute abgehalten. Die Welt hat sich verändert seit dem 7. September 1949, dem Tag, an dem der Bundesrat zum ersten Mal zusammentrat. Es ist schnelllebiger geworden, die Parteienlandschaft vielfältiger, und auch im Bundesrat ist die Entscheidungsfindung komplizierter geworden.

Unverändert aber geblieben ist eines: Im Bewusstsein um die Verantwortung für unser Land und das von den Verfassungsmüttern und Verfassungsvätern entgegengebrachte Vertrauen bewährt sich der Bundesrat als föderatives Gegengewicht zu Bundestag und Bundesregierung und als Bindeglied zwischen Bund und Ländern.

In jener denkwürdigen ersten Sitzung des Bundesrates betonte der neugewählte Präsident Karl Arnold, damaliger Ministerpräsident Nordrhein-Westfalens:

In einem Bundesstaat, in dem die Ausführung der Bundesgesetze weitestgehend Sache der Länder ist, gewährleistet der Bundesrat einen arbeitsfähigen Gesamtstaat. Er sichert der Gesetzgebung den Sachverstand der Landesregierungen und über die Ausschüsse denjenigen ihrer Beamtenschaft.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, lassen Sie uns in diesem Sinne auch in Zukunft gemeinsam arbeiten: für einen starken Bundesrat und für einen starken Föderalismus!

Bevor wir uns nun der Tagesordnung zuwenden, habe ich gemäß § 23 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekanntzugeben:

Am 20. Juni 2019 ist Herr Minister André Schröder aus der Landesregierung von **Sachsen-Anhalt** und damit aus dem Bundesrat ausgeschieden.

Am 2. Juli 2019 hat die Landesregierung von Sachsen-Anhalt Herrn Minister Michael Richter zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt.

Aus der Landesregierung von **Bremen** und damit aus dem Bundesrat ausgeschieden sind: am 21. Juni 2019 Herr Senator Martin Günther sowie am 16. August 2019 Herr Bürgermeister Dr. Carsten Sieling, Frau Bürgermeisterin Karoline Linert, Frau Senatorin Professor Dr. Eva Quante-Brandt, Herr Senator Dr. Joachim Lohse sowie Frau Staatsrätin Ulrike Hiller.

Am 27. August 2019 hat der Senat von Bremen Herrn Bürgermeister Dr. Andreas Bovenschulte, Frau Bürgermeisterin Dr. Maika Schaefer und Herrn Staatsrat Dr. Olaf Joachim zu ordentlichen Mitgliedern des Bundesrates bestellt.

Die übrigen Mitglieder des Senats wurden zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates berufen.

Und an dieser Stelle gratuliere ich Herrn Bürgermeister Dr. Andreas Bovenschulte herzlich zu seiner Wahl. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit hier.

(Beifall)

Am 15. August 2019 wurde Herr Dr. Olaf Joachim zum neuen Bevollmächtigten von Bremen ernannt. Auch Ihnen meinen herzlichsten Glückwunsch!

(Beifall)

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit den neuen Kolleginnen und Kollegen. Den ausgeschiedenen Mit-

gliedern danken wir für die Zusammenarbeit und wünschen ihnen für die Zukunft alles Gute.

Ich glaube, ich kann an dieser Stelle sagen: Unser besonderer Dank gilt dem ehemaligen Bürgermeister **Dr. Carsten Sieling**, der die Geschicke der Hansestadt seit 2015 gelenkt hat. Wir alle haben mit ihm ausgesprochen gut hier zusammengearbeitet.

Nach 14 Jahren als Abgeordneter der Bremischen Bürgerschaft wurde er 2009 Mitglied des Deutschen Bundestages, bis er 2015 das Amt des Bremer Bürgermeisters übernahm.

In den vier Jahren seiner Mitgliedschaft in unserem Hause haben wir ihn als fairen und ehrlichen Verhandlungspartner und Kollegen kennengelernt, als versierten Finanzfachmann und Vollblutpolitiker. Er hat sich erfolgreich für die Interessen seines Landes eingesetzt und besonders an der Neuordnung der Bund-Länder-Finzen 2016 mitgewirkt. Mit ihm verlieren wir in unserer Runde einen kompetenten Mitstreiter für die Belange der Länder.

Wir wünschen Carsten Sieling für die Zukunft alles Gute!

(Beifall)

Frau Staatsrätin Hiller danken wir ebenfalls sehr herzlich für ihr besonderes Engagement in der deutsch-französischen und der deutsch-russischen Freundschaftsgruppe und für ihre Tätigkeit als Schriftführerin des Bundesrates sowie für die vertrauensvolle Zusammenarbeit im Ständigen Beirat. Wir wünschen ihr viel Glück für die Zukunft!

(Beifall)

Frau Staatsrätin Dr. Annette Tabbara nimmt heute zum letzten Mal als Bevollmächtigte der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund an unserer Sitzung teil. Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit im Ständigen Beirat und Ihr Engagement in der deutsch-französischen und der deutsch-russischen Freundschaftsgruppe. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg für Ihre neue Tätigkeit im Bundesministerium für Arbeit und Soziales!

(Beifall)

Und nun zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 92 Punkten vor.

Zu TOP 18 hat Thüringen auf die Behandlung der Vorlage in der heutigen Sitzung verzichtet und gebeten, den Punkt gemäß § 23 Absatz 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 unserer Geschäftsordnung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundesrates am 11. Oktober 2019 zu setzen.

Zur Reihenfolge: Nach TOP 1 werden die Punkte 73, 2, 76 und 90 – in dieser Reihenfolge – behandelt. Nach TOP 10 werden die Punkte 75, 77, 78, 79, 80 und die verbundenen Punkte 88 und 85 – in dieser Reihenfolge – erörtert. Nach TOP 23 werden die Punkte 81, 82, 83, 84, 86, 87, 89 und 91 – in dieser Reihenfolge – aufgerufen. Im Übrigen bleibt die Reihenfolge unverändert.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

Wir kommen zu **TOP 1**:

**Wahl der Vorsitzenden des Verkehrsausschusses**  
(Drucksache 391/19)

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Nach Anhörung des betreffenden Ausschusses wird vorgeschlagen, Frau Bürgermeisterin Dr. Maike Schaefer (Bremen) zur Vorsitzenden des Ausschusses für das laufende Geschäftsjahr zu wählen.

Wer dem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen.

Damit ist **einstimmig** so **beschlossen**.

Wir kommen zu **TOP 73**:

**Wahl einer Schriftführerin** (Drucksache 430/19)

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Entsprechend dem Ergebnis der Vorberatungen wird vorgeschlagen, Frau Senatorin Dilek Kalyaci (Berlin) zur Schriftführerin des Bundesrates für das laufende Geschäftsjahr zu wählen.

Wer dem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen.

Auch hier ist **einstimmig** so **beschlossen**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 2 a) und b)** auf:

- a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 (**Haushaltsgesetz 2020**) (Drucksache 330/19)
- b) **Finanzplan des Bundes 2019 bis 2023** (Drucksache 331/19)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – **Erklärungen zu Protokoll**<sup>1</sup> abgegeben haben Herr **Minister Ludwig** (Brandenburg), Herr **Ministerpräsident Kretschmer**

(Sachsen) und Frau **Ministerin Heinold** (Schleswig-Holstein).

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen die Ausschussempfehlungen vor. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu den Vorlagen entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **TOP 76**:

Entwurf eines Gesetzes zur **Reform des Mietrechts** – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 420/19)

Dem Antrag ist **Brandenburg beigetreten**.

Es liegt eine Wortmeldung vor von Herrn Ersten Bürgermeister Dr. Tschentscher aus Hamburg.

**Dr. Peter Tschentscher** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Schwierigkeit, eine bezahlbare Wohnung zu finden, gehört zu den größten Problemen, die die Bürgerinnen und Bürger der großen Städte in Deutschland haben. Selbst diejenigen, die eine Wohnung haben, befürchten, dass sie sich die Miete in Zukunft nicht mehr leisten können.

Die Ursache dafür ist im Kern der Mangel an Wohnraum. Nach einem langen Trend der Urbanisierung hat in vielen Städten die Politik zu spät begonnen, den Wohnungsbau anzukurbeln. Denn am Ende ist der Wohnungsmarkt ein Markt: Angebot und Nachfrage bestimmen den Preis – in diesem Fall die Miete –, und ein zu geringes Angebot, wie wir es derzeit haben, ist die entscheidende Triebkraft für den Mietenanstieg.

Die Förderung des Wohnungsbaus, der Bau vor allem günstiger Wohnungen ist die entscheidende Maßnahme, um hier abzuweichen. Der Wohnungsbau braucht aber Zeit. Wir in Hamburg haben seit acht Jahren über 10.000 Wohnungsbaugenehmigungen pro Jahr erteilt, aber erst langsam wirkt sich dies auf den Wohnungsmarkt als Entspannung aus. Und für diese Zeit müssen wir die Mieterinnen und Mieter vor einer finanziellen Überforderung und auch vor der Verdrängung aus den urbanen Zentren schützen.

Es gibt hierfür zwei Instrumente: die Mietpreisbremse für die Neumieter und die Kappungsgrenze für die Bestandsmieter. Beide Instrumente müssen mit Bedacht eingesetzt werden. Denn es geht darum, dass diese Maßnahmen wirksam sind, ohne die Investitionsbereitschaft in den Wohnungsbau zu beeinträchtigen.

Auf diesem schmalen Grat schlagen wir zwei Verbesserungen vor, die wir in Hamburg sehr sorgfältig in einem „Bündnis für das Wohnen“ erörtert haben. An diesem Bündnis sind beteiligt: Vertreter der Wohnungs-

<sup>1</sup> Anlagen 1 bis 4

wirtschaft, Vertreter der Wohnungsverbände, auch der Mietervereine. Die Freie und Hansestadt Hamburg schlägt vor, dass wir zwei Verbesserungen vornehmen:

Erstens. Wir müssen einen ökonomischen Fehlanreiz bei der Mietpreisbremse beseitigen, der darin besteht, dass es sich lohnt, dieses Gesetz nicht einzuhalten. Wir können diesen Fehlanreiz beseitigen, indem wir einen Rückzahlungsanspruch herstellen – unabhängig von einer Rüge –, der sich bis zum Beginn des Mietvertrags zurückerstreckt. Das ist die erste Maßnahme, die aus unserer Sicht erforderlich ist.

Das Zweite bezieht sich auf die Kappungsgrenze in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten. Dort ist es erforderlich, diese Kappungsgrenze auf ein Maß zu senken, das die Mieter schützt und es jedenfalls seriösen Wohnungsbauunternehmen, von denen es viele gibt, ermöglicht, immobilienwirtschaftlich gerade noch erforderliche Mietsteigerungen umzusetzen. Deswegen schlagen wir vor, die Kappungsgrenze von bisher 15 Prozent in drei Jahren auf 10 Prozent in drei Jahren zu senken. Das ist ein Maß, in dem ein seriöses Wohnungsbauunternehmen immobilienwirtschaftlich noch zurechtkommt – das ist wichtig –, dabei werden aber auch Mieterinnen und Mieter mit Bestandsmietverträgen vor übermäßigen Mietsteigerungen geschützt.

( V o r s i t z : Vizepräsident Michael Müller)

Diese beiden Vorschläge geben wir sehr gerne mit dringender Empfehlung, ihnen näherzutreten, in die Beratung, und wir freuen uns auf eine breite Zustimmung. – Herzlichen Dank.

**Vizepräsident Michael Müller:** Vielen Dank, Herr Tschentscher!

Weitere Wortmeldungen liegen uns hierzu nicht vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, dem **Wirtschaftsausschuss** und dem **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 90:**

Entschließung des Bundesrates – **Nationale Minderheiten und Volksgruppen in das Grundgesetz aufnehmen** – Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Brandenburg, Sachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 447/19)

Es liegt uns eine Wortmeldung vor: die des Ministerpräsidenten Herrn Günther.

**Daniel Günther** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben insgesamt vier anerkannte Minderheiten bei uns in Deutsch-

land: die friesische Minderheit, die Dänen, die Sorben, die Sinti und Roma.

Die Minderheiten und nationalen Volksgruppen genießen große Anerkennung, sie sind geschützt in unserem Land. Ich glaube, es gibt großen politischen Konsens darüber, dass wir das als Vielfalt begreifen, es absolute Unterstützung überall hat und wir miteinander stolz darauf sind, dass wir diese Minderheiten haben.

Ich kann Ihnen aus Schleswig-Holstein berichten: Wir hatten kürzlich die dänische Königin bei uns zu Besuch. Mit welcher Begeisterung haben die Menschen dort sie nicht nur begrüßt, sondern es wurden auch die Fahnen von Deutschland, Dänemark und die friesischen Fahnen geschwenkt. Das war ein fröhliches Zeichen genau dieses fröhlichen Zusammenlebens, das wir in unserem Land haben.

Wir gedenken im nächsten Jahr „100 Jahre deutsch-dänische Grenze“, einer Grenze, die nicht durch Waffengewalt entschieden wurde, sondern es hat eine Volksabstimmung gegeben. Das ist heute schon ein Grund zur Freude. Es ist auch Grund des Besuches gewesen, genau auf dieses Zusammenleben im Grenzland und auf dieses positive Gefühl von Minderheit und Mehrheit zu verweisen.

Wir in Schleswig-Holstein begrüßen diese Vielfalt. Ich glaube, wir begrüßen diese Vielfalt in Deutschland insgesamt. Und ihr Schutz und ihre Förderung sind uns allen miteinander wichtig.

Weil wir auch auf europäischer Ebene immer wieder über das Thema Minderheiten sprechen: Ich würde mir wünschen, dass ein weiteres Signal von der Bundesrepublik Deutschland ausgehen würde und wir nach Europa das Zeichen setzen, dass uns genau diese Minderheitenpolitik gemeinsam wichtig ist.

Eine Aufnahme ins Grundgesetz, die deutlich macht, die Minderheiten gehören dazu, wir wollen sie schützen, wäre ein Zeichen, noch weiteres Vertrauen aufzubauen. Ein Zeichen der Mehrheitsgesellschaft, den Minderheiten zu sagen: Ihr gehört dazu, und es gibt überhaupt gar keinen Zweifel, dass ihr gleichberechtigt seid in der Arbeit, die ihre alle miteinander leistet.

Wir in Schleswig-Holstein haben in unserer Landesverfassung einen Passus, der diesen Schutz sichert. Ich bin mir sicher, dass wir dort eine gute Formulierung gefunden haben, die genau zu diesem Vertrauen geführt hat und unsere gemeinsame staatliche Verantwortung deutlich macht.

Deswegen ist meine herzliche Bitte: Die Länder Brandenburg, Sachsen und Schleswig-Holstein haben in ihrem Antrag auf Änderung des Grundgesetzes in Artikel 3 in einem Absatz 4 ein klares Bekenntnis formuliert. Es wird nicht verbunden mit weitergehenden Rechten. Diese



Diskussion hat es auch bei uns in Schleswig-Holstein nicht gegeben. Vielmehr ist damit ein Zeichen gesetzt worden. Und wir könnten ein Zeichen setzen, das genau diesem Anspruch gerecht wird: Ihr gehört zu uns dazu! Minderheiten sind uns wichtig! Darüber gibt es breiten gesellschaftlichen Konsens. Eine Absicherung dieses Bekenntnisses im Grundgesetz ist aus unserer Sicht das stärkste Signal, das wir senden können.

Eingefügt wird eine kurze Passage; Sie können sie im Antragstext lesen. Das ist keine lange Verlängerung des Grundgesetzes. Aber es ist ein unglaublich wichtiges Signal, das die Minderheiten in unserem Land – in allen Ländern – sicherlich sehr, sehr freuen und glücklich machen würde. Deswegen bitte ich um Zustimmung zu diesem Vorschlag.

**Vizepräsident Michael Müller:** Vielen Dank, Herr Ministerpräsident!

Weitere Wortmeldungen liegen uns hierzu nicht vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Wir kommen damit zur grünen Liste. Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 7/2019**<sup>1</sup> zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**:

**3 bis 5, 12, 24, 26, 28, 39, 40, 45, 47 bis 49, 56, 57, 60, 64 bis 67, 70 bis 72 und 92.**

Wer den **Empfehlungen und Vorschlägen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

Es ist dann so **beschlossen**.

**Erklärungen zu Protokoll**<sup>2</sup> haben abgegeben: zu den **Punkten 3 und 12** jeweils Frau **Senatorin Prüfer-Storcks** (Hamburg), zu **Punkt 5** Frau **Staatsministerin Puttrich** (Hessen), zu **Punkt 12** Herr **Staatsminister Beuth** (Hessen) und zu **Punkt 40** Herr **Minister Ludwig** (Brandenburg).

Es folgt **Punkt 6** der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über **Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen** (Drucksache 383/19)

Wortmeldungen liegen uns hierzu nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung.

Es liegen weder Ausschussempfehlungen noch Landesanträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen** hat.

Es bleibt abzustimmen über die vom Wirtschaftsausschuss empfohlene Entschliebung. Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich daher auf:

Ziffer 2! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Entschliebung gefasst**.

Wir kommen zu **Punkt 7**:

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Strafgesetzbuches – Strafrechtlicher Schutz bei Verunglimpfung der Europäischen Union und ihrer Symbole** – Antrag des Freistaates Sachsen – (Drucksache 285/19)

Wortmeldungen liegen vor. Herr Staatsminister Gemkow, Sie haben das Wort.

**Sebastian Gemkow** (Sachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dem heute zur Abstimmung stehenden Gesetzentwurf soll Strafverfolgungsbehörden ein Mittel an die Hand gegeben werden, entschieden und wirksam gegen die Verächtlichmachung der Grundwerte der Europäischen Union und ihrer Symbole vorzugehen.

Es gab bei uns in Sachsen im Frühjahr dieses Jahres furchtbare Bilder von Demonstrationen, auf denen Demonstranten über eine Flagge der Europäischen Union marschiert sind. Solche Bilder wird es hoffentlich zukünftig nicht mehr geben. Jedenfalls sind derartige diskreditierende Handlungen dann nicht mehr straflos.

Derzeit sind von Gesetzes wegen zwar die Symbole von ausländischen Staaten und die Symbole und Hoheitszeichen der Bundesrepublik Deutschland geschützt, aber nicht die Symbole der Europäischen Union. Das ist nicht akzeptabel, denn wer die Europäische Union angreift, der greift auch unsere Gesellschaft an.

Die Werte, auf die sich die Europäische Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

Diese gemeinsamen Werte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichten auch die Bundesrepublik Deutschland, für ihren Schutz zu sorgen. Schon in der

<sup>1</sup> Anlage 5

<sup>2</sup> Anlagen 6 bis 10

Präambel des Grundgesetzes ist die verfassungsrechtliche Grundentscheidung zur Einigung Europas verankert. Die Verwirklichung dieses vereinten Europas ist Staatszielbestimmung und damit rechtsverbindlicher Auftrag. Dieser Auftrag kann nur erfüllt werden, wenn die Europäische Union umfassend unterstützt und vor feindseligen Angriffen geschützt wird.

Zu diesem Schutz sieht der Gesetzentwurf in Anlehnung an die Vorschriften zur Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates deshalb vor, dass die Verunglimpfung der Symbole der Europäischen Union unter Strafe gestellt wird: Der strafrechtliche Schutz wird auf die öffentlich gezeigte Flagge und Hymne ausgeweitet. Zukünftig soll bestraft werden, wer diese öffentlich, in einer Versammlung oder durch das Verbreiten von Schriften verunglimpft.

Mit diesem Gesetz, meine sehr geehrten Damen und Herren, können wir sicherstellen und dokumentieren, dass wir unserem Auftrag, die Verwirklichung des vereinten und friedlichen Europas zu unterstützen, nachkommen.

Ich bitte Sie um Ihre Stimme für die Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag.

**Vizepräsident Michael Müller:** Vielen Dank!

Eine **Erklärung zu Protokoll**<sup>1</sup> hat Frau **Senatorin Breitenbach** (Berlin) abgegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen uns nicht vor.

Wir kommen damit zur Abstimmung. Wer ist entsprechend Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen dafür, den **Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**? Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wie vereinbart, wird **Staatsminister Gemkow** (Sachsen) **zum Beauftragten bestellt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 8**:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Wohnungseigentumsgesetzes zur Förderung der Elektromobilität** – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 347/19)

Dem Antrag ist **Niedersachsen beigetreten**.

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**<sup>2</sup> hat Herr **Parlamentarischer Staatssekre-**

**tär Lange** (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) abgegeben.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**, dem **Verkehrsausschuss**, dem **Wirtschaftsausschuss** und dem **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** – mitberatend – zu.

Als Nächstes **Tagesordnungspunkt 9**:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des **strafrechtlichen Schutzes von im politischen Leben des Volkes stehenden Personen** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 418/19)

Eine Wortmeldung liegt vor von Herrn Staatsminister Mertin aus Rheinland-Pfalz. Sie haben das Wort.

**Herbert Mertin** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir haben in den letzten Jahren feststellen dürfen, dass insbesondere Menschen, die sich kommunalpolitisch aktiv engagieren, sehr stark auch bundesweit über soziale Medien verleumdet und beleidigt werden, insbesondere wenn sie sich auch überregional wahrnehmbar stark engagieren, wie zum Beispiel bei der Integration von Flüchtlingen.

Wenn man sich anschaut, wie ihr strafrechtlicher Schutz ist, so muss man feststellen, dass er geringer ausfällt als der strafrechtliche Schutz zum Beispiel von Bundespolitikern oder Landespolitikern, denn § 188 findet, der die Beleidigung von Politikern regelt, nach der Rechtsprechung nicht auf Kommunalpolitiker Anwendung, weil sie in der politischen Wahrnehmung in der Regel nicht überregional auffällig würden.

Diese Rechtsprechung stammt zum ersten Mal aus dem Jahre 1981. Wir finden, dass dieses nicht mehr zeitgemäß ist, weil heute entsprechende Beleidigungen bundesweit erfolgen, ja weltweit wahrnehmbar sind. Auch besonderes Engagement von Kommunalpolitikern ist über die sozialen Medien weit über die Grenzen ihrer Kommune hinaus wahrnehmbar. Deshalb schlagen wir vor, in § 188 StGB auch die Kommunalpolitiker, egal ob haupt- oder ehrenamtlich tätig, mit einzubeziehen.

Gleichzeitig schlagen wir vor, es den Strafverfolgungsbehörden zu ermöglichen, in besonderen Fällen auch ohne Strafantrag Ermittlungen durchzuführen. Jedoch soll es dabei bleiben, dass gegen den Willen des Betroffenen – also desjenigen, der beleidigt worden ist – entsprechende Ermittlungen nicht durchgeführt werden können; der Betroffene kann also widersprechen.

Ebenso stellen wir fest, dass Menschen, die sich in besonderer Weise in unserer Gesellschaft engagieren – ob

<sup>1</sup> Anlage 11

<sup>2</sup> Anlage 12

politisch oder auf andere Art und Weise –, durchaus auch Bedrohungen ausgesetzt sind, die nicht nur von Angesicht zu Angesicht erfolgen, sondern ebenfalls über soziale Medien bundesweit und weltweit wahrnehmbar sind. Hier schlagen wir eine Strafrahmenerhöhung im § 241 für die Fälle vor, dass die Bedrohungen über soziale Medien auf elektronischem Wege erfolgen, so dass hier eine entsprechende Eingriffstiefe dann auch korrespondierend mit einer höheren Straferwartung erfolgen kann.

Schließlich schlagen wir vor, dass der Strafrahmen des § 241 demjenigen des § 188 angenähert wird, wenn derjenige, der bedroht wird, politisch tätig ist.

Wir hoffen auf konstruktive Beratung in den Ausschüssen und letztlich auf eine Mehrheit in diesem Hause, um diejenigen, die sich in besonderer Weise für unser Staatswesen engagieren, nämlich die Kommunalpolitiker, besser schützen zu können.

**Vizepräsident Michael Müller:** Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen uns nicht vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

#### **Tagesordnungspunkt 10:**

Entwurf eines Gesetzes zur Verwirklichung der **Barrierefreiheit im Eisenbahnverkehr** – Antrag der Länder Brandenburg, Hessen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen – (Drucksache 388/19)

Dem Antrag sind die Länder **Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen beigetreten.**

Wortmeldungen gibt es nicht. – Eine **Erklärung zu Protokoll**<sup>1</sup> hat Frau **Senatorin Prüfer-Storcks** (Hamburg) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Ich bitte Sie um ein Handzeichen für Ziffer 1. – Das ist eine Minderheit.

Wer ist dann dafür, den **Gesetzentwurf** entsprechend Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen in unveränderter Fassung **beim Deutschen Bundestag einzubringen**? – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen.**

Wir sind **übereingekommen**, Frau **Ministerin Kathrin Schneider** (Brandenburg) **zur Beauftragten** für die Beratungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag **zu bestellen.**

Wir kommen zu **Punkt 75:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes** – BNichtSchG – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 435/19 [neu])

Dem Antrag ist **Bremen beigetreten.**

Wortmeldungen liegen vor. Als Erstes Herr Minister Dr. Holthoff-Pförtner aus Nordrhein-Westfalen.

**Dr. Stephan Holthoff-Pförtner** (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich freue mich, dass ich Ihnen heute eine Gesetzesinitiative für eine Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes vorstellen kann. Und ganz besonders freut es mich, dass nicht nur Nordrhein-Westfalen beschlossen hat, die Initiative auf den Weg zu bringen, sondern dass Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein Mitantragsteller sind und dass viele weitere Länder Unterstützung signalisiert haben.

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen für ein Verbot des Rauchens im Auto, wenn Minderjährige oder Schwangere anwesend sind. Ein solches Verbot ist zur Verbesserung des Schutzes der Gesundheit unserer Kinder geboten.

Minderjährige und ungeborene Kinder können sich dem Passivrauchen nicht selbstständig entziehen. Jede Zigarette schadet. Gerade in kleinen geschlossenen Räumen wie in Autos ist die Konzentration der Schadstoffe durch Passivrauchen besonders hoch. So ergab eine Untersuchung des Deutschen Krebsforschungszentrums, dass in einem verrauchten Auto die Schadstoffkonzentration fünfmal so hoch ist wie in einer durchschnittlich verrauchten Bar.

Und kein Zweifel: Jede Zigarette, die im Auto geraucht wird, raucht das Kind auf der Rückbank und auch das noch ungeborene Kind mit. Kinder sind besonders gefährdet, da sie häufiger atmen als Erwachsene und ihr Entgiftungssystem nicht ausgereift ist. Nach Angaben des Deutschen Krebsforschungszentrums belegen Untersuchungen, dass Passivrauchen bei Kindern unter anderem die sich entwickelnde Lunge schädigt sowie auch das Risiko für Atemwegserkrankungen, Mittelohrentzündungen und eine beeinträchtigte Lungenfunktion erhöht.

( V o r s i t z : Präsident Daniel Günther)

In Raucherhaushalten werden Kinder heute noch besonders häufig Tabakrauch ausgesetzt. Hier gibt es kaum eine Möglichkeit, ein gesetzliches Rauchverbot in Gegenwart von Kindern durchzusetzen. In geschlossenen Fahrzeugen aber, in denen die Belastung und damit die Gesundheitsgefahren besonders hoch sind, kann durch ein Rauchverbot ein wichtiger und effektiver Beitrag zum

<sup>1</sup> Anlage 13

Schutz von Minderjährigen und ungeborenem Leben geschaffen werden.

Grundsätzlich sind natürlich zuallererst die Eltern für den Schutz ihrer Kinder vor gesundheitlichen Gefahren verantwortlich. Leider sind sich manche dieser Verpflichtung aber nicht bewusst. Nach Berechnungen des Deutschen Krebsforschungszentrums verzichtet etwa ein Drittel der Raucher grundsätzlich auch dann nicht auf die Zigarette im Auto, wenn Kinder dabei sind. Das betrifft ungefähr 800.000 Kinder in Deutschland.

Deshalb sollen nun Regelungen geschaffen werden, um die mit dem Passivrauchen im Auto verbundenen gesundheitlichen Risiken für diese besonders schutzwürdige Personengruppe zu senken. Hierzu ist eine bundeseinheitliche Regelung durch Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes notwendig. Denn nur so ist ein umfassender Schutz für Kinder möglich. Regelungen auf Landesebene sind nicht sinnvoll, da angesichts hoher Mobilität Fahrzeuge regelmäßig deutschlandweit unterwegs sind.

Ich möchte, dass diese Änderung nun zeitnah auf den Weg gebracht wird, und bitte Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, die Einbringung des Gesetzentwurfs in den Deutschen Bundestag nach den Ausschussberatungen zu beschließen. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

**Präsident Daniel Günther:** Als Nächstes hat das Wort Frau Ministerin Dr. Reimann aus Niedersachsen.

**Dr. Carola Reimann** (Niedersachsen): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Land Niedersachsen ist der Initiative unseres Nachbarlandes Nordrhein-Westfalen sehr gerne beigetreten. Die Regelung eines Rauchverbotes für Autofahrerinnen und Autofahrer, wenn Minderjährige und Schwangere anwesend sind, ist in meinen Augen längst überfällig.

Bereits im Oktober letzten Jahres waren wir uns als Kolleginnen und Kollegen aus den Gesundheitsressorts der Länder einig, dass diese Personengruppe besonders schutzbedürftig ist und vor den Gefahren des Passivrauchens in Kraftfahrzeugen per Gesetz geschützt werden soll. Wir, die Ländergesundheitsministerinnen und -minister, sind uns einig, dass nur durch Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes eine solche Regelung verankert werden kann. In den Nichtraucherschutzgesetzen unserer Länder macht das keinen Sinn, da sich Autos – das liegt in der Natur der Sache – über Ländergrenzen hinweg bewegen. Auf den Beschluss der Konferenz der Gesundheitsministerinnen und -minister hin ist bisher jedoch keinerlei Bemühung des Bundes zu erkennen gewesen, eine Gesetzesänderung vorzunehmen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, es ist mir persönlich ein wichtiges Anliegen, dass Kinder und Jugendliche vor den Gefahren des Passivrauchens

geschützt werden. Der Rauch einer Zigarette enthält mehr als 4.000 Substanzen, darunter zahlreiche toxische und krebserregende Stoffe. Die Konzentration der Giftstoffe – das hat mein Kollege schon gesagt – ist im abgegebenen Rauch sogar noch höher als im aktiv inhalierten. Somit ist das Passivrauchen noch gesundheitsschädlicher als aktives Rauchen.

Das Deutsche Krebsforschungszentrum – DKFZ – beobachtet in Untersuchungen eine Vielzahl von Krankheiten, die Betroffene zum Teil für ihr ganzes Leben beeinträchtigen. Im Vergleich zu Erwachsenen sind Kinder besonders gefährdet, weil sie auch einen aktiveren Stoffwechsel haben, häufiger atmen müssen und ihr Entgiftungssystem nicht ausgereift ist. Schädigungen der sich entwickelnden Lunge, Atemwegserkrankungen bis hin zu Mittelohrentzündungen können die Folge sein. Und bei Säuglingen steigt das Risiko des plötzlichen Kindstodes. Sind Frauen in der Schwangerschaft Tabakrauch ausgesetzt, können Kinder bei der Geburt kleiner sein, einen geringeren Kopfumfang haben und vor allen Dingen ein geringeres Körpergewicht aufweisen.

In Deutschland sterben zudem jedes Jahr rund 2.150 Menschen an durch Passivrauchen bedingter koronarer Herzkrankheit. Über 770 Nichtrauchende sterben an einem durch Passivrauch bedingten Schlaganfall.

Und was das Rauchen in Wohnungen angeht, hat der Staat – wie der Kollege schon ausgeführt hat – keine Möglichkeit, einzugreifen und Kinder vor Passivrauch zu schützen. Wo der Gesetzgeber jedoch Gestaltungsmöglichkeiten hat, sollte er dies zum Schutz der Minderjährigen und Ungeborenen auch wahrnehmen.

Die Belastung durch Tabakrauch ist im Auto aufgrund des geringen Raumvolumens besonders hoch. Erschwerend kommt hinzu, dass Kinder nicht die Möglichkeit haben, ein Auto, in dem geraucht wird, zu verlassen. Zudem sind sie hinsichtlich der Beurteilung der Gefahr der Einschätzung der Erwachsenen ausgeliefert.

Nach Veröffentlichungen des DKFZ von 2008 verbieten Nichtrauchende in der Regel das Rauchen im Auto. Mehr als zwei Drittel der Raucherinnen und Raucher, die ein Kind haben, verzichten auf das Rauchen im Auto – knapp ein Drittel der Rauchenden mit Kindern tut das aber grundsätzlich nicht. Hochgerechnet auf die Bevölkerung Deutschlands bedeutet das, dass etwa 800.000 Kinder und Jugendliche im Auto ihrer Eltern Passivrauch ausgesetzt sein können.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, mir ist auch klar, dass nicht jeder Schwangeren ihre Schwangerschaft anzusehen ist. Es geht jedoch darum, Bewusstsein zu schaffen, das durch die Einführung eines gesetzlichen Verbotes und die begleitende öffentliche Diskussion um das Thema erzeugt wird. Erfreulicherweise gehen die Zahlen der Raucherinnen und Raucher bundesweit zurück, wie auch die aktuelle Studie der BZgA belegt. Und

ich kann für Niedersachsen sagen, dass seit Einführung des Landesnichtraucherschutzgesetzes 2007 ein Umdenken in der Bevölkerung insgesamt eingesetzt hat.

Ein Großteil der deutschen Bevölkerung befürwortet es, zum Schutz von Kindern im Auto nicht zu rauchen: 87 Prozent der Bevölkerung in Deutschland stimmen einem Rauchverbot im Pkw in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen zu.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich wünsche mir, dass durch unsere Bundesratsinitiative insgesamt eine weitere Sensibilisierung stattfindet. Raucherinnen und Rauchern sollte klar sein, wie sehr sie ihren Kindern durch Passivrauch schaden. Und allein sie sind dafür verantwortlich; denn Kinder können sich dem häufig nicht entziehen.

Durch unsere Bundesratsinitiative sollte es so normal sein, im Auto nicht zu rauchen, wie wir alle uns ganz normal anschnallen im Auto.

In diesem Zusammenhang will ich darauf hinweisen, dass wir im Beschluss der Gesundheitsministerinnen und -minister gefordert haben, dass die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung eine bessere Aufklärung der Bevölkerung zu diesem Thema durchführt. Ich bitte stellvertretend für meine Kolleginnen und Kollegen, dass auch diese Forderung umgesetzt wird.

Viele Länder um uns herum – Österreich, Italien, Frankreich, England, Wales, Schottland, Irland, Griechenland, Zypern – haben bereits ein Rauchverbot im Auto in unterschiedlicher Ausgestaltung. Wir sollten schnellstens nachziehen und auch unsere Kinder vor den Gefahren des Passivrauchens in Autos schützen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bitte um Zustimmung zu unserer Bundesratsinitiative. – Danke schön.

**Präsident Daniel Günther:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Gesundheitsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 77:**

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – **Strafbarkeit des Werbens für terroristische Straftaten** – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 421/19)

Es liegt eine Wortmeldung vor von Herrn Minister Biesenbach aus Nordrhein-Westfalen.

**Peter Biesenbach** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Terroris-

tische Propaganda hat unter den aktuellen gesellschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen längst neue Formen angenommen. Sie ist zu einer wachsenden Gefahr für die innere Sicherheit geworden. Um ihr zu begegnen, müssen wir uns auch auf dem Gebiet des Strafrechts entsprechend aufstellen. Das uns hierfür zur Verfügung stehende strafrechtliche Instrumentarium ist gegenwärtig unzureichend.

Insbesondere salafistischer Dschihadismus und gewaltbereiter Rechtsextremismus erreichen über das Internet und soziale Medien weite Kreise von Interessenten und eine wachsende Zahl von Anhängern. Zunehmende Verbreitung findet damit auch der Versuch einer Rechtfertigung oder gar die Verherrlichung von Gewalt zur Durchsetzung ideologischer Ziele. Vor allem bei jungen Einzeltätern ist die Einwirkung über das Internet ein bedeutsamer Faktor, der Radikalisierungsprozesse ermöglicht und beschleunigt.

Die gravierenden Auswirkungen sind bereits jetzt für alle sichtbar und haben sich nicht zuletzt bei dem Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt, den Taten des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ und jüngst bei der Ermordung des Kasseler Regierungspräsidenten gezeigt.

Der demokratische Rechtsstaat muss zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger und zur Sicherung seiner eigenen Grundlagen jede Form von Propaganda, die solchen Taten den Nährboden bereitet, auch mit den Mitteln des Strafrechts entschlossen entgegenreten. Wir dürfen an dieser Stelle nicht zurückweichen und müssen unserer Verantwortung gerecht werden. Dort, wo wir die Möglichkeit der Gestaltung haben, müssen wir sie auch wahrnehmen.

Tatsache ist, dass der Aufruf zum „Dschihad“ und andere Formen der „Sympathiewerbung“ für die „terroristische Sache“ nach geltendem Recht in vielen Fällen nicht strafbar sind. Die bestehenden Strafvorschriften greifen in der Regel deshalb nicht, weil aktuelle terroristische Propaganda häufig keinen inhaltlichen Bezug zu einer bestimmten Organisation hat oder allgemeine Aufrufe zur Gewaltanwendung keine ausreichende Tatkonkretisierung ermöglichen.

Diese Gesetzeslücke ist aus meiner Sicht nicht zu ertragen und zwingend zu schließen. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf gelingt uns nicht nur das, sondern er sorgt zugleich für die längst überfällige Umsetzung des Regelungsauftrags der EU-Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung. Denn sie verlangt die Einführung einer Strafbarkeit des Befürwortens terroristischer Straftaten und wäre bereits vor einem Jahr umzusetzen gewesen.

Wir beabsichtigen die Einführung eines Straftatbestands des Werbens für terroristische Straftaten in einem neuen § 91a des Strafgesetzbuches. Danach ist das Befürworten oder Verharmlosen solcher Taten in Schrif-

ten oder in der Öffentlichkeit strafbar, wenn es die Bereitschaft anderer zur Begehung solcher Taten fördern oder wecken soll und der Täter sich absichtlich oder wissentlich für staats- oder verfassungsfeindliche Bestrebungen einsetzt.

Auch eine Strafbarkeit von Auslandstaten ist vorgesehen. Dies resultiert aus einem erheblichen praktischen Bedürfnis, denn oftmals wird extremistische Propaganda vom Ausland her über das Internet verbreitet.

Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, Propagandaschriften, die zur Tatbegehung verwendet werden, einzuziehen.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, unser gemeinsames Ziel muss es sein, schon die Aussaat extremistischen Gedankengutes in die Köpfe der Menschen und damit dessen weitere Verbreitung zu verhindern. Es besteht Einigkeit darin, dass die Auseinandersetzung auf politischer Ebene bei der Bekämpfung des dschihadistischen Salafismus und anderer Formen des Extremismus zwar unabdingbar, aber nicht ausreichend ist.

Wir dürfen terroristischer Propaganda nicht tatenlos gegenüberstehen. Unser Entwurf ist hierauf die richtige Antwort. Ich werbe daher um Ihre Unterstützung.

**Präsident Daniel Günther:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **TOP 78:**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafbuches und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – **„Fahren ohne Fahrschein“ als Ordnungswidrigkeit** – Antrag des Freistaats Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 424/19)

Dem Antrag ist **Berlin beigetreten**.

Es liegt die Wortmeldung von Herrn Senator Dr. Behrendt aus Berlin vor.

**Dr. Dirk Behrendt** (Berlin): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Liebe Anwesende! Wenn man sich die Reden meiner Kollegen heute Vormittag angehört hat, dann könnte man den Eindruck bekommen: Deutschland ist ein Land der Strafschärfer. Nach dem Motto: Verschärft das Strafrecht, und alles wird gut oder zumindest besser.

Von terroristischer Propaganda – das haben wir eben gehört – über den Schutz von Politikerinnen und Politikern vor Beleidigungen bis hin zum Schutz von Symbolen der Europäischen Union, für alles braucht es offenbar

mehr Strafrecht. Herr Biesenbach, ich hätte Sie zu gerne zu diesem Thema jetzt einmal gehört.

Meine Damen und Herren, wie wäre es denn, auch noch das Parken in zweiter Reihe als Straftatbestand in das Strafbuch aufzunehmen? Wie wäre es denn, allgemein das Falschparken als Tatbestand in das Strafbuch aufzunehmen? Und vielleicht auch jegliche Geschwindigkeitsüberschreitung im Straßenverkehr als Straftatbestand ins Strafbuch aufzunehmen? Das würde alle Autofahrer abschrecken. Damit würde es weniger Falschparker geben. Und damit würde es natürlich auch weniger Geschwindigkeitsüberschreitungen auf Deutschlands Straßen geben.

Meine Damen und Herren, das fordert gegenwärtig niemand. Aber stellen Sie sich vor, welchen Aufschrei derartige Forderungen auslösen würden. Vermutlich zu Recht.

Nur weil jemand sein Auto abstellt, ohne 3 Euro in den Parkautomaten zu werfen, sollte er doch nicht nach dem Strafbuch bestraft werden können. Ich denke, darüber sind wir uns hier noch einig. Dann frage ich mich aber, warum jemand nach dem Strafbuch bestraft werden soll, der U-Bahn fährt, ohne zuvor 2,80 Euro in den Kassenautomaten zu werfen. Meine Damen und Herren, das macht keinen Sinn. Erst recht macht das keinen Sinn, wenn ich mir die Folgen dieses Fehlverhaltens vor Augen führe:

Wenn ich im Straßenverkehr zu schnell fahre, dann gefährde ich womöglich Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer. Das ist eine Ordnungswidrigkeit. Wenn ich U-Bahn fahre, ohne zu bezahlen, dann sitze ich in der U-Bahn, nehme vielleicht einem anderen den Sitzplatz weg, aber das ist eine Straftat.

Meine Damen und Herren, kurzum: Der Unrechtsgehalt des Fahrens ohne Fahrschein wiegt nicht so schwer, als dass wir hier das Strafrecht in Ansatz bringen sollten. Stattdessen sollte dieses Bagatelldelikt entkriminalisiert werden. Das Fahren ohne Fahrschein sollte keine Straftat mehr sein. Das Fahren ohne Fahrschein sollte eine Ordnungswidrigkeit sein.

Wenn Menschen strafrechtlich verfolgt werden, weil sie ohne Fahrschein fahren, dann verschärft das die Probleme, statt sie zu lösen. Folgendes Beispiel macht das deutlich:

Im vergangenen Jahr wurde in Berlin ein Mann zu 2.400 Euro Geldstrafe verurteilt, weil er 81 Mal ohne Fahrschein gefahren war. Weil der Mann das Geld nicht zahlen konnte, musste er sieben Monate ins Gefängnis. Um wen handelte es sich dabei? Der Mann lebte seit fünf Jahren auf der Straße, er hatte massive Alkoholprobleme, seinen Lebensunterhalt bestritt er mit Flaschensammeln. Elf Monate saß er wegen Fahrens ohne Fahrschein bereits

im Gefängnis. Außerdem hatte er bereits elf Einträge im Strafregister, alle wegen Fahrens ohne Fahrausweis.

Meine Damen und Herren, das ist einer von tausenden Fällen, die jedes Jahr in Deutschland vor Gericht landen. Genau das sind die Menschen, die wir wegen Fahrens ohne Fahrausweis ins Gefängnis schicken: obdachlose Menschen, Menschen mit Drogenproblemen, Menschen, die ernsthafte soziale Probleme haben. Wenn wir diese Menschen wegen eines Bagatelldelikts ins Gefängnis stecken, dann ist damit niemandem geholfen – nicht den Verkehrsbetrieben, nicht den Gerichten, nicht den Justizvollzugsanstalten und am allerwenigsten denjenigen, die im Gefängnis landen. Diese Menschen benötigen eher unsere Hilfe und nicht das Gefängnis.

Diese Menschen befinden sich durchschnittlich – jedenfalls in Berlin – 30 Tage wegen Schwarzfahrens in unseren Gefängnissen. In dieser Zeit können wir in den Gefängnissen so gut wie gar nichts für sie tun.

Eines sei an dieser Stelle auch gesagt: Menschen, die schwere soziale Probleme haben, Menschen, die obdachlos sind, Menschen die sich darüber Gedanken machen müssen, wie sie das nächste Mittagessen finanzieren, die werden eines sicherlich nicht machen: Diese Menschen werden vor dem Betreten eines U-Bahnwagens sicherlich nicht denken: Oh, ich zieh mir jetzt mal lieber eine Fahrkarte, denn wenn ich ohne Fahrkarte fahre, dann begehe ich eine Straftat. Oder anders formuliert: Das Argument, Sanktionen nach dem Strafgesetzbuch schreckten ab, laufen bei diesem Täterkreis ins Leere. Das Argument Abschreckung geht hier an der Sache vorbei.

Ganz abgesehen davon, dass das erhöhte Beförderungsentgelt für viele Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Nahverkehrs bereits abschreckende Wirkung entfaltet. Die meisten zahlen das Ticket, weil sie kein erhöhtes Beförderungsentgelt zahlen wollen – oder weil sie davon überzeugt sind, dass es richtig ist, dass wir alle gemeinsam die öffentlichen Verkehrsmittel finanzieren.

Und weil wir gerade bei den Gegenargumenten sind: Es wird immer wieder behauptet, nur mit Hilfe des Strafrechts könnten Menschen, die ohne Fahrschein erwischt werden, von den Kontrolleuren festgehalten werden. Meine Damen und Herren, dafür benötigen wir das Strafrecht bekanntlich nicht. Auch das im Bürgerlichen Gesetzbuch verankerte Selbsthilferecht ermöglicht es, die Person bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten. Auch das Argument Festnahmerecht hilft also nicht weiter.

Meine Damen und Herren, es ist nicht nur unter sozialen Gesichtspunkten falsch, das Fahren ohne Fahrschein mit dem scharfen Schwert des Strafrechts zu bekämpfen. Es ist auch aus wirtschaftlichen Gründen unsinnig.

Nehmen wir als Beispiel einen beliebigen Stichtag aus dem vergangenen Jahr, einen Tag, an dem sich 104 Personen wegen Schwarzfahrens in Berliner Gefängnissen

befanden. Wenn wir nur Haftkosten von durchschnittlich 146 Euro am Tag annehmen, dann bedeutet das: Die Berliner Steuerzahler haben an diesem Tag rund 15.000 Euro dafür bezahlt, dass Menschen hinter Gittern sitzen, die ihr U-Bahn-Ticket oder ihr S-Bahn-Ticket nicht gelöst haben. Da stelle ich mir doch die Frage: Könnten wir dieses Geld nicht möglicherweise sinnvoller investieren? Ich meine ja!

Liebe Anwesende, eine weitere und letzte Frage stellt sich mir: Soll sich unsere Polizei und unsere Justiz wirklich damit beschäftigen, Menschen hinter Schloss und Riegel zu bringen, weil sie keine 2,80 Euro für ein Busticket haben? Sicherlich nicht. Polizei und Justiz sollten dort zum Einsatz kommen, wo es tatsächlich erforderlich ist, zum Beispiel im Bereich der Wirtschaftskriminalität oder auch im Bereich der organisierten Kriminalität.

Oder denken wir an einen anderen Deliktbereich, den Fahrraddiebstahl. Welche Freude würden wir alle den Berlinerinnen und Berlinern machen, wenn wir die Kapazitäten, die bei Polizei und Justiz wegen des Fahrens ohne Fahrschein aufgebracht werden müssen, zur Bekämpfung von Fahrraddiebstahl nutzen würden!

All das sind praktische Aspekte, die für eine Entkriminalisierung des Fahrens ohne Fahrschein sprechen.

Meine Damen und Herren, ein starker Rechtsstaat zeichnet sich nicht dadurch aus, dass er mit Kanonen auf Spatzen schießt. Ein starker Rechtsstaat zeichnet sich vielmehr dadurch aus, dass er unbilliges Verhalten mit milderem Mitteln sanktioniert.

Meine Damen und Herren, das Strafrecht ist kein Allheilmittel. Das Strafrecht ist Ultima Ratio. Diesen rechtsstaatlichen Grundsatz sollten wir uns immer wieder ins Bewusstsein rufen. Diesen rechtsstaatlichen Grundsatz sollten wir uns ins Bewusstsein rufen, wenn wieder einmal – hier heute reichlich – der Ruf nach mehr Strafrecht laut wird.

An dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Ultima Ratio sollten wir aber auch das bestehende Strafrecht immer wieder messen. Denn nur weil man ein Verhalten vor vielen Jahren oder sogar Jahrzehnten – hier konkret: 1933 – einmal in das Strafgesetzbuch aufgenommen hat, bedeutet das ja nun nicht, dass dieser Straftatbestand ewigen Bestandsschutz genießt. Von dem Prinzip „einmal Strafrecht, immer Strafrecht“ habe ich jedenfalls noch nichts gehört.

Meine Damen und Herren, auch unter diesem Aspekt ist es geboten, ein Bagatelldelikt wie das Fahren ohne Fahrschein zu entkriminalisieren. Wer ohne gültigen Fahrausweis die öffentlichen Verkehrsmittel nutzt, der sollte sanktioniert werden; darüber sind wir uns einig. Es geht also nicht um die Frage, ob jemand für das Fahren ohne Fahrausweis sanktioniert werden soll. Es geht um

die Frage, wie jemand für das Fahren ohne Fahrausweis sanktioniert werden soll.

Das Strafrecht ist aus den genannten Gründen das falsche Mittel. Daher sollten wir gemeinsam dafür sorgen, dass das Fahren ohne Fahrschein künftig eine Ordnungswidrigkeit wird. – Herzlichen Dank.

**Präsident Daniel Günther:** Ich verweise darauf, dass Herr **Minister Lauinger** (Thüringen) eine **Erklärung zu Protokoll**<sup>1</sup> abgegeben hat.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Verkehrsausschuss** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 79**:

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Grundsteuer-Umlagefähigkeit (**Mieter-Grundsteuer-Entlastungsgesetz**) – Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 434/19)

Dem Antrag ist **Thüringen beigetreten**.

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Senator Dr. Kollatz aus Berlin vor.

**Dr. Matthias Kollatz** (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Berlin und Thüringen möchten erreichen, dass der Vermieter künftig die Grundsteuer selber zu zahlen hat und sie nicht mehr auf die Mieterinnen und Mieter umlegen darf.

Der Grundsteuerbescheid geht an den Eigentümer – so steht es im Gesetz. Warum soll der Eigentümer dann berechtigt sein, einem anderen Menschen seine Steuern überzuhelfen? Bei anderen Steuern kennen wir diesen Sachverhalt auch nicht. Wir alle hier sind uns sicher einig, dass der Vermieter weder seine Einkommensteuer noch die Gewerbesteuer auf die Mieterinnen und Mieter umlegen darf.

Die Bundesregierung hätte längst aktiv werden müssen und sollen bei diesem Thema. Eine Änderung der Betriebskostenverordnung, in der das bisher geregelt ist, ist ihre Angelegenheit. Wir als Bundesrat können diese nicht ändern, weil nach den grundsätzlichen Regeln, die zwischen Bund und Ländern gelten, die Betriebskostenverordnung nicht zustimmungspflichtig ist. Wir können nur beantragen, das zugrunde liegende Gesetz zu ändern, und das tun wir mit diesem Antrag. Wenn die Bundesregierung selbst die Betriebskostenverordnung ändern würde, hätten wir natürlich nichts dagegen. Insofern würde sich dieser Antrag dann erledigen.

Vor noch nicht allzu langer Zeit kam in dieser Diskussion immer das Argument, dass der Eigentümer, die Eigentümerin ja schon die Vermögensteuer zahlt. Die Vermögensteuer wurde aber bekanntlich 1996 das letzte Mal erhoben. Sie war verfassungswidrig – aber nicht, weil grundsätzlich etwas gegen sie gesprochen hätte, sondern insbesondere weil gerade Immobilien und die mit dem Grundbesitz zusammenhängenden Vermögensarten zu gering besteuert waren. Weil Immobilien begünstigt und andere Vermögensgegenstände im Vergleich zu hoch bewertet wurden, gibt es heute keine Vermögensteuer mehr.

Es gibt aber keinen Grund – und verfassungsrechtlich schon überhaupt nicht –, Vermögende nicht in dem gebotenen Maß zur Besteuerung ihres Vermögens heranzuziehen. Warum? Wir sehen, dass es in der Bundesrepublik Deutschland durchaus sich im Volumen verfestigende und in der Dynamik beschleunigende Entwicklungen der Vermögenskonzentration gibt. An der einen – größeren – Ecke können immer mehr Menschen ihre Miete kaum zahlen, an der anderen – kleineren – Ecke häufen sich die Reichtümer immer stärker an.

Es gibt also Sorge – ich mache mir Sorge – um den Zusammenhalt in der Gesellschaft. Der Vorstoß des Bundesfinanzministers, die Vermögensteuer wieder zu erheben, ist richtig.

Wir brauchen aber auch – das ist klar – einen Beitrag der Grundstückseigentümer in der Gemeinde und in dem Land, in dem das Grundstück liegt. Jede Eigentümerin, jeder Eigentümer ist dazu aufgerufen – das ist das Ziel unseres Antrags –, etwas für die Gemeinde zu tun, die den Wert des Grundstücks ja steigert. Das ist gerecht. Es wird immer darauf hingewiesen, dass die Gemeinden die Grundsteuer brauchen. Aber die kommunale Infrastruktur finanzieren auch Mieterinnen und Mieter durch Gebühren, durch Abgaben, natürlich auch durch die Preise, zu denen sie kommunale Leistungen erwerben, mit. Richtigerweise bekommt die Gemeinde einen Teil der Lohnsteuer beziehungsweise der Einkommensteuer der Mieterinnen und Mieter, und zwar die Gemeinde, in der die Mieterin oder der Mieter wohnt.

Anders ist es bei Eigentum. Je besser die kommunale Infrastruktur ist, desto wertvoller wird das Haus, das vermietet wird. Je wertvoller das Haus durch die von der Gemeinschaft finanzierte Infrastruktur wird, desto mehr wird typischerweise Miete erhoben. Die Miete wird aber nicht dort versteuert, wo sich die Wohnung befindet, sie wird dort versteuert, wo der Vermieter wohnt, im Regelfall der Eigentümer. Die Gemeinde, in der die Wohnung liegt, kriegt systematisch davon keinen Anteil. Das wiederum ist nicht gerecht.

Das heißt: Die Wertzuwächse durch steigende Mieten fallen beim Vermieter an, aber die Gemeinde, die das mit ihrer guten Infrastruktur erst möglich macht, erhält

<sup>1</sup> Anlage 14



systematischerweise nichts davon, nur für den Fall, dass beides zusammenfällt.

Ähnliches gilt für Veräußerungserlöse. Wenn Veräußerungserlöse versteuert werden, fallen sie in der Wohnortgemeinde des Vermieters an.

Insgesamt gibt es also genug Gründe, darüber nachzudenken, dass die Grundsteuer nicht mehr umgelegt wird, sondern bei dem Steuerdestinatar, der der Empfänger des Grundsteuerbescheides ist, bleiben soll. Das wollen wir erreichen. Wir wissen, dass es sich dabei um eine eher langfristige Fragestellung handelt. Aber wir werben dafür mit dem Ziel, langfristig eine Mehrheit für dieses Thema zu erreichen. – Danke.

**Präsident Daniel Günther:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und dem **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** – mitberatend – zu.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 80 a) bis c)** auf:

- a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 426/19)
- b) Entschließung des Bundesrates **„Reformbedarf im Erneuerbare-Energien-Gesetz“**: Nationale Spielräume nutzen, Ausbau der Erneuerbaren Energien vorantreiben, Eigenversorgung erleichtern und Fehlsteuerungen für stromintensive Unternehmen beseitigen“ – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 432/19)
- c) Entschließung des Bundesrates: **Erneuerbare Energien auf den Wachstumspfad zurückführen** – Ausbaubremsen lösen – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 436/19)

Es liegen Wortmeldungen vor. Zunächst Frau Staatsministerin Höfken aus Rheinland-Pfalz.

**Ulrike Höfken** (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Damen und Herren! Klimawandel und Klimaschutz sind zu einer Existenzfrage der Menschheit geworden und eine große Herausforderung für die Bundesregierung. Wir warten auf die Ergebnisse des Klimakabinetts. Daran wird sich tatsächlich die Glaubwürdigkeit der Bundesregierung in dieser Frage messen lassen müssen.

Heute hat die weltweite Klimaschutzbewegung der Kinder und Jugendlichen „Fridays for Future“ zum dritten globalen Klimastreik aufgerufen. Hunderttausende, wenn nicht Millionen Menschen sind engagiert und schließen sich dem Klimastreik an. Die Rheinland-Pfälzische Landesregierung unterstützt die Forderung dieser Bewegung nach konkreten und unverzüglichen Maßnahmen, um die Zielsetzung des Pariser Klimaabkommens einzuhalten und die globale Erderwärmung auf 2 Grad Celsius, möglichst 1,5 Grad, zu begrenzen.

Aber das dürfen nicht abstrakte Ziele sein; denn die Folgen der Klimaveränderung sind auch in Deutschland schon sehr deutlich geworden, natürlich auch in Rheinland-Pfalz.

Für Rheinland-Pfalz bedeuten die aktuellen Dürreperioden, dass schon 2 bis 3 Millionen Bäume der Klimaveränderung zum Opfer gefallen sind, die Grundwasserneubildung in den vergangenen 15 Jahren um etwa 12 Prozent zurückgegangen ist oder die Durchschnittstemperatur bereits um 1,6 Grad gestiegen ist. Diese Aufzählung könnte ich noch fortsetzen.

Klimawandel ist ein globales Problem, das nur durch beherztes Handeln an jeder Stelle ausgebremst werden kann. Den Industriestaaten, insbesondere der EU und Deutschland, kommt sehr wohl eine besondere Verantwortung zu. Auch wir haben in unserem Landtag diese Diskussionen mit unserer Opposition. Beispielsweise die AfD verweist immer auf die anderen. Aber klar ist: Wir haben sehr hohe Pro-Kopf-Treibhausgasemissionen. Wir hatten hohe Emissionen schon in der Vergangenheit. Wir sind die Verantwortlichen dafür, dass die CO<sub>2</sub>-Konzentration heute so hoch ist, wie sie ist. Also müssen wir auch einen entscheidenden Anteil am Klimaschutz leisten.

Wir müssen auf allen Ebenen handeln: EU-Ebene, Deutschland, Länder, Kommunen, Wirtschaft und Zivilgesellschaft.

Ein entscheidender Baustein ist dabei die Energiewende, der Ausbau der erneuerbaren Energien. Wir müssen damit vor allem den Treibhausgasausstoß im Energiesektor minimieren. Daher müssen die Potenziale der erneuerbaren Energien konsequent genutzt werden.

Auch im Hinblick auf die Versorgungssicherheit. Ich sage in Klammern: Man muss sich die brennenden Ölfelder in Saudi-Arabien vor Augen führen. Wir brauchen die Versorgungssicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger. Wir brauchen die Versorgungssicherheit unserer Wirtschaft und Industrie. Das ist für den Standort Deutschland genauso wichtig wie für den Klimaschutz. Da sind Vorschläge wie der „AG Akzeptanz“ immer größerer Abstände beispielsweise für Windanlagen oder Bindungen an die Netze, wie aus Bayern, eher kontraproduktiv; das sage ich nur für die Diskussion.

Der Solarenergie kommt eine zentrale Rolle zu. Sie ist eine dezentrale Erzeugungsform, die es Bürgerinnen und Bürgern und den Kommunen im ganzen Land ermöglicht, aktiv ihren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Vielfach sind im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes Solaranlagen auf privaten Dächern installiert worden. Abertausende von Bürgern und Bürgerinnen wurden Mitgestalter und Mitgestalterinnen der Energiewende. Rund 1,8 Millionen PV-Anlagen in Deutschland mit einer installierten Leistung von 48 Gigawatt geben Zeugnis davon, wie ein Land und seine Bürger und Bürgerinnen beim Klimaschutz mit anpacken und ihn Stück für Stück voranbringen.

Was wir in den letzten Jahren aber erlebt haben, ist ein völliger Zusammenbruch im Bereich der erneuerbaren Energien im Windsektor. Wir hatten beim Windgipfel mit Minister **Altmaier** die Darstellungen der Gewerkschaften genauso wie der Wirtschaft: Es geht um den Verlust von 80.000 Arbeitsplätzen in den letzten Jahren. Ich sage nur zum Vergleich: 20.000 Arbeitsplätze in der Braunkohleindustrie werden jetzt mit Milliarden abgedeckt, was ich durchaus unterstütze. Aber wir müssen hier natürlich sehen: Es sind Arbeitsplätze in Zukunftsbereichen, die wir im Moment zerstören. Insofern brauchen wir die Beseitigung aller Hemmnisse der Energiewende.

Es wird auch mit der Solarwirtschaft in wenigen Monaten vorbei sein, wenn der 52-Gigawatt-Deckel im EEG tatsächlich wirksam wird. Denn mit der Beibehaltung dieses Deckels droht die Vergütung für Solarenergie im Segment bis 750 kW-Peak auf null zu sinken, sobald die circa 4 letzten Gigawatt an Solarenergieleistung am Netz sind. Und das wird sehr bald der Fall sein.

Damit wird das Segment für kleinere Anlagen, insbesondere Dachflächen, komplett zum Erliegen kommen. Das ist besonders absurd, weil genau in diesem Segment die Konflikte außerordentlich gering sind. Niemand ist eigentlich gegen Solaranlagen auf dem Dach. Insofern ist das ein Schlag ins Gesicht der Wirtschaft – des Mittelstandes, des Handwerks – wie der Bürger und Bürgerinnen. Und es ist wieder ein Beispiel für den Vertrauensbruch in diesem Sektor, wenn wir es nicht rechtzeitig hinbekommen, dieses Hemmnis zu beseitigen.

Wir, das Land Rheinland-Pfalz, fordern schon seit Jahren, dass dieser Deckel gestrichen wird, wie übrigens andere Deckel auch. Die Bundesregierung ist dieser Forderung bisher nicht nachgekommen. Daher haben wir diesen Gesetzentwurf eingebracht.

Man hört manchmal das Argument – ich nenne es ein Scheinargument –, dass der 52-Gigawatt-Deckel notwendig sei, um die Kosten des Solarenergiezubaues, gewälzt über die EEG-Umlage, zu begrenzen. Aber das stimmt nicht. Die Kosten für neue Photovoltaikanlagen in der Freifläche und auf Dächern sind schon stark gesunken. Die Vergütungssätze wurden ständig an diese Entwick-

lung angepasst und werden auch zukünftig – bei Wegfall des Deckels – weiter angepasst. Der Deckel ist ein abrupter Ausbaustopp ohne Sinn und Verstand. Die Notwendigkeit seiner Abschaffung sollte wirklich eingesehen werden. Ich erwarte, dass die Abschaffung des Deckels Teil des Klimapaketes heute ist.

Ich werbe also um Unterstützung unseres Antrags, um ein Zeichen zu setzen, um die Glaubwürdigkeit des Klimaschutzes und des politischen Handelns zu dokumentieren.

Erfolgreicher Klimaschutz geht nur mit vielen unterschiedlichen Maßnahmen und Instrumenten. Dezentralität ist gerade ein großer Vorteil einer solchen Entwicklung. Und heute ist der Tag, zumindest diese Maßnahme ein Stück weiterzubringen.

Natürlich sind weitere Maßnahmen nötig, um die Energiewende voranzubringen, insbesondere im Solarbereich. Beispielsweise sind endlich die EU-Vorgaben bei der Befreiung von der EEG-Umlage bei der Eigenstromnutzung kleinerer Anlagen umzusetzen. Auch das steht immer noch aus.

Die Solarenergie wird gebraucht: zur Stabilisierung des Zubaues an Solarenergie, der nach Jahren der zurückgehenden installierten Leistung erst 2018 wieder den im Erneuerbare-Energien-Gesetz definierten Ausbaupfad erreicht hat; zur Umsetzung des nationalen 65-Prozent-Ziels bis 2030 – das überhaupt nicht in Frage steht. Und mit der Streichung des 52-GW-Deckels im EEG kann und sollte die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit für eine ganze Branche geschaffen werden.

Eine letzte Anmerkung: Der Bundesrat tagt ja traditionell am Freitag. Lassen Sie auch uns „Bundesrat for Future“ sein! – Vielen Dank.

**Präsident Daniel Günther:** Als Nächstes hat das Wort Herr Staatsminister Glauber aus Bayern.

**Thorsten Glauber** (Bayern): Herr Präsident! Kolleginnen und Kollegen! Sehr verehrte Damen und Herren! Das EEG wurde zuletzt 2018 fortgeschrieben. Bestandteile des Koalitionsvertrages wurden im EEG nicht fortgeschrieben. Zentrale Bausteine, die heute gefragt sind – wenn die Ergebnisse des Klimakabinetts vorliegen –, müssen dazu führen, dass erneuerbare Energien einen entscheidenden Bestandteil der Energiewende darstellen, wenn wir die Klimaschutzziele erreichen wollen.

Deshalb muss die „Arbeitsgruppe Akzeptanz/Energiewende“, die die große Koalition eingerichtet hat, mehr liefern. Gedacht war eigentlich, dass wir im März Ziele vorgelegt bekommen, wie es weitergehen soll. Die Arbeitsgruppe tagt und tagt und tagt, aber es gibt keine Vorlagen. Wir werden somit weder unsere Ziele erreichen noch die Energiewende voranbringen. Deshalb ist es

dringend notwendig, die erneuerbaren Energien neu anzuschieben und das EEG in den Blick zu nehmen.

Es ist doch nicht der 52-Gigawatt-Deckel, der hier ausschlaggebend ist. Das ist deutlich zu wenig, wenn wir das EEG substanziell fortschreiben wollen. Handlungsspielräume hat uns der EuGH gegeben, Kolleginnen und Kollegen. Der beihilferechtliche Zustimmungsvorbehalt wurde gestrichen. Wir sind klar der Meinung, dass wir die Kumulierungsvorschrift im EEG so anpassen müssen, dass einer Investitionsförderung neben der EEG-Förderung keine Hemmnisse mehr entgegenstehen. Wir brauchen neue Investitionszuschüsse für private Haushalte.

Der 52-Gigawatt-Deckel ist angesprochen worden. Wir brauchen angesichts steigender Installationskosten deutlich mehr Unterstützung bei PV-Anlagen.

Wir müssen das Thema konkurrierende Flächen – Agro-PV-Versuchsanlagen, Freiflächenanlagen – angehen. Wie schaffen wir es, Doppelnutzungen hinzubekommen, dies aber auch im EEG darzustellen?

Wir brauchen ganz konkrete Vorschläge mit Blick auf gemeinsamen Anlagenbetrieb. Die Europäische Union hat uns dazu die Chance gegeben. Lassen Sie uns das aufgreifen! Wenn verschiedene Personen gemeinsam erneuerbare Energien produzieren wollen, kann es nicht sein, dass wir ihnen bürokratische Hemmnisse entgegenstellen.

Lassen Sie uns darüber nachdenken, wie wir bei Kleinanlagen mit einer Umlagebefreiung vorankommen. Wenn jemand mehr als 100 kW selbst erzeugt und keine Förderung in Anspruch nimmt, sollte nach unserer Meinung klar eine Befreiung von der EEG-Umlage greifen.

Wir sind der Meinung, dass die Direktvermarktung kleiner Überschussströme nicht durch bürokratische Hemmnisse des gesetzlichen Rahmens behindert werden sollte.

Wir sind der Meinung, dass der Netzausbau in allen Landesteilen, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, so vorankommen muss, dass wir am Ende nicht Netzanpassung um Netzanpassung betreiben müssen. Der Koalitionsvertrag und die Arbeitsgruppe wollen doch, dass wir in allen Landesteilen Zubau von erneuerbaren Energien haben, damit die Energieversorgung überall sichergestellt ist.

Wir wollen, dass die Ausgleichsregelung für energieintensive Betriebe nicht mehr nach starren Schrauben vollzogen wird. Wir brauchen natürlich diese Unterstützung der Wirtschaft. Aber wir brauchen hier gleitende Maßnahmen. Sie sind auch bei energieintensiven Unternehmen mittlerweile notwendig. Wir wollen Fehlanreize streichen.

Wenn sich Mittelstand, Handwerk, Kleinunternehmer zusammenschließen, um miteinander Industrieparks selbst mit Energie zu versorgen – KW-Kopplung, Prozesswärme –, sollten Regelungen geschaffen werden, dass unterstützt wird, wer regional handelt.

Wir bitten um Unterstützung unseres Antrags. – Danke schön.

**Präsident Daniel Günther:** Das Wort hat Herr Minister Albrecht aus Schleswig-Holstein.

**Jan Philipp Albrecht** (Schleswig-Holstein): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Damen und Herren! Im Einklang mit meiner Vorrednerin und meinem Vorredner möchte auch ich darauf hinweisen, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland zu einem Zeitpunkt, zu dem wir die Erreichung der Klimaziele ins Auge fassen, stockt, nicht ausreichend vorankommt.

Wir müssen deshalb die Stellschrauben ändern, die darauf hinwirken können, dass sich diese Situation ändert. Wir müssen die Deckel und Grenzen lüften, um wieder mehr Bewegung in den Ausbau gerade der Windenergie an Land zu bringen.

Aber nur höhere Ziele gerade beim Ausbau von Windenergie auf See, was für uns wichtig ist, oder die Anhebung der Deckel werden nicht ausreichen. Es muss für das Erreichen dieser Ziele auch einen verlässlichen Ausbaupfad geben. Nur dann wird es uns gelingen, die notwendige erneuerbare Energie zu produzieren, die es braucht, um auch die Sektoren Wärme und Verkehr langfristig komplett zu dekarbonisieren; darum geht es heute ja auch.

Wenn wir aus dem Blickwinkel von Schleswig-Holstein schauen: Wir sind auf dem Weg, etwa doppelt so viel Strom aus erneuerbaren Energien zu produzieren, wie wir selbst im Land verbrauchen. Wir sind also an dem Punkt angekommen, dass uns das regulative Rahmenwerk – das sich ändern muss, auch im Sinne eines einheitlichen CO<sub>2</sub>-Preises – bei der Erreichung der Energiewende in den Bereichen Wärme und Verkehr sowie in anderen Sektoren ausbremst. Gleichzeitig wissen wir, dass das, was wir dort an Zubau geleistet haben, insbesondere im Norden, nicht ausreichen wird, die Ziele, die wir uns beim Ausbau der erneuerbaren Energien und, damit verbunden, bei der Dekarbonisierung aller Sektoren gesetzt haben, zu erreichen. Wir brauchen einen signifikanten Zubau in allen Teilen des Bundesgebietes. Es braucht daher eine deutliche Unterstützung aller Technologien, die dafür zur Verfügung stehen.

Das heißt auch, dass wir neben der Verabschiedung vom 52-GW-Deckel bei der Photovoltaik und der deutlichen Anhebung der Windkraft auf See klare Rahmenbedingungen für die Fläche, für Windkraft an Land, brauchen.

Wir brauchen klare Schritte und Rahmenbedingungen mit Blick auf Photovoltaik in der Fläche. Wir müssen uns von Instrumenten wie dem Netzausbaugebiet im EEG verabschieden; denn es begrenzt uns dabei, die Ziele, die wir uns gesetzt haben, in der verbleibenden Zeit noch zu erreichen. Wir alle wissen, dass wir auf dem Weg noch mit ziemlich großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Insbesondere bei der Frage der Flächenverfügbarkeit herrschen überall im Bundesgebiet große Schwierigkeiten.

Insofern erhoffe ich mir, dass es uns im Zuge der Debatten, die wir hier führen und die derzeit im Bundeskabinett und natürlich auch in der Öffentlichkeit stattfinden, gelingt, einen wirklich sichtbaren und verlässlichen Pfad für das Erreichen unserer eigenen Ziele zu beschreiben. Es reicht nicht aus, bloß neue Ziele weiterzuentwickeln, um am Ende festzustellen, dass sie nicht so einfach zu erreichen sind. Es braucht die entsprechenden Rahmenbedingungen, und dafür haben wir erneut einen Vorschlag auf den Tisch gelegt.

Ich bitte Sie, ihn konstruktiv mit uns zu beraten und darauf zu drängen, dass das, was auch heute draußen von uns gefordert wird, tatsächlich umgesetzt wird. – Vielen Dank.

**Präsident Daniel Günther:** Ich beginne mit **Punkt 80 a)**, dem Gesetzentwurf von Rheinland-Pfalz.

Ich weise die Vorlage – federführend – dem **Wirtschaftsausschuss** sowie – mitberatend – dem **Umweltausschuss** zu.

Wir fahren fort mit **Punkt 80 b)**, dem Entschließungsantrag Bayerns.

Ich weise die Vorlage – federführend – dem **Wirtschaftsausschuss** sowie – mitberatend – dem **Finanzausschuss** und dem **Umweltausschuss** zu.

Wir kommen zu **Punkt 80 c)**, dem Entschließungsantrag Schleswig-Holsteins.

Ich weise die Vorlage – federführend – dem **Wirtschaftsausschuss** sowie – mitberatend – dem **Umweltausschuss** zu.

Die **Punkte 88 und 85** rufe ich zur gemeinsamen Beratung auf:

88. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Strafbarkeit der Bildaufnahme des Intimbereichs (sog. **Upskirting**) – Antrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Saarland gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 443/19)

in Verbindung mit

85. Entschließung des Bundesrates zur **Strafbarkeit des unbefugten Anfertigens von Bildaufnahmen intimer Körperbereiche einer Person in der Öffentlichkeit** – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Bremen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 423/19)

Dem Antrag unter **Tagesordnungspunkt 88** ist **Hessen beigetreten**.

Hierzu liegen mehrere Wortmeldungen vor. Als Erstes Herr Staatsminister Mertin aus Rheinland-Pfalz.

**Herbert Mertin** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! In der Öffentlichkeit in unserer Gesellschaft wird derzeit ein Phänomen diskutiert, das verbreitet – in Anführungszeichen – Anwendung findet. Es wird unter dem Schlagwort Upskirting diskutiert. Gemeint ist das heimliche Aufnehmen des Intimbereichs von Personen, vorzugsweise Frauen, unterhalb des Rocks und Ähnliches. Es wird auch das Phänomen Downblousing diskutiert. Damit ist das heimliche Aufnehmen des bedeckten Intimbereichs im Bereich des Busens gemeint.

Ich hatte eigentlich gedacht, dass all das von unserem Strafgesetzbuch auf irgendeine Art und Weise erfasst sei. Ich musste mich aber von meiner Fachabteilung dahin gehend belehren lassen, dass, eine Strafbarkeit noch nicht gegeben ist, wenn bloß das Foto gemacht wird, sondern dass die Strafbarkeit erst entsteht, wenn die heimlich gemachten Fotos weitergegeben werden.

Insofern sind die Länder Rheinland-Pfalz und Bremen der Auffassung, dass es sich lohnt zu prüfen, ob hier nicht zusammen mit dem Bund – Bundesregierung, Bundestag – eine gesetzliche Regelung herbeigeführt werden sollte, die dieses Phänomen auch dann unter Strafe stellt, wenn lediglich in der von mir beschriebenen Art und Weise fotografiert wird.

In dieser Zielrichtung sind wir uns hier im Bundesrat weitgehend einig, was man auch daran sieht, dass zwischenzeitlich ein Gesetzentwurf einiger Bundesländer eingegangen ist, den wir von Rheinland-Pfalz aus in den entsprechenden Ausschüssen gerne konstruktiv begleiten wollen.

Aber gerade an diesen Vorlagen zeigt sich, dass der Teufel durchaus im Detail stecken kann, wenn man eine gesetzliche Regelung versucht. Insbesondere ist es nicht ganz einfach zu definieren, was denn der Intimbereich ist, der geschützt werden soll. Die Begründung der Vorlagen enthält einen entsprechenden Versuch. Allerdings wird anderswo vertreten, dass der Intimbereich nur die primären Geschlechtsmerkmale erfassen soll, während die Vorlagen in ihrer Begründung etwas weitergehen wollen. Insofern, meine ich, rentiert es sich, in den Bera-

tungen in den nächsten Wochen zu versuchen, Präzisierungen herbeizuführen, um dem Bestimmtheitserfordernis im Strafrecht Genüge zu tun.

Ich würde es begrüßen, wenn die Ersteller des Gesetzesantrags darüber nachdenken könnten, auf das Antragserfordernis zu verzichten. Viele Tausende Fotos, die gemacht werden, können der Person, von der sie gemacht worden sind, gar nicht zugeordnet werden, so dass die Person gar nicht ermittelt werden kann. Somit wären die Personen, die Opfer geworden sind, gar nicht in der Lage, einen Strafantrag zu stellen. Deshalb sollte aus meiner Sicht darüber nachgedacht werden, ob hier nicht Verbesserungen erreicht werden können.

Gleichwohl, meine ich, sind wir alle uns in dem Ziel einig, dass die Intimsphäre der Menschen durch eine entsprechende gesetzliche Regelung, wie auch immer sie am Schluss ausfällt, geschützt werden sollte. Ich freue mich auf konstruktive Beratungen.

**Präsident Daniel Günther:** Als Nächstes hat das Wort Herr Staatsminister Eisenreich aus Bayern.

**Georg Eisenreich** (Bayern): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Smartphones sind weit verbreitet; fast jeder hat eines. Auch die Funktionen und Möglichkeiten entwickeln sich rasant weiter. Leistungsfähige Kameras sind heute Standard. Viele nutzen diese Funktion gerne. Aber wie immer gibt es Menschen, die diese Möglichkeiten missbrauchen.

Ein neues Phänomen sind die Bildaufnahmen unter den Rock. Es geht also um Täter, die Spaß daran haben oder denen es Befriedigung verschafft, Frauen heimlich unter den Rock in den Intimbereich zu fotografieren. Sie nutzen dafür Rolltreppen, öffentliche Plätze, Volksfeste.

Dieses Verhalten ist nicht akzeptabel. Es verletzt die Frauen, ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Es würdigt die Frauen herab. Es macht sie zum Objekt. Besonders verletzend ist es, wenn diese Fotos auch noch im Internet veröffentlicht werden.

Erstaunlicherweise ist das StGB hier lückenhaft. Das Recht hat den Opfern bisher keinen ausreichenden Schutz gewährt. Das muss sich nach unserer Überzeugung und der Überzeugung einiger anderer Bundesländer ändern. Denn in unserer freien Gesellschaft sollen Frauen und Mädchen keine Angst haben, in der Öffentlichkeit einen Rock zu tragen.

Daher stelle ich Ihnen heute mit meinen Kollegen aus Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und Hessen einen Gesetzentwurf vor: Wer unter die Bekleidung in den Intimbereich einer anderen Person fotografiert oder filmt, wird künftig bestraft, ebenso, wer solche Bilder anderen zugänglich macht. Möglich sind Geldstrafen und Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren.

( V o r s i t z : Amtierender Präsident  
Dr. Peter Tschentscher)

Es freut mich, dass auch das Bundesjustizministerium inzwischen das Problem erkannt hat. Bayern hat schon vor einigen Jahren darauf hingewiesen, dass hier Handlungsbedarf besteht.

Ich bin überzeugt, dass der Vorschlag, den wir heute machen, tragfähig ist, um die Strafbarkeit des Upskirtings zu begründen. Ich würde mich freuen, wenn sich viele dieser Ansicht anschließen und den Vorschlag unterstützen.

**Amtierender Präsident Dr. Peter Tschentscher:** Vielen Dank!

Das Wort hat Frau Staatsministerin Kühne-Hörmann aus Hessen.

**Eva Kühne-Hörmann** (Hessen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Meine beiden Kollegen haben schon das Phänomen und das Problem beim Upskirting beschrieben. Deswegen will ich darauf nicht weiter eingehen, sondern nur sagen: Gelegenheiten gibt es genug. Beispiele sind angedeutet worden: Rolltreppe im Kaufhaus, öffentliche Verkehrsmittel. Wir müssen Frauen und Mädchen vor solchen Taten schützen.

Ein Foto zu machen ist eine Kleinigkeit. Mit einem Klick ist es schnell getan. Für die Opfer ist es keine Kleinigkeit, sondern ein äußerst herabwürdigendes, bloßstellendes Verhalten. Das gilt in der vernetzten Welt besonders. Es besteht nämlich die Gefahr, dass mit einem weiteren Klick die Bilder einer breiten Öffentlichkeit im Internet zugänglich gemacht werden. Und zu der Scham des Tatopfers kommt die Angst vor Bloßstellung im Internet.

Die Kollegen vor mir haben gesagt: Es gibt eine Strafbarkeitslücke, weil das Anfertigen solcher Fotos in der Öffentlichkeit bisher nicht strafbar ist.

Beim Upskirting handelt es sich oft um Taten, bei denen Täter und Tatopfer zufällig aufeinandertreffen und sich nicht kennen. Selbst wenn das Tatopfer mitbekommt, dass der Täter derartige Bilder fertigt, wird das Opfer im Ungewissen bleiben, was der Täter mit den Bildern künftig macht. Die Ungewissheit für das Tatopfer und die bereits erfolgte Herabwürdigung des Opfers rechtfertigen aus meiner Sicht eine Strafbarkeit des Täters. Diese sollte nicht davon abhängen, wo die Aufnahmen getätigt werden und ob der Täter die Bilder später tatsächlich verbreitet.

Wer sich frei in der Öffentlichkeit bewegt, braucht es nicht hinzunehmen, dass intime Bilder von ihm gefertigt werden. Er braucht es nicht hinzunehmen, dass solche

Bilder auf dem Smartphone eines Dritten gespeichert sind.

Ich bitte um Unterstützung des vorliegenden Gesetzentwurfs, um diese strafrechtliche Lücke zu schließen. Ein Verhalten wie das Upskirting hat keinen Platz in unserer Gesellschaft.

**Amtierender Präsident Dr. Peter Tschent-scher:** Vielen Dank!

Auf der Rednerliste steht nun Herr Minister Wolf aus Baden-Württemberg.

**Guido Wolf** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! „Upskirting“, ein Begriff, der vor einem Jahr vielen Menschen noch nichts gesagt hat. Dabei beschreibt er – es ist vielfach angeklungen – ein Phänomen, das Fotografieren oder Filmen unter den Rock, das weder neu noch auf den englischen Sprachraum beschränkt ist.

Und schon gar nicht handelt es sich um eine Bagatelle, schlichte Lästigkeit oder eine Unannehmlichkeit, die Frauen hinzunehmen hätten, wenn sie sich mit einem Rock bekleidet in die Öffentlichkeit begeben. Nein, es handelt sich um strafwürdiges Unrecht. Um einen gravierenden Eingriff in das Recht der Betroffenen auf sexuelle Selbstbestimmung.

Man muss sich – und auch das wurde gesagt – schon fast wundern, dass die Strafwürdigkeit dieses Verhaltens und die bisher weitgehende Straflosigkeit so lange unbeachtet blieben. Dem abzuhelfen hat sich eine kürzlich im Internet gestartete Petition auf die Fahnen geschrieben, die bereits deutlich mehr als 90.000 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner aufweist.

Ich hatte die Gelegenheit, mit den Initiatorinnen der Petition zu sprechen. Dieses persönliche Gespräch mit den Betroffenen war für mich sehr eindrücklich. Sie beschreiben Gefühle der Erniedrigung, der Scham und der Hilflosigkeit, wenn sie das Geschehen bemerken oder davon erfahren. Sie sind von der Befürchtung belastet, dass Aufnahmen ihres Intimbereichs möglicherweise weltweit und dauerhaft im Internet abrufbar sind. Sie fühlen sich, ihren Körper, zum Gegenstand der sexuellen Phantasie anderer herabgewürdigt. Und sie sind wütend, wenn sie erfahren müssen, dass dieses Verhalten nicht strafbar ist. Wenn sie erfahren, dass auch sonst keine wirksame Handhabe gegen die Täter besteht. Sie fühlen sich – und das dürfen wir nicht zulassen – vom Rechtsstaat im Stich gelassen.

Das müssen wir schnellstens ändern. Deshalb war ich mir mit den Amtskollegen aus Bayern und Nordrhein-Westfalen sofort einig, dass rasch ein Gesetzentwurf auf den Weg gebracht werden muss. Diesen legen wir heute vor.

Er schlägt einen neuen Straftatbestand § 184k Strafgesetzbuch „Bildaufnahme des Intimbereichs“ vor. Bewusst wird die Strafbarkeit nicht in § 184i Strafgesetzbuch „sexuelle Belästigung“ eingestellt, da dieser Begriff mit der körperlichen Berührung verbunden ist, zu der es beim überwiegend heimlichen „Upskirting“ gerade nicht kommt.

Außerdem hat die Schaffung eines eigenständigen Straftatbestands eine größere Signalwirkung. Wir schärfen damit das Bewusstsein für das Unrecht des „Upskirtings“ und zeigen den Opfern: Der Rechtsstaat lässt sie nicht allein.

Das im neuen § 184k beschriebene strafbare Verhalten entspricht weitgehend der Tatbeschreibung der „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen“ – § 201a Strafgesetzbuch.

Aber, und das ist mir ganz wichtig, der neue Tatbestand ist als Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den entsprechenden Abschnitt des Strafgesetzbuchs eingestellt. Denn den Betroffenen, mit denen ich geredet habe, war es ein zentrales Anliegen, dass die Verletzung ihrer Intimsphäre und damit die sexuelle Komponente der Rechtsverletzung im Straftatbestand ihren sichtbaren Ausdruck findet. Dass klar ist, dass die Tat in einem ganz besonderen Kontext steht.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, abschließend möchte ich den von Rheinland-Pfalz und Bremen eingebrachten Entschließungsantrag zum „Upskirting“ ansprechen.

Ich sehe ihn in gewisser Weise als Bestätigung unserer Position. Er beschreibt das Problem praktisch in derselben Weise wie unser Gesetzentwurf. Und auch der Entschließungsantrag siedelt die strafrechtliche Reaktion zu Recht im Bereich der Sexualdelikte an. Deshalb bin ich zuversichtlich, dass es sehr schnell gelingen kann, über Parteigrenzen hinweg einen Konsens zu finden. Dass wir Länder zusammen der Straflosigkeit des „Upskirtings“ ein Ende bereiten.

Der vorliegende Gesetzentwurf liefert dafür die Grundlage. Deshalb bitte ich Sie herzlich um Ihre Unterstützung. – Vielen Dank.

**Amtierender Präsident Dr. Peter Tschent-scher:** Vielen Dank!

Das Wort hat nun abschließend vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Herr Parlamentarischer Staatssekretär Lange.

**Christian Lange**, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz: Vielen Dank, Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Dem Bundesrat liegen heute ein Entschließungsantrag der Länder Rheinland-Pfalz und Bremen sowie ein Gesetzesantrag der Länder Bayern, Baden-

Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Saarland vor, die beide dasselbe Ziel verfolgen: Das unbefugte Anfertigen von Bildaufnahmen der üblicherweise von Kleidung bedeckten Intim- und Sexualbereiche einer Person in der Öffentlichkeit soll vollumfänglich strafbar sein.

Meine Damen und Herren, ich freue mich, dass die Bundesregierung und zahlreiche Länder beim Thema des sogenannten Upskirting ein gemeinsames Ziel verfolgen: Wir brauchen hier eine strafrechtliche Regelung.

Wie Frau Bundesministerin *L a m b r e c h t* in der ersten Lesung des Bundeshaushalts 2020 am 12. September dieses Jahres im Deutschen Bundestag unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat, verbirgt sich unter dem Stichwort „Upskirting“ ein widerlicher Eingriff in die Intimsphäre von Frauen. Es kann daher nicht sein, dass es bislang nicht strafbar, sondern allenfalls eine Ordnungswidrigkeit ist, Frauen ungewollt unter den Rock zu fotografieren, diese Fotos in Chatgruppen zu teilen oder sogar kommerziell zu vertreiben.

Unser Haus arbeitet bereits an einer gesetzlichen Regelung, mit der eine Strafbarkeit für solche Verhaltensweisen begründet wird, ohne dabei über das Ziel hinauszuschießen.

Meine Damen und Herren, letzterer Punkt ist ein wichtiger: So hat sich der Deutsche Olympische Sportbund in dieser Woche bereits besorgt an unser Haus gewandt. Er weist zu Recht darauf hin, dass in einigen Sportarten, beispielsweise dem Eiskunstlauf, Hebefiguren elementarer Bestandteil sind, bei denen die Sportlerinnen wissen, dass ihre Unterbekleidung bei regelkonformer Ausführung der Übung sichtbar ist und eine Bildberichterstattung erfolgt. Wir sind uns aber sicher einig, dass eine Medienberichterstattung über solche Sportveranstaltungen auch mit Foto- und Filmaufnahmen in Zukunft strafrei möglich sein muss.

Meine Damen und Herren, die Lektüre der Anträge, die wir heute vor uns liegen haben, zeigt mir, dass sich die antragstellenden Länder und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bei der Schließung der Strafbarkeitslücke beim „Upskirting“ mit denselben Fragen befassen. Herr Staatsminister Mertin hat zu Recht darauf hingewiesen, dass der Teufel im Detail liegt: Welche Körperregionen sollen von einem Tatbestand erfasst werden? Sollen Heimlichkeit oder eine sexuelle Motivation Voraussetzung für eine Straftat sein? Wo soll eine entsprechende Strafvorschrift angesiedelt werden?

Oft kommen wir hier zu ähnlichen Ergebnissen, wenn auch nicht in allen Punkten. Zu sprechen sein wird beispielsweise noch über den Regelungsstandort eines neuen Straftatbestandes im Strafgesetzbuch.

Die Anträge und gerade auch der vorliegende Gesetzentwurf werden uns aber – davon bin ich fest überzeugt – auf jeden Fall helfen, eine gute Regelung zu finden, um

dem „Upskirting“ entgegenzuwirken und die betroffenen Frauen – es sind in erster Linie Frauen – zu schützen.

Ich bin zuversichtlich, dass die Bundesregierung ihren Regelungsvorschlag zeitnah ins Gesetzgebungsverfahren einbringen wird. – Herzlichen Dank.

**Amtierender Präsident Dr. Peter Tschent-scher:** Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlagen unter den **Punkten 88 und 85** jeweils dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 11:**

Entwurf einer Verordnung zum Schutz der geographischen Herkunftsangabe Glashütte (**Glashüttevordnung** – GlashütteV) – Antrag des Freistaates Sachsen – (Drucksache 299/19)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Herr **Staatsminister Gemkow** (Sachsen) hat eine **Erklärung zu Protokoll**<sup>1</sup> abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich frage, wer dafür ist, der **Bundesregierung den Verordnungsentwurf zuzuleiten**. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 13:**

Entschließung des Bundesrates: Einführung eines verpflichtenden Labels sowie einer Herkunftskennzeichnung im Rahmen des **Tierwohlkennzeichengesetzes** – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 288/19)

Es gibt keine Wortmeldung.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen ein Landesantrag auf Neufassung sowie die Ausschussempfehlungen vor.

Wir beginnen mit dem Landesantrag. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Dann rufe ich aus den Ausschussempfehlungen auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ich frage jetzt, wer die Entschließung entsprechend Ziffer 2 unverändert fassen möchte. – Minderheit.

<sup>1</sup> Anlage 15

Damit hat der Bundesrat die **Entschlieung n i c h t gefasst**.

Wir kommen zu **Punkt 14:**

Entschlieung des Bundesrates – **Verringerung des Pestizideinsatzes in Privatgarten** – Antrag des Freistaates Bayern gema § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 344/19)

Dem Antrag ist das **Saarland beigetreten**.

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Staatsminister Glauber aus Bayern vor.

**Thorsten Glauber** (Bayern): Sehr geehrter Herr Prasident! Kolleginnen und Kollegen! Sehr verehrte Damen und Herren! In Bayern gibt es ein Volksbegehren, das 1,7 Millionen Menschen unterschrieben haben, und ein von der Bayerischen Staatsregierung und vom Bayerischen Landtag umgesetztes Begleitgesetz. Wir in Bayern haben das Thema Artensterben, Biodiversitat aufgegriffen.

Viele von Ihnen kennen die Krefelder Studie mit dem Ruckgang von Biomasse uber die letzten 30 Jahre in einer Groenordnung von 75 Prozent.

Sie kennen den Bericht der Vereinten Nationen uber den Ruckgang von Insekten und, nachgelagert, die Reduktion eines Groteils der Artenvielfalt.

Kollege Franz Untersteller aus Baden-Wurttemberg hat es aktuell mit einem Volksbegehren in seinem Land zu tun. Daran sieht man das Interesse der Burgerinnen und Burger.

Kolleginnen und Kollegen, wir mussen uns daruber im Klaren sein, dass beim Thema Pestizid-, Biozideinsatz die Umsetzung nicht an eine einzige Berufsgruppe zu delegieren ist – in Bayern die Landwirtschaft. Die Landwirtschaft hat einen groen Auftrag. Wir haben die Glyphosatstrategie der Bundeslandwirtschaftsministerin in der Umsetzung. Wir sind der Meinung, dass man an der Glyphosatstrategie festhalten und sie schneller umsetzen muss.

Aber – jetzt kommt das Aber in dem Antrag – es ist nicht ausrollbar auf Berufsgruppen. Es ist trotz finanziellen Einsatzes am Ende nicht delegierbar. Es ist ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag. Dieser gesamtgesellschaftliche Auftrag fangt im Kindergarten, in der Schule an. Er wird sich volkswirtschaftlich gesetzlich nicht ausrollen lassen, wenn wir in den Landern im Bundesrat oder beim Bundesgesetzgeber versuchen, das Thema alleine zu losen. Es geht von unten los, sprich: im Kindergarten. Und naturlich betrifft es jeden von uns, wenn er zu Hause in den eigenen Garten tritt. Fur mich als zustandigen Umweltminister in Bayern ist es schon schwer, den Leuten zu erklaren: Macht das mal in ver-

schiedenen Berufsgruppen, aber bei mir zu Hause gelten keine Regeln!

Wie wollen wir dann unseren Kindern erklaren, dass wir es mit mehr Artenschutz und mehr Artenvielfalt wirklich ernst meinen? Deshalb sagen wir in unserem Antrag: Wir konnen es aus den Landern heraus nicht alleine losen. Wir brauchen wegen der Anwendungsverordnung den Bundesgesetzgeber. Aber lassen Sie uns mit dem Thema Biozid-, Pestizideinsatz gemeinsam im Privatgarten beginnen! Denn die Vorbildfunktion beginnt vor der eigenen Haustur. Diese Vorbildfunktion mussen wir leben, wenn wir am Ende gemeinsam ein Ziel erreichen wollen. Man kann mir zurufen: Es sind nur 7 oder 9 Prozent, die wir hier am Ende bearbeiteten. Aber darum geht es nicht. Es geht um die Vorbildfunktion.

In diesem Sinne bitten wir um Unterstutzung unseres Antrags. – Danke schon.

**Amtierender Prasident Dr. Peter Tschentscher:** Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage den Ausschussen zu, und zwar dem **Ausschuss fur Agrarpolitik und Verbraucherschutz** – federfuhrend – und dem **Gesundheitsausschuss** sowie dem **Ausschuss fur Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** – mitberatend.

**Punkt 15:**

Entschlieung des Bundesrates zur Uberprufung des Katalogs der **Ermaigungstatbestande im Umsatzsteuergesetz** – Antrag des Freistaats Thuringen gema § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 406/19)

Dem Antrag ist die Freie Hansestadt **Bremen beigetreten**.

Das Wort hat Herr Minister Professor Dr. Hoff aus Thuringen.

**Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff** (Thuringen): Herr Prasident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Es gab mal eine Sitzung des Bundesrates, in der Ministerprasident Bouffier als Sitzungsleiter, weil die Tribune der Besucherinnen und Besucher sehr voll war, anhand einer Strichdrucksache erklarte, woruber wir eigentlich gerade abstimmen. Ich glaube, dass wir in dieser Bundesratssitzung uber sehr lebensweltliche Themen sprechen. Wir hatten schon sehr ausfuhrlich die Frage, wie im Hinblick auf die Moglichkeiten sozialer Netzwerke und Fotografie mit dem Selbstbestimmungsrecht von Frauen umgegangen wird. Und heute ist ein Tag, an dem international – auch in Deutschland – unter der Uberschrift „Fridays for Future“ groe Streik- und Demonstrationsmanahmen sind.



Wir reden jetzt über ein Thema, in dem vielerlei Aspekte drinstecken. Wenn wir als Freistaat Thüringen mit Unterstützung des Landes Bremen dafür werben, dass die Umsatzsteuertatbestände überprüft werden, dann geht es wieder um die Frage, was eigentlich Gerechtigkeitsaspekte sind. Aber es geht auch darum: Wenn unter dem Begriff der „Tamponsteuer“ über den Sachverhalt gesprochen wird, dass Hygieneartikel für Frauen der 19-prozentigen Mehrwertsteuer unterliegen, während das in anderen Ländern längst nicht mehr der Realität entspricht, dann ist das vielleicht auch Ausdruck davon, dass es in Deutschland noch nie eine Bundesfinanzministerin gegeben hat, die sich dieses Themas angenommen hätte. Vielleicht ein notwendiger Sachverhalt.

Die Ungerechtigkeiten, über die ich hier sprechen möchte und die, wie ich finde, mit dem klassischen Begriff der „Tamponsteuer“ sehr gut zusammengefasst werden, finden auf unterschiedlichen Ebenen statt. Wir sind damit konfrontiert, dass seit 1968 – einem Jahr, in dem es insbesondere frauenpolitisch durchaus Aufbrüche gegeben hat – Menstruationsprodukte dem Umsatzsteuersatz von 19 Prozent unterliegen. Offenbar hat es seitdem keine durchsetzungsfähige Initiative gegeben, diesen Sachverhalt zu überprüfen und einfach weiterzugehen, wie es das Europäische Parlament gefordert hat, wie es in anderen Ländern bereits passiert: dass man nicht nur den Mehrwertsteuersatz auf diese Produkte reduziert, sondern dass diese Produkte an öffentlichen Orten wie Schulen, Universitäten und anderen Stellen kostenfrei zur Verfügung stehen.

Wenn wir uns damit auseinandersetzen, dass bei Frauen mit geringem Einkommen – beispielsweise dem Regelsatz SGB II – für Gesundheitspflege 16 Euro im Monat vorgesehen sind, dann ist die Frage der Reduzierung des Umsatzsteuersatzes für diese Produkte kein Randthema. Es ist ein Thema, bei dem es auch um Gerechtigkeitsfragen und um Zugang zu diesen Produkten geht.

Das ist aber nur ein Bereich der Ungerechtigkeiten im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer. Mein Ministerpräsident weist gerne darauf hin, dass die Nahrung für seinen Hund, der in der Thüringer Presse gerne als „First Dog“ bezeichnet wird – namens Attila; er hat übrigens einen eigenen Twitter-Account, für Bundesrat-Twitter vielleicht relevant –, durch den reduzierten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent günstiger als Babynahrung ist. Wenn in einem Land wie Deutschland Hundefutter günstiger besteuert wird als Babynahrung, stellt sich schon die Frage, von welcher Wertschätzung wir eigentlich sprechen, wenn wir den Begriff der Familienförderung so gern im Munde führen.

Ich will es bei diesen Beispielen belassen; denn ich glaube, für alle Zuhörerinnen und Zuhörer hier im Plenum und auf der Besuchertribüne, aber auch in den Übertragungsmöglichkeiten des Bundesrates ist deutlich geworden, warum der Freistaat Thüringen und das Land

Bremen dringenden Überarbeitungsbedarf im Bereich der Umsatzsteuerfestlegung sehen. Ich würde mich freuen, wenn alle Länder hier im Bundesrat eine solche Initiative unterstützen würden. – Vielen Dank.

**Amtierender Präsident Dr. Peter Tschentscher:** Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage – federführend – dem **Finanzausschuss** sowie – mitberatend – dem **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, dem **Ausschuss für Frauen und Jugend**, dem **Ausschuss für Familie und Senioren** und dem **Ausschuss für Kulturfragen** zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 16:**

Entschließung des Bundesrates für die Festlegung für eine verbindliche durchschnittliche **Personalausstattung in Krankenhäusern** – Antrag der Länder Bremen, Thüringen – (Drucksache 291/19)

Dem Antrag sind **Berlin und Brandenburg beigetreten.**

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll<sup>1</sup>** hat Herr **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen) abgegeben.

Die Ausschüsse empfehlen, die Entschließung zu fassen. Wer stimmt dafür? – Das ist die Mehrheit<sup>2</sup>.

Damit ist die Entschließung gefasst.

Es folgt **Tagesordnungspunkt 17:**

Entschließung des Bundesrates zur Einführung einer **Gewerbemietpreisbremse** in angespannten Gewerberaummärkten – Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 404/19)

Das Wort hat Herr Senator Dr. Behrendt aus Berlin.

**Dr. Dirk Behrendt** (Berlin): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Liebe Anwesende! Die Gewerbemieten in Deutschland entscheiden darüber, wie unsere Städte in fünf oder in zehn Jahren aussehen.

Wir müssen uns heute die Frage stellen: Wollen wir in den dichtbesiedelten Innenstadtbereichen künftig nur noch Filialen von internationalen Unternehmen vorfinden, oder soll es auch weiterhin angestammte Einzelhändler geben? Soll es Buchhändler geben? Soll es Blumenläden geben? Soll es Cafés und Handwerksbetriebe geben? Denn wenn die Entwicklung bei den Gewerbemieten so weitergeht wie bisher, dann haben die

<sup>1</sup> Anlage 16

<sup>2</sup> Siehe aber Seite 353

kleinen Einzelhändler in den kommenden Jahren keine Chance mehr.

In Berlin sieht das zum Beispiel so aus: Vor einiger Zeit erhielt die Betreiberin eines Berliner Cafés eine Nachricht von ihrem Vermieter: Statt knapp 3.000 Euro sollte sie zukünftig 8.000 Euro Miete für ihren Laden zahlen. 15 Jahre lang war das Café ein zweites Wohnzimmer für die Nachbarschaft. Hier trafen sich Rentnerinnen und Rentner, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Regisseurinnen und Regisseure, Journalistinnen und Journalisten. Man duzte sich. Man kannte sich. 8.000 Euro Miete im Monat waren jedoch zu viel für die Betreiberin. Sie musste das Café schließen.

Es folgte ebenfalls ein Café – oder besser gesagt: die Filiale einer Café-Kette. Auch hier werden die Kundinnen und Kunden geduzt. Aber nicht, weil man sich kennt, sondern die Gäste werden vom Personal geduzt, weil bei der Bestellung mit einem Stift der Vorname der Gäste auf einen Pappbecher gekritzelt wird. Das soll eine persönliche Beziehung zu den Kundinnen und Kunden suggerieren. Die Nachbarschaft gehört nicht mehr zur Kundenschaft.

Meine Damen und Herren, wie der Berliner Café-Betreiberin geht es Tausenden Gewerbetreibenden in ganz Deutschland. Ein paar Beispiele: Zwischen 2009 und 2018 sind die Gewerbemieten in Dresden um 100 Prozent gestiegen, in Bonn um 191 Prozent und in Berlin in entsprechenden Lagen sogar um 266 Prozent.

Diese Mietpreisexzesse wirken. Diese Mietpreisexzesse führen dazu, dass kleine und mittelständische Unternehmen in ganz Deutschland aus den Innenstädten verdrängt werden. Diese Mietpreisexzesse führen dazu, dass kleine und mittelständische Unternehmen in ihrer Existenz bedroht sind. Und sie führen dazu, dass die Innenstädte in Deutschland an Lebensqualität verlieren.

Liebe Anwesende, wenn das Streben nach uferloser Rendite zu Verdrängung führt, wenn das Streben nach Rendite Existenzen bedroht und wenn das Streben nach Rendite die Lebensqualität vieler Menschen beeinträchtigt, dann läuft etwas schief. Dann müssen wir handeln.

Und die Auswirkungen sind noch schwerwiegender. Nehmen wir das Beispiel Kinderläden. Elterninitiativ-Kitas sind auf Ladenlokale im Kiez angewiesen. Wenn für die Kinderbetreuung im Innenstadtbereich keine Räume mehr vorhanden sind, weil die Mieten nicht bezahlt werden können, dann bekommt das Thema eine noch größere Dimension.

Meine Damen und Herren, das Thema Mieten ist eines der Topthemen in Deutschland. Seit Jahren beschäftigt das Thema die Menschen, die Wirtschaft und die Politik.

An einem Punkt herrscht jedoch Stille, und zwar beim Thema Gewerbemietrecht. Das Gewerbemietrecht ist das

Stiefkind der Mietrechtsdiskussion. Über das Gewerbemietrecht wird nicht oder viel zu wenig gesprochen. Man hat den Eindruck, dass sich die Bundesregierung beim Thema Gewerbemieten seit Jahren in einer Art Dämmerzustand befindet. Hier passiert schlichtweg nichts.

Bereits im vergangenen Jahr haben wir – Sie werden sich erinnern – eine Initiative zum Gewerbemietrecht beschlossen und die Bundesregierung aufgefordert, etwas zu unternehmen. Im Oktober 2018 haben wir hier die Bundesregierung aufgefordert – ich zitiere –

Maßnahmen im Dreiklang aus Gewerbemietrecht, Wirtschaftsförderung und Städtebaurecht zu prüfen, die geeignet sind, einer Verdrängung von kleinen und mittleren Unternehmen, von Einzelhandels- und Handwerksbetrieben und sozialen Einrichtungen in innerstädtischen Lagen entgegenzuwirken.

Und was ist seitdem passiert? Nichts. Die Bundesregierung hat nichts unternommen, um dem Anstieg der Gewerbemieten in den innerstädtischen Bereichen entgegenzuwirken. Einzig auf dem Gewerbemietmarkt ist etwas passiert: Die Gewerbemieten sind weiter gestiegen.

Meine Damen und Herren, angesichts der atemraubenden Mietsteigerungen und der damit einhergehenden Folgen für die Gewerbetreibenden, die Anwohnerinnen und Anwohner und das gesellschaftliche Zusammenleben in unseren Städten ist dieser Dämmerzustand der Bundesregierung nicht hinzunehmen. Vielmehr ist es an der Zeit, endlich zu handeln.

Das haben auch die Betroffenen erkannt: So hat der Zentralverband des Deutschen Handwerks erst kürzlich den Rückzug von Handwerkern aus den Innenstädten und Wohnvierteln angeprangert.

Was wir brauchen, ist Folgendes: Wir benötigen rechtliche Instrumente, um die Auswüchse bei den Gewerbemieten zu stoppen. Es sollten zivilrechtliche Instrumente geschaffen werden, um die Gewerbemieten zu begrenzen.

Wir brauchen eine Gewerbemietpreisbremse in Deutschland. Wir brauchen eine Gewerbemietpreisbremse im Bürgerlichen Gesetzbuch. Eine Gewerbemietpreisbremse, die solche rasanten Mieterhöhungen ausbremst.

Und das ist alles andere als rechtliches Neuland. Ein Blick nach Österreich zeigt: Es geht. Unsere Nachbarn haben eine Gewerbemietpreisbremse. Danach sind Mieterhöhungen nur bis zu dem nach Größe, Art, Beschaffenheit, Lage, Ausstattungs- und Erhaltungszustand angemessenen Betrag zulässig.

Außerdem muss es den Bundesländern ermöglicht werden, Gebiete mit angespannten Gewerberaummärkten zu bestimmen. Die Bundesländer müssen also Gebiete

bestimmen können, in welchen die Gewerbmietpreisbremse angewendet werden soll.

Meine Damen und Herren, um es deutlich zu sagen: Bei der Gewerbmietpreisbremse geht es um unsere Innenstädte. Es geht um die mehrstöckigen Wohnhäuser in unseren Innenstädten, Wohnhäuser, die im Erdgeschoss heute noch einen Blumenladen, eine Bäckerei, einen Kiosk, ein Café oder eben eine Kindertagesstätte haben. Diese Einrichtungen müssen vor exorbitanten Mietsteigerungen geschützt werden.

Neubauten – das wird ja häufig eingewandt – sind dabei sicherlich nicht die Lösung. Denn in den hochverdichteten Innenstadtbereichen ist schlicht kein Platz mehr für Neubauten mit derartigen Ladenlokalen, es sei denn, wir wollen die letzten Freiflächen, die heute als Fußball- oder Kinderspielplätze genutzt werden, zubauen.

Meine Damen und Herren, wenn wir über die Gewerbmietpreisbremse sprechen, dann sprechen wir also von Betrieben wie dem eingangs erwähnten Berliner Café. Die Betreiberin dieses Cafés hatte übrigens Glück: Mit Hilfe von Freunden und Nachbarn konnte sie nach einigen Monaten andere Räume finden, ganz in der Nähe. Viele Ladenbetreiberinnen und -betreiber haben dieses Glück jedoch nicht. Und es wäre geradezu zynisch, wenn diesen Menschen gesagt würde: Mit etwas Geduld und Glück finden Sie schon neue Gewerbeflächen.

(V o r s i t z : Amtierende Präsidentin  
Birgit Honé)

Nein, meine Damen und Herren, das kann nicht die Antwort sein. Statt die Gewerbetreibenden in den Großstädten ihrem Schicksal zu überlassen, sollte die Bundesregierung endlich handeln. Und darum sollten wir Länder den Druck auf die Bundesregierung bei diesem Thema aufrechterhalten. Daher werbe ich um Ihre Zustimmung zu unserem Antrag. – Herzlichen Dank.

**Amtierende Präsidentin Birgit Honé:** Vielen Dank, Herr Senator Dr. Behrendt!

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, dem **Wirtschaftsausschuss** und dem **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** – mitberatend – zu.

(Staatssekretär Dr. Mark Speich [Nordrhein-Westfalen]: Nordrhein-Westfalen bittet um nochmalige Abstimmung zu TOP 16!)

Gibt es dagegen Widerspruch? – Das ist nicht der Fall.

Dann rufe ich **TOP 16** erneut zur Abstimmung auf.

Wer positiv stimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit. Insofern ist es eine Korrektur.

Die **Entschließung** ist **n i c h t gefasst**.

Vielen Dank, dass Sie nachgefragt haben.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 19** auf:

Entschließung des Bundesrates zur Harmonisierung der Rechtsgrundlagen und Regelwerke zum **Lärmschutz** – Antrag des Landes Brandenburg – (Drucksache 289/19)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, die **Entschließung** zu fassen. Wer stimmt dem zu? – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 20** auf:

Entschließung des Bundesrates: **Reduzierung unnötiger Kunststoffabfälle** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 343/19)

Hier liegen mehrere Wortmeldungen vor. Ich gebe zunächst Herrn Staatsminister Glauber aus Bayern das Wort.

**Thorsten Glauber** (Bayern): Frau Präsidentin! Kolleginnen und Kollegen! Sehr verehrte Damen und Herren! Mit dem heutigen Entschließungsantrag zum Thema Verbot von Plastiktüten, Plastikprodukten, Einwegprodukten wollen wir den Weg fortführen, der mit dem Beschluss vom 15. März in diesem Haus beschritten wurde. Am 15. März ging es um das Thema Mikro- und Nanoplastik vor allem in Kosmetika.

Wir wollen mit dem heutigen Entschließungsantrag einen Schritt weitergehen, und zwar in zwei Teilen.

Im ersten Teil geht es um das Thema Plastiktüten. Hier ist der Bund, das Bundesumweltministerium, mit einem ersten Schritt vorangegangen. Wir sehen es aber so, Kolleginnen und Kollegen, dass dieser erste Schritt zu wenig ist. Wir müssen mehr tun.

Aus Bayern heraus ist man gewohnt, dass wir Dinge oft nicht über ein Verbot, sondern über Freiwilligkeit regeln wollen. Aber man muss es auch sehen, wenn Dinge mit Freiwilligkeit nicht funktionieren. Und beim Thema Plastiktüten hat Freiwilligkeit nicht funktioniert. Die freiwilligen Verpflichtungen haben dazu geführt, dass wir immer noch 2 Milliarden Plastiktüten pro anno im Umlauf haben. In Mengen bedeutet das – wenn wir

heute über Klimaschutz und Nachhaltigkeit diskutieren –, dass 80.000 Tonnen Öl eingesetzt wurden.

Hier müssen wir aus unserer Sicht Regelungen finden. Eine Möglichkeit ist, dass wir über die Bundesregelung hinausgehen. Sie ist ein erster Schritt. Aber die Einwegtüten für Obst und Gemüse, die sogenannten Hemdchen-tüten, müssen inbegriffen sein. Sie müssen mit dazuge-nommen werden, noch dazu, wenn eine solche Tüte im Durchschnitt 25 Minuten im Einsatz ist.

Ich habe mich in Bayern auf mehreren Regionalkonfe-renzen mit der Fridays-for-Future-Bewegung getroffen. Ein großer Wunsch betraf den Umgang mit Plastik, auch hinsichtlich der Auswirkungen auf die Natur, wenn es zu Mikroplastik wird und in den Kreislauf von Natur und Tieren gelangt. Die Spuren können über 2.000 Jahre nachgewiesen werden. Daher halten wir es für dringend geboten, hier weitere Schritte zu gehen. Vor allem sehen wir Möglichkeiten, die heute jederzeit umsetzbar sind.

Ich rufe Ihnen zu: Die Menschen, die Bevölkerung in Ihren Ländern ist oft viele Schritte weiter als wir politisch Handelnden. Deshalb: Unterstützen Sie diesen Entschlie-ßungsantrag aus Bayern! Wir haben durch die EU-Regelung zu Einwegplastik die Chance, dieses Thema auf Bundesebene jederzeit gesetzlich mit zu regeln.

Ein weiterer Wunsch der Umweltministerkonferenz im Mai in Hamburg betraf Einwegplastik in der Systemgas-tronomie: Coffee-to-go-Becher, Einwegteller und Einwegbesteck. Natürlich sind diese Produkte lizenziert. Natürlich sind sie bezahlt. Zu großen Teilen kommen sie aber nicht dorthin, wo sie hinkommen müssten. Sie sind nicht gemanagt. Ziel der Umweltministerkonferenz ist es, den Kommunen eine Möglichkeit zu verschaffen, hier Gebühren zu erheben. Das kann der Bundesgesetzgeber regeln. Die Länder müssen eine Rechtsgrundlage haben, damit die Kommunen Gebühren erheben können. Wir wollen durch Entgelte eine Zunahme verhindern.

Es ist für uns alle eine Herausforderung, mit Blick auf die künftigen Generationen diesen Umgang zu organisie-ren, zu stemmen. Es geht nicht darum, Plastik zu verur-teilen, sondern darum, vor allem Einwegsysteme zurück-zudrängen. Damit erfüllen wir einen Auftrag, den wir für die kommenden Generationen zu erfüllen haben. Ich habe das vorhin schon beim Thema Umgang mit Pestiziden angesprochen, und so sehen wir das auch bei dem Thema Umgang mit Einwegplastik. – Danke schön.

**Amtierende Präsidentin Birgit Honé:** Vielen Dank, Herr Kollege Glauber!

Das Wort hat nun Herr Parlamentarischer Staatssekre-tär Pronold aus dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

**Florian Pronold,** Parl. Staatssekretär bei der Bun-desministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare

Sicherheit: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Lieber Kollege Glauber, das Thema Plastikmüll ist in den letzten ein, zwei Jahren in der Öffentlichkeit breit diskutiert worden. Auslöser waren die Bilder von der Verschmutzung der Meere, die wir alle gesehen haben. Das hat – Gott sei Dank – dazu geführt, dass es nicht nur eine Bewusstseinsänderung in der Breite der Bevölkerung, sondern auch massiven Druck für poli-tisches Handeln gibt.

Wir haben das Thema Plastikmüll schon seit vielen, vielen Jahren in Bearbeitung. Wir haben vieles auf den Weg gebracht, zuletzt das Verpackungsgesetz, das zu deutlich höheren Recyclingquoten von Plastikabfällen führen wird. Die Menschen ärgern sich ja, wenn sie Müll trennen, aber das Gefühl haben, dass die Mehrheit doch noch in der Müllverbrennungsanlage landet. Zukünftig wird es so sein, dass zwei Drittel der gesammelten Plas-tikabfälle recycelt werden. Das ist ein großer Schritt.

Aber: Recycling ist nicht alles, wir müssen auch Abfall vermeiden. Die Abfallhierarchie sieht vor, dass zuerst vermieden wird. In diese Richtung geht das Han-deln der Bundesregierung, und in diese Richtung geht auch der Antrag aus dem Freistaat Bayern.

Wir haben in Deutschland ein gut funktionierendes Abfallsystem. Das sogenannte Littering, also das, was in die Umwelt kommt, ist in Deutschland relativ gering. Trotzdem können wir besser werden. Und wir können unsinnige Dinge verbieten. Meine Ministerin hat einen Fünf-Punkte-Plan „Raus aus der Wegwerfgesellschaft“ vorgelegt. Ein Bereich ist das Verbot von Plastiktüten, das Sie angesprochen haben.

Bei all dem, was man verbietet, muss man auch einmal ein Lob sagen: Der Einzelhandel ist mit uns vor zwei Jahren eine freiwillige Selbstverpflichtung eingegangen. Das hat dazu geführt, dass wir eine massive Reduktion des Pro-Kopf-Verbrauchs von Plastiktüten bereits er-reicht haben. Es gibt eine 80-prozentige Reduktion des Pro-Kopf-Verbrauchs, also weitaus mehr, als die EU vorschreibt.

Trotzdem haben wir uns entschlossen, dass diejenigen, die nicht handeln, jetzt in die Verantwortung genommen werden, dass wir die letzten 20 Prozent durch eine gesetzliche Regelung erreichen wollen.

Sie haben die Hemdchenbeutel angesprochen. Das ist ein schwieriges Thema; das muss man der Ehrlichkeit halber auch sagen. Wenn Sie heute in den Supermarkt gehen, dann müssen Sie übrigens aufpassen, dass Sie aus Freude über das Plastiktütenverbot nicht ökologisch falsch handeln. In vielen Supermärkten sehe ich jetzt als tollen Ersatz Papiertüten. Wenn man eine Papiertüte nimmt, dann ist sie erst dann ökologisch vorteilhafter, wenn man sie 40 Mal hernimmt. Ich bin ein sehr sensib-ler Mensch, aber ich habe es noch nie geschafft, eine Papiertüte 40 Mal zu benutzen. Deswegen kommt es auch

darauf an, dass das, was als Alternative angeboten wird, tatsächlich funktioniert.

Bei den Hemdchenbeuteln gibt es die Debatte: Was ist mit der Frage der Lebensmittelverschwendung? Auch das ist etwas, was wir vermeiden wollen. Sie nimmt eher zu, wenn man keine Verpackung hat. Welche Alternativen werden dort angeboten? Sind sie ökologisch vorteilhafter als diese dünnen Einwegbeutel?

Der Handel ist an manchen Stellen weiter. Ich habe vor kurzem ein wiederverwertbares, aus Plastik hergestelltes Einkaufsnetz entgegengenommen, das nicht Mikroplastik absondert. Es gibt also durchaus Möglichkeiten. Voraussetzung aber ist, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher – die ein sehr hohes Bewusstsein haben – tatsächlich entsprechend handeln und zum Beispiel dieses Netz immer dabei haben. Dann kann man de facto auch das Thema Hemdchenbeutel angehen. Ich schlage vor, dass wir dieses Thema beobachten und schauen, wann es Zeit ist, an dieser Stelle nachzubessern.

Die zweite Sache, die Sie angesprochen haben, betrifft die Umsetzung der Einwegkunststoff-Richtlinie. Wir arbeiten mit Feuereifer daran und sind auch in Gesprächen mit den Ländern. Ich halte es für zentral, dass wir viele Dinge, die unsinnig sind, dort regeln oder verbieten. Einer der Punkte, die dort eine Rolle spielen, ist eine erweiterte Herstellerverantwortung. Das heißt, dass wir zum Beispiel bei Zigarettenkippen die Kosten für Reinigungsmaßnahmen auf den Inverkehrbringer umlegen können. Das ist etwas, was vor Ort, in den Kommunen, sicher auf positive Resonanz stößt.

Wir werden auch den Einsatz von recycelten Kunststoffen verbessern. Der nächste Runde Tisch der Bundesumweltministerin dazu wird am 15. Oktober stattfinden.

Ich freue mich auf eine weiterhin gute Gesprächsatmosphäre mit den Ländern. Denn es ist tatsächlich eine Menge zu tun. Wir sollten die Möglichkeiten, die die aktuelle Debatte bringt, nutzen, um hier deutliche Schritte gemeinsam voranzugehen. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Birgit Honé:** Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage den Ausschüssen zu, und zwar dem **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** – federführend – und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 21** auf:

Entschließung des Bundesrates für eine erfolgreiche **Elektrifizierungsoffensive im Schienenverkehr** – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 385/19)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Minister Dr. Buchholz aus Schleswig-Holstein vor.

**Dr. Bernd Buchholz** (Schleswig-Holstein): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Klimawandel und Klimaschutz spielen heute nicht nur in diesem Hause eine Rolle. Das muss selbstverständlich auch für den Verkehrsbereich, für die Mobilität gelten.

Es geht darum, dass wir darüber nachdenken, wie wir insbesondere beim Schienenverkehr emissionsärmer und kostengünstiger unterwegs sind. Das kann man unter anderem mit emissionsarmen Fahrzeugen – wasserstoffbetrieben auch auf der Schiene –, aber auch mit anderen elektrischen Formen machen. Und natürlich ist es eine gute Idee, über die Elektrifizierung von Schienenstrecken stärker nachzudenken. Deshalb ist es zu begrüßen, dass die Bundesregierung mit einem Programm zur Elektrifizierung mit hehren Zielen dafür sorgen will, dass 70 Prozent des bundesdeutschen Schienennetzes elektrifiziert werden.

Das ist für ein Bundesland wie Schleswig-Holstein, in dem die Elektrifizierung des Schienennetzes gerade einmal 29 Prozent beträgt, so etwas wie eine utopische Vision. Aber wir sehen den sportlichen Ehrgeiz, den die Bundesregierung dabei hat, durchaus positiv und wollen da gerne mitmachen.

Allerdings muss ein solches Programm so sein, dass es in allen Teilen der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt werden kann. Deshalb kommt es darauf an, mit welchem Szenario man hier unterwegs ist. Wenn das Bundesverkehrsministerium erklärt, dass diese Elektrifizierung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz des Bundes stattfinden soll, dann bedeutet das nichts anderes, als dass für das groß angelegte Programm des Bundes die Planungskosten komplett und die Gesamtbaukosten zu 40 Prozent von den Ländern zu tragen sind. Wenn man für die Planungskosten eine Größenordnung von etwa 18 Prozent annimmt, bedeutet das, dass 60 Prozent der Elektrifizierungskosten pro Kilometer von den Ländern zu tragen wären. Das ist von Ländern mit eingeschränkter Finanzkraft schlicht nicht zu leisten, wenn man weiß, dass jeder Kilometer Elektrifizierung rund und roh etwas über 1 Million Euro kostet.

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie herzlich, diesem Entschließungsantrag von Schleswig-Holstein zu folgen, damit wir gleichförmig in der Bundesrepublik unterwegs sein können, damit wir wirklich gleichwertige Lebensverhältnisse bekommen und der Klimaschutz auf der Schiene nicht von der Finanzkraft der Bundesländer abhängig ist.

Erforderlich ist ein Förderprogramm des Bundes, das für die Elektrifizierung der Schienen zusätzlich zum GVFG einen anderen Finanzierungsrahmen vorsieht. Ich weise freundlich darauf hin, dass in Artikel 87e Absatz 4 des Grundgesetzes ausdrücklich geregelt ist, dass die

Infrastruktur im Bahnverkehr durch den Bund zu gewährleisten ist. Ich denke also, dass der Bund das dann auch übernehmen sollte.

Ich bitte Sie um Unterstützung dieses Antrages, weil es darum geht, gleichförmig für Klimaschutz in Deutschland zu sorgen. – Herzlichen Dank.

**Amtierende Präsidentin Birgit Honé:** Vielen Dank, Herr Kollege Buchholz!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Ich weise die Vorlage – federführend – dem **Verkehrsausschuss** sowie – mitberatend – dem **Finanzausschuss** und dem **Umweltausschuss** zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 22** auf:

Entschließung des Bundesrates zur Stärkung der bedarfsgerechten und netzdienlichen Stromerzeugung sowie der **klimaneutralen Wärmenutzung aus Biomasse im EEG** – Antrag der Länder Thüringen, Rheinland-Pfalz – (Drucksache 281/19 [neu])

Dem Antrag ist **Sachsen-Anhalt beigetreten**.

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll**<sup>1</sup> abgegeben haben Frau **Staatsministerin Höfken** (Rheinland-Pfalz) und Herr **Minister Lauinger** (Thüringen).

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Hieraus rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer für die Annahme der **Entschließung nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen** ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 23** auf:

Entschließung des Bundesrates zur Einführung einer **Haftung der Betreiber von E-Commerce-Plattformen** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 345/19)

Herr **Staatsminister Glauber** (Bayern) hat eine **Erklärung zu Protokoll**<sup>2</sup> abgegeben.

Ich weise die Vorlage – federführend – dem **Wirtschaftsausschuss** sowie – mitberatend – dem **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, dem **Finanzausschuss**, dem **Gesundheitsausschuss** und dem **Rechtsausschuss** zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 81** auf:

Entschließung des Bundesrates „**Deutschkurse für Migrantinnen und Migranten erneuern**“ – Antrag der Länder Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 433/19)

Dem Antrag ist das Land **Brandenburg beigetreten**.

Es liegen Wortmeldungen vor. Ich gebe zunächst Frau Senatorin Breitenbach aus Berlin das Wort.

**Elke Breitenbach** (Berlin): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Deutschkenntnisse sind die Eintrittskarte für die Teilnahme am gesellschaftlichen, beruflichen und kulturellen Leben hier im Land. Sie ermöglichen Kommunikation, Selbstständigkeit und Anerkennung. Und sie schützen zugleich vor sozialer Isolation. Deutschkenntnisse sind eine zentrale Basis für das Miteinander in der Einwanderungsgesellschaft.

Es ist die Aufgabe der Bundesregierung, allen Menschen, die einwandern und länger oder für immer hier bleiben, ein gutes Angebot zum Deutschlernen zu machen. So sieht es auch das Aufenthaltsgesetz vor.

Berlin bringt heute zusammen mit den Ländern Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen einen Entschließungsantrag ein, in dem wir den Bund auffordern, das Angebot der Deutschkurse so zu gestalten, dass am Ende tatsächlich alle so viel Deutsch können, wie sie für das Leben mitten in dieser Gesellschaft benötigen.

Das ist im Moment nicht der Fall. Teilnehmende der BAMF-Integrationskurse erreichen häufig nicht das selbstgesetzte Ziel des Sprachniveaus. Das zeigt, dass Veränderungen nötig sind. Sie müssen so gestaltet sein, dass die Unterschiedlichkeit der Menschen, die Deutschkurse besuchen sollen und wollen, auch beachtet wird.

Bisher ist es so, dass diese Unterschiedlichkeit nicht beachtet wird; denn circa 90 Prozent der Kurse laufen nach dem gleichen Schema ab. Nur jeder zehnte Kurs des BAMF ist ein spezieller Kurs für Menschen mit Beeinträchtigungen, für Jugendliche oder ein Kurs für diejenigen mit besonderem Förderbedarf. Deshalb verwundern,

<sup>1</sup> Anlagen 17 und 18

<sup>2</sup> Anlage 19

ehrlich gesagt, die schlechten Ergebnisse nicht. Ähnlich ist es bei den berufsbezogenen Sprachkursen.

Unser Befund deckt sich übrigens mit der diese Woche, ganz aktuell, veröffentlichten BAMF-Studie zu den Integrationskursen. Der Handlungsbedarf müsste also unstrittig sein.

Für diejenigen, die vom Bund kein Angebot erhalten, die Sprache zu erlernen – und es werden zunehmend mehr –, haben alle Länder eigene Kurse angeboten. Mit dem vorliegenden Antrag möchten wir, dass diese Kurse in den Ländern entbehrlich werden. Wir möchten, dass der Bund seine Verantwortung für das Grundangebot zur Integration, wie es im Aufenthaltsgesetz heißt, auch wahrnimmt.

EU-Bürgerinnen und Bürger müssen genauso einen Anspruch auf die vom Bund finanzierten Deutschkurse haben wie die Geflüchteten, und das vom ersten Tag an.

Wenn wir mit dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz jetzt diejenigen, die schon da sind – teilweise schon lange –, nachträglich zum Integrationskurs zulassen, dann zeigt das, dass die bisherige Prognose der Bleibeperspektive für diese Menschen nicht richtig war. Das ist bitter. Und das ist für die Betroffenen verlorene Zeit. Mit allen Folgen übrigens: Wertvolle Motivation, Integrationszeit und Potenziale wurden nicht genutzt, sie blieben einfach liegen.

Diese immer wiederkehrenden Fehler im Integrationssystem müssen wir abstellen. Und egal, ob Ost oder West: Wir haben erlebt, was es heißt, wenn Menschen, die hier leben, Deutschkurse nicht besuchen können, wenn sie die Sprache nicht lernen. Nachfolgende Integration kann keine Lösung sein. Wir wissen, dass dies keine Lösung ist. Mit Integration muss frühzeitig begonnen werden.

Ich habe mich daher – auch als diesjährige Vorsitzende der Integrationsministerkonferenz – sehr gefreut, dass wir uns auf unserer Konferenz fast einstimmig darin einig waren, dass die Kurse des BAMF frühzeitig beginnen müssen und mehr Modularität, Flexibilität und Qualität brauchen.

Spracherwerb ist zentraler Schlüsselfaktor für gesellschaftliche Teilhabe und den Zugang zu Arbeit und Ausbildung. Deutschkurse für alle Migrantinnen und Migranten gehen uns alle an. Denn beim Thema Deutschlernen kann es nur heißen: bestmögliche Qualität und Ergebnisse für alle von Anfang an.

Dafür stehen wir alle. Deshalb bitte ich Sie um Ihre Unterstützung. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Birgit Honé:** Vielen Dank, Frau Kollegin Breitenbach!

Das Wort hat nunmehr Herr Minister Lauinger aus Thüringen.

**Dieter Lauinger** (Thüringen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Erlernen der deutschen Sprache ist die Schlüsselkompetenz für die Integration aller in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten, Zuwanderer und Zuwandererinnen. Es ist die Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe, für den Zugang zu Studium, Ausbildung und Arbeit.

Um sich die Sprachkenntnisse anzueignen, sind gute Rahmenbedingungen sowie bedarfsdeckende staatliche Angebote und Hilfen unerlässlich.

Ich war gerade in letzten Wochen und Monaten sehr viel in Thüringen unterwegs, um zu schauen, wie die Integration der Menschen, die 2015/2016 in großer Zahl zu uns gekommen sind, voranschreitet. Ich habe viele Firmen besucht und immer wieder gehört, dass Menschen, die wir inzwischen in Ausbildung gebracht haben, den praktischen Teil der Ausbildung oft sehr gut meistern, aber noch Probleme haben, zum Beispiel dem Berufsschulunterricht zu folgen.

Es ist wahr: Bund und Länder haben in diesem Bereich große Anstrengungen unternommen. Aber es gibt tatsächlich Verbesserungspotenzial. Darauf zielt der Antrag von heute.

Ziel der Entschließung ist es vor allem, die Voraussetzungen zum Erlernen der deutschen Sprache für alle Migrantinnen und Migranten zu optimieren.

Die bestehenden Kursangebote zur Basis- und berufsbezogenen Sprachförderung müssen systematisiert und stärker aufeinander abgestimmt werden.

Zudem soll der Zugang zu den Kursen schneller und unbürokratischer ermöglicht werden.

Außerdem schlagen die antragstellenden Länder in der Entschließung vor, die Angebote stärker an den Zielgruppen auszurichten und die Qualität der Angebote zu verbessern. Die Heterogenität hinsichtlich der Lernerfahrungen und Lernvoraussetzungen innerhalb der Kurse wird mir oft als Kernproblem geschildert, weswegen die Kurse teilweise nicht erfolgreich abgeschlossen werden.

Die Statistiken zeigen seit längerer Zeit, dass die Durchfallquoten in den Kursen relativ hoch sind. Hier gilt es Abhilfe zu schaffen. Zur Qualitätsverbesserung der Kurse und zur Steigerung der Zahl erfolgreicher Absolventinnen und Absolventen sollten neue Maßnahmen eingeführt werden, etwa Prüfungen zur Feststellung des Sprachstands bei Erstorientierungskursen oder Zwischenprüfungen. Die Kurse sollten zudem evaluiert und um eine statistikbasierte Erfolgskontrolle ergänzt werden.

Auch das hat sich an vielen Stellen immer wieder gezeigt: Um eine Partizipation an den Sprachkursen zu ermöglichen, sind die Rahmenbedingungen für die Kurs teilnehmenden ein wichtiges Argument.

In einem Flächenland wie Thüringen geht es beispielsweise um die Übernahme von Fahrkosten. Wenn geflüchtete Menschen nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu den Sprachkursen kommen können, ist dies tatsächlich ein Thema. Die antragstellenden Länder fordern daher den Bund auf, seiner Finanzierungsverantwortung für die Sprach- und Orientierungsangebote umfassend nachzukommen.

Frau Kollegin Breitenbach hat bereits darauf hingewiesen, dass viele Länder eigene Anstrengungen unternommen haben, um Lücken in den Angeboten des Bundes zu überwinden. Wir in Thüringen haben beispielsweise das Sprachförderprojekt „Start Deutsch“ ins Leben gerufen, um dort einzuspringen, wo Förderlücken des Bundes bestehen. Wir haben bereits 1.500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch dieses Programm geführt. Ich höre an sehr vielen Stellen immer wieder: Hätte es dieses Programm nicht gegeben, wäre das Land an dieser Stelle nicht eingeschritten, hätten wir wesentlich größere Probleme bekommen.

Es geht nämlich nicht nur darum, dass wir den Menschen die Chance geben, die Sprache zu erlernen. Wir alle wissen: Angesichts der Situation, dass in Gemeinschaftsunterkünften ein Teil einen Sprachkurs bekommt, der andere Teil nicht, ist dies die Wurzel für Unmut und alles andere als gute Stimmung.

Es zeigt sich immer mehr, dass Thüringen in hohem Maße auch EU-Zuwanderung hat. Uns ist wichtig, dass diesen Unionsbürgerinnen und -bürgern Anspruch auf Teilhabe an den Sprachkursen eingeräumt wird.

Bei dem Programm, das wir als Land aufgelegt haben, war uns immer auch wichtig, dass Sprachkurse nicht davon abhängig sind, dass Personen eine – in Anführungsstrichen – gute Bleibeperspektive haben. Auch Geduldete und weitere Personen, die keinen Zugang zu Integrationskursen haben, sollten einen Sprachkurs bekommen. Es zeigt sich doch in der Praxis, dass diese Menschen trotz allem oft sehr lange in Deutschland sind. Und das Erlernen der Sprache ist, wie gesagt, die Grundqualifikation, damit sie in Ausbildung und Arbeit gelangen können.

Ich hoffe, dass die Bundesregierung die vielfältigen und nach meiner Auffassung sehr guten Vorschläge der Entschließung aufgreift, und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

**Amtierende Präsidentin Birgit Honé:** Vielen Dank, Herr Kollege Lauinger!

Eine **Erklärung zu Protokoll<sup>1</sup>** hat Herr **Minister Lienenkämper** (Nordrhein-Westfalen) abgegeben.

Ich weise die Vorlage folgenden Ausschüssen zu: dem **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** – federführend – sowie – mitberatend – dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Ausschuss für Kulturfragen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 82** auf:

Entschließung des Bundesrates – Änderung rechtlicher Bestimmungen zum **Handel mit Tieren** im Internet (Online-Handel) und in Printmedien – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 425/19)

Dem Antrag ist **Schleswig-Holstein beigetreten**.

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll<sup>2</sup>** hat Frau **Staatsministerin Höfken** (Rheinland-Pfalz) abgegeben.

Ich weise die Vorlage dem **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 83** auf:

Entschließung des Bundesrates zur **Reduzierung der Lebensmittelverschwendung** durch Verpflichtung des Lebensmittelhandels zur Abgabe an gemeinnützige Organisationen – Antrag der Länder Hamburg, Bremen, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 429/19)

Es liegen mehrere Wortmeldungen vor. Ich gebe zunächst Frau Senatorin Prüfer-Storcks aus Hamburg das Wort.

**Cornelia Prüfer-Storcks** (Hamburg): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Wir in Deutschland werfen jährlich fast ein Drittel unserer Nahrungsmittel in den Müll – 18 Millionen Tonnen.

Dabei geht es nicht in erster Linie um verdorbene Lebensmittel, sondern um Produkte, die noch gut wären, aber vielleicht nicht mehr so gut erscheinen. Bäckereien und Supermärkte zum Beispiel wissen, dass ihre Kunden Vielfalt in den Regalen und volle Regale schätzen. Das führt dann dazu, dass man mehr bestellt, als eingekauft wird. Der Rest wird entsorgt, genauso wie Produkte, die leicht beschädigt sind, bei denen etwa die Banderole eine leichte Farbabweichung vom Standard aufweist, oder die das Mindesthaltbarkeitsdatum überschritten haben, was ja keineswegs heißt, dass sie nicht mehr verzehrbar wären.

<sup>1</sup> Anlage 20

<sup>2</sup> Anlage 21



Die Gesamtschau ist eigentlich erschütternd: 10 von den 18 Millionen Tonnen landen zu Unrecht im Müll, denn sie könnten noch verwertet werden. 10 Millionen Tonnen Lebensmittelabfälle, die keine sind. Das ist ein schwerwiegendes – im wahrsten Sinne des Wortes – Problem, vor allen Dingen in ökologischer, aber auch in ethischer Hinsicht.

Rechnet man diese jährliche Lebensmittelverschwendung in dafür genutzte Ackerflächen um, dann kommt man auf fast 3 Millionen Hektar. Das ist so, als würden wir in einem Jahr Mecklenburg-Vorpommern und das Saarland völlig sinnlos bestellen und bewirtschaften, um dann die Erträge wegzuerwerfen.

Ich finde, das kann man durchaus als Wahnsinn bezeichnen, vor allen Dingen vor dem Hintergrund, dass diese Lebensmittel an anderer Stelle ja gebraucht würden. Ich will jetzt gar nicht über den Hunger in der Welt reden. Es reicht, wenn wir nach Deutschland blicken, denn auch hier ist nicht jeder Tisch reich gedeckt.

Die Tafeln haben gerade in diesen Tagen eine Art Hilferuf auch an die Politik gesandt. 1.650.000 Menschen haben im vergangenen Jahr das Angebot der Tafeln angenommen, sich mit Lebensmitteln einzudecken. Das waren 10 Prozent mehr als im Jahr davor. Die Tafeln könnten noch mehr Menschen versorgen, allein es fehlen ihnen dazu die Spenden.

An diesem Widerspruch wollen wir mit unserer Bundesratsinitiative gemeinsam mit Bremen und Thüringen ansetzen: Lebensmittel, die noch genießbar sind, sollten nicht im Müll landen. Sie können an soziale Einrichtungen wie die Tafel oder die Initiativen der Sozialverbände weitergegeben werden. Damit das sehr viel mehr und sehr viel besser funktioniert als im Moment, brauchen wir nach unserer Auffassung gesetzliche Vorgaben.

Wir schlagen vor, sie in einem ersten Schritt für den Lebensmittelhandel vorzusehen, denn dort ist die erzielbare Wirkung am größten. Ein Viertel der verschwendeten Lebensmittel fällt in den Müllcontainern des Einzel- und Großhandels an. Etwa 90 Prozent dieser Lebensmittel sind noch verwendbar. Das ist ein sehr großer Hebel. Aber er wirkt im Moment noch nicht richtig. Denn eine sinnvolle Anschlussverwendung für unverkaufte, aber noch sichere, genießbare Lebensmittel ist für den Groß- und Einzelhandel keine Pflicht, sondern ein freiwilliges Engagement, das aber nur zu 10 Prozent wahrgenommen wird. Nur 10 Prozent des im Handel anfallenden Lebensmittelüberschusses geht an Tafeln und andere Organisationen.

Dass man mit gesetzlichen Vorgaben unmittelbar einen deutlichen Anstieg der Abgabe an Hilfsorganisationen erreichen kann, haben unsere Nachbarn Frankreich, Belgien, Italien und Tschechien gezeigt.

Deshalb wollen wir mit unserer Bundesratsinitiative die Bundesregierung auffordern, in einem Gesetzentwurf Lebensmittelgeschäfte ab einer bestimmten Größe zu verpflichten, sichere Lebensmittel an gemeinnützige Organisationen abzugeben. In Frankreich zum Beispiel gilt als Mindestgröße eine Verkaufsfläche von 400 Quadratmetern.

Mir ist wichtig, dass sich die Pflicht an den Handel richtet und die Tafeln und andere gemeinnützige Organisationen selber bestimmen können, in welchem Umfang sie in der Lage sind, Lebensmittel anzunehmen und zu verteilen. Grundlage dafür könnte wie in Frankreich eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Supermärkten und den Organisationen sein. So können die Tafeln & Co. ihre Ressourcen selber steuern und Absprachen und Verpflichtungen für die Finanzierung und die Logistik treffen.

Meine Damen und Herren, Deutschland bekennt sich zum Ziel der Vereinten Nationen, bis zum Jahre 2030 die Lebensmittelverschwendung zu halbieren. Das wird im Koalitionsvertrag bekräftigt. Wenn wir das schaffen wollen, dann müssen wir mehr tun, als Runde Tische zu moderieren, Daten zu erheben, den Dialog zu pflegen und Analysen in Auftrag zu geben. Ich glaube, wir brauchen konkrete gesetzgeberische Maßnahmen.

Genau das schlagen Hamburg, Bremen und Thüringen vor. Ich bitte Sie herzlich um Ihre Unterstützung. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Birgit Honé:** Vielen Dank, Frau Kollegin Prüfer-Storcks!

Das Wort hat nun Herr Minister Lauinger aus Thüringen.

**Dieter Lauinger** (Thüringen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Kampf gegen das Wegwerfen von Lebensmitteln, ja gegen die Verschwendung von Lebensmitteln hat die breite öffentliche Diskussion erreicht. Die Menschen sind sensibilisiert und erwarten von der Politik aktives Handeln in diesem Bereich.

Die Ressourcen, die allein beim Wegwerfen vergeudet werden, sind gewaltig. Stellen Sie sich vor – man mag es kaum glauben –: Alle Lebensmittel, die zwischen dem 1. Januar eines Jahres bis zum 2. Mai produziert werden, werden, statistisch gesehen, weggeworfen. Laut einer Studie der Umweltschutzorganisation World Wide Fund For Nature aus dem Jahre 2015 landen über 18 Millionen Tonnen Nahrungsmittel in Deutschland pro Jahr im Abfall.

Die Verluste diesbezüglich entstehen entlang der gesamten Wertschöpfungskette: von der Primärproduktion über die Verarbeitung, Lagerung und den Handel bis hin zu den Endverbrauchern. Rund 14 Prozent der

Verluste entstehen auf der Ebene des Groß- und Einzelhandels aufgrund von Verteilungsverlusten. Das heißt im Klartext, dass ein Großteil der landwirtschaftlichen Flächen umsonst bewirtschaftet wird. Frau Prüfer-Storcks hat darauf hingewiesen: Das Saarland und Mecklenburg-Vorpommern würden insoweit komplett eingespart, umsonst bewirtschaftet.

(Widerspruch Reinhard Meyer  
[Mecklenburg-Vorpommern])

– Natürlich nur bezogen auf die Produktion von Lebensmitteln!

An einem Tag, da es sehr viel um Klimapolitik geht, ist hinzuzufügen: Wir schaden damit in hohem Maße auch dem Klima, der Landwirtschaft und den Menschen in den Städten und Dörfern.

Im Kleinen gibt es bereits seit vielen Jahren sehr viele engagierte Menschen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, auf die Lebensmittelverschwendung aufmerksam zu machen und dagegen vorzugehen. Ihre Aktionen haben dazu geführt, dass das Thema nun in die Öffentlichkeit gerückt ist. Dafür gebührt ihnen großes Lob und Anerkennung. Entsprechende Initiativen gibt es in vielen Städten; in meinem Bundesland, in Thüringen, zum Beispiel in Erfurt und Jena. Die Arbeit von sogenannten Foodsharing-Stationen oder von der Tafel ist nicht hoch genug zu schätzen. Sie retten Lebensmittel in großen Mengen und geben sie an Menschen weiter, die sie benötigen.

Der Bund – auch darauf hat Frau Prüfer-Storcks hingewiesen – hat das Ziel vorgegeben, die Reduzierung der Lebensmittelverschwendung mit einer gemeinsamen Strategie voranzutreiben, um bis zum Jahr 2030 die Menge vermeidbarer Abfälle zu halbieren. Dies geht auf die „Ziele der Agenda 2013 für nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen zurück und wird durch Beschlüsse des EU-Parlaments vom 9. Juli 2015 ausdrücklich bestätigt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, das Thema der Reduzierung der Lebensmittelverschwendung nimmt an Fahrt auf. Neben verbindlichen Regelungen für den Handel zur Abgabe an gemeinnützige Organisationen ist die Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher über die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung wichtig.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat mit der „Nationalen Strategie zur Reduzierung von Lebensmittelverschwendung“ einen ersten Schritt getan. Allerdings ist dieser Schritt nicht weitreichend genug. Es ist jetzt schon absehbar, dass das derzeit in Deutschland rein auf Freiwilligkeit basierende System für Spenden von Lebensmitteln nicht ausreicht, um das Ziel, die Lebensmittelverluste bis 2030 zu halbieren, zu erreichen.

Ich glaube, wir alle hier sind uns einig, dass wir dieses Ziel erreichen wollen. Das Ziel, die Menge der weggeworfenen Lebensmittel tatsächlich um die Hälfte zu reduzieren, braucht das verbindliche Engagement aller Akteurinnen und Akteure der Wertschöpfungskette. Das sind die Landwirtschaft, das lebensmittelproduzierende Gewerbe, die Industrie, die Großverbraucher, der Handel und die Privathaushalte.

Die Reduzierung der Lebensmittelverschwendung stellt eine ethische, ökologische und ökonomische Herausforderung dar. Gründe für den Verlust im Handel sind vor allem Marketingentscheidungen der Händler und Konsumentenerwartungen an Frische, Verfügbarkeit, Optik der Lebensmittel. So kommt es, dass einwandfreie Lebensmittel in Deutschland in großem Ausmaß weggeworfen werden. So darf es nicht weitergehen.

Die Erfahrungen zeigen, dass das derzeit in Deutschland auf Freiwilligkeit basierende System für Spenden von Lebensmitteln nicht ausreicht, um das Ziel der UNO einer Halbierung der Lebensmittelverluste bis 2030 zu erreichen. Gerade im Handel, wo der Anteil an vermeidbaren Verlusten besonders hoch ist, müssen wir den Mut haben, endlich rechtlich verbindliche Vorgaben zur Abgabe von Lebensmitteln zu treffen.

Ein Blick auf Frankreich kann uns dabei helfen. Hier trat im Februar 2016 das Gesetz zur „Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung“ in Kraft. Im Kern werden demnach alle Supermärkte mit einer bestimmten Fläche dazu verpflichtet, nicht verkaufte Lebensmittel zu spenden, anstatt sie zu entsorgen.

Auch andere Länder sind diesem Beispiel gefolgt; ich nenne Tschechien und Italien. Erste Erfahrungen zeigen einen deutlichen Anstieg der Abgabe von Nahrungsmitteln an Hilfsorganisationen. Frankreich plant mittlerweile sogar, die gesetzliche Verpflichtung zum Spenden von Lebensmitteln an gemeinnützige Organisationen auf die Bereiche Gastronomie und Lebensmittelindustrie zu erweitern.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, warum sollten wir in Deutschland, einer der größten Volkswirtschaften der Welt, hinter den Erfolgen, die in anderen Ländern erzielt wurden, zurückstehen? Der Vergleich zwischen freiwilligen Lösungen wie in Deutschland und verpflichtenden Regelungen wie in Frankreich macht deutlich, dass es einer gesetzlichen Verpflichtung des Handels zur Abgabe genießbarer, einwandfreier Lebensmittel bedarf, um der so großen Lebensmittelverschwendung in unserem Land wirkungsvoll entgegenzuwirken.

Daher bitte ich Sie wie meine Kollegin um Unterstützung des Entschließungsantrags. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Birgit Honé:** Vielen Dank, Herr Kollege!

Nunmehr hat das Wort Herr Parlamentarischer Staatssekretär Fuchtel (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft).

**Hans-Joachim Fuchtel**, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft: Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Für den Bund erkläre ich hier, dass die beschriebene Situation nicht nur aus ethischen, sondern auch aus ökologischen Gründen geändert werden muss. Wir haben deswegen ja auch den Beschluss gefasst, die Menge der Lebensmittelabfälle bis 2030 zu halbieren.

Bereits im Februar hat das Bundeskabinett unsere „Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung“ verabschiedet.

Ziel Nummer eins ist es – das ist hier noch nicht angesprochen worden –, die Lebensmittelversorgungskette so zu gestalten, dass Lebensmittelabfälle gar nicht erst entstehen, meine Damen und Herren. Zu diesem Zweck wurden sektorbezogene Dialogforen gestartet, in denen gemeinsam mit Unternehmen konkrete Maßnahmen erarbeitet werden. Um die Schnittstellen entlang der Lebensmittelkette als Ganzes zu adressieren, werden wir im November das Nationale Dialogforum einsetzen.

Die Aufgabe ist also ein bisschen größer als das, was ich bisher hier gehört habe.

Im zweiten Schwerpunkt geht es um die Datenlage. Ich höre hier Zahlen, die nicht mit denen übereinstimmen, die ich vom Bund her kenne. Wir haben beim T h ü n e n - Institut begonnen, die Ausgangslage für das Jahr 2015 zu erheben, um einen Einschnitt zu haben, wie wir die Daten weiterverfolgen können. Es ist ein kontinuierliches Monitoring aufgesetzt worden. Das heißt: Man wird sehr schön sehen, was mit der einen und anderen Maßnahme erreicht wird. Diese Zahlen sollten wir alle als Grundlage für unsere weiteren Entscheidungen sehen.

Im nächsten Monat bereits nimmt parallel ein eigens eingerichtetes Bund-Länder-Gremium seine Arbeit auf. Es wird beispielsweise Zielkonflikte untersuchen und den rechtlichen Rahmen auf Hürden und Barrieren bei der Reduzierung von Lebensmittelverschwendung überprüfen.

Sie sehen: Wir gehen diese Herausforderung in der Sache sehr konsequent an, transparent gegenüber der Öffentlichkeit und kooperativ mit anderen Akteuren, insbesondere mit den Ländern.

Nach weiteren Überlegungen sind wir zu der Überzeugung gelangt, dass uns ein Gesetz, wie es beispielsweise in Frankreich existiert, zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zum Ziel führt. Ich möchte das für die Ausschussberatungen mit einigen Argumenten deutlich unterlegen.

Erstes Argument: Die Reduzierung der Lebensmittelverschwendung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Eine Ausrichtung auf einen einzelnen Sektor ist nach unserer Auffassung nicht zielführend. Wir müssen einmal die Proportionen sehen: Nach unseren Erkenntnissen spielt der Handel im Gesamtspektrum der Problematik eine geringe Rolle. Mit rund 500.000 Tonnen hat er gerade 4 Prozent zur Gesamtmenge der Lebensmittelabfälle beigetragen.

Das zweite Argument: Viele Händler arbeiten bereits – ohne Gesetz – mit neuen sozialen Bewegungen wie Foodsharing zusammen.

Drittens. Es gibt Supermärkte, in denen gerettete Lebensmittel aus anderen Geschäften verkauft werden, und Händler, die nicht mehr für den Verkauf geeignete, aber genießbare Produkte zur kostenlosen Mitnahme anbieten. Das möchte ich durchaus einmal positiv hervorheben. Damit wir nicht nur darüber reden, dass nichts geschieht – hier ist sehr viel in Bewegung.

Das wichtigste Argument aber ist, dass zahlreiche Supermärkte in Deutschland seit vielen Jahren unverkaufte und noch genießbare Lebensmittel auf freiwilliger Basis an die Tafeln und andere soziale Einrichtungen abgeben. Die Tafeln retten so jedes Jahr etwa 260.000 Tonnen Lebensmittel. Stellen Sie die Zahlen in Frankreich einmal dagegen, dann sehen Sie auch hier, dass das eine beachtliche Menge ist, die sonst zu Abfall würde.

Und was heißt das? Es zeigt sich, dass durch gesellschaftliche Aktivitäten sehr viel bewegt werden muss und nicht immer das Gesetz die erste Reaktion sein sollte.

Ich möchte deswegen an dieser Stelle den Tafeln danken, dass sie den Weg in diese Größenordnung gebahnt und gezeigt haben, was hier getan werden kann. Und das muss man systematisch ausbauen.

Aus unserer Sicht müssen da auch die neuen digitalen Möglichkeiten einmünden. Deswegen haben wir ein Projekt für die Tafeln gefördert, in dem gemeinsam mit anderen Partnern eine digitale Plattform zur Verbesserung der Logistik erarbeitet wird. Durch diese neue Art der Kooperation kann durchaus ein wesentliches weiteres Volumen entwickelt werden. Das muss in die Betrachtungen mit einbezogen werden.

Ich möchte nochmals betonen: Unser Ziel ist klar: Wir wollen die Lebensmittelverschwendung in Deutschland wirksam reduzieren. Dazu benötigen wir aber solide Daten und zielgerichtete sektorspezifische Maßnahmen. Daran arbeiten wir mit Hochdruck und bitten um Ihre Unterstützung.

**Amtierende Präsidentin Birgit Honé:** Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage den Ausschüssen zu, und zwar dem **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** – federführend – und dem **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** sowie dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 84** auf:

Entschließung des Bundesrates „Impuls zur **energetischen Modernisierung von Wohngebäuden: Steuerliche Förderung jetzt!**“ – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 431/19)

Es liegt eine Wortmeldung vor. Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Herrmann aus Bayern.

**Dr. Florian Herrmann** (Bayern): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Für den Freistaat Bayern darf ich einen Entschließungsantrag zum Thema „Impuls zur energetischen Modernisierung von Wohngebäuden: Steuerliche Förderung jetzt!“ einbringen.

Ich kann mich sehr kurz fassen, denn der Antrag ist selbsterklärend und so gut, dass er absolut zustimmungsfähig ist.

Erstens – worum geht es – die Fakten:

Wir alle wissen, der Gebäudebereich ist verantwortlich für ungefähr 35 Prozent des Energieverbrauchs und für ungefähr 30 Prozent der CO<sub>2</sub>-Emissionen. Der Löwenanteil liegt dabei bei den Wohngebäuden, zumal 80 Prozent des Energieverbrauchs im Zusammenhang mit ihrer Beheizung anfallen. Das heißt, wir haben ein enormes Reduktionspotenzial bezüglich des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes bei der Wärmeversorgung. Das hängt auch damit zusammen, dass nach wie vor in erster Linie mit fossilen Brennstoffen geheizt wird.

Das sind die Fakten.

Zweitens: Was wollen wir erreichen? Natürlich wollen wir die Klimaziele bis zum Jahr 2050 einhalten, im Bereich der Gebäude klimaneutralen Gebäudebestand. Das bedeutet, dass der Primärenergiebedarf gegenüber dem Jahr 2008 um 80 Prozent sinken muss. Das ist ein enormes Ziel.

Beim Wärmebedarf wollten wir bis 2020 eine Senkung um 20 Prozent, wobei bereits heute feststeht, dass dies nicht erreichbar ist. Deshalb müssen wir uns auf das Zwischenziel für das Jahr 2030 konzentrieren.

In diesem Zusammenhang sind im Bereich des Gebäudebestandes natürlich enorme Investitionen erforderlich, um die Treibhausgasemissionen auf 70 beziehungsweise 72 Millionen CO<sub>2</sub>-Äquivalente zu senken. Das ist das Ziel.

Drittens: Wie wollen wir das erreichen? Wie kann man Investitionen herausfordern, unterstützen, auslösen?

Unser Ansatz: durch steuerliche Erleichterungen, also durch das Steuerrecht. Das bedeutet, dass wir vor allem im Bereich des privat genutzten Wohngebäudebestandes die steuerliche Abzugsfähigkeit einführen – wo es sie noch nicht gibt; das ist eigentlich überall der Fall –, um Investitionen zu fördern. Das gibt es bisher nur für den Handwerkerbonus, der aber auf 1.200 Euro gedeckelt ist. Hier müssen wir also aufstocken. Auch im Bereich der vermieteten und gewerblichen Objekte müssen wir die Hürden entfernen. Dort gibt es schon den Sofortabzug von großen Teilen der Investitionen. Aber es gibt auch weiterhin Bereiche, in denen nur abgeschrieben werden kann, eine 2- oder 3-prozentige Abschreibung, das heißt über einen langen Zeitraum. Wenn man Investitionen jetzt will, muss man auch den Steuervorteil jetzt haben. Das ist das Ziel unseres Antrags. In diese Richtung wollen wir den Bund auffordern.

Ich bitte deshalb um Zustimmung.

**Amtierende Präsidentin Birgit Honé:** Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage – federführend – dem **Finanzausschuss** sowie – mitberatend – dem **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**, dem **Wirtschaftsausschuss** und dem **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 86:**

Entschließung des Bundesrates zu einer **marktba- sierten CO<sub>2</sub>-Bepreisung** in den Sektoren Gebäude und Verkehr – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 422/19)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Minister Professor Dr. Pinkwart aus Nordrhein-Westfalen vor.

**Prof. Dr. Andreas Pinkwart** (Nordrhein-Westfalen): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In einem offenen Brief an Frau Bundeskanzlerin **M e r k e l** von Mittwoch dieser Woche haben verschiedene Umweltverbände etwa die geplanten Maßnahmen zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Verkehrsbereich wie folgt beurteilt: Die beschriebenen Maßnahmen seien klimapolitisch unzureichend, beruhten auf fragwürdigen Annahmen und belasteten zudem den Staatshaushalt über Gebühr.

Wir hoffen, meine Damen und Herren, dass diese Einschätzung nicht am Ende für das gesamte Klimapaket der Bundesregierung gelten wird: Einen teuren Flick-

teppich unsystematischer Einzelmaßnahmen, Aktionspläne und kleinteiliger Zielvorgaben aus diversen Bundesressorts können wir uns wahrlich nicht leisten. Ein buntes Allerlei von Einzelmaßnahmen mit wechselnden Be- und Entlastungen der Bürgerinnen und Bürger, bei dem völlig unklar ist, welche Wirkung sie jeweils erreichen werden und ob sie sich nicht sogar gegenseitig in ihrer Wirkung aufheben oder gar entgegenlaufen, darf es nicht geben. Was wir brauchen, ist ein großer, ein möglichst konsistenter Wurf.

Schlüssel für ein systematisches Vorgehen zur Erreichung der Klimaziele kann indes eine einheitliche Bepreisung von CO<sub>2</sub>-Emissionen über alle Sektoren hinweg sein. Um einen solchen grundlegenden Ansatz in die politische Debatte einzubringen, legt Nordrhein-Westfalen heute dem Bundesrat die vorliegende Entschließung zu einer marktbasierter CO<sub>2</sub>-Bepreisung in den Sektoren Gebäude und Verkehr vor.

Unser Maßstab ist dabei, dass die für uns maßgeblichen Klimaschutzziele mit dem geringsten wirtschaftlichen und bürokratischen Aufwand und den niedrigsten gesellschaftlichen Lasten erreicht werden müssen.

Vor diesem Hintergrund müssen wir in der Analyse ehrlicherweise festhalten, dass es nicht die dem Europäischen Emissionshandel ETS unterliegenden Bereiche „Industrie“ und „Energie“ sind, die uns im Hinblick auf die CO<sub>2</sub>-Ziele im Moment so große Sorgen bereiten müssen. Da diese Bereiche dem ETS und damit einem per definitionem mengenorientierten Regelsystem unterliegen, werden sie ihre zukünftigen Minderungsziele erreichen. Dass wir die Bereiche Energie und Industrie zur Erreichung der übergreifenden nationalen Klimaziele darüber hinaus in Anspruch nehmen wollen, stellt uns indes vor beachtliche Herausforderungen. Diese können verantwortbar nur bewältigt werden, indem die von der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ beschlossenen Empfehlungen bis Ende dieses Jahres 1:1 aufgegriffen und gesetzlich geregelt werden.

Dringenden Nachholbedarf haben wir allerdings in dem nicht dem ETS unterfallenden Bereich, insbesondere in den Sektoren Verkehr und Gebäude. Hier gilt nicht das europäische Marktprinzip des Emissionshandels, sondern die nationale Verantwortung nach der Lastenteilungsverordnung.

( V o r s i t z : Amtierende Präsidentin  
Lucia Puttrich)

Obwohl Deutschland hier bis 2030 auf Basis 2005 eine Reduktion von 38 Prozent zu erbringen hat – nur nachrichtlich: der Emissionshandel reduziert in der gleichen Zeit um 43 Prozent –, droht in diesen beiden Sektoren eine deutliche Verfehlung der Ziele. Konsens besteht, dass auch hier der Ausstoß von Treibhausgasen einen Preis haben sollte. Uneinigkeit besteht aber über das Wie.

Aus unserer Sicht muss eine faire und effiziente CO<sub>2</sub>-Bepreisung vier Anforderungen genügen:

Erstens. Wir brauchen marktbasierter und unkomplizierte, die Innovationskräfte stimulierende Lösungen.

Wir haben zur Erreichung der internationalen Klimaziele nur noch ein beschränktes Budget an Emissionen zur Verfügung. Es gilt, aus diesem beschränkten Budget den größtmöglichen gesellschaftlichen Nutzen zu ziehen.

Dabei ist eines klar: Die notwendige Koordination der Marktteilnehmer, der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Unternehmen im marktwirtschaftlichen Prozess ist einer bürokratischen Bewirtschaftung nach allen Erfahrungen überlegen. Sie setzen die notwendigen Innovationskräfte frei, statt sie zu behindern. Dies zeigt sich allein schon daran, dass die Ziele des Emissionshandels, obwohl sie anspruchsvoller sind, erreicht werden und in den anderen Sektoren bislang nicht.

Zweite Anforderung: Unser Ziel muss eine möglichst exakte Mengensteuerung sein.

Um die Klimaziele sicher zu erreichen, benötigen wir Instrumente, die die emittierten Mengen tatsächlich steuern können. Dies garantiert ein am Emissionshandel orientiertes Zertifikatesystem für die Bereiche Verkehr und Gebäude, das nur so viele Zertifikate an den Markt gibt, wie nach den internationalen Zielsetzungen geboten ist.

Systeme, die auf Steuererhöhungen basieren, können das nicht leisten. Sie bedürfen einer permanenten Nachjustierung, das heißt, die Steuern müssen ständig angepasst werden. Das bedeutet eine regelmäßige Steuererhöhungsdebatte und -gesetzgebung. Die vielfach für diese Systeme angeführte Planungssicherheit und Berechenbarkeit ist somit mehr als fraglich.

Dritte Anforderung: Eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung muss aufkommensneutral und sozial ausgewogen ausgestaltet sein.

Es darf nicht darum gehen, neue staatliche Einnahmequellen zu schaffen. Die Bürgerinnen und Bürger wie die Unternehmen greifen für die Energiewende schon tief in die Tasche, ohne dass die Ziele erreicht werden konnten; ich verweise auf den Bericht des Bundesrechnungshofes, der an Klarheit nicht zu überbieten ist.

Wichtig ist es deshalb, dass die erzielten Einnahmen an die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen zurückgegeben werden. Dies darf allerdings nicht der politischen Beliebigkeit und der jeweiligen Kassenlage unterliegen, wie es bei einem zum Jahresende auszuzahlenden „Klimabonus“ oder einer „Klimaprämie“ wohl der Fall wäre.

Wie in unserem Antrag dargestellt, ist es deshalb sinnvoll, durch eine Senkung der EEG-Umlage und der Stromsteuer sowie über eventuelle weitere Senkungen energierelevanter Steuern wie der Heizöl- und Heizgassteuer einen direkten Ausgleich für die Bürgerinnen und Bürger und den Mittelstand zu schaffen. Dadurch werden gerade untere Einkommensgruppen überdurchschnittlich entlastet, da diese Haushalte bislang überproportional viel Geld für Strom und Wärme ausgeben und sich damit an den Lasten der Energiewende überproportional beteiligen.

Die Reduzierung der EEG-Umlage und der Stromsteuer hätte zudem den willkommenen Effekt, dass die Nutzung von regenerativ erzeugtem Strom auch in den Sektoren Gebäude und Verkehr preiswerter und damit konkurrenzfähiger wird.

Lassen Sie mich zu unserer vierten Anforderung kommen: Eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung muss international anschlussfähig und integrierbar in den europäischen Emissionshandel sein.

Ein wie von uns vorgeschlagenes mengengesteuertes und marktwirtschaftliches System der CO<sub>2</sub>-Bepreisung bietet beste Voraussetzungen für eine spätere Integration in den europäischen Emissionshandel. Die designierte Kommissionspräsidentin Frau von der Leyen hat sich bekanntlich bereits für ein umfassendes europäisches Emissionshandelssystem ab 2030 ausgesprochen.

Wir sollten uns jedoch bereits jetzt auf den Weg machen: Als kurz- und mittelfristige Übergangslösung schlagen wir deshalb ein zunächst vom EU-Emissionshandel unabhängiges nationales Emissionshandelssystem für die Sektoren Gebäude und Verkehr vor, das sich in den Zielen an der Effort Sharing Regulation und in der Methodik weitgehend am EU-Emissionshandel orientiert. Unsere Zielvorstellung ist eine schnellstmögliche Ausweitung auf andere bereitwillige Länder im Sinne einer „europäischen Klimakoalition“.

Einigkeit, meine sehr verehrten Damen und Herren, besteht auch darin, dass eine Bepreisung von Emissionen nicht der alleinige Weg sein kann, die Klimaschutzziele zu erreichen. Manche sehen den Königsweg in der Ergänzung durch verbotsgetriebenes Verzichtsdanken. Wir setzen dem den Weg der Innovation entgegen.

Natürlich nützt ein hoher Preis für Emissionen nichts, wenn keine klimaschonenden Alternativen bereitstehen. Wir müssen deshalb dringend geeignete Rahmenbedingungen und gezielte Anreize für die Entwicklung von innovativen Klimaschutztechnologien schaffen. Fotovoltaik, Stromspeicher, Sektorkopplung, Digitalisierung, Netzausbau, erneuerbare Treibstoffe sind nur wenige Stichworte.

In der Tat wird der Alltag des Jahres 2050 deutlich anders aussehen als heute. Nur der Fokus auf nachhaltige

Zukunftsinnovationen wird uns aber den Zugang zum Weltmarkt dauerhaft erhalten.

Global geht es hier in den kommenden Jahrzehnten um Investitionen von mehreren Billionen Euro, die nur an den gehen, der an der Spitze der technologischen Entwicklung steht. Es reichen dafür nicht mehr nur inkrementelle, sondern verstärkt bedarf es auch radikaler Innovationen. Dafür brauchen wir die richtigen Anreize. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank, Ihnen!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. – Herr **Minister Dr. Buchholz** (Schleswig-Holstein) hat für Herrn Minister Albrecht eine **Erklärung zu Protokoll**<sup>1</sup> abgegeben.

Ich weise die Vorlage den Ausschüssen zu, und zwar dem **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** – federführend – sowie dem **Finanzausschuss**, dem **Verkehrsausschuss**, dem **Wirtschaftsausschuss** und dem **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** – mitberatend.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 87:**

Entschließung des Bundesrates für eine auf einen ambitionierten **Aufbau einer erneuerbaren Wasserstoffwirtschaft** in Deutschland ausgerichtete Umsetzung der Erneuerbaren Energien Richtlinie (Renewable Energy Directive, RED II) in nationales Recht – Antrag des Landes Brandenburg – Geschäftsordnungsantrag des Landes Brandenburg – (Drucksache 346/19)

Dem Antrag ist **Mecklenburg-Vorpommern beigetreten**.

Es liegen zwei Wortmeldungen vor. Herr Minister Professor Dr. Steinbach aus Brandenburg beginnt.

**Prof. Dr.-Ing. Jörg Steinbach** (Brandenburg): Sehr geehrte Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich möchte Ihnen kurz meine wesentliche Motivation darlegen, warum ich heute für eine Initiative zu dem sperrigen Thema „Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU (RED II)“ in diesem Hohen Hause werben möchte.

Deutschland will aus Klimaschutzgründen aus der Kohleverstromung aussteigen. Das Land Brandenburg und die anderen Kohleländer stehen dadurch vor der Herausforderung, zum Beispiel in der davon betroffenen Lausitz einen Strukturwandel zu flankieren. Ziel muss es sein, dass eine Energie- und Industrieregion aus diesem Strukturwandel hervorgeht. Aber dieser Ausstieg aus der Kohleverstromung hat nicht nur Auswirkungen auf die

<sup>1</sup> Anlage 22

Lausitz. Vielmehr ist die gesamte Bundesrepublik Deutschland davon betroffen.

Damit die hieraus resultierende Energiewende gelingt, ist es notwendig, die innovativen, CO<sub>2</sub>-freien Energietechnologien der Zukunft in den Markt zu bringen, raus aus dem reinen Forschungsstadium. Voraussetzung dafür ist wiederum, dass aus der bisher weitestgehend als „Stromwende“ betriebenen Energiewende endlich eine echte, energieträgerübergreifende Energiewende wird, in der erneuerbare Energien nicht nur in Form von Elektrizität, sondern auch in gasförmiger und flüssiger Form die Sektoren Wärme, Verkehr und Industrie durchdringen.

Eine besondere Rolle kommt dabei Power-to-X-Technologien und dem Thema Wasserstoff zu. Die damit verbundenen wirtschaftlichen Chancen für die Bundesrepublik Deutschland – nicht zuletzt für Brandenburg – sind der Grund, weswegen wir alle Chancen nutzen sollten, um Power-to-X-Technologien und den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft voranzubringen.

Eine große Chance liegt in der Umsetzung der zitierten Richtlinie RED II, weswegen das Land Brandenburg den Ihnen bekannten Antrag in den Bundesrat eingebracht hat, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, die Umsetzung gezielt mit dem Blick auf den Aufbau einer erneuerbaren Wasserstoffwirtschaft anzugehen und die in der Richtlinie vorhandenen Spielräume bei der Umsetzung in nationales Recht zu nutzen.

Mit großer Freude habe ich registriert, dass das Land Niedersachsen in dieser Woche eine Bundesratsinitiative für den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft auf den Weg gebracht hat, die unter anderem auch diesen Punkt enthält.

Die Beratung unseres Antrags in den Ausschüssen des Bundesrates wurde vertagt. Das gibt mir die Gelegenheit, hier und heute noch einmal kurz darzulegen, worauf es uns bei dieser Initiative besonders ankommt.

Bei der RED II geht es vor allem um die Kraftstoffe im Straßenverkehr und welchen Beitrag sie zum Erreichen der Klimaziele im Verkehrssektor leisten. Wie gerade über die verschiedenen Ticker kam, sind im Klimakabinett der Bundesregierung jetzt Beschlüsse gefallen. Ich bin gespannt, wie sie im Detail aussehen; denn ich bin der festen Überzeugung, dass dadurch bereits weitgehend determiniert sein wird, wie RED II in deutsches Recht umgesetzt wird. Im Zentrum steht die Frage, welchen CO<sub>2</sub>-Senkungsbeitrag die Bundesregierung über die Kraftstoffe im Verkehrsbereich erreichen will. Aus unserer Sicht sollte dieser Beitrag sehr ambitioniert sein. Andernfalls werden wir die Klimaschutzziele in diesem Sektor nicht erreichen können.

Nur aus einem ambitionierten Beitrag des Kraftstoffsektors wird eine Initialzündung für Power-to-X-Technologien resultieren, und nur dann werden in der

Folge Elektrolysekapazitäten für die Umwandlung erneuerbaren Stroms in Wasserstoff entstehen, Kapazitäten, die wir nach allen relevanten Klimaschutzstudien übereinstimmend künftig in erheblichem Umfang benötigen. Zentrale Forderung unseres Antrags ist es deshalb, dass Deutschland bei der Umsetzung der RED II deutlich über das darin für 2030 verlangte Ziel von mindestens 14 Prozent erneuerbaren Energien in den Kraftstoffen hinausgeht.

Nun ist mir klar, dass die Forderung, von der EU verlangte Ziele übertreffen zu wollen, nicht besonders populär ist. Gleichwohl ist es in diesem Fall aus unserer Sicht nötig. Ich will Ihnen erläutern warum:

Schon heute gibt es die Verpflichtung, Benzin und Diesel CO<sub>2</sub>-neutrale Biokraftstoffe beizumischen. Diese sogenannten Biokraftstoffe der ersten Generation sollen über die RED II der Höhe nach gedeckelt werden. Gleichwohl sollen und werden sie auch künftig eine Rolle spielen. Zusätzlich verlangt die RED II eine verpflichtende Quote von Biokraftstoffen der sogenannten zweiten Generation. Jetzt kommt das Spannende: Eine verpflichtende Quote für den Power-to-X-Kraftstoff gibt es in der Richtlinie dagegen nicht.

Wenn man noch berücksichtigt, dass erneuerbarer Strom, der in Elektrofahrzeugen aller Art eingesetzt wird, nach der RED II mit dem Faktor 4 angerechnet wird, wird Ihnen jeder, der sich in dieser Branche halbwegs auskennt, bestätigen, dass die 14 Prozent der RED II problemlos ohne Power-to-X und ohne Aufbau einer Wasserstoffindustrie erfüllt werden können. Soll heißen: Wenn wir die RED II 1:1 umsetzen, wird in Sachen Power-to-X, in Sachen strombasierte Kraftstoffe, zum Thema Wasserstoff keine Initiative stattfinden. Und dieses darf nicht passieren.

Deswegen brauchen wir ein nationales Ziel, das deutlich über die RED II hinausgeht. In unserem Antrag sprechen wir von einer Quote von „mindestens 20 Prozent“. Ich bitte Sie herzlich, das möglichst breit zu unterstützen, damit das entsprechende Signal an die Bundesregierung geht.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang noch auf ein oftmals in der Kritik vorgebrachtes Argument gegenüber Power-to-X eingehen!

Nein, Power-to-X ist kein Ersatz für den Ausbau der Übertragungsnetze. Herr H o m a n n von der Bundesnetzagentur kann da ganz beruhigt sein. Sehr wohl kann aber durch Power-to-X an einzelnen Stellen die Ausbaunotwendigkeit von Verteilnetzen reduziert werden. Das ist wiederum im Interesse der Stromverbraucher; denn diesen Ausbau müssen sie selbst über die Netzentgelte am Ende bezahlen.

Fassen wir zusammen:

Bei Power-to-X geht es in erster Linie um innovative, exportfähige Technologien, die für Wertschöpfung und gut bezahlte Industriearbeitsplätze in Deutschland sorgen. Darüber hinaus trägt sicht- und spürbare regionale Wertschöpfung zur Akzeptanz der Menschen für die erneuerbaren Energien bei.

Um diese beiden Ziele zu erreichen, müssen wir zukünftig einen überschaubaren Teil unserer erneuerbaren Erzeugungskapazitäten für Power-to-X zur Verfügung stellen. Das kann man so gestalten, dass die Ziele im Stromsektor nicht gefährdet werden.

Bitte lassen Sie uns gemeinsam dafür sorgen, dass wir diesen Weg in Deutschland nach langer – um nicht zu sagen: zäher – Diskussion endlich einschlagen! – Ich bitte Sie um Unterstützung unserer Initiative und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank!

Als Nächstes spricht Herr Minister Professor Dr. Pinkwart aus Nordrhein-Westfalen.

**Prof. Dr. Andreas Pinkwart** (Nordrhein-Westfalen): Sehr verehrte Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zur Erreichung der Pariser Klimaschutzziele müssen Industrie, Wissenschaft und Politik noch ehrgeiziger an Lösungen für eine klimaneutrale Industrie und Versorgung der Bevölkerung arbeiten. Dazu gehören Themen wie Wasserstoff, Power-to-X und Flexibilisierung der Prozesse. Es geht nicht um den Ersatz – ich bin Kollegen Steinbach dankbar, dass Sie das betont haben –, sondern die sinnvolle – man müsste sagen: notwendige – Ergänzung eines auf Strom ausgerichteten Systems erneuerbarer Energien.

Dabei wird schon jetzt deutlich, dass in der Industrie etwa enorme Bedarfe für klimaneutrale Energieträger und Ressourcen, wie Wasserstoff, entstehen werden.

In Raffinerien wie der Shell Rheinland Raffinerie wird Wasserstoff zum Beispiel für die Entschwefelung benötigt oder perspektivisch für Power-to-X-Verfahren.

In der Stahlindustrie kann Wasserstoff zur Produktion von Primärstahl eingesetzt werden. Wir zeigen das gerade am Hochofen bei Thyssenkrupp, wo wir das im Rahmen eines Reallabors durchführen können.

Zudem eignet sich Wasserstoff als interessanter Speicher für die Stabilisierung eines künftig überwiegend auf erneuerbaren Energien aufbauenden Energiesystems.

Schließlich geht es um den schrittweisen Ersatz der fossilen Roh- und Brennstoffe Öl und Gas in der Industrie sowie in den Bereichen Wärme und Mobilität.

Daher wollen wir für Nordrhein-Westfalen eine möglichst diversifizierte Energieimportstruktur aufbauen, die

neben Erdgas und LNG zukünftig auch klimaneutral produzierte Rohstoffe, wie Methanol oder Wasserstoff, berücksichtigt. Dabei geht es zum einen um den Aufbau eigener nationaler Fähigkeiten für eine funktionsfähige Wasserstoffwirtschaft, wie Sie, lieber Herr Steinbach, es vorgetragen haben. Um zukünftig auf einen europäischen und globalen Markt für synthetische Rohstoffe zurückgreifen zu können, bedarf es zum anderen einer auf internationale Liefermärkte ausgerichteten Infrastruktur.

Aus unserer Sicht bietet Wasserstoff als zentrales Element der Sektorenkopplung große Potenziale und Nutzungsmöglichkeiten speziell auch für die industriellen Regionen Deutschlands.

Wasserstoff ist essenzieller Bestandteil im Energiesystem der Zukunft, welches auf einen breiten Technologiemix setzt und die Klimaschutzziele volkswirtschaftlich kosteneffizient erreicht.

In Nordrhein-Westfalen können wir hierbei nicht nur auf ein engmaschiges Gasnetz, sondern auch auf eines der größten Wasserstoff-Pipeline-Systeme in Europa aufbauen. Niedersachsen – zu zwei Dritteln – und Nordrhein-Westfalen verfügen schon heute über die notwendigen Salzkavernen, um die Versorgungssicherheit mit Gas und Öl zu bewerkstelligen, und können das in Zukunft auch für Wasserstoff tun.

Eine für Nordrhein-Westfalen erstellte Wasserstoffstudie zeigt, welche Chancen sich durch den breiten Einsatz von Wasserstoff ergeben können – sowohl für die zukünftige Wertschöpfung im Land als auch für erfolgreichen Klimaschutz. Deswegen arbeiten wir aktuell auch an einer Wasserstoff-Roadmap.

Hiermit wollen wir Potenziale identifizieren und Wege beschreiben, wie diese Potenziale genutzt werden können. Dadurch bringen wir Akteure zusammen, bündeln und beschleunigen die notwendigen Prozesse und erkennen Handlungsnotwendigkeiten zur Etablierung einer Wasserstoffwirtschaft. Dass dieser Prozess für Nordrhein-Westfalen wie für alle anderen Bundesländer, gerade diejenigen, die eine starke Industrie haben, von zentraler Bedeutung ist, steht außer Frage.

Eine aktuelle Studie der Forschungsgesellschaft für Energiewirtschaft kommt zu dem Ergebnis, dass Nordrhein-Westfalen – das dürfte auf andere Bundesländer ähnlich zutreffen – einer der Verbrauchsschwerpunkte für Wasserstoff innerhalb Deutschlands werden kann. Das geht unter anderem auf die hohe Verkehrsdichte sowie die Produktionsprozesse in der Stahl-, chemischen und petrochemischen Industrie zurück. Daher setzen wir mit der Wasserstoff-Roadmap auf einen koordinierten Ansatz, der Produktion, Infrastruktur und Nachfrage aufeinander abstimmt.

Die für die kosteneffiziente Umsetzung der Energie-wende unerlässliche Wasserstoffelektrolyse ist derzeit



noch nicht wirtschaftlich. Daher sollte von staatlicher Seite ein Markthochlaufprogramm aufgelegt werden, mit dem die Erstellung großtechnischer Anlagen zur elektrolytischen Wasserstoffherzeugung angereizt wird. Hier könnten der Bund und die EU vorangehen.

Auf Landesebene fördern wir vor allem innovative Demonstrationsprojekte und treiben den Hochlauf im Bereich der Anwendungen voran.

Bei der Wasserstoffherzeugung werden wir neben eigenen noch aufzubauenden Fähigkeiten aber auch auf Importe angewiesen sein – sowohl aus europäischen Nachbarstaaten als auch aus Ländern außerhalb Europas. Es ist davon auszugehen, dass Energieträger auch langfristig nach Deutschland importiert werden, denn eine vollständige Deckung der Energie- und Ressourcennachfrage ohne Importe wird in Ermangelung der begrenzten heimischen Potenziale und der beim Ausschöpfen dieser Potenziale drängender werdenden Akzeptanzfragen nicht möglich sein.

Umso wichtiger wird es sein, in Forschung und Entwicklung geeigneter Technologien zu investieren und sie bei uns wie auch im Ausland zum Einsatz zu bringen. So könnten anstelle von neuen Kohlekraftwerken, die im Moment unter anderen von chinesischen Unternehmen für Afrika geplant sind, leistungsfähige PV- und Solarthermiekraftwerke in Kombination mit modernsten Elektrolyseuren gebaut werden. Dies bedeutete zusätzliche Wertschöpfung für Afrika und zugleich weniger Emissionen dort wie bei uns in Europa.

Die Kosteneinsparungen durch den Import von Wasserstoff können sowohl der Industrie als auch den Verbraucherinnen und Verbrauchern zugutekommen und gleichzeitig die Akzeptanz für die Umsetzung der Energiewende in Industrie und Bevölkerung stärken.

Ich denke, das ist gerade für den Bundesrat ein zentrales Thema, weil die Länder sehr stark berührt sind. Wir alle können, glaube ich, gute Chancen finden, wenn wir an einer gemeinsamen Strategie, parallel zu den Überlegungen der Bundesregierung, arbeiten. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Da eine sofortige Sachentscheidung nicht beantragt ist, werden die **Ausschussberatungen fortgesetzt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 89** auf:

Entschließung des Bundesrates: **„Arbeitszeiten familienfreundlich und unbürokratisch gestalten – Digitalisierung im Sinn von Beschäftigten und Unternehmen nutzen“** – Antrag des Freistaates

Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 444/19)

Es liegt eine Wortmeldung vor von Frau Staatsministerin Schreyer aus Bayern.

**Kerstin Schreyer** (Bayern): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Es ist an der Zeit, dass wir uns dem Thema Flexibilisierung der Arbeitszeit widmen.

Es geht natürlich um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, darum, dass wir hier mehr Spielräume erarbeiten, auf der anderen Seite um die Bedarfe, die auch die Wirtschaft hat.

Die Digitalisierung verändert die Arbeitswelt nachhaltig. Insofern gibt es eine höhere Geschwindigkeit. Die Kommunikationstechnik gibt aber auch die Chance, ort- und zeitunabhängig zu arbeiten, und damit neue Chancen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Das geltende Arbeitszeitrecht ist von 1994. Es hinkt natürlich diesen Möglichkeiten und den Entwicklungen hinterher. Die starren Höchstarbeitszeiten und Ruhezeiten sind mit einer modernen und familienfreundlichen Arbeitswelt nicht vereinbar.

Dadurch wird auch die Betreuung der Kinder zu Hause erschwert. Wenn man nachmittags die Arbeit unterbricht, nach Hause geht, um seine Kinder zu versorgen, und abends noch mal an den Rechner geht, kommt man in Schwierigkeit mit den Ruhezeiten, wenn man am nächsten Tag wieder arbeiten geht. Es ist wichtig, dass wir diese Herausforderung angehen, um der Familienfreundlichkeit Rechnung zu tragen.

Aber auch die Wirtschaft hat neue Herausforderungen. Wir müssen auch hier flexibler werden. Wir müssen schauen, dass wir grenzüberschreitende Teams besser koordinieren können. Wir haben hier neue Herausforderungen, und die Unternehmen haben neue Herausforderungen im Zuge der Globalisierung. Hier muss man entsprechend flexibler gestalten können.

Für passgenaue Regelungen müssen wir die Bedürfnisse der Praxis kennen. Wir müssen die Forderungen aller Seiten – Gewerkschaften, Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Arbeitswissenschaft – zusammenführen. Ich durfte für die Bayerische Staatsregierung intensive Gespräche mit allen Beteiligten führen. Deswegen möchte ich deutlich machen: Das Thema ist ein schwieriges, aber wir müssen hier ein Stück mehr an die Praxis heran.

Aus meiner Sicht brauchen wir Regelungen, die die Interessen aller Seiten ausgewogen berücksichtigen:

Als Erstes ist es mir wichtig, die Arbeitszeit im Sinne der Beschäftigten neu zu flexibilisieren, damit diese

Beruf und Familie besser vereinbaren können, was natürlich nicht auf Kosten der Gesundheit gehen darf.

Als Zweites müssen wir die Interessen der Wirtschaft berücksichtigen, damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter flexibler eingesetzt werden können.

Besonders wichtig ist mir, dass die Voraussetzungen geschaffen werden, um die Grenzen der täglichen Höchstarbeitszeit zu lockern, die Verkürzung von Pausen- und Ruhezeiten zu ermöglichen, aber dabei den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stark zu berücksichtigen.

Und ganz zentral: Es müssen passgenaue Rahmenbedingungen für familienfreundliche Arbeitszeiten geschaffen werden.

Deswegen reichen wir einen Entschließungsantrag ein. Er ist ein ausgewogener Kompromiss der verschiedenen dargestellten Positionen. Er betont die Möglichkeiten, die digitale Arbeitswelt für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf besser aufzustellen, aber auch die Herausforderungen, die sich durch die Digitalisierung und die Globalisierung für die Wirtschaft stellen.

Es braucht flexiblere Lösungen. Wir brauchen einen zeitnahen und adäquaten Ausgleich. Wenn sich die Arbeitszeiten verändern, muss es direkt darauf einen entsprechenden Ausgleich geben, damit wir auch weiterhin zufriedene und gesunde Fachkräfte haben.

Der bayerische Entschließungsantrag achtet darauf, dass Schutzvorschriften zielgenau dort ankommen, wo tatsächlich Schutz benötigt wird. Die Belastung, die die Arbeit mit sich bringt, ist sehr unterschiedlich, je nachdem, in welcher Branche und in welchem Beruf man tätig ist. Der Dachdecker hat ganz andere Herausforderungen als derjenige, der, wie wir alle, oft am Schreibtisch arbeitet. Deswegen müssen wir unterschiedliche Lösungen haben.

Wir müssen natürlich auch schauen, dass die geringqualifizierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen sehr starken Schutz haben, weil sie eine Situation brauchen, in der sie mit dem Arbeitgeber „auf Augenhöhe“ verhandeln können.

Deswegen ist es wichtig, dass wir eine Flexibilisierung haben sowohl im tarifgebundenen Bereich als auch bei den kleinen und mittelständischen Unternehmen, die in vielen Branchen tätig sind, damit Lösungen für alle Beteiligten passgenau sind.

Die Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts darf natürlich nicht zu mehr Bürokratie führen. Die Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs zur Zeiterfassung muss deshalb so bürokratiearm wie möglich erfolgen. Die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen müssen besonders berücksichtigt werden.

Eine zukünftige Regelung muss einer modernen Arbeitswelt mit flexibleren Arbeitszeiten und -orten gerecht werden. Auch darauf zielt der bayerische Antrag ab.

Ich bitte deshalb um die Überweisung in die Ausschüsse und um konstruktive, positive Beratung. – Danke schön.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Ich weise die Vorlage folgenden Ausschüssen zu: dem **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** – federführend – sowie – mitberatend – dem **Ausschuss für Familie und Senioren**, dem **Gesundheitsausschuss** und dem **Wirtschaftsausschuss**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 91:**

Entschließung des Bundesrates: **Alternative Vergabemodelle zur bisherigen Versteigerungspraxis von Mobilfunkfrequenzen prüfen** – Antrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 445/19)

Es liegt eine Wortmeldung vor von Herrn Staatsminister Glauber aus Bayern.

**Thorsten Glauber** (Bayern): Frau Präsidentin! Kolleginnen und Kollegen! Sehr verehrte Damen und Herren! Die 5G-Frequenzversteigerung vom 12. Juni zeigt, was Versteigerungen mit sich bringen: Ein Marathon von 500 Runden brachte für den Bund Einnahmen von 6,55 Milliarden.

Gehen wir einen Schritt zurück: Was wollte man mit dem alten Standard 4G erreichen? Wie weit ist der 4G-Standard erreicht? Und welches Ziel hat unser Entschließungsantrag?

Die Erkenntnisse aus der Versteigerungspraxis, die wir bisher haben – Einnahmen erlösen und wieder umverteilen durch Förderung des Ausbaus des Mobilfunks –, zeigen doch, dass wir nicht wirklich substanziell vorankommen. Wir geben eingenommenes Geld wieder zurück und versuchen, die Erlöse über die Bundesnetzagentur zu kontrollieren. Ich bin gespannt, was am Jahresende in Deutschland passiert.

Wir in Bayern haben unsere Netzabdeckung nachgeprüft. Sie ist eigentlich gesetzlich verankert und durch die Bundesnetzagentur vertragsrechtlich nachzuvollziehen, am Ende auch mit Auflagen zu sanktionieren. Wir in Bayern haben eine 97-Prozent-Abdeckung an den Autobahnen durch die Telekom. Aber gesetzlich zugesagt sind 100 Prozent. Eine zugesagte 100-Prozent-Abdeckung von

Vodafone sieht so aus: Es sind 93 Prozent. Die über die Versteigerung von Telefonica und O2 zugesagte 100-Prozent-Abdeckung – durch die Bundesnetzagentur zu kontrollieren – sieht so aus: Wir haben 70 Prozent bis zum Jahresende.

Wo ist, bitte schön, die Abdeckung, die zugesagt ist? Die Bürgerinnen und Bürger verstehen es nicht, wenn der Staat Geld einnimmt, die zugesicherte Versorgung am Ende aber nicht vollzogen wird.

Wenn wir in unsere Nachbarländer reisen, spüren wir plötzlich, wie anders Mobilfunkausbau vorstattengehen kann.

Wir sind der Meinung, dass Ziel nicht mehr 500 Versteigerungsrunden und Umverteilung dieser Geldeinnahmen sein sollten, sondern man sollte sich noch einmal drüber Gedanken machen: Versteigerungen dauern zu lange. Die Versteigerungserlöse stehen dem Unternehmen dann nicht zur Verfügung, um den Netzausbau qualitativ voranzubringen, der Ausbau wird sogar noch gebremst. Und die versprochene, in Verträgen zugesagte Flächenabdeckung wird aus meiner Sicht von der Bundesnetzagentur nicht umfassend geprüft. Also lassen Sie uns darüber nachdenken, ob es Alternativen gibt!

Es gibt natürlich Alternativen in der Ausschreibung. Ich nenne zwei Vorschläge aus unserem Entschließungsantrag.

Ein Vorschlag ist: Die Telekommunikationsunternehmen bekommen nur dann noch gut ausgebaute Standorte genehmigt, wenn sie vorher unterversorgte Gebiete erschließen, und zwar in einem substanziellen Bereich. Das kostet den Steuerzahler kein Geld. Wir kriegen einen substanziellen Ausbau, weil am Ende der Markt darüber entscheiden wird, wie ein benachteiligtes Gebiet erschlossen wird und andere Gebiete am Ende mit versorgt werden.

Zweiter Vorschlag: Wir kombinieren hohe Erträge mit niedrig wirtschaftlichen Gebieten. Auch dort werden wir schnelleren Ausbau einer großen Zahl hinbekommen.

Wenn wir über das 2025 zu versteigernde 800-Megahertz-Netz nachdenken, sollten wir nicht wieder nur einnahmeorientiert ausschreiben, sondern vor allem versorgungsorientiert. Das muss unsere Aufgabe sein. In anderen Ländern, in Finnland zum Beispiel, diskutiert man jetzt über den 6G-Standard. Und wir diskutieren über Flächenversorgung.

Kolleginnen und Kollegen, deshalb der Entschließungsantrag: nicht nur Geldorientierung, sondern Daseinsvorsorge! Versorgung ganzer Teile Deutschlands, ganzer Teile Bayerns, das muss der Anspruch sein. Ich bitte um Zustimmung zu unserem Entschließungsantrag. – Danke schön.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Ich weise die Vorlage – federführend – dem **Wirtschaftsausschuss** sowie – mitberatend – dem **Finanzausschuss** zu.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Punkte 25 a) und b)** auf:

- a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes (Artikel 72, 105 und 125b)** (Drucksache 327/19)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (**Grundsteuer-Reformgesetz – GrStRefG**) (Drucksache 354/19)

Es liegen vier Wortmeldungen vor. Wir beginnen mit Herrn Senator Dr. Kollatz aus Berlin.

**Dr. Matthias Kollatz** (Berlin): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Nach dem heute geltenden Recht richtet sich die Höhe der Grundsteuer nach dem Wert des Grundstücks einschließlich Gebäude. Das soll auch so bleiben. Das ist der richtige Ansatz. Weil der Wert von Grundstück und Gebäude eingeht. Was sich ändert, sind die Kriterien, nach denen sich der Wert bemisst.

Das zeigt ein Blick in die Vergangenheit. Im geltenden Recht wird unterschieden zwischen Holzfachwerkbauten mit Lehmausfachung und Kalksandsteinmassivbauten. Bei Altbauten wird differenziert nach Baujahr vor 1895, zwischen 1895 und 1899, zwischen 1900 und 1904 und so weiter. Häuser mit Baujahr zwischen 1924 bis 1948 werden als Neubauten besteuert, und Nachkriegsbauten ab 1948 – da war ich noch nicht geboren – sind alle in einer Kategorie.

Der Wert einer Wohnung nach altem Recht hängt davon ab, ob es ein Innen-WC gibt oder nur eines im Treppenhaus, ob es fließend warmes Wasser gibt und so weiter.

Es ist völlig klar, dass sich nach den Maßstäben von 1964 beziehungsweise 1935 – das gilt für Ostdeutschland – die Wertunterschiede heutiger Gebäude nicht mehr abbilden lassen. Kriterien, mit denen sich im Jahr 1964 oder 1935 hochwertige Wohnungen von billigen unterscheiden ließen, sind überholt.

In Berlin gilt zudem die nicht hinnehmbare Sondersituation, dass wir manchmal in einer Straße vier verschiedene Steuerregime haben: im Westen die ursprüngliche Bewertung mit dem Schwarzen Kreis nach 1964 sowie die Neubewertung bei Gebäuden, die zum Beispiel nach der Wende im ehemaligen Mauerrandstreifen entstanden, im Osten die ursprüngliche Bewertung von 1935 und die Neubewertung von Gebäuden, die im östlichen Mauer-

randstreifen entstanden. Sie alle können sich das vor Ort anschauen.

Das ist der wesentliche Grund, weshalb das Bundesverfassungsgericht die Anwendung dieser Kriterien als verfassungswidrig verworfen hat. Die tatsächlich existierenden Wertunterschiede werden nicht mehr abgebildet. Die Ergebnisse sind nicht sachgerecht, mitunter eher zufällig.

Der Gesetzentwurf des Bundes unterscheidet den Wert nach völlig einfachen, zeitgemäßen und nachvollziehbaren Kriterien: die Größe des Grundstücks, die Größe der Wohnfläche, der Bodenrichtwert und das Baujahr. Vier Zahlen müssen in eine Steuererklärung eingetragen werden. Als fünftes Merkmal muss ein Kreuz gesetzt werden: Steht auf dem Grundstück ein Einfamilienhaus, ein Zweifamilienhaus oder ein Mehrfamilienhaus?

Wer da von einem „Bürokratiemonster“ spricht, will damit vielleicht kleine Kinder erschrecken, aber das geht an der Realität vorbei. Vier Zahlen und ein richtig zu setzendes Kreuz sind kein Bürokratiemonster. Die restlichen Rechenoperationen werden in einer sich immer mehr digital aufstellenden Verwaltung von Computern ermittelt.

Diskussionen über die Reform gibt es in Westdeutschland bereits seit den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts; da war ich nun schon geboren. Ausgangspunkt jeder Überlegung war, dass das Aufkommen nicht erhöht wird.

14 Länder haben 2016 einen Gesetzentwurf beschlossen, der schon längst in Kraft sein könnte. Auch hier stand selbstverständlich die Setzung am Anfang, dass sich das Aufkommen nicht erhöhen sollte. Das habe ich auch in der aktuellen Diskussion von Anfang an für Berlin auch hier im Bundesrat erklärt. Und trotzdem sind manche durchs Land getingelt und haben von Steuererhöhungen geredet. Das war von Anfang bis Ende nicht redlich. Wenn ein einzelner Faktor in der Rechnung sich zum Beispiel verzehnfacht – das kann durchaus passieren –, kommt hinten trotzdem das Gleiche heraus, wenn ein anderer Faktor auf ein Zehntel verringert wird, zum Beispiel die Messzahl. Genau das ist der Ansatz in dem Gesetzentwurf.

Also muss Ihnen allen klar sein: Immer dann, wenn es einen Gewinner gibt, der weniger zahlt, gibt es auf der anderen Seite einen Verlierer, der genauso viel mehr zahlt, aber eben nicht mehr. Deswegen ist das alles überschaubar.

Die Anpassung der Hebesätze in den einzelnen Kommunen wird zur Feinkorrektur genutzt. Nach den Modellrechnungen wird das in unserem Bundesland zum Beispiel zu einer deutlichen Hebesatzsenkung führen.

Jede Bürgerin, jeder Bürger kann nachvollziehen, ob das Aufkommen gleichbleibt oder nicht. Es handelt sich also definitiv nicht um eine Steuererhöhung.

Wenn die Wertunterschiede zwischen den Gebäuden bislang eher zufällig, künftig aber ziemlich genau abgebildet werden, gibt es eben Gewinner und Verlierer. Das Bundesverfassungsgericht hat uns genau das aufgegeben: Die Wertverhältnisse sollen abgebildet werden.

Es war viel die Rede von Pauschalierung und Vereinfachung. Das ist erst einmal immer ein richtiger Ansatz. Bei vielen der Vorschläge war aber gemeint, dass wertvolle Wohnungen weniger und einfache Wohnungen mehr besteuert werden. Ich sage für das Land Berlin: Das wollen wir genau nicht.

Wir wollen, wenn das Aufkommen gleichbleibt, dass sich die Wertunterschiede durchaus ausdrücken, weil nämlich dann die Menschen in den einfachen Wohnungen nicht mehr zahlen als in den scheinbar einfachen pauschalierten Modellen, sondern weniger. Umgekehrt ist es durchaus gerechtfertigt, dass diejenigen, deren Schultern mehr Lasten tragen können und die deswegen vielleicht in prächtigen Bauten wohnen, etwas mehr zahlen. Wenn man es in einem Satz haben will: Ich finde es richtig, wenn bei gleicher Wohnfläche für eine Villa mehr Grundsteuer fällig wird als für eine Plattenbauwohnung.

Das angeblich so einfache Flächenmodell geht dort einen anderen Weg. Das finden wir nicht gerecht. Deswegen werden wir in Berlin es nicht umsetzen.

Ich bin froh, dass der Gesetzentwurf des Bundes die Wertunterschiede abbilden will. Ich glaube auch, dass er ein richtiges Verfahren gewählt hat. Ich halte es für ein einfaches Verfahren; über die vier Zahlen und das Kreuz habe ich schon gesprochen.

Wer Geschäftsgrundstücke hat, wird das alles – wie bisher – seinem Steuerberater geben. Daran ändert sich nichts. Er wird auch in dieser einfachen Form damit umgehen können.

Noch zum Finanzkraftausgleich: Es gibt dazu eine eindeutige Formulierung im Gesetz. Kein Land kann und wird sich an dem anderen bereichern, indem es die Öffnungsklausel zieht. Alle Zahlen, die für die Berechnung nach Bundesrecht erforderlich sind, hat die öffentliche Verwaltung bereits heute in jedem Land. Sie müssen nur zusammengetragen werden.

Niemand hat in den letzten Jahren deutlicher darauf hingewiesen als das Bundesland Berlin, dass die nötigen Computerprogramme schnellstmöglich erstellt werden müssen.

Wir brauchen keine Grundgesetzänderung, um das bisherige Recht verfassungskonform zu reformieren. Wer aber eine Grundgesetzänderung für eine Öffnungsklausel

will, sollte jeden Eindruck vermeiden, dass dadurch der ausgewogene Kompromiss im Länderfinanzausgleich aufgekündigt wird. Solche Diskussionen haben keine Gewinner, weder hier noch im Vermittlungsausschuss.

Eine bundeseinheitliche, gerechte Grundsteuer, bei der am Ende das gleiche Aufkommen herauskommt – die Aufkommensneutralität gilt –, ist das Ziel. Das ist die Verpflichtung, die wir in dem Gesetzentwurf sehen.

Wir halten den Gesetzentwurf der Bundesregierung für eine taugliche Grundlage. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank!

Als Nächstes spricht Herr Minister Hilbers aus Niedersachsen.

**Reinhold Hilbers** (Niedersachsen): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Bundesverfassungsgericht hat bekanntlich am 10. April 2018 entschieden, dass die bisherigen Vorschriften zur Erhebung der Grundsteuer verfassungswidrig sind. Die Regeln zur Bewertung von Grundstücken und Gebäuden sind danach nicht mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar, da sie zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen führen.

Das oberste Gericht hat weiter entschieden, dass spätestens bis zum 31. Dezember 2019 eine Neuregelung zu treffen ist.

Vor diesem Hintergrund ist es gut, dass die Bundesregierung – zwar erst im Juni 2019, aber gerade noch rechtzeitig – Gesetzentwürfe zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts sowie zur Änderung des Grundgesetzes beschlossen hat.

Um es an dieser Stelle deutlich zu sagen: Wir brauchen für die Grundsteuer ein Bundesgesetz. Daher kann ich im Namen der Niedersächsischen Landesregierung sagen, dass wir es ausdrücklich begrüßen, dass es entsprechende Gesetzentwürfe für eine bundesgesetzliche Reform der Grundsteuer gibt. Wir stimmen diesem Ansatz nachdrücklich zu und werden ihn im weiteren Gesetzgebungsverfahren konstruktiv begleiten.

Wir sind uns alle einig: Ziel der Reform ist eine verfassungsfeste und gerechte Neuregelung, bei der das Gesamtaufkommen aus der Grundsteuer insgesamt gleichbleibt und den Kommunen mit fast 15 Milliarden Euro jährlich eine wichtige Einnahmequelle sichert. Als konjunkturunabhängige Steuerart gibt sie den Gemeinden darüber hinaus ein erhebliches Maß an Planungssicherheit, das für die Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben benötigt wird.

Stabil und gesichert ist das Aufkommen auf die Dauer allerdings nur, wenn es uns gelingt, die Grundsteuerre-

form verfassungsfest auszugestalten und auf diese Weise eine mehrere Jahrzehnte währende Debatte mit immer neuen Reformanläufen und politischen Hängepartien zu einem erfolgreichen Ende zu bringen.

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass der Gesetzgeber die Bemessungsgrundlagen für die Grundsteuer zwar weiterhin an Werten, auch an Verkehrswerten, festmachen darf, dass er dies aber keineswegs muss. Und: Wenn er es tut, muss es konsequent und folgerichtig sein.

Der vorgelegte Gesetzentwurf hat einen wertorientierten Ansatz, das heißt, der Maßstab für die Grundsteuer ist vom Prinzip her der Verkehrswert des Grund und Bodens sowie der Verkehrswert der Gebäude. Dies ist ein Ansatz, der sich administrativ sehr aufwendig gestaltet, insbesondere bei den gewerblichen Objekten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Grundsteuerreform soll zu einer möglichst einfachen und gerechten, für Bürgerinnen und Bürger und Wirtschaft nachvollziehbaren und für die Verwaltung handhabbaren Grundsteuer führen. Um dies zu erreichen, sehen wir in jedem Fall noch einigen Veränderungsbedarf. Deshalb hat Niedersachsen gemeinsam mit anderen Ländern Änderungsanträge in den Finanzausschuss eingebracht, deren Hauptanliegen die Vereinfachung ist.

Besonders hervorheben möchte ich in diesem Zusammenhang die im Gesetzentwurf vorgesehene und zu weit gehende Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes vom 1.1.2020 auf den 1.1.2022. Richtig wäre eine Verschiebung auf den 1.1.2021. Warum? Ein Hauptfeststellungszeitpunkt am 1.1.2022 beeinträchtigt die administrative Umsetzung der Neuregelung durch die Finanzverwaltungen der Länder und durch die Kommunen in erheblicher Weise. Denn die maßgebenden Bodenrichtwerte vom 1.1.2022 stehen zum geplanten Beginn der Erklärungsannahme ab dem Januar 2022 noch nicht zur Verfügung. Die vom 1.1.2021 dagegen sind 2022 bekannt. Die Umsetzung würde sich somit vom 1.1.2022 um etliche Monate verschieben.

Dagegen ist auch nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände für die Kommunen ein Jahr Vorlauf zwingend erforderlich, um auf Basis der neuen Grundsteuer-Messbescheide die Hebesatzanpassungen zur Wahrung der Aufkommensneutralität vorzunehmen. Die Messbeträge müssen deshalb gleich zu Beginn des Jahres 2024 bei den Kommunen vorliegen, und diese Planung wird gefährdet, wenn die Daten erst im Verlauf des Jahres 2022 eintreffen. Eine Festlegung des Hauptfeststellungszeitpunktes auf den 1.1.2021 würde diesen Zeitplan sichern, da die Werte von 2021 sogleich zu Beginn der Erklärungsannahme in 2022 zur Verfügung stehen. Dies ist unverzichtbar.

Meine Damen und Herren, vor dem Hintergrund der Komplexität des Bundesmodells ist es sehr zu begrüßen,

dass eine Länderöffnungsklausel vorgesehen ist. Niedersachsen wird sorgfältig prüfen, ob und in welcher Form davon Gebrauch gemacht werden kann. Wie ich noch einmal hervorheben möchte, ist innerhalb der Niedersächsischen Landesregierung noch keine Entscheidung über die Inanspruchnahme der Länderöffnungsklausel getroffen worden.

Im Hinblick auf die Länder, die eine Abweichung anstreben oder erwägen, ist es allerdings wünschenswert, dass sich mehrere Länder auf eine Abweichungsalternative verständigen. Die Betonung liegt auf „eine“. Wir sollten schon aus administrativen Gründen einen Flickenteppich vermeiden und ein alternatives Modell wählen, das dann länderspezifisch weiter auszugestalten ist.

Im niedersächsischen Finanzministerium haben wir auf dieser Grundlage das Flächen-Lage-Modell entwickelt. Es setzt auf dem Flächenmodell auf und ergänzt es um den sogenannten Lagefaktor. Dies bewahrt einerseits den großen Vorteil des Flächenmodells – seine Einfachheit und seine leichte praktische Umsetzung – und schafft darüber hinaus ein Mehr an Gerechtigkeit.

Meine Damen und Herren, ein weiterer Aspekt betrifft das Thema Länderfinanzausgleich: Weil die Grundsteuerreform weder der Bereicherung noch der Entlastung einzelner Länder im bundesstaatlichen Finanzausgleich dienen soll, ist hierfür eine Regelung erforderlich. Der vorliegende Gesetzentwurf besagt in der Neuregelung des § 8 Finanzausgleichsgesetz, dass das Bundesmodell bei der Bestimmung der Finanzkraft der Grundsteuer im bundesstaatlichen Finanzausgleich zwingend zugrunde zu legen ist, und zwar auch in denjenigen Ländern, die das Bundesmodell gar nicht anwenden, weil sie von der Öffnungsklausel Gebrauch machen. Das kann so nicht sein.

Allein für den bundesstaatlichen Finanzausgleich wäre dann eine Schattenrechnung nach Maßgabe des Bundesmodells durchzuführen. Es wäre den Bürgerinnen und Bürgern aber ganz sicher nicht vermittelbar, wenn künftig zwei Steuererklärungen abgegeben werden müssten: eine reale, mit der die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer ermittelt wird, und eine aufwendige weitere ausschließlich für fiktive Berechnungen zur Bestimmung der Finanzkraft im bundesstaatlichen Finanzausgleich. Das wäre inakzeptabel für das Verfahren.

Auf diese Art und Weise würde die Öffnungsklausel nach meinem Dafürhalten ausgehebelt, unterlaufen. Hier muss also bis zur praktischen Umsetzung ab 2025 noch eine angemessene und gerechte Lösung im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs gefunden werden. – Meine Damen und Herren, ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank!

Als Nächstes spricht Herr Minister Meyer aus Mecklenburg-Vorpommern.

**Reinhard Meyer** (Mecklenburg-Vorpommern): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Eines ist, glaube ich, klar: Die Grundsteuer muss bleiben. Unsere gemeinsame Aufgabe ist es, sie rechtssicher und verfassungsfest zu machen.

Es wurde schon darauf hingewiesen, aber erlauben Sie mir die Anmerkung: Es ist kein gutes Zeugnis für uns alle, wenn uns das Bundesverfassungsgericht zum wiederholten Male auffordert, entsprechende Dinge zu tun.

Das ist umso bedauerlicher – das ist an dieser Stelle noch nicht gesagt worden –, als es bei der Grundsteuer um die finanziellen Existenzgrundlagen der Kommunen in Deutschland geht. Fällt diese Einnahmequelle weg, dann geht in manchen Gemeinden wortwörtlich das Licht aus.

Für Bund und Länder ist damit die Aufgabe klar: Wir müssen uns dieser Verantwortung stellen. Wir müssen sie wahrnehmen.

Es war im Vorfeld ein langes Ringen um ein Modell, das jetzt nahezu alle Länder mittragen können. Ich bedanke mich ausdrücklich beim Bund, dass er das Modell vorgelegt hat, über das wir heute abstimmen.

Das war mit harten Zugeständnissen verbunden; das gilt für das Land Mecklenburg-Vorpommern besonders. Aber wir stehen eindeutig dazu, dass wir ein wertabhängiges Modell brauchen, das sich am bestehenden System orientiert. Damit machen wir die Grundsteuer einfacher, nachvollziehbarer, aber vor allen Dingen gerechter. Das vorliegende Bundesmodell entspricht letztendlich diesem Ansinnen.

Für diesen Kompromiss, den die Länderseite mit dem Bund geschlossen hat, haben wir in Mecklenburg-Vorpommern etwas in Kauf genommen, was wir eigentlich nicht brauchen, nämlich eine Länderöffnungsklausel. Ich gebe gerne zu: Das haben wir zähneknirschend getan, und zwar im Interesse eines Gesamtkompromisses. Ich habe schon darauf hingewiesen: Das oberste Ziel ist, dass die Grundsteuer erhalten bleibt.

Ich sage in diesem föderalen Gremium ausdrücklich: Es besteht immer die Gefahr, dass wir einsteigen in den Ausstieg aus einer bundeseinheitlichen Besteuerung. Wir gefährden das Erfolgsmodell des solidarischen Bundesstaates ein wenig, indem wir eine Hintertür zu mehr Wettbewerb aufmachen. Über Wettbewerbsföderalismus ist auch in der Föderalismuskommission immer wieder diskutiert worden. Am Ende hat man sich auf das Erfolgsmodell verständigt, das wir heute haben. Insofern sage ich an dieser Stelle: Wehret den Anfängen! Denn wir werden noch oft darüber diskutieren, wie die

Öffnungsklausel von einzelnen Ländern tatsächlich genutzt werden soll.

Wichtig ist – Herr Hilbers, ich nehme das gerne auf –: Wenn schon eine Öffnungsklausel, dann ist es sinnvoll, dass sich alle Länder, die abweichen, auf ein Modell verständigen, damit wir die Landschaft der Grundsteuer in Deutschland insgesamt einfach und übersichtlich halten.

Eine Bedingung ist für Mecklenburg-Vorpommern – ich glaube, auch für andere Länder – entscheidend: Wir dürfen keine neuen Verwerfungen beim Länderfinanzausgleich bekommen. Das hat der Bund – darauf ist hingewiesen worden – eindeutig durch seine bundesgesetzliche Regelung vorgesehen. Daran darf auch durch die Öffnungsklausel nicht gerüttelt werden.

Wir haben versucht, das Thema Schattenberechnung für diejenigen Länder, die abweichen, abzubilden. Wir haben festgestellt, dass wir für unseren Vorschlag zunächst keine Mehrheit haben. Deswegen werden wir unseren Antrag auf Drucksache 354/2/19 zurückziehen. Ich sage aber deutlich: Wir haben bis zum zweiten Durchgang da noch gewisse Aufgaben zu lösen. Gemeinsam mit dem Bund haben wir uns dem Thema zu stellen, wie die Wirkungen auf den Länderfinanzausgleich auf Basis des Bundesmodells gerecht abgebildet werden können, und zwar für alle Länder.

Zwei Themen will ich zum Schluss noch kurz ansprechen:

Das Thema Aufkommensneutralität ist schon genannt worden. Es wird nicht im eigentlichen Sinne aufkommensneutral für jeden Einzelnen sein, sondern wir, die Politik, müssen bei einem wertabhängigen Modell klar darüber sprechen, dass es in einer Kommune nicht insgesamt mehr Einnahmen geben wird, dass aber die Verteilung anders sein wird. Sie wird gerechter sein. Hier muss die Politik klar sprechen. Sie kann nicht jedem Einzelnen versprechen, dass sich nichts ändert. Ja, es ist bei einem wertabhängigen Modell gewollt, dass sich die Berechnungen entsprechend verändern und damit natürlich auch die Belastungen.

Letzte Bemerkung: Die technische Umsetzung der Reform wird anspruchsvoll sein. Das bekommen die Länder nur gemeinsam mit dem Bund hin.

Ich will dem Freistaat Bayern dafür danken, dass er diese Berechnungen übernimmt. Das solidarische Prinzip im Föderalismus „einer für alle“ ist auch an dieser Stelle sehr hilfreich.

Meine Damen und Herren, ich sage gerade mit Blick auf die Wirkung auf den Länderfinanzausgleich noch einmal: Es gibt bis zum zweiten Durchgang noch einiges zu tun. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Der letzte Redner zu diesem Tagesordnungspunkt ist Herr Senator Dr. Dressel aus Hamburg.

**Dr. Andreas Dressel** (Hamburg): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! In der Tat ist es eine gute Nachricht, dass es diesen Gesetzentwurf der Bundesregierung gibt. Wir haben die große Chance, hiermit eine Sicherstellung der kommunalen Finanzausstattung zu erreichen.

Aus Sicht der Freien und Hansestadt Hamburg berücksichtigt er wahrlich nicht alle Vorschläge, die auch wir in die Debatte eingebracht haben. Wir sind eine Metropole, die im Moment unter durchaus sehr dramatischen Immobilienpreissteigerungen zu leiden hat. Insofern hätten wir uns ein bisschen mehr Abmilderung der Wertorientierung vorstellen können. Dafür gab es keine Mehrheit. Trotzdem sagen wir: Wir tragen dieses Ergebnis mit, weil es auch um sehr viel für die deutschen Kommunen geht. Und es gelingt uns auf diesem Wege, bis zur vom Verfassungsgericht gesetzten Frist 31.12. eine Neuregelung zu erreichen. Hamburg wird sich konstruktiv einbringen.

Weil das eben differenziert zum Ausdruck gekommen ist: Für uns ist der Teil des Kompromisses, der sich darum dreht, eine Länderöffnungsklausel vorzusehen, ein guter Teil, um auf die differenzierten Situationen in den Ländern und Kommunen und besonders in den Metropolen Rücksicht zu nehmen. Jetzt geht es darum, wie wir die Öffnungsklausel ausgestalten, wie sie genutzt werden kann.

Ich möchte betonen: Eine Öffnungsklausel, die nachher praktisch keine Anwendung finden kann, ist schwierig. Das ist auch verfassungsrechtlich schwierig. Wenn man eine Öffnungsklausel auf der Ebene des Grundgesetzes einführt, muss es möglich sein, sie auch zu nutzen.

Auch diese Situation müssen wir uns sehr praktisch vor Augen führen – es sind einige Finanzminister im Raum –: Es stellen sich viele Fragen, ob es zulässig ist, dass wir zwei Erklärungen an die Steuerpflichtigen schicken, eine für die Steuer, die bezahlt werden muss, und einen zweiten Zettel für Zwecke des Länderfinanzausgleichs. Insofern will ich gerne das Plädoyer, das Kollege Meyer eben vorgetragen hat, aufgreifen:

Wir müssen die Zeit bis zum zweiten Durchgang sehr intensiv nutzen, um gemeinsam mit dem BMF zu überlegen, wie ein Weg aussehen kann, die Öffnungsklausel so zu gestalten, dass sie praktisch vernünftig nutzbar ist, und zwar ohne dass es Verwerfungen im Länderfinanzausgleich gibt. Ich sage für die Freie und Hansestadt Hamburg ausdrücklich: Wir wollen daraus keinen Vorteil ziehen. Aber wir wollen auch keinen Nachteil haben. Das muss so gestaltet werden, dass es nachher praktisch durchführbar ist.

Das ist der eine Punkt, der uns besonders wichtig ist.

Der zweite Punkt betrifft die Frage, wie in den nächsten Jahren die praktische Umsetzung sein wird; auch das ist schon angesprochen worden. Das wird uns alle in Bund, Ländern und Kommunen vor eine erhebliche Herausforderung stellen, und das in einer Phase, wo wir, glaube ich, überall in den Steuerverwaltungen mit Nachwuchsproblem zu kämpfen haben. Wir wollen nicht an anderen Stellen im Steuervollzug Abstriche machen, weil wir die Grundsteuer umsetzen müssen.

Deswegen war in den gesamten Beratungen unser Plädoyer zu versuchen, ein Bündnis für die Steuerverwaltung zu schmieden, bei dem der Bund uns hilft – es kommt nicht darauf an, dass wir jeden Cent vom Bund ersetzt bekommen, aber ein bisschen Unterstützung an dieser Stelle tut not –, dass wir überlegen, wie wir uns im Bereich der IT-Verfahren vernünftig unterstützen können, dass wir unsere Nachwuchsstrategien aufeinander abstimmen, damit nicht der eine dem anderen den dringend benötigten Nachwuchs für die Steuerverwaltung „abfischt“. Da gibt es viele Themen. Wir würden Sie sehr gerne einladen wollen, in der Phase bis zum zweiten Durchgang einen Weg zu finden, wie wir gemeinsam ein Bündnis für die Steuerverwaltung schmieden können. Denn – auch das sage ich an dieser Stelle – ohne die Steuerverwaltung wäre es doch schwierig, unser Staatswesen in Bund, Ländern und Kommunen zu gestalten.

In diesem Sinne vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank!

Je eine **Erklärung zu Protokoll<sup>1</sup>** abgegeben haben Herr **Minister Untersteller** (Baden-Württemberg), Herr **Staatsminister Dr. Herrmann** (Bayern), Herrn **Senator Strehl** (Bremen) und Herr **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen).

Sehr geehrte Damen und Herren, wir kommen zur Abstimmung. Wir beginnen mit **TOP 25 a)**.

Zu der Grundgesetzänderung empfehlen die Ausschüsse, **keine Einwendungen** zu erheben. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Nun kommen wir zu **Tagesordnungspunkt 25 b)**.

Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Der Landesantrag wurde zurückgezogen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 3.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 7.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Minderheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 21.

Ziffer 23! – Minderheit.

Ziffer 26! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 27** auf:

Entwurf eines Gesetzes für bessere Löhne in der Pflege (**Pflegelöhneverbesserungsgesetz**) (Drucksache 349/19)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll<sup>2</sup>** hat Frau **Ministerin Honé** (Niedersachsen) für Frau Ministerin Dr. Reimann abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1, getrennt nach Buchstaben. Ich beginne mit:

Buchstabe a! – Minderheit.

Buchstabe b! – Minderheit.

Buchstabe c! – Minderheit.

Dann stelle ich fest, dass der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** erhebt.

<sup>1</sup> Anlagen 23 bis 26

<sup>2</sup> Anlage 27



Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 29**:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des **Sozialen Entschädigungsrechts** (Drucksache 351/19)

Es liegt eine Wortmeldung vor: Frau Parlamentarische Staatssekretärin Griese aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

**Kerstin Griese**, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Soziales: Vielen Dank, sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Mitglieder des Bundesrates! Meine Damen und Herren! Ich freue mich, dass ich in diesen Tagesordnungspunkt einführen darf, denn es handelt sich um eine wirklich große sozialpolitische Reform für unser Land: die Reform des Sozialen Entschädigungsrechts.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf schaffen wir eine wichtige Grundlage für mehr Vertrauen in die Gerechtigkeit in unserem Land. Denn der Staat hat die Pflicht, Opfer von Gewalt und Terror zu unterstützen. Wem ein solches Leid widerfährt, der verdient unsere Hilfe und unsere Solidarität.

Das Herzstück der Reform ist die Zusammenführung des Sozialen Entschädigungsrechts in einem neuen Sozialgesetzbuch XIV. Dieses neue Soziale Entschädigungsrecht ist transparenter, klarer strukturiert und führt zu wichtigen Leistungsverbesserungen für die Opfer von Gewalt und Terror.

Das neue Sozialgesetzbuch ersetzt die alten und sehr komplexen Regelungen des Bundesversorgungsgesetzes und des Opferentschädigungsgesetzes. Das jetzige Recht basiert immer noch auf der Kriegsoferversorgung für die Opfer beider Weltkriege. Es ist nicht mehr flexibel genug, nicht mehr schnell genug, und es ist nicht mehr auf der Höhe unserer Zeit. Auch entsprechen die Entschädigungen nicht mehr den heutigen Bedarfen.

Diese Defizite des bestehenden Systems der Sozialen Entschädigung haben nicht zuletzt die Auswirkungen des verheerenden Terroranschlags vom 19. Dezember 2016 auf dem Weihnachtsmarkt auf dem Berliner Breitscheidplatz gezeigt. Das System wurde von den Betroffenen oftmals als zu langsam und die Entschädigung als unzureichend empfunden. Ja, viele Opfer fühlten sich von den staatlichen Stellen alleingelassen. Der vorliegende Gesetzentwurf wird mit vielen konkreten Verbesserungen dies endlich ändern und ermöglichen, dass jede und jeder die Hilfe erfährt, die er oder sie benötigt.

Durch das neue Soziale Entschädigungsrecht wird es wesentliche Verbesserungen für die Betroffenen geben, vor allem für die Opfer von Gewalttaten, zu denen auch Terroropfer gehören. Sie sollen möglichst schnell und einfach alle verfügbaren Hilfen erhalten, damit sie die Tat und ihre Folgen verarbeiten, überwinden und rasch in

ihren Alltag zurückkehren und dort zurechtkommen können.

Mit diesem Ziel vor Augen haben wir das Antragsverfahren vereinfacht und neue Leistungen der Sofortbeziehungsweise Akuthilfen eingefügt, die schnell und unbürokratisch zugänglich gemacht werden sollen. Dafür führen wir – Sie in den Ländern – flächendeckend Traumaambulanzen und ein individuelles Fallmanagement ein.

Wichtig ist auch, dass durch die Soziale-Entschädigungsrechts-Reform mehr Menschen Leistungen bekommen als bisher: So werden schwerwiegende Konstellationen psychischer Gewalt in den Gewaltbegriff einbezogen. Damit werden beispielsweise auch Stalking und Menschenhandel erfasst.

Außerdem sehen wir eine Beweiserleichterung vor, die in erster Linie Opfern sexueller Gewalt zugutekommen wird. Für sie ist es häufig nicht einfach, nachzuweisen, dass ihre gesundheitliche Schädigung auf eine oft schon lange zurückliegende Tat zurückzuführen ist.

Eine ganz entscheidende Verbesserung ist, dass Geschädigte und Hinterbliebene eine deutlich höhere monatliche Entschädigung erhalten als bisher. Diese Leistung wird nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet. Außerdem haben die Berechtigten die Wahl, ob sie diese Leistungen als monatliche Zahlung oder als einmalige Abfindung bekommen wollen.

Aber, meine Damen und Herren, mit Geld alleine lässt sich nicht alles gutmachen. Viele Menschen brauchen Hilfe, wieder in den Alltag und in das Arbeitsleben zurückzukehren. Deshalb haben wir die Teilhabeleistungen verbessert. Sie orientieren sich künftig an den Leistungen des Bundesteilhabegesetzes. Und sie werden grundsätzlich ohne den Einsatz von Einkommen und Vermögen erbracht.

Lassen Sie mich zusammenfassen:

Auf der Grundlage des neuen Sozialen Entschädigungsrechtes werden mehr Menschen Anspruch auf Leistungen bekommen. Damit erhalten mehr Opfer von Gewalttaten schneller und zielgerichteter die so wichtigen Leistungen. Und wir haben diese Leistungen an die heutigen Bedürfnisse angepasst; sie wurden deutlich erhöht.

Ich darf Ihnen zusätzlich versichern: Für die bisher nach dem Bundesversorgungsgesetz Berechtigten ist auch weiterhin eine gute Versorgung sichergestellt durch umfassende Bestandsschutzregelungen. Zudem haben diese Berechtigten die Möglichkeit, zwischen den alten und neuen Leistungen zu wählen.

Das neue Recht soll grundsätzlich am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Das wird zu Diskussionen führen: Warum

so spät? Aber es ist wichtig, dass Sie in den Ländern die nötige Zeit haben, die erforderlichen Vorkehrungen zur Durchführung des neuen Rechts in der Verwaltung, in der IT und in der Aus- und Fortbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu treffen.

Aber wir können nicht mit allen Maßnahmen so lange warten. Deshalb sollen einige Maßnahmen bereits rückwirkend zum 1. Juli 2018 gelten. Dabei handelt es sich um Regelungen, die die Situation von Gewaltopfern einschließlich Terroropfern sehr direkt verbessern sollen: Die Waisenrenten und das Bestattungsgeld werden erhöht, die Leistungen für Überführungskosten verbessert, und inländische und ausländische Gewaltopfer werden gleichbehandelt – eine Lehre aus dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz.

Sehr geehrte Damen und Herren, der Regierungsentwurf ist das Ergebnis eines langen gemeinsamen Diskussionsprozesses mit allen Akteuren. Die Bundesregierung, die Koalitionsfraktionen, die Länder sind sich einig: Diese Reform kann nur im Konsens mit den Betroffenen und den Opferverbänden gelingen. Daher haben wir viele Anliegen der Verbände berücksichtigt. Ich nenne insbesondere den Weißen Ring, den Sozialverband VdK und den SoVD.

Der bisherige lange Prozess in der Entwicklung des Sozialgesetzbuches XIV war wichtig, anspruchsvoll, aber auch in allen Bereichen konstruktiv. Dafür danke ich Ihnen sehr herzlich.

Sie werden in der heutigen Bundesratssitzung noch Änderungen verabschieden. Ich sage Ihnen gerne zu, dass wir diese sehr sorgfältig prüfen und intensiv mit Ihnen diskutieren werden.

Für das weitere parlamentarische Verfahren bitte ich Sie um Ihre Unterstützung, damit wir gemeinsam das neue Soziale Entschädigungsrecht möglichst schnell auf den Weg bringen können. Das erwarten die Menschen, vor allem die Betroffenen von Gewalt und Terror, von uns. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**<sup>1</sup> hat Herr **Minister Ludwig** (Brandenburg) für Frau Ministerin Karawanskij abgegeben.

Wir kommen zu einem umfangreichen Abstimmungsverfahren. Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 2! Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 18.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Minderheit.

Ziffer 23 wird getrennt nach Buchstaben abgestimmt. Ich beginne mit Buchstabe a. – Minderheit.

Buchstabe b! – Minderheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Ziffer 25! – Mehrheit.

Ziffer 27! – Minderheit.

Auch Ziffer 31 wird getrennt nach Buchstaben abgestimmt. Ich beginne mit Buchstabe a. – Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 32.

Bitte Ihr Handzeichen für den Rest von Ziffer 31! – Mehrheit.

Ziffer 33! – Mehrheit.

Ziffer 35! – Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 37.

Ich ziehe absprachegemäß die Ziffer 39 vor, bei deren Annahme Ziffer 38 Buchstabe b und Ziffer 40 entfallen. Ihr Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Damit entfallen Ziffer 38 Buchstabe b und die Ziffer 40.

Bitte Ihr Handzeichen für den Rest der Ziffer 38! – Mehrheit.

Ziffer 48! – Minderheit.

<sup>1</sup> Anlage 28

Ziffer 51! – Minderheit.

Ziffer 52! – Minderheit.

Ziffer 53! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

### **Tagesordnungspunkt 30:**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten **EU-Geldwäscherichtlinie** (Drucksache 352/19)

Es liegt eine Wortmeldung von Frau Parlamentarischer Staatssekretärin Ryglewski aus dem Bundesministerium der Finanzen vor.

**Sarah Ryglewski**, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen: Frau Präsidentin! Liebe Vertreterinnen und Vertreter der Länder! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Dieser Gesetzentwurf setzt die Änderungsrichtlinie zur 4. EU-Geldwäscherichtlinie um und stärkt damit die Prävention der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist ein wichtiges gemeinsames Anliegen von Bundesregierung und Ländern.

Neben der Umsetzung der Richtlinie greift der Gesetzentwurf auch Erkenntnisse der Nationalen Risikoanalyse im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf.

Ich möchte zusätzlich darauf hinweisen, dass im kommenden Jahr die Deutschlandprüfung der Financial Action Task Force – FATF – ansteht, während der die gemeinsamen Bemühungen von Bund und Ländern um eine effektive Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die Umsetzung internationaler Vorgaben von internationalen Expertinnen und Experten bewertet werden.

Ich darf Ihnen im Folgenden kurz die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs vorstellen:

Zum einen geht es um die Erweiterung des Verpflichtetenkreises. Wir erweitern den Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes um einige geldwäscherechtlich Verpflichtete. Somit müssen einige Berufsgruppen erstmalig ein Risikomanagement zur Prävention von Geldwäsche einrichten. Hier geht es insbesondere um die Frage, welche Sorgfaltspflichten bei der Identifizierung möglicher Geldwäschetatbestände zu erfüllen sind.

Im Finanzsektor geht es hier im Wesentlichen um die Dienstleister, die die Verwahrung von Kryptowerten anbieten. Sie werden neue geldwäscherechtlich Verpflichtete. Hierdurch reagieren wir auf neuere Entwicklungen im Finanzmarktsektor und nehmen auch das große Thema Digitalisierung im Bereich der Geldwäsche stärker in den Fokus.

Im Bereich des Nichtfinanzsektors werden künftig Mietmakler, Kunstvermittler und Kunstlagerhalter ab einem Schwellenwert von 10.000 Euro geldwäscherechtlich Verpflichtete.

Im Bereich des Edelmetallhandels unterliegen Händler künftig schon bei Transaktionen über 2.000 Euro – statt wie bisher über 10.000 Euro – den geldwäscherechtlichen Pflichten. Ich weise darauf hin, dass auch dies eine Folge der Risikoanalyse war. Aber wir haben hier auch Anregungen insbesondere aus den Ländern aufgegriffen, die uns darauf aufmerksam gemacht haben, dass genaueres Hinschauen notwendig ist.

Weitere Themen, die in diesem Gesetzentwurf aufgegriffen werden, betreffen den ganzen Bereich Geldwäscherisiken im Immobiliensektor. Diese adressieren wir durch mehrere Maßnahmen:

Zum einen werden die an Immobilientransaktionen Beteiligten – wie Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater – stärker in die Pflicht genommen.

Die Verdachtsmeldepflicht freier Berufe bei Immobilientransaktionen wird durch Vorgabe konkreter meldepflichtiger Sachverhalte mittels Rechtsverordnung konkretisiert. Hierbei greifen wir auch die Anregungen der entsprechenden Berufsverbände auf, die mehr Rechtssicherheit gewünscht haben auch im Umgang mit den Verschwiegenheitsverpflichtungen, die sich aus ihren Berufen ergeben.

Ebenfalls mit Blick auf den Immobiliensektor werden geldwäscherechtliche Pflichten entsprechend auf Versteigerungen durch die öffentliche Hand bei Barzahlungen ab 10.000 Euro ausgedehnt. Hier geht es insbesondere um das gesamte Thema gerichtliche Zwangsversteigerungen von Immobilien.

Ein weiterer wichtiger Bereich in diesem Gesetz ist die Stärkung der Befugnisse der FIU. Diese ist zentraler Bestandteil einer wirksamen Prävention und Verfolgung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Mit Verlagerung in den Geschäftsbereich des BMF wurde die FIU 2017 neu ausgestaltet und der rechtliche Rahmen für die internationale Zusammenarbeit wesentlich gestärkt. Nach den internationalen Vorgaben der FATF, der EU-Geldwäscherichtlinie und dem Geldwäschegesetz hat die FIU als zentrale Stelle bei der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu fungieren.

Mit wichtigen gesetzlichen Verbesserungen in diesem Gesetzentwurf sorgen wir bei den Datenzugriffsbefugnissen und den Analysemöglichkeiten der FIU dafür, dass die FIU ihre Aufgaben noch effektiver wahrnehmen kann. Ich möchte hier im Wesentlichen zwei Punkte benennen:

Zum einen geht es darum, dass die FIU die Möglichkeit hat, automatisierte, parallele Information über das Vorhandensein eines Treffers im geschützten Datenbestand von INPOL-Bund zu bekommen. Da ich weiß, dass es hier auch innerhalb der Länder Diskussionen über die Frage der Zugriffsrechte gibt, weise ich darauf hin, dass es nur darum geht, dass ein Treffer gemeldet wird. Es geht nicht um inhaltliche Auskünfte, was genau gemeldet wurde, so dass hier keine weiteren Ermittlungen gefährdet sein sollen.

Des Weiteren soll die FIU in Zukunft Zugriff auf das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister bekommen.

Für diese wichtigen Anliegen werbe ich insbesondere hier noch einmal um Ihre Unterstützung, weil ich glaube, dass wir nur so die FIU zu dem schlagkräftigen Instrument machen können, das wir alle uns wünschen.

Die wiederholte Kritik, die an den Arbeitsprozessen der FIU – auch von einzelnen Ländern und Polizeien einzelner Länder – geäußert wurde, greifen wir auf. Und wir sorgen dafür, dass die Rahmenbedingungen besser werden.

Diese Änderungen sind zudem von maßgeblicher Bedeutung, damit wir die anstehende FATF-Deutschlandprüfung vernünftig überstehen können. Die Effektivität der Aufgabenwahrnehmung der FIU wie der Geldwäscheaufsicht der Länder wird auch wesentlicher Bestandteil der FATF-Deutschlandprüfung sein. Die Vorbereitung darauf erfordert erhebliche Anstrengungen. Ein schlechtes Abschneiden hätte Folgen für die gesamte Wirtschaft, besonders im Falle einer Listung Deutschlands durch die FATF. Mit einer FATF-Listung gilt man als ein Land, das strategische Mängel im Regime gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufweist – was wir, glaube ich, gemeinsam verhindern wollen.

Es geht auch um die Geldwäscheaufsicht in den Ländern. Die nach europäischen Vorgaben vorgesehene Erweiterung des Verpflichtetenkreises im Nichtfinanzsektor ist der Tatsache geschuldet, dass der Nichtfinanzsektor einem erheblichen Risiko ausgesetzt ist, für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Wirksame Prävention und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist hier nur möglich, wenn die Aufsichtsbehörden den gesetzlichen Vorgaben effektiv zur Durchsetzung verhelfen und gut zusammenarbeiten.

Wir müssen die Anstrengungen der letzten Jahre weiter intensivieren und die personelle Ausstattung in den Aufsichtsbehörden der Länder, die für die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Nichtfinanzsektor zuständig sind, stärken. Unter anderem geht es um die Aufsicht über Gebrauchtwagenhändler oder Immobilienmakler; das sind die wichtigen Bereiche, wo wir ein erhöhtes Risiko sehen. Ohne weitere Personalaufstockung der Aufsichtsbehörden wird im Rahmen der FATF-Prüfung 2020/21 eine effektive Aufsicht nicht darzulegen sein.

Daneben werden die im Rahmen der Vorbereitung der FATF-Deutschlandprüfung geschaffenen Strukturen, zum Beispiel das auf Initiative des BMF gegründete Koordinatorengremium, auch über die Prüfung hinaus von zentraler Bedeutung sein.

Zum Schluss:

Der Gesetzentwurf setzt die europäischen Vorgaben der EU-Geldwäscherichtlinie um und schafft wichtige Verbesserungen bei der Bekämpfung und Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die 2020 und 2021 nach internationalen Vorgaben auf dem Prüfstand stehen.

Ich bitte Sie darum, uns bei diesem Anliegen weiter zu unterstützen, und freue mich auf die weiteren Beratungen. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und zwei Landesanträge vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für den Landesantrag in Drucksache 352/3/19! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Ziffer 25! – Mehrheit.

Ziffer 26! – Mehrheit.

Ziffer 27! – Mehrheit.

Ziffer 32! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für den Landesantrag in Drucksache 352/2/19 (neu)! – Minderheit.

Jetzt noch Ihr Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

### Tagesordnungspunkt 31:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundsteuergesetzes** zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung (Drucksache 353/19)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Ihnen liegen die Ausschussempfehlungen vor.

Bitte Ihr Handzeichen für die Ziffer 1! – Das ist eine Minderheit.

Ich frage nun: Wer ist dafür, gemäß Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen **keine Einwendungen** gegen den Gesetzentwurf zu erheben? – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

### Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 32:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes** (Drucksache 355/19)

Es liegt eine Wortmeldung vor von Herrn Senator Dr. Kollatz aus Berlin.

**Dr. Matthias Kollatz** (Berlin): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Die Grunderwerbsteuer ist eine der ältesten Steuern überhaupt, übrigens neben der Erbschaftsteuer. Es gab sie schon vor unserer Zeitrechnung im alten Ägypten und im alten Rom. Kluge Leute haben mir gesagt, dass damals erst der Verkäufer die Hand auf den Grenzstein gelegt hat, dann der Käufer, und damit wurde die Steuer fällig.

Aber es gab damals weniger als heute Immobilienkonzerne. Auch die Spekulation auf steigende Grundstückspreise hielt sich sicherlich in anderen Grenzen als heute.

Heute wollen wir die Grunderwerbsteuer an veränderte Marktbedingungen anpassen. Zu oft haben wir in der jüngeren Zeit zuschauen müssen, dass große, wertvolle Immobilienbestände faktisch den Eigentümer gewechselt haben, ohne dass dafür Grunderwerbsteuer gezahlt wur-

de. Es werden wirtschaftliche Gestaltungen attraktiv – die wichtigste davon wird Share Deals genannt –, die gerade in den großen Städten den Immobilienmarkt beschädigen und deutlich verzerren.

Jeder, der ein Grundstück langfristig entwickeln und halten will, kann die Grunderwerbsteuer aufbringen; übrigens sind Investoren in allen Städten Deutschlands sehr willkommen. Die Maklerkosten sind meistens viel höher als das, was die Grunderwerbsteuer ausmacht, andere Nebenkosten ebenfalls. Auf viele Jahre verteilt, hält sich die Belastung in Grenzen.

Ärgerlicher ist es, dass gerade diejenigen, die häufig gar kein Interesse an der Entwicklung eines Grundstücks oder an einer Bautätigkeit haben, die Grunderwerbsteuer bis jetzt relativ leicht umgehen, gerade wenn es sich um größere Pakete handelt.

Wenn nicht das Grundstück selbst den Eigentümer wechselt, sondern nur die Anteilseigner an der Gesellschaft, in deren Betriebsvermögen sich das Grundstück befindet, wird von einem sogenannten Share Deal gesprochen. Wenn nicht 100 Prozent der Gesellschaftsanteile bei einem Erwerber landen, sondern weniger als 95 Prozent, und zum Beispiel 5,1 Prozent bei einem Zwischenhändler geparkt werden, bei dem die Finanzverwaltung nicht nachweisen kann, dass er in Wirklichkeit mit dem größeren Anteilseigner schon abgesprochen hat, dass er später verkauft, wird keine Grunderwerbsteuer fällig.

Der Gesetzentwurf sieht vor, diese Grenze künftig von 95 Prozent auf 90 Prozent zu senken. Das ist ein Schritt in die richtige Richtung. Das Risiko, einen Zwischenhändler am Ende doch nicht kontrollieren zu können, ist auch aus gesellschaftsrechtlichen Gründen bei 95 Prozent niedriger als bei 90 Prozent. Aber ich bin mir nicht sicher, ob diese Absenkung ausreicht. Auch ein Eigner von 75 Prozent der Gesellschaftsanteile kann faktisch wirtschaftlich voll über das Grundstück bestimmen. Es gibt Rechtsgutachten, die sehen das auch so – es gibt Rechtsgutachten, die sehen das anders.

Aber die Alternative, nämlich einfach zuzugucken, ist auf jeden Fall die schlechtere. Deswegen gilt für das Bundesland Berlin ausdrücklich: Wir akzeptieren die 90 Prozent als Kompromiss. Wir werden uns die Entwicklung weiter anschauen. Und wenn Sie es in einem Satz zusammengefasst haben wollen: Wir nehmen das, was wir kriegen.

Was vielleicht ein bisschen besonders ist, für Sie aber wichtig, davon Kenntnis zu nehmen: Wir haben heute schon eine Situation, wo man fast von einem Hochfrequenzhandel mit Immobilien sprechen kann.

Im letzten Jahr sind in Berlin einzelne Grundstücke, einzelne Wohnhäuser an einem Tag mehrfach verkauft worden. Da wird kein Risiko übernommen. Da wird

nichts entwickelt. Da geht es darum, dass ein kleiner möglicher prozentualer Gewinn, skaliert auf große Quartiere, nennenswerte Summen erbringt. Wenn die Transaktionskosten für jeden dieser Handel – die Profis nennen das Deal, weil es schöner klingt – ohne großen Aufwand in Geld umgemünzt werden können, steigen die Summen mit jedem kleinen Schritt immer weiter. Am Ende zahlen entweder die Mieterinnen und Mieter die Zeche, oder der Stillstand in der eigentlichen Entwicklung des Immobilienbestandes sorgt dafür, dass es nicht weitergeht und Grundstücke, für die Baurecht besteht, nicht bebaut werden.

Diese Entwicklung gilt nicht nur für Wohnungen, sondern auch für Gewerberäume. Sie muss deswegen nicht befeuert werden, sondern sie muss besteuert werden.

Es sind die niedrigen Transaktionskosten, die diese Art von Grundstückshandel attraktiv machen, und das soll geändert werden. Grundstücke und Gebäude werden als Sparbüchse oder Ersatz für Finanzanlagen genutzt und somit missbraucht. Das ist nicht der Zweck, und deswegen sind die Transaktionskosten der Schlüssel.

Der Verdacht, als Finanzsenator sei ich vor allem an dem Geld interessiert, das dadurch auch dem Steuerzahler und der Gemeinschaft entgeht, ist natürlich nicht von der Hand zu weisen. Für unser Bundesland macht das über 100 Millionen jährlich aus, die allein durch solche Geschäftsgestaltungen verlorengehen.

Mir wäre es aber auch recht, wenn gar nicht mehr Steuern fließen, sondern das Schließen der Steuerschlupflöcher allein dazu führt, dass diese Art von unproduktiven Geschäften nicht mehr lukrativ ist und nicht mehr stattfindet. Denn es entstehen dadurch keine Werte. Diese Marktverzerrungen durch niedrige Transaktionskosten sind insgesamt das größte Problem.

Wenn solche Schlupflöcher ausgenutzt werden, ist das auch für Geschäftsführer oder Unternehmer manchmal durchaus logisch. Manche Gestaltungen, die wir mit dem vorliegenden Gesetzentwurf bekämpfen wollen, werden auch von öffentlichen Unternehmen wahrgenommen. Ein Beispiel ist die bislang viel zu kurze Zeit, innerhalb derer Anteilskäufe zusammengerechnet werden. Das sind derzeit fünf Jahre. Für ein größeres Projekt ist das eine extrem kurze Zeit. Vielfach wird ein größeres Bauprojekt so gesteuert, dass am Ende nur noch für 5,1 Prozent, die am Schluss gekauft werden, Grunderwerbsteuer anfällt. Sie alle haben in Ihren Bundesländern wahrscheinlich schon solche Konstruktionen von öffentlichen Unternehmen vorgelegt bekommen.

Die vorgesehene Verlängerung auf zehn Jahre ist ein Schritt in die richtige Richtung. Aber auch hier müssen wir die Entwicklung weiterverfolgen. Wir in Berlin haben die Position: Wir nehmen dort, was wir bekommen, weil es notwendig ist.

Meine Damen und Herren, ich bin froh, wenn dieses Thema nicht im parteipolitischen Streit untergeht. Es hat fünf Jahre gedauert, bis sich die Finanzministerinnen und Finanzminister aller Farben in wesentlichen Fragen verständigt haben. Das ist richtig und gut so. Die Beseitigung von Marktverzerrungen durch Steuerschlupflöcher kann ein gemeinsames Ziel sein. Deswegen hoffe ich auf zügige Beratungen im Bundesrat. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. – **Erklärungen zu Protokoll**<sup>1</sup> abgegeben haben Herr **Minister Dr. Holthoff-Pförtner** (Nordrhein-Westfalen) für Herrn Minister Lienenkämper und Frau **Ministerin Dr. Sütterlin-Waack** (Schleswig-Holstein) für Frau Ministerin Heinold.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir können zur Abstimmung kommen. Ihnen liegen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für den Landesantrag! – Minderheit.

Für diesen Fall gibt Frau **Ministerin Dr. Sütterlin-Waack** eine **Erklärung zu Protokoll**<sup>2</sup>.

Jetzt bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 10 der Ausschussempfehlungen! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 33:**

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren **steuerlichen Förderung der Elektromobilität** und zur Änderung

<sup>1</sup> Anlagen 29 bis 31

<sup>2</sup> Anlage 32

weiterer steuerlicher Vorschriften (Drucksache 356/19)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir können direkt in die Abstimmung eintreten. Ihnen liegen die Ausschussempfehlungen und ein Mehr-Länder-Antrag vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Minderheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 22.

Jetzt Ihr Handzeichen für den Mehr-Länder-Antrag bitte! – Mehrheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 23! – Minderheit.

Ziffer 26! – Mehrheit.

Ziffer 29! – Mehrheit.

Ziffer 30! – Mehrheit.

Ziffer 31! – Mehrheit.

Ziffer 32! – Mehrheit.

Ziffer 34! – Mehrheit.

Ziffer 35! – Mehrheit.

Ziffer 36, bitte zunächst ohne den letzten Satz in Buchstabe b! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für den Rest der Ziffer 36! – Minderheit.

Ziffer 37! – Minderheit.

Ziffer 39! – Minderheit.

Ziffer 40! – Minderheit.

Ziffer 41! – Mehrheit.

Ziffer 42! – 34 Stimmen; Minderheit.

Ziffer 43! – Minderheit.

Ziffer 49! – Minderheit.

Ziffer 54! – Minderheit.

Ziffer 58! – Mehrheit.

Wird das bezweifelt?

(Staatssekretär Ingbert Liebing [Schleswig-Holstein]: Kann Ziffer 54 noch einmal gezählt werden?)

– Okay.

Dann bitte noch mal Ziffer 54! – Das ist die Mehrheit.

Das Nachzählen hat sich gelohnt.

Ziffer 58! – Minderheit.

(Widerspruch: Das war doch eine Mehrheit!)

– Noch mal die Ziffer 58! – Mehrheit.

Ziffer 65! – Minderheit.

Ziffer 66! – Minderheit.

Ziffer 69! – Mehrheit.

Ziffer 70! – Mehrheit.

Ziffer 72! – Minderheit.

Ziffer 83! – Mehrheit.

Ich rufe die Ziffern 96, 97 und 98 gemeinsam auf. Bitte Ihr Handzeichen! – Mehrheit.

Ziffer 103! – Mehrheit.

Ziffer 104! – Mehrheit.

Ziffer 105! – Minderheit.

Ziffer 106! – Minderheit.

Ziffer 107! – Mehrheit.

Ziffer 108! – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 34:**

Entwurf eines Gesetzes über die **Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten** (Drucksache 357/19)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

Ziffer 9! – Minderheit.

Ich darf zwischendurch noch sagen, dass Herr **Minister Untersteller** (Baden-Württemberg) eine **Erklärung zu Protokoll**<sup>1</sup> abgegeben hat.

Wir setzen die Abstimmung fort:

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Minderheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 35:**

Entwurf eines Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (**Masernschutzgesetz**) (Drucksache 358/19)

Es liegt eine Wortmeldung vor von Frau Staatsministerin Dr. Hubig aus Rheinland-Pfalz.

**Dr. Stefanie Hubig** (Rheinland-Pfalz): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich vorab sagen: Das Land Rheinland-Pfalz begrüßt ganz ausdrücklich die Absicht der Bundesregierung, den Masernimpfschutz in der Bevölkerung zu verbessern. Darin, dass wir hier tätig werden müssen, sind sich Bund und Länder einig, denke ich.

Die Art und Weise, in der die Bundesregierung dieses wichtige Ziel verfolgt, werden die Länder – und insbesondere die Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen und Kitas – jedoch vor unüberwindbare Probleme stellen. Der

vorliegende Gesetzentwurf enthält insoweit Regelungen, die einer deutlichen Überarbeitung bedürfen.

Diese Einschätzung spiegelt sich in der Anzahl der Änderungsanträge wider, die die Länder bereits in die Ausschüsse des Bundesrates eingebracht haben. Auch Rheinland-Pfalz hat sich für Änderungen am Gesetzentwurf ausgesprochen und konkrete Vorschläge gemacht.

Diese betreffen zum einen die Aufgabenübertragung auf die Einrichtungen, zum Beispiel die Kontrolle der Impfnachweise, die Finanzierung der neuen Aufgaben, die Frage nach der Bildungsgerechtigkeit und die Erreichung des Ziels eines sogenannten Herdenschutzes. Nicht zuletzt stellen sich wichtige verfassungsrechtliche Fragen, etwa mit Blick darauf, inwieweit ein Tätigkeitsverbot für Bestandslehrkräfte mit der Berufsfreiheit vereinbar sein soll.

Diesen Problemen wollen wir mit den von uns vorgelegten Anträgen begegnen:

Zunächst einmal sieht der Gesetzentwurf vor, die Kontrolle der Einhaltung der Impfpflicht auf die Einrichtungen – genauer: auf deren Leitungen – abzuwälzen. Im Gegensatz zu den Einrichtungsleitungen verfügen allerdings nur die Gesundheitsämter über die fachliche Qualifikation, um die vorzulegenden Nachweise zu bewerten. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Vorlage eines Impfpasses.

Zugleich sind nur die Gesundheitsämter und nicht die Einrichtungsleitungen qualifiziert und zuständig, Betroffene bei Bedarf zu beraten und von der Notwendigkeit einer Impfung zu überzeugen, ohne dass es zu zusätzlichen Interessenkonflikten kommt.

Und: Die Gesundheitsämter könnten letztlich bei dieser Gelegenheit etwaige Impflücken unmittelbar vor Ort schließen.

Würde die Aufgabe stattdessen den Einrichtungsleitungen übertragen, wird das notwendige und wertvolle Vertrauensverhältnis zwischen Einrichtung, Eltern und dort betreuten oder tätigen Personen empfindlich gestört, denn künftig würden in Person der Einrichtungsleitung pädagogische Beratungstätigkeit und gefahrenabwehrrechtliche Aufgaben zusammentreffen. Das ist schon deshalb schwierig, weil hier eine Aufgabe der klassischen Gefahrenabwehr auf sachlich nicht zuständige Verwaltungsbereiche und insbesondere im Kitabereich auch noch auf Einrichtungen in privater Trägerschaft verlagert wird. Dazu kommt, dass die Einhaltung der Pflichten für die Leitungskräfte mit Bußgeldern belegt ist.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, auch die Frage der Finanzierung der neuen Aufgaben ist im Gesetzentwurf nicht geklärt, der im Übrigen trotz der großen Aufgaben und finanziellen Mehrbelastungen für

<sup>1</sup> Anlage 33



die Länder als Einspruchs- und nicht als Zustimmungsgesetz eingebracht worden ist.

Künftig müssten die Einrichtungen regelmäßig die Impfnachweise aller „Neuzugänge“ prüfen, dokumentieren und gegebenenfalls das Gesundheitsamt informieren. Gleiches gilt für Personen, die dort bereits betreut werden oder tätig sind.

Allein im rheinland-pfälzischen Schulbereich sind bis Juli 2021 rund 450.000 Impfnachweise zu prüfen. Unterstellt, die Bearbeitung eines einzigen Impfnachweises kostet die Schulleitung durchschnittlich 15 Minuten – das ist eher konservativ geschätzt –, so ergibt sich bis Juli 2021 eine zusätzliche Arbeitsbelastung der rheinland-pfälzischen Schulleitungen von sage und schreibe 112.500 Arbeitsstunden. Ich habe es einmal umgerechnet: Das sind ungefähr 62 Lehrkräfte für ein Jahr.

Auf wen auch immer die vorgesehenen Kontrollaufgaben letztlich übertragen werden: Sie werden erhebliche Belastungen verursachen, die von den Ländern, Kommunen und privaten Einrichtungen nicht ohne eine entsprechende Gegenfinanzierung getragen werden können. Hier muss aus unserer Sicht der Bund ein Finanzierungskonzept vorlegen, das die Länder entlastet.

Auch die Frage der Bildungsgerechtigkeit stellt sich für uns, weil mit dem geplanten Gesetz wichtige pädagogische und bildungspolitische Ziele und Erfolge konterkariert werden.

Jenseits der Schulpflicht dürften Kinder und junge Menschen ohne Masernschutz nicht mehr zur Betreuung oder Ausbildung in Kitas, Schulen oder andere Bildungseinrichtungen aufgenommen werden. Praktisch bedeutet das: Kinder dürfen nicht in die Kitas, und jungen Menschen wird der Abschluss ihrer Ausbildung erschwert oder sogar unmöglich gemacht. Die vorgeschlagenen Regelungen hebeln für den Kitabereich aus, was wir alle in den Ländern verfolgen, nämlich die Einbeziehung der Kinder in die Kitas, nicht deren Ausschluss. Ob das gewollt ist, mag man bezweifeln.

Darüber hinaus sieht der vorliegende Gesetzentwurf vor, dass Bestandslehrkräfte – also Lehrkräfte, die heute im Schuldienst tätig sind –, die sich einer Masernschutzimpfung verweigern, mit entsprechenden Verboten, die durch die Gesundheitsämter ausgesprochen würden, aus den Einrichtungen herausgenommen werden können – das gilt im Übrigen auch für verbeamtete Lehrkräfte –, und dies selbst dann, wenn keine akute Ansteckungsgefahr vorliegt. Das beeinträchtigt nicht nur die betroffenen Bestandslehrkräfte in ihrer Berufsfreiheit – auch die Auswirkungen auf den Lehrbetrieb, insbesondere die Unterrichtsversorgung, werden im Einzelfall und für das System erheblich sein.

Es stellt sich auch die Frage, ob es unter dem Aspekt des sogenannten Herdenschutzes erforderlich sein kann,

Bestandslehrkräften tatsächlich ein Beschäftigungsverbot aufzuerlegen, wenn doch eine einzelne Person ohne Immunität eine immune Gruppe nicht gefährden kann. Dabei ist zweifelhaft, ob der angestrebte Herdenschutz in der gesamten Bevölkerung mit den vorgeschlagenen Regelungen erreicht werden kann.

Schließlich sieht der Gesetzentwurf vor, dass zum Zweck der Einhaltung der Masernimpfpflicht eine Mehrfachimpfung hingenommen werden muss, weil derzeit kein Einfachimpfstoff in der Bundesrepublik zur Verfügung steht. Die Tragweite des Grundrechtseingriffs hängt damit letztlich auch von Geschäftsentscheidungen der Pharmaindustrie ab, was verfassungsrechtlich mindestens zweifelhaft erscheint.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, lassen Sie mich abschließend noch einmal betonen: Rheinland-Pfalz begrüßt und unterstützt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, die Bevölkerung gegen Masernerkrankungen zu schützen. Um einen erhöhten Masernschutz zielgerichtet und vor allen Dingen verhältnismäßig zu erreichen, ist der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung aber noch nicht geeignet. Deshalb bedarf er der Überarbeitung. – Herzlichen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir kommen auch jetzt zu einer umfangreichen Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Antrag Schleswig-Holsteins vor.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit entfallen Ziffern 6 und 7.

Ich ziehe nun die Abstimmung über Ziffer 35 vor. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 9.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Minderheit.

Ziffer 16! – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für den Landesantrag! – Minderheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 29! – Mehrheit.

Ziffer 30! – Minderheit.

Ziffer 33! – Minderheit.

Ziffer 34! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

#### **Tagesordnungspunkt 36:**

Entwurf eines Gesetzes für bessere und unabhängige Prüfungen (**MDK-Reformgesetz**) (Drucksache 359/19)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**<sup>1</sup> hat Herr **Minister Untersteller** (Baden-Württemberg) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Ich beginne mit den Ausschussempfehlungen und rufe auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für den Antrag Bayerns! – Mehrheit.

Ziffer 3 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Minderheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

#### **Tagesordnungspunkt 37:**

Entwurf eines Gesetzes für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (**Digitale-Versorgung-Gesetz – DVG**) (Drucksache 360/19)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für den Antrag Baden-Württembergs! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 25.

Ziffer 28! – Mehrheit.

Ziffer 29! – Mehrheit.

Ziffer 30! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

#### **Tagesordnungspunkt 38:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Stärkung der Vor-Ort-Apotheken** (Drucksache 373/19)

<sup>1</sup> Anlage 34

Je eine **Erklärung zu Protokoll**<sup>1</sup> abgegeben haben Herr **Staatsminister Eisenreich** (Bayern) für Herrn Staatsminister Dr. Herrmann und Herr **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

#### **Tagesordnungspunkt 41:**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes **Waffenrechtsänderungsgesetz** – 3. WaffRÄndG) (Drucksache 363/19)

Es liegt eine Wortmeldung vor von Herrn Staatsminister Beuth aus Hessen.

**Peter Beuth** (Hessen): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Ziel unserer Initiative lässt sich einfach zusammenfassen: keine Waffen in Extremistenhände!

Wer Hassparolen skandiert und mit brutaler Gewalt auf die Abschaffung unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung hinwirken will, darf keinen legalen Zugang zu Waffen haben. Deshalb drängen wir erneut auf eine rasche Änderung des Waffengesetzes.

Die furchtbaren Taten dieses Sommers müssen von uns als Weckruf verstanden werden. Die gegenwärtigen Entwicklungen sind alarmierend. Wir sehen dringenden Handlungsbedarf.

Die letzte vom Bundesgesetzgeber umgesetzte Änderung des Waffengesetzes aus dem Jahr 2017, wonach für die Feststellung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit bereits der auf Tatsachen gegründete Verdacht ausreicht, dass ein Antragsteller oder Waffenbesitzer verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt, war ein Schritt in die richtige Richtung.

Aber die Praxiserfahrung der letzten beiden Jahre hat gezeigt, dass den Waffenbehörden in wenigen Fällen

immer noch die Hände gebunden sind, weil es an der vom Gesetz geforderten gerichtsverwertbaren Tatsache fehlt, die die wesentliche Voraussetzung zur Einstufung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit ist. Der Vollzug scheidet demnach nicht an den Waffenbehörden, auch nicht an den Gerichten, sondern an der aktuellen Gesetzeslage. Hier muss unseres Erachtens schleunigst nachgebessert werden.

Das Land Hessen beantragt daher, im Waffengesetz eine Regelvermutung einzuführen: Schon allein die Tatsache, dass eine Person bei den Verfassungsschutzämtern gespeichert ist, soll zukünftig ausreichen, um die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit im Einzelfall festzustellen. Das bedeutet: Wer bereits als Extremist bei uns aktenkundig ist, dem soll nach der neuen Gesetzeslage keine Waffenerlaubnis mehr erteilt werden oder es kann eine bereits ausgesprochene Erlaubnis wieder zurückgezogen werden.

Durch die Einführung der Regelvermutung wird die Praxis der Waffengenehmigung einfacher, transparenter und effektiver. Und wir erreichen damit unser Ziel, dass kein Extremist mehr auf legalem Wege erstens an eine Waffe kommt oder zweitens diese weiterhin besitzen darf.

Die Einführung der Regelvermutung soll darüber hinaus um eine Regelabfrage der Waffenbehörden bei den Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern ergänzt werden.

Meine Damen und Herren, die Bekämpfung von Extremisten verlangt Entschlossenheit. Hierfür müssen wir gefährliche Lücken im Informationsfluss zwischen Sicherheitsbehörden und Waffenbehörden schließen. Versetzen wir die Waffenbehörden per Gesetz dazu in die Lage, gegenüber Extremisten ziel- und rechtssicher ihren gesetzlichen Auftrag der Gefahrenabwehr zu erfüllen! – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und drei Landesanträge vor.

Wir beginnen mit Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen, die auf Wunsch nach Buchstaben getrennt abgestimmt wird.

Bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 1 Buchstabe a! – Mehrheit.

Buchstabe b! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

<sup>1</sup> Anlagen 35 und 36

Ich weise zum jetzigen Zeitpunkt darauf hin, dass jedes Land darauf achten muss, dass ein stimmberechtigtes Mitglied im Saal anwesend sein muss. Ansonsten können die Stimmen bei den folgenden Auszählungen nicht berücksichtigt werden.

(Harry Glawe [Mecklenburg-Vorpommern]:  
Wer ist gemeint?)

– Ich glaube, jedes Land kann selbst schauen, für welches das zutrifft. Wir haben ein Auge drauf!

(Heiterkeit)

Wir sind bei der Abstimmung über Ziffer 4. – Das ist eine Minderheit.

Bitte schön.

(Zuruf Niedersachsen: Bitte Ziffer 4 wiederholen!)

– Ich kann die Ziffer 4 noch mal aufrufen.

Bitte Handzeichen für die Ziffer 4! – Es bleibt bei einer Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 11.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für den Antrag in Drucksache 363/3/19! – Minderheit<sup>1</sup>.

Weiter mit dem Antrag in Drucksache 363/4/19! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für den Antrag in Drucksache 363/2/19! – Minderheit<sup>2</sup>.

Ziffer 15 der Ausschussempfehlungen! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

#### Tagesordnungspunkt 42:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des **Rechts der notwendigen Verteidigung** (Drucksache 364/19)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**<sup>3</sup> hat Frau **Staatsministerin Puttrich** (Hessen) für Frau Staatsministerin Kühne-Hörmann abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

#### Tagesordnungspunkt 43:

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Strafgesetzbuches – Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings** (Drucksache 365/19)

Es liegen zwei Wortmeldungen vor. Herr Staatsminister Eisenreich aus Bayern fängt an.

**Georg Eisenreich** (Bayern): Frau Präsidentin! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Kampf gegen Cybercrime ist für die Ermittlungsbehörden eine große Herausforderung. Hierzu zählt auch das entschlossene Vorgehen gegen pädophile Straftäter, die im Netz Jagd auf Kinder machen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Cybergrooming ist daher richtig, er ist aber auch überfällig.

Mit der Einführung der Versuchsstrafbarkeit wird ein Anliegen aufgegriffen, das Bayern schon vor Jahren im Bundesrat thematisiert hat. Künftig soll auch der Täter bestraft werden, der bei seinen Bemühungen, ein Kind sexuell zu missbrauchen, im Internet unerkannt an einen Erwachsenen gerät, insbesondere an verdeckte Ermittler. Das ist nicht die einzige Konstellation für einen Versuch, aber die wichtigste. Es ist gut, dass der Versuch jetzt strafbar ist.

Ein weiteres Anliegen liegt mir besonders am Herzen: die sogenannten Keuschheitsproben.

Kinderpornografie im Internet wird vor allem in geschlossenen Gruppen verbreitet und ausgetauscht. Unsere verdeckten Ermittler kommen in diese Gruppen viel zu schwer hinein. Deswegen benötigen wir das ent-

<sup>1</sup> Siehe auch Seite 388

<sup>2</sup> Siehe aber Seite 388

<sup>3</sup> Anlage 37

sprechende Instrumentarium und die entsprechenden Befugnisse. Weil es verdeckten Ermittlern nicht erlaubt ist, in Tauschbörsen selbst kinderpornografisches Material einzustellen, können sie leicht enttarnt werden. Andere Ermittlungsansätze haben die Behörden leider oft nicht. Folge ist: Die Täter können ungehindert weitermachen.

Deshalb müssen wir die Möglichkeit nutzen, die die ausnahmsweise Zulassung von sogenannten Keuschheitsproben bietet. Die Ermittler dürfen selbstverständlich kein echtes Material einstellen, sondern nur täuschend echt aussehendes, computergeneriertes Material. Das ist technisch heute ohne Weiteres machbar.

Bei Kinderpornografie muss man sich klarmachen: Hinter dem Bild oder Video steht oft ein Fall schweren sexuellen Missbrauchs. Der Staat muss deshalb alles dafür tun, um Kinder bestmöglich zu schützen.

Ich bitte um Unterstützung der bayerisch-hessischen Anträge. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank!

Weitere Wortmeldung: Parlamentarischer Staatssekretär Lange vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

**Christian Lange**, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz: Vielen Dank, Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Viele Kinder haben heute einen unbeschränkten Internetzugang. Sie nutzen soziale Medien und die Kommunikationsmöglichkeiten bei Onlinespielen. Das Internet bietet für Kinder vielfältige Chancen, sich zu entfalten und zu lernen.

Zugleich aber sind Kinder auch besonderen Gefahren ausgesetzt. Täter nutzen das Netz zur ungestörten Kontaktaufnahme. Dabei machen sie sich die Anonymität des Internets zunutze und geben sich nicht selten als Kinder oder Jugendliche aus. Kinder sind unerfahren, neugierig und häufig nicht in der Lage, gefährliche Situationen zu erkennen.

Vor diesem Hintergrund haben wir im Jahr 2003 das Cybergrooming unter Strafe gestellt, also das gezielte Ansprechen von Kindern im Internet mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte.

Der Straftatbestand greift allerdings nicht, wenn der Täter lediglich glaubt, auf ein Kind einzuwirken, tatsächlich aber mit einem Erwachsenen kommuniziert, zum Beispiel mit einem Elternteil oder einem Polizeibeamten. Das wollen wir mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ändern. Denn die Strafbarkeit des Täters darf nicht davon abhängen, ob die kontaktierte Person seinen Vorstellungen entsprechend tatsächlich ein Kind ist oder nicht.

Wir wollen eine Versuchsstrafbarkeit beim Cybergrooming einführen, um auch diese Fälle strafrechtlich zu erfassen. Damit, meine Damen und Herren, setzen wir eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag um. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht eine Versuchsstrafbarkeit vor, um gezielt die Fälle zu erfassen, in denen der Täter auf ein „Scheinkind“ einwirkt.

Zugleich soll der im Jahr 2016 neu eingeführte Straftatbestand der sexuellen Belästigung geändert werden. Er soll künftig nur noch von schwereren Sexualdelikten und nicht mehr von sonstigen Delikten mit schwererer Strafandrohung verdrängt werden. Denn die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung soll stets im Schuldspruch zum Ausdruck kommen.

Meine Damen und Herren, die Bundesregierung hat einen ausgewogenen Entwurf vorgelegt, der bestehende Strafbarkeitslücken schließt, ohne dabei über das Ziel hinauszuschießen.

Ich möchte mit Blick auf die Einführung einer Versuchsstrafbarkeit beim Cybergrooming noch einmal betonen: Es handelt sich bei dem betroffenen Tatbestand um ein Gefährdungsdelikt. Er stellt schon in seiner aktuellen Fassung strafwürdige Vorbereitungshandlungen als vollendete Tat unter Strafe. Gerade deshalb haben wir in unserem Entwurf gezielt die für die Praxis bedeutsamen Fälle der sogenannten Scheinkinder herausgegriffen und nicht zusätzlich auch eine zeitliche Vorverlagerung der Strafbarkeit vorgesehen. – Herzlichen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank!

Je eine **Erklärung zu Protokoll**<sup>1</sup> abgegeben haben Frau **Staatsministerin Puttrich** (Hessen) für Frau Staatsministerin Kühne-Hörmann und Frau **Ministerin Dr. Sütterlin-Waack** (Schleswig-Holstein).

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Zunächst bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffer 1! – 37 Stimmen; Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

#### **Tagesordnungspunkt 44:**

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der **Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen**, zum Ausbau der **Spezialisierung bei den Gerichten** sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften (Drucksache 366/19)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

<sup>1</sup> Anlagen 38 und 39

Bitte schön.

(Zuruf Hessen: Frau Präsidentin, ich möchte Sie bitten, die Abstimmung unter Tagesordnungspunkt 41 zu dem Landesantrag 363/2/19 zu wiederholen!)

Da der Tagesordnungspunkt schon abgestimmt war, kann nur wiederholt werden, wenn es keinen Widerspruch gibt.

Ich frage, ob es Widerspruch dagegen gibt, die Abstimmung zu wiederholen. – Es gibt keinen Widerspruch.

Insofern können wir die Abstimmung wiederholen.

**Tagesordnungspunkt 41**, Landesantrag Drucksache 363/2/19! Ich darf um das Handzeichen bitten, wer dafür stimmt. – Das ist die Mehrheit.

Besten Dank. – Noch etwas!

(Birgit Honé [Niedersachsen]: Wir würden in diesem Zusammenhang um nochmalige Abstimmung des Länderantrags 363/3/19 bitten! TOP 41!)

– Ja, ich lasse gerne noch einmal abstimmen, wenn sich auch hier kein Widerspruch erhebt. – Es erhebt sich kein Widerspruch.

Inzwischen sind auch alle Länder wieder vertreten.

363/3/19! – Das ist eine Minderheit.

Wir kehren zurück zur Abstimmung zu **Tagesordnungspunkt 44**.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Ich bitte um Ihr Handzeichen für:

Ziffer 5! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 46**:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der **Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren** (Drucksache 368/19)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Ich bitte um Ihr Handzeichen für:

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 50:**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Die **Stärkung der Rechtsstaatlichkeit** in der Union – Ein Konzept für das weitere Vorgehen

COM(2019) 343 final; Ratsdok. 11217/19  
(Drucksache 326/19)

Es gibt keine Wortmeldungen.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2, die nach Sätzen getrennt abgestimmt werden soll. Daher zunächst das Handzeichen für Satz 1 der Ziffer 2! – Mehrheit.

Jetzt bitte Ihr Handzeichen für Satz 2 der Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 6.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 51:**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen **Steuerungsrahmen für das Haushaltsinstrument für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit** für das Euro-Währungsgebiet

COM(2019) 354 final; Ratsdok. 11521/19  
(Drucksache 342/19, zu Drucksache 342/19)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Ich rufe auf:

Ziffern 1 bis 3 gemeinsam! – Minderheit.

Ziffern 4 bis 7 gemeinsam! – Minderheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat von der Vorlage **Kenntnis genommen**.

#### **Tagesordnungspunkt 52:**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Vereint für **Energieunion und Klimaschutz** – die **Grundlage für eine erfolgreiche Energiewende schaffen**

COM(2019) 285 final  
(Drucksache 295/19)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

#### **Tagesordnungspunkt 53:**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **EU-Justizbarometer 2019**

COM(2019) 198 final  
(Drucksache 294/19)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 5! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

#### **Tagesordnungspunkt 54:**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 über die **Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen** hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge

COM(2019) 208 final  
(Drucksache 283/19, zu Drucksache 283/19)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Ich rufe auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

#### **Tagesordnungspunkt 55:**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Intensivierung der **EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder** in der Welt  
COM(2019) 352 final; Ratsdok. 11449/1/19  
(Drucksache 374/19)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**<sup>1</sup> hat Herr **Minister Lauinger** (Thüringen) abgegeben.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffern 1 und 2 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

<sup>1</sup> Anlage 40

**Tagesordnungspunkt 58:****Dritte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung** (Drucksache 307/19)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Minister Untersteller aus Baden-Württemberg vor.

**Franz Untersteller** (Baden-Württemberg): Frau Präsidentin! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Die vorliegende Dritte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung enthält viele wichtige Änderungen und Ergänzungen im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Inverkehrbringen und der Nutzung von Düngemitteln, aber auch Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln.

Eine Änderung ist mir dabei besonders wichtig: die Vorgabe, Verpackungen und Verpackungsbestandteile von verpackten Lebensmittelabfällen möglichst vollständig vor deren biologischer Behandlung abzutrennen.

Inzwischen sind, wie wir alle wissen, Mikrokunststoffe in nahezu allen Bereichen der Umwelt zu finden. Das ist erschreckend und zeigt die Dringlichkeit, Kunststoffeinträge in die Umwelt so weit wie irgend möglich zu reduzieren.

Wir alle wissen, dass es in der Vergangenheit bei der Entsorgung von verpackten Lebensmittelabfällen bundesweit zu Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Kunststoffpartikeln in der Umwelt gekommen ist. Noch heute finden sich beispielsweise Kunststoffpartikel in der Schlei, die vor über einem Jahr dort freigesetzt wurden. Ihnen sind sicherlich noch viele der Bilder, die damals veröffentlicht wurden, bekannt.

Damit sich ein Vorfall wie dieser unter keinen Umständen wiederholt, hat die Umweltministerkonferenz auf Grundlage einer gemeinsamen Initiative von Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein im Juni letzten Jahres einen Beschluss gefasst zur Reduzierung von Kunststoffeinträgen in die Umwelt bei der Entsorgung verpackter Lebensmittelabfälle.

In seiner 970. Sitzung hat dann auch der Bundesrat auf dieser Grundlage einen inhaltsgleichen Beschluss gefasst. Die Bundesregierung wird darin aufgefordert, die Düngemittelverordnung entsprechend anzupassen.

Die nun zur Abstimmung vorliegende Änderung der Düngemittelverordnung ist daher, wie ich finde, ein großer Erfolg für uns Länder. Sie ist ein Beweis dafür, dass durch die Initiative der Länder sowohl in der Umweltministerkonferenz wie auch hier im Bundesrat wichtige bundesweite Änderungen auf den Weg gebracht werden können.

Für den wichtigen Bereich der Lebensmittelabfälle konnten wir durch unser Engagement erreichen, dass verpackte Lebensmittelabfälle künftig vor einer Verwer-

zung in Vergärungs- oder in Kompostierungsanlagen zwingend entpackt und die Verpackungsbestandteile vollständig abgetrennt werden müssen. Damit werden in Zukunft nur noch die biogenen Bestandteile dieser Abfälle in den Entsorgungsanlagen behandelt, und ein Durchschleppen – in Anführungszeichen – der umfangreichen Verpackungsabfälle wird verhindert. Wir erreichen so eine dauerhafte Qualitätsverbesserung der Komposte und eine erhöhte Sicherheit vor Umweltbelastungen bei Anlagenhavarien und bei Fehlbedienungen.

Das zeigt, wie wichtig es ist, dass sich die Länder engagieren und wir weiterhin gemeinsam aktiv für umweltpolitisch bedeutende Themen eintreten.

Neben diesen neuen Anforderungen begrüße ich es ausdrücklich, dass bei der Bestimmung der Fremdbestandteile in Bioabfällen die Mindestgröße der betrachteten Partikel von 2 auf 1 Millimeter abgesenkt werden soll. Ich möchte aber betonen: Vor dem Hintergrund der Diskussionen um Mikrokunststoffe wäre eine weitere Absenkung sicherlich erstrebenswert. Allerdings ist das mit den momentan zur Verfügung stehenden Analysetechnologien so leider noch nicht umsetzbar.

Meine Damen und Herren, mit dieser Verordnung wird ein wichtiger erster Schritt zur Absenkung der Kunststoffeinträge in die Umwelt umgesetzt. Um eine schadlose Verwertung verpackter Lebensmittelabfälle bundesweit sicherzustellen, bedarf es jedoch weiterer konkreter Maßnahmen und Regelungen. Hierzu erarbeitet die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall derzeit ein Konzept mit Vorschlägen für die dafür erforderlichen Maßnahmen. Dieses Konzept soll der Umweltministerkonferenz im November vorgelegt werden. Ich bin mir sicher, dass sich daraus weitere Regelungen ergeben werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Vermeidung von Kunststoffeinträgen in Natur und Umwelt ist eine wichtige ökologische Aufgabe. Von den überwiegend noch nicht näher erforschten Auswirkungen von Mikrokunststoffen auf Ökosysteme und den Menschen sind weite Teile unserer Umwelt und damit auch die uns nachfolgenden Generationen betroffen. Die Vermeidung von Kunststoffeinträgen ist daher – ich denke, da sind wir uns einig – ein Thema, das die Politik in den kommenden Jahren konsequent vorantreiben muss. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.



Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer der **Verordnung, wie soeben festgelegt**, zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

#### Tagesordnungspunkt 59:

Verordnung zur Durchführung der Betäubung mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen (**Ferkelbetäubungssachkundeverordnung** – FerkBetSachkV) (Drucksache 335/19)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**<sup>1</sup> hat Frau **Staatsministerin Dr. Hubig** (Rheinland-Pfalz) für Frau Staatsministerin Höfken abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Antrag Nordrhein-Westfalens vor. Die Anträge Mecklenburg-Vorpommerns in Drucksachen 335/2 und 335/4/19 wurden zurückgezogen.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Damit entfällt der Antrag Nordrhein-Westfalens.

Weiter mit den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Änderungsempfehlungen! – Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer der **Verordnung, wie soeben festgelegt**, zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Es bleibt noch abzustimmen über eine empfohlene Entschliebung. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 25! – Mehrheit.

Ziffer 26! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Entschliebung! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Entschliebung gefasst**.

#### Tagesordnungspunkt 61:

Verordnung zur Änderung der **Apothekenbetriebsordnung** und der **Arzneimittelpreisverordnung** (Drucksache 324/19 [neu])

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 4! – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für den Antrag Berlins! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zugestimmt** und eine **Entschliebung gefasst**.

#### Tagesordnungspunkt 62:

Achtzehnte Verordnung zur Änderung der **Arzneimittelverschreibungsverordnung** (Drucksache 336/19)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Dann frage ich, wer dafür ist, der **Verordnung nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderung** zuzustimmen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

#### Tagesordnungspunkt 63:

Fünfte Verordnung zur Änderung der **Gebührenordnung für Ärzte** (Drucksache 337/19)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

<sup>1</sup> Anlage 41

Die Ausschüsse empfehlen, der Verordnung zuzustimmen.

Darüber hinaus liegt Ihnen ein Landesantrag zur Abstimmung vor. Wer stimmt dem Landesantrag zu? – Minderheit.

Dann frage ich, wer der Verordnung unverändert zustimmen möchte. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung zugestimmt**.

#### **Tagesordnungspunkt 68:**

Zweite Verordnung zur Änderung der **Finanzanlagenvermittlungsverordnung** (Drucksache 340/19)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Dann frage ich, wer der **Verordnung** entsprechend Ziffer 3 der Ausschussempfehlungen unverändert zuzustimmen wünscht. – Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

#### **Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 69:**

Verordnung zur Änderung der **Markscheider-Bergverordnung** sowie der Verordnung über die **Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben** (Drucksache 341/19)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 4.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung mit Änderungen zugestimmt**.

Wir nähern uns in großen Schritten dem Ende. Wir haben noch den

#### **Punkt 74:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Notfallsanitätärgesetzes** – Antrag der Länder Bayern, Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 428/19)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Gesundheitsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir sind am Ende der langen Tagesordnung der heutigen Sitzung.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 11. Oktober 2019, 9.30 Uhr.

Ich wünsche Ihnen einen reibungslosen Nachhauseweg.

Die Sitzung ist hiermit geschlossen.

Besten Dank!

(Schluss: 15.12 Uhr)

### **Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)**

Bericht der Bundesregierung zum Stand des Bürokratieabbaus und zur Fortentwicklung auf dem Gebiet der besseren Rechtsetzung für das Jahr 2018

(Drucksache 287/19)

Ausschusszuweisung: Wi

**Beschluss:** Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Leitlinien zur Verordnung über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten in der Europäischen Union COM(2019) 250 final

(Drucksache 268/19)

Ausschusszuweisung: EU – G – In – R – Wi

**Beschluss:** Kenntnisnahme

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Strategische Innovationsagenda des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) 2021 – 2027: Förderung des Innovationstalents und der Innovationskapazität Europas  
COM(2019) 330 final

(Drucksache 319/19, zu Drucksache 319/19)

Ausschusszuweisung: EU – K – Wi

**Beschluss:** Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (Neufassung)

COM(2019) 331 final

(Drucksache 320/19, zu Drucksache 320/19)

Ausschusszuweisung: EU – K – Wi

**Beschluss:** Kenntnisnahme

### **Feststellung gemäß § 34 GO BR**

Einspruch gegen den Bericht über die 979. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.



**Anlage 1****Erklärung**

von Minister **Stefan Ludwig**  
(Brandenburg)  
zu **Punkt 2 a)** der Tagesordnung

Das Land Brandenburg spricht sich dafür aus, in dem zukünftig gesamtdeutschen Fördersystem Länder mit einer ausgeprägten Struktur- und Finanzschwäche weiterhin besonders zu unterstützen. Vor dem Hintergrund voraussichtlich rückläufiger EU-Fördermittel gilt es, eine Mehrfachbelastung zu vermeiden und den ostdeutschen Aufholprozess bei der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Ost- und Westdeutschland voranzutreiben.

**Anlage 2****Erklärung**

von Ministerpräsident **Michael Kretschmer**  
(Sachsen)  
zu **Punkt 2 a)** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen gibt folgende Erklärung zu Protokoll:

Einzelplan: 06

Kapitel: 0603

Titelgruppe:

Titel: 685 03

Seite: 46/Einzelplan 06

HH-Ansatz: ..... von ..... auf .....

Ergänzung der Erläuterung wie folgt:

„... Dies erfolgt im Rahmen der institutionellen Förderung.“

Begründung:

Gemäß dem im Staatsvertrag über die Errichtung der Stiftung für das sorbische Volk festgeschriebenen Stiftungszweck fördert die Stiftung u. a. Einrichtungen der Kunst-, Kultur- und Heimatpflege der Sorben. Die im Dritten Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung vom 15.02.2016 vereinbarten Fördersummen von Land Brandenburg, Freistaat Sachsen und Bund stehen nach Art. 1 des Abkommens zur Erfüllung des Stiftungszweckes zur Verfügung.

Die Förderung sorbischer Einrichtungen bezieht sich dabei auf deren laufende Aufgaben und erfolgt deshalb

unter Beachtung der §§ 23 und 44 SÄHO als institutionelle Förderung. Daneben werden durch die Stiftung in geringem finanziellem Umfang Projekte bezuschusst.

Die Förderung der Stiftung für das sorbische Volk durch den Bund als Projektförderung ist nach den Maßgaben des § 23 BHO nicht korrekt, da es sich hier nicht um ein einzelnes zeitlich abgegrenztes Fördervorhaben handelt.

**Anlage 3****Erklärung**

von Ministerin **Monika Heinold**  
(Schleswig-Holstein)  
zu **Punkt 2 a)** der Tagesordnung

Für das Land Schleswig-Holstein wird folgende Erklärung zu Protokoll gegeben:

A.

Einzelplan: 06

Kapitel: 0603

Titelgruppe: Integration und Migration, Minderheiten und Vertriebene

Titel: 684 02 Förderung der Arbeit von Gremien mit Bezug zu den nationalen Minderheiten und der Regionalsprache Niederdeutsch, nationale und internationale Veranstaltungen mit Minderheitenbezug

Seite: 45 (Einzelplan 06)

HH-Ansatz: 882 T EUR

1. Das Land Schleswig-Holstein fordert eine Verstärkung der Mindestfördersumme von 500 T EUR für die Föderalistische Union Europäischer Nationalitäten.
2. Das Land Schleswig-Holstein fordert, die Mittel für die Föderalistische Union Europäischer Nationalitäten für diesen Ansatz als institutionelle Förderung vorzusehen.

Begründung:

Zu 1.:

Rolle und Bedeutung von Nichtregierungsorganisationen in Minderheitenzusammenhängen, wie der Föderalistischen Union Europäischer Nationalitäten (FUEN), haben sich auf nationaler und internationaler Ebene gewandelt. Als eine europaweit intensiv vernetzte und demokratisch organisierte Dachorganisation hat sie sich als wichtiger

Akteur in der Friedensarbeit vor Ort etabliert. Auf diese Weise ist sie zu einem wertvollen und stabilen Partner für europäische Regierungen und supranationale Institutionen geworden.

Das Land Schleswig-Holstein stützt die minderheitenpolitische Arbeit der FUEN seit vielen Jahren mit einer institutionellen Förderung und zusätzlichen Projektmitteln. Der Bund dagegen fördert die Organisation ausschließlich im Rahmen einer Projektförderung, seit dem Haushaltsjahr 2015 mit der Mindestfördersumme von 500 T EUR. Eine nicht verstetigte Fördersumme wird jedoch dem Zuwachs an Verantwortung und der Vielfalt der Aufgaben (z. B. Verbesserung der Situation der Roma in den Herkunftsländern oder auch die aktuelle Situation in der Ukraine und auf der Krim) nicht mehr gerecht. Es ist angezeigt, in den Förderstrukturen zwischen Ländern und Bund eine einheitliche Regelung zu finden, die der FUEN Planungssicherheit und Verlässlichkeit garantiert.

Zu 2.:

Mit der Festlegung auf eine institutionelle Förderung in den Haushaltsbegründungen wird die Übernahme der Erhöhung dieses HH-Titels für die folgenden Jahre garantiert. Die FUEN erhält auf diese Weise ein hohes Maß an Planungssicherheit und kann ihre Arbeit in der internationalen Minderheitenpolitik und Friedenssicherung fortführen und weiter ausbauen.

B.

<u>Einzelplan:</u>	04
<u>Kapitel:</u>	0452 – Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
<u>Titelgruppe:</u>	02 – Kulturförderung im Inland
<u>Titel:</u>	685 21 – Kulturelle Einrichtungen und Aufgaben im Inland
<u>Erläuterung:</u>	2.14 – Friesische Volksgruppe
<u>Seite:</u>	63-66 (Einzelplan 04)
<u>HH-Ansatz:</u>	315 T EUR

Das Land Schleswig-Holstein fordert eine Erhöhung des HH-Ansatzes um 55 T EUR auf 370 T EUR.

Begründung:

Die Friesische Volksgruppe genießt den Schutz des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten. Ihr wichtigstes Identifikationsmerkmal, die friesische Sprache mit ihren zahlreichen Varietäten, wird durch die Europäische Sprachencharta der Regional- oder Minderheitensprachen geschützt. Die Größe der verbliebenen Sprechergruppe macht besondere Bemühungen zum Erhalt der friesischen Sprache unabdingbar, gemeint

ist damit u. a. der Wegfall von Zugangsbeschränkungen wie Mindestklassengröße etc.

Um die Förderung und den Erhalt der friesischen Sprache und Kultur langfristig zu sichern, befindet sich das Land Schleswig-Holstein im Gründungsprozess einer Stiftung für die friesische Volksgruppe im Lande Schleswig-Holstein (Friesenstiftung). Die Friesenstiftung soll einerseits der friesischen Volksgruppe eine verlässliche Unterstützung von Land und Bund (BKM) garantieren und andererseits für eine Optimierung der Förderung sorgen. Zweck der Friesenstiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Pflege der Sprache, die Förderung von Volksbildung und Forschung, die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, die Förderung des traditionellen Brauchtums jeweils in Bezug auf die friesische Volksgruppe in Schleswig-Holstein. Darüber hinaus ist die Förderung der interfriesischen Zusammenarbeit ausdrücklicher Stiftungszweck. Hierin wird auch ein ausdrücklicher Fokus der Arbeit des friesischen Dachverbandes (Friesenrat Sektion Nord) bestehen. Für die damit verbundenen neuen Aufgaben ist auch eine finanziell besser ausgestattete Förderung notwendig.

#### Anlage 4

##### Erklärung

von Ministerin **Monika Heinold**  
(Schleswig-Holstein)  
zu **Punkt 2 b)** der Tagesordnung

Für das Land Schleswig-Holstein wird folgende Erklärung zu Protokoll gegeben:

Schleswig-Holstein erwartet, dass die Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung über 2022 hinaus mindestens auf dem bestehenden Niveau fortgeführt wird. Dies wurde von der Bundesregierung im Rahmen der Erklärung „Maßnahmen der Bundesregierung zur Umsetzung der Ergebnisse der Kommission Gleichwertige Lebensverhältnisse“ festgehalten.

Eine erfolgreiche und nachhaltige Verbesserung von Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung erfordert planbare finanzielle Rahmenbedingungen und dauerhafte Zusagen des Bundes.

## Anlage 5

## Umdruck 7/2019

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 980. Sitzung des Bundesrates möge der Bundesrat gemäß den vorliegenden Empfehlungen und Vorschlägen beschließen:

## I.

Den Gesetzen zuzustimmen:

## Punkt 3

Zweites Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (**Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DS-AnpUG-EU**) (Drucksache 380/19)

## Punkt 4

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im **Strafverfahren** sowie zur **Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen** an die Verordnung (EU) 2016/679 (Drucksache 381/19)

## II.

Dem Gesetz zuzustimmen und die in der Empfehlungsdruksache unter Buchstabe B angeführte EntschlieÙung zu fassen:

## Punkt 5

Fünftes Gesetz zur **Änderung des Telekommunikationsgesetzes** (5. TKG-Änderungsgesetz – 5. TKGÄndG) (Drucksache 382/19, Drucksache 382/1/19)

## III.

Die EntschlieÙung zu fassen:

## Punkt 12

EntschlieÙung des Bundesrates zur **Absicherung ehrenamtlicher Einsatzkräfte und ihrer Hinterbliebenen** (Drucksache 280/19)

## IV.

Die EntschlieÙung nach Maßgabe der in der Empfehlungsdruksache wiedergegebenen Änderung zu fassen:

## Punkt 24

EntschlieÙung des Bundesrates **„Handel mit Holzkohle aus illegalen Quellen eindämmen“** (Drucksache 377/19, Drucksache 377/1/19)

## V.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

## Punkt 26

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Konsulargesetzes** (Drucksache 348/19)

## Punkt 28

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der **Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See** (RVBund/KnErG-ÄndG) (Drucksache 350/19)

## Punkt 40

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Strukturen des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (**Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz – BesStMG**) (Drucksache 362/19)

## Punkt 45

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der **Eurojust-Verordnung** (Drucksache 367/19)

## Punkt 47

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2020 (**ERP-Wirtschaftsplanggesetz 2020**) (Drucksache 369/19)

## Punkt 48

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur **Änderung des Telekommunikationsgesetzes** (Drucksache 370/19)

**Punkt 49**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 7. November 2018 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Ukraine** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 371/19)

**VI.**

**Zu dem Gesetzentwurf die in der zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:**

**Punkt 39**

Entwurf eines Gesetzes zur **Überleitung von Freizügigkeitsrechten in das Aufenthaltsrecht** infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Drucksache 361/19, Drucksache 361/1/19)

**VII.**

**Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:**

**Punkt 56**

Verordnung zu dem Abkommen vom 28. November 2018 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Republik Serbien** über **Kriegsgedenkstätten** (Drucksache 308/19)

**Punkt 57**

Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2020 (**Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2020 – InsoGeldFestV 2020**) (Drucksache 312/19)

**Punkt 60**

Zweite Verordnung zur Änderung der **Direktzahlungen-Durchführungsverordnung** und der **Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung** (Drucksache 386/19)

**Punkt 64**

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zu **öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet** (Drucksache 338/19)

**VIII.**

**Zu den Vorlagen die Stellungnahmen abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:**

**Punkt 65**

Verordnung zur Beschränkung des marinen **Geo-Engineerings** (Drucksache 356/18, Drucksache 413/19)

**Punkt 66**

Verordnung zur Änderung der **Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung** (Drucksache 339/19, Drucksache 339/1/19)

**Punkt 67**

Verordnung zur **Änderung fahrlehrerrechtlicher und anderer straßenverkehrsrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 372/19, Drucksache 372/1/19)

**IX.**

**Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:**

**Punkt 70**

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Ratsarbeitsgruppe Technische Harmonisierung (**Formation Bauprodukte**) (Drucksache 407/19, Drucksache 407/1/19)

**Punkt 71**

Vorschlag der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz für die **Ernennung eines Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof** (Drucksache 393/19)

**Punkt 92**

Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** (Drucksache 446/19)



**X.**

**Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:**

**Punkt 72**

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**  
(Drucksache 390/19)

**Anlage 6****Erklärung**

von Senatorin **Cornelia Prüfer-Storcks**  
(Hamburg)  
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Für die Länder Hamburg und Berlin gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Länder Hamburg und Berlin stimmen dem Gesetz zu, da die Dringlichkeit der vollständigen Anpassung der deutschen Rechtslage an die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) sowie der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zur rechtssicheren Ausgestaltung des **Datenschutzes** sowie zur Vermeidung eines Vertragsverletzungsverfahrens die Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat nicht zulässt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Gesetz in seiner vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Fassung in Teilbereichen einen Rückschritt hinter das Datenschutzniveau vor Inkrafttreten der DSGVO bedeutet und so im Gegensatz zum weiter steigenden rechtlichen Schutzbedarf der Bürgerinnen und Bürger angesichts wachsender Risiken für Persönlichkeitsrechte und Privatheit in der Digitalisierung steht. Beispielhaft hierfür ist die Anhebung der Schwelle für die Bestellpflicht von betrieblichen Datenschutzbeauftragten von zehn auf 20 Beschäftigte. Die erklärenden Länder fordern die Bundesregierung auf, bei künftigen Gesetzgebungsverfahren die Beibehaltung des hohen bundesdeutschen Datenschutzstandards sicherzustellen.

**Anlage 7****Erklärung**

von Senatorin **Cornelia Prüfer-Storcks**  
(Hamburg)  
zu **Punkt 12** der Tagesordnung

In mehreren Ländern besteht bereits heute die landesrechtliche Möglichkeit, Partnern von im Einsatz getöteten **Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr** eine Entschädigung zu zahlen. Eine bundesrechtliche Gewährung einer Entschädigung an diese Personengruppe wirft die Frage auf, warum die unverheirateten Partner von ehrenamtlichen Mitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr eine Entschädigung erhalten sollen, aber eine solche Entschädigung an unverheiratete Partner von im Einsatz getöteten Vollzugsbeamten (z. B. Polizei oder Berufsfeuerwehr) nicht Gegenstand der Entschließung ist. Dieser Personenkreis ist ebenso von den entsprechenden Leistungen des SGB VII ausgeschlossen wie Partner von Angehörigen einer Freiwilligen Feuerwehr. Hier entsteht eine Ungleichbehandlung, die keine sachliche Grundlage hat.

**Anlage 8****Erklärung**

von Staatsminister **Peter Beuth**  
(Hessen)  
zu **Punkt 12** der Tagesordnung

**Ausgangslage und Problemstellung**

Das Hilfeleistungssystem im Brand- und Katastrophenschutz in der Bundesrepublik Deutschland wird maßgeblich getragen von den rund 1,7 Millionen ehrenamtlichen Einsatzkräften in den Feuerwehren, den Hilfsorganisationen und dem THW, die sich in ihrer Freizeit dafür einsetzen, dass Menschen in Not schnell und kompetent geholfen wird.

Dabei nehmen die Ehrenamtlichen große Risiken für Leib und Leben in Kauf, um in Notsituationen für andere da zu sein. Ohne sie könnte der Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Brand- und Katastrophengefahren in unserem Land nicht gewährleistet werden. Es handelt sich um das wichtigste, zeitintensivste und risikoreichste Ehrenamt, das es in unserer Gesellschaft überhaupt gibt.

Dieses ehrenamtliche Engagement kann daher nicht hoch genug geschätzt werden, und die Helferinnen und Helfer sowie ihre Angehörigen und Partnerinnen und Partner haben – wenn sie im ehrenamtlichen Dienst zu Schaden kommen – eine bestmögliche Absicherung verdient.

Ehrenamtliche Einsatzkräfte und ihre Angehörigen sind grundsätzlich vom Schutzbereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Unfallversicherung) erfasst. Unfälle in der Vergangenheit haben aber gezeigt, dass hier Regelungslücken bestehen, die es dringend zu schließen gilt.

So ist es nach der rechtlichen Bewertung der weit überwiegenden Zahl der Sozialministerien der Länder nach geltendem Bundesrecht nicht möglich, dass die Unfallkassen in ihren Mehrleistungssatzungen Leistungen an Hinterbliebene in nichtehelicher Lebensgemeinschaft von tödlich verunglückten ehrenamtlichen Feuerwehrereinsatzkräften aufnehmen können. Dies ist nicht zielführend und geht an der Lebenswirklichkeit vieler ehrenamtlicher Einsatzkräfte im Brand- und Katastrophenschutz vorbei.

Die Arbeit der vielen tausend freiwilligen Helferinnen und Helfer des Brand- und Katastrophenschutzes ist für uns alle von unschätzbarem Wert. Der unermüdete Einsatz dieser Helferinnen und Helfer kann deshalb nicht hoch genug bewertet werden. Wer sich in unserem Land ehrenamtlich und jeden Tag aufs Neue für Menschen in Not einsetzt und dabei sein eigenes Leben riskiert, hat es umgekehrt verdient, angemessen abgesichert zu werden, und zwar sowohl im Invaliditätsfall als auch – seine Hinterbliebenen – im Todesfall.

„Angemessen abgesichert sein“ bedeutet in diesem Zusammenhang auch, dass neben den verheirateten Hinterbliebenen einer während eines Einsatzes tödlich verunfallten Helferin oder eines Helfers auch die unverheirateten bzw. nichtehelichen hinterbliebenen Lebenspartnerinnen und -partner abgesichert werden sollten. In beiden Fällen müssen die wirtschaftlichen Folgen des im besonderen Einsatz für die Allgemeinheit eingetretenen tödlichen Unfalls abgemildert und die durch den Verlust der Partnerin bzw. des Partners entstandene neue wirtschaftliche Situation der überlebenden Partnerin bzw. des überlebenden Partners erleichtert werden.

Es darf im Fall eines tödlich verunfallten ehrenamtlichen Helfers im Brand- und Katastrophenschutz keinen Unterschied machen, ob die Helferin oder der Helfer zum Zeitpunkt des tödlichen Unfalls verheiratet war oder aber in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat. Ziel muss es vielmehr sein, alle hinterbliebenen Lebenspartnerinnen und -partner gleichermaßen bestmöglich abzusichern.

#### Aktueller Stand

Nach aktuellem Stand gibt es – außer in Hessen und Brandenburg – kein weiteres Bundesland, in dem unverheiratete bzw. nichteheliche hinterbliebene Lebenspartnerinnen und -partner mit verheirateten Hinterbliebenen faktisch gleichgestellt sind. Dies gilt insbesondere auch in den Ländern, in denen Leistungen an nicht verheiratete Hinterbliebene beispielsweise aus einer geänderten Mehr-

leistungssatzung daran geknüpft sind, dass das nicht verheiratete Paar zum Zeitpunkt des Todes ein gemeinsames Kind hatte, das auch waisenrentenberechtigt ist.

Dies ist nach Ansicht des Landes Hessen gerade keine Gleichstellung von verheirateten und nicht verheirateten Hinterbliebenen von tödlich verunfallten ehrenamtlichen Helfern im Brand- und Katastrophenschutz.

#### Maßnahmen in Hessen

Eine geplante Änderung der Mehrleistungssatzung der Unfallkasse Hessen, in der alle nicht verheirateten Hinterbliebenen von tödlich verunfallten ehrenamtlichen Helfern im Brand- und Katastrophenschutz anspruchsberechtigt sein sollten, und zwar unabhängig von der Frage, ob im Haushalt der/des Hinterbliebenen zusätzlich ein waisenrentenberechtigtes leibliches Kind lebt, wurde von der Aufsichtsbehörde aus rechtlichen Gründen abgelehnt.

Hierauf hat das Land Hessen mit einer Änderung des geltenden Unfallentschädigungserlasses reagiert. Soweit uns das auf Landesebene möglich war, haben wir die bessere Absicherung der unverheirateten Lebenspartnerinnen und -partner bereits umgesetzt.

Der vorliegende Antrag der Länder Hessen und Brandenburg ist nicht die einzige Maßnahme, die wir in Hessen ergriffen haben. Bereits seit dem Jahr 1987 haben wir einen Unfallentschädigungserlass, nach dem ehrenamtliche Einsatzkräfte im Brand- und seit dem Jahr 2016 auch im Katastrophenschutz zur Ergänzung der gesetzlichen Leistungen nach dem SGB VII eine zusätzliche Unfallentschädigung in Form einer einmaligen Kapitalabfindung aus Landesmitteln erhalten. Diese Kapitalabfindung beträgt aktuell bei Invalidität bis zu 60.000 Euro, im Todesfall 25.000 Euro.

Um bis zur Änderung des SGB VII eine schnelle, praktikable und unbürokratische Unterstützung der nicht verheirateten Einsatzkräfte und deren Lebenspartnerinnen und -partner zu gewährleisten, haben wir den Unfallentschädigungserlass überarbeitet und so erweitert, dass auch nichteheliche Lebenspartnerinnen und -partner in dessen Schutzbereich aufgenommen wurden und somit abgesichert sind.

Vor diesem Hintergrund haben die Länder Hessen und Brandenburg den vorliegenden Entschließungsantrag eingebracht, mit dem der Bund aufgefordert wird, die **Absicherung ehrenamtlicher Einsatzkräfte** im Brand- und Katastrophenschutz durch die Aufnahme von Hinterbliebenen in nichtehelicher Lebensgemeinschaft in den Schutzbereich der Gesetzlichen Unfallversicherung weiter zu verbessern. Diese Änderung sind wir unseren ehrenamtlichen Einsatzkräften im Brand- und Katastrophenschutz schuldig.

Ich bitte daher um Ihre Zustimmung zum hessischen Antrag.

**Anlage 9****Erklärung**

von Staatsministerin **Lucia Puttrich**  
(Hessen)  
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Die **5. TKG-Novelle** enthält wichtige neue Regelungen für den Überbauschutz bei der Mitverlegung von Glasfaserkabeln. Diese Regelungen werden den Ländern helfen, ihre Ziele beim Ausbau mit gigabitfähigen Strukturen zu erreichen. Auf Grund der Eilbedürftigkeit dieser Regelungen stimmen wir dem Gesetz daher zu.

Dass der Deutsche Bundestag vor der Beschlussfassung des Gesetzes Regelungen aufgenommen hat, die ursprünglich nicht Teil des Gesetzesvorhabens waren und aus unserer Sicht kurzfristig auch keinen Regelungsbedarf hatten, ist zu bedauern. Mit den vom Bundestag beschlossenen Regelungen zur Verbesserung der Rechtsgrundlagen zur Planung des flächendeckenden Breitbandausbaus, insbesondere in Bezug auf das Mobilfunknetz sowie zur Verschärfung des Sanktionsrahmens, wurden einzelne Aspekte aus der ausstehenden Novelle des TKG ohne Notwendigkeit isoliert herausgegriffen.

Die Länder sind ein wichtiger Partner beim digitalen Infrastrukturausbau. Mit erheblichen Fördermitteln und struktureller wie politischer Unterstützung wird die Förderung des Bundes sowohl im Breitbandausbau wie im Mobilfunk flankiert. Daher sollte zwischen Bund, Ländern, Verbänden und Branche der eingetübte Dialog fortgesetzt werden.

Wir gehen davon aus, dass die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag diese Kritik aufnehmen und in einer ausgewogenen Novelle im Dialog mit den Ländern die Umsetzung des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EKEK) auf den Weg bringen. In diesem Rahmen erwarten wir einen konsistenten Regulierungsrahmen, der das gemeinsame Ziel des Ausbaus der digitalen Infrastruktur in den Blick nimmt. Dazu gehört auch die rechtssichere Definition des Begriffs der aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten gemäß der heute zu fassenden EntschlieÙung.

**Anlage 10****Erklärung**

von Minister **Stefan Ludwig**  
(Brandenburg)  
zu **Punkt 40** der Tagesordnung

Brandenburg spricht sich für eine Rückkehr zur bundeseinheitlichen **Besoldung** aus, um eine weitere bedenkliche Auseinanderentwicklung des Besoldungsniveaus in Bund und Ländern zu verhindern und den zunehmend problematischen Wettbewerb der öffentlichen Dienstherren um Nachwuchs- und Fachkräfte zulasten finanzschwacher Länder zu beenden.

**Anlage 11****Erklärung**

von Senatorin **Elke Breitenbach**  
(Berlin)  
zu **Punkt 7** der Tagesordnung

Berlin hält es für ein legitimes Anliegen, Flagge und **Symbole der Europäischen Union** vor Verunglimpfung und Beschädigung zu schützen. Allerdings ist zweifelhaft, ob das Strafrecht als Ultima Ratio hierfür der geeignete Weg ist. Schon heute lassen sich Verhaltensweisen, denen mit der gewünschten StGB-Änderung entgegengetreten werden soll, weitgehend über das Polizei- und Versammlungsrecht unterbinden.

Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben bereits festgestellt, dass die Straftatbestände gegen ausländische Staaten (§§ 102 ff. StGB) einer Überprüfung auf die Notwendigkeit ihrer Fortdauer bedürfen. In diese Prüfung sollten auch das Anliegen des Gesetzesantrags des Freistaates Sachsen und die sich daraus ergebenden Folgefragen einbezogen werden. Das Herausgreifen eines Einzelanliegens wird von Berlin nicht als zielführend erachtet.

**Anlage 12****Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Christian Lange**  
(BMJV)  
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Wohnungseigentumsgesetzes zur **Förderung der Elektromobilität** greifen die vorlegenden Länder ein außerordentlich wichtiges Thema auf: Es geht darum, den Einbau von Ladeeinrich-

tungen für Elektrofahrzeuge in Mietobjekten und in Wohnungseigentumsanlagen zu erleichtern.

Nach dem geltenden Mietrecht hat der Mieter nicht die Möglichkeit, vom Vermieter die Zustimmung zu entsprechenden baulichen Maßnahmen zu verlangen. In Wohnungseigentumsanlagen steht der einzelne Wohnungseigentümer vor dem Problem, dass er zur Installation einer Ladeeinrichtung regelmäßig in das Gemeinschaftseigentum eingreifen muss, wenn z. B. Stromkabel durch Wände verlegt werden müssen. Die Rechtsprechung zum Wohnungseigentumsrecht geht bei solchen Maßnahmen davon aus, dass alle übrigen Wohnungseigentümer zustimmen müssen. Dies ist in der Praxis aber regelmäßig nicht zu erreichen. Dem Ziel, diese baulichen Maßnahmen rechtlich zu erleichtern, wird der vorliegende Entwurf durchaus gerecht.

Die Bundesregierung möchte aber an dieser Stelle nicht Halt machen. Wir sehen den dringenden Bedarf, rechtliche Erleichterungen auch für andere wichtige Baumaßnahmen zu regeln. Ein wesentlicher, gesellschaftlich nicht weniger bedeutsamer Bereich ist die Schaffung eines barrierefreien bzw. barrierereduzierten Zugangs des Mieters oder des Wohnungseigentümers zu seiner Wohnung. Dieses Anliegen spielt vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung in unserem Land eine immer bedeutendere Rolle. Und schließlich muss man sich leider auch Gedanken darüber machen, ob nicht Maßnahmen des Einbruchsschutzes, bei denen Mieter und Wohnungseigentümer vor ähnlichen Hürden stehen, erleichtert werden sollen. Zur Barrierereduzierung und zum Einbruchsschutz schweigt der vorliegende Entwurf.

Hinzu kommt, dass das geltende Wohnungseigentumsrecht dem Erfordernis der energetische Modernisierung und Sanierung der Anlagen nur unzureichend gerecht wird. Wohnungseigentumsanlagen weisen zum Teil einen erheblichen Sanierungs- und Modernisierungstau gegenüber vergleichbaren Wohnanlagen auf. Das liegt auch daran, dass gegenwärtig die notwendige Stimmenmehrheit kaum erreicht wird. Solche bauliche Veränderungen können nach geltendem Recht in der Regel nur beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Wohnungseigentümer zustimmen, was in der Realität oft nicht zu erreichen ist. Mit unseren klimapolitischen Zielen ist diese rechtliche Situation nicht in Einklang zu bringen.

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat sich in den letzten Monaten gründlich mit dem Reformbedarf im Wohnungseigentumsrecht und mit der notwendigen Harmonisierung mit dem Mietrecht befasst. Sie hat am 27. August 2019 einen Abschlussbericht vorgelegt, der dringend notwendige Gesetzesänderungen im Bereich der baulichen Maßnahmen – auch, aber eben nicht nur zum Zwecke der Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge – aufzeigt. Es geht eben gleichermaßen um die Barrierefreiheit bzw. Barrierereduzierung, um den Einbruchsschutz und vor allem um die Erleichterung von

Baumaßnahmen zur energetischen Sanierung. Der Abschlussbericht dient uns als Grundlage für einen Gesetzentwurf, mit dem das Wohnungseigentumsrecht grundlegend reformiert werden soll.

Die Arbeiten an dem Entwurf laufen auf Hochtouren. Nach Auffassung der an der Arbeitsgruppe beteiligten Länder und des BMJV soll der Wohnungseigentümer einen Anspruch auf Zustimmung der übrigen Eigentümer bei der Durchführung baulicher Maßnahmen sowohl zur Errichtung von Ladestationen als auch für die Barrierefreiheit und Barrierereduzierung und für den Einbruchschutz als privilegierte Maßnahmen erhalten. Die übrigen Wohnungseigentümer sollen sich solchen Maßnahmen nur unter eingeschränkten, besonderen Voraussetzungen verweigern dürfen. Außerdem sollen für bauliche Maßnahmen, die z. B. der Energieeinsparung dienen, die notwendigen Mehrheitserfordernisse reduziert werden.

Die Arbeiten an dem Gesetzentwurf haben gezeigt, dass sich der gesamte Bereich „bauliche Maßnahmen und die damit verbundenen Kosten“ als sehr komplex und inhaltlich wechselseitig durchdrungen erweist. Es ist schlicht nicht möglich, juristisch einzelne Baumaßnahmen gesondert zu regeln in der Hoffnung, dass sich die Vorschriften später in eine Gesamtreform einpassen ließen. Vielmehr wäre es unvermeidlich, mit dem späteren Reformgesetz erneut auf die gerade geänderten Vorschriften zuzugreifen und diese erneut anzupassen. Dies führt zwangsläufig zu Rechtsunsicherheit bei den Rechtsanwendern. Wir sollten es vermeiden, dass durch die Vorlage nicht aufeinander abgestimmter Regelungsvorschläge das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in diese so wichtigen Vorhaben gefährdet wird.

Ich möchte deshalb dafür werben, den vorliegenden Entwurf, der in einen sehr eng abgegrenzten Bereich eingreift, nicht weiterzuverfolgen. Wir werden innerhalb der nächsten drei Monate, also noch in diesem Jahr, einen umfassenden Gesetzentwurf zur Reform des Wohnungseigentumsrechts mit den notwendigen Anpassungen des Mietrechts vorlegen. Der zeitliche Gewinn durch den vorgelegten Entwurf wäre gering, die Rechtsunsicherheit aber beachtlich.

## Anlage 13

### Erklärung

von Senatorin **Cornelia Prüfer-Storcks**  
(Hamburg)  
zu **Punkt 10** der Tagesordnung

Die **Barrierefreiheit von Bahnanlagen** und Fahrzeugen ist für die Freie und Hansestadt Hamburg ein wichtiges Anliegen und wird ausdrücklich unterstützt. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat die Erwartung, dass die beabsichtigte Änderung in § 13 Abs. 1 S. 2 der Eisen-

bahn-Bau- und Betriebsordnung, durch die die bisherige Sollvorschrift durch eine Kannvorschrift ersetzt wird, keine Auswirkungen auf die Finanzierung der Bahnsteige von Stadtschnellbahnnetzen hat. Dies gilt insbesondere für die Förderung durch den Bund bei Bahnsteigen, die der Höhe von 0,96 m über Schienenoberkante entsprechen.

## Anlage 14

### Erklärung

von Minister **Dieter Lauinger**  
(Thüringen)  
zu **Punkt 78** der Tagesordnung

Drohte Ihnen schon einmal wegen „Schwarzparkens“ eine Freiheitsstrafe? Natürlich nicht! Der Gedanke allein erscheint absurd. Und Sie haben recht: „Schwarzparken“ ist in Deutschland keine Straftat, sondern eine Ordnungswidrigkeit. Wer sein Auto beispielsweise in bewirtschafteten Parkzonen abstellt, löst einen Parkschein. Löst man keinen Parkschein, riskiert man, ein Verwarnungsgeld zahlen zu müssen.

Anders ist das Ganze beim sogenannten Schwarzfahren, dem **Mitfahren ohne Fahrschein** in öffentlichen Verkehrsmitteln. Nach § 265a Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt und den Fahrpreis dafür nicht entrichtet hat.

Der Straftatbestand wurde u. a. deswegen in das Strafgesetzbuch aufgenommen, um dem Abbau von Kontrollen entgegenzuwirken. Das mag vor diesem Hintergrund durchaus verständlich sein. Unverständlich ist es jedoch, dass Strafjustiz und Strafvollzug mit dem Einsatz ihrer Ressourcen den Preis für die Rationalisierung des öffentlichen Personenverkehrs zu zahlen haben und zivilrechtliche Ansprüche der Verkehrsunternehmen mit den Mitteln des Strafrechts gesichert werden sollen. Hier überschreitet das Strafrecht seine Aufgabe, Ultima Ratio staatlichen Eingreifens zu sein. Der Vergleich mit dem „Schwarzparken“ führt einem dies noch einmal deutlich vor Augen.

Die freiwillig weitgehend auf Zugangskontrollen verzichtenden Verkehrsbetriebe können auch jenseits des Strafrechts auf ein vielfältiges Instrumentarium zur Wahrung ihrer Rechte zurückgreifen: Das von ihnen geforderte erhöhte Beförderungsentgelt entfaltet in der Regel eine abschreckende Wirkung. Als Reaktion auf beharrliches Fehlverhalten steht es ihnen frei, auch Hausverbote auszusprechen. Für die zur Durchsetzung ihrer zivilrechtlichen Ansprüche notwendige Personalienfeststellung können sie zudem auf das Selbsthilferecht des § 229 BGB zurückgreifen.

Welcher Grund wird überhaupt regelmäßig für die Beibehaltung der Strafbarkeit angeführt? Die Befürworter der Strafbarkeit des Schwarzfahrens verweisen darauf, dass alle diejenigen, die kein Entgelt entrichten, auf Kosten von Millionen rechtstreuer Kundinnen und Kunden der Verkehrsunternehmen fahren.

Ich stimme dem erst einmal grundsätzlich zu, folgere allerdings daraus, dass es jene rechtstreuen Kundinnen und Kunden mehr als verdient hätten, dass durch stetige und dichte Kontrollen möglichst viele Schwarzfahrten entdeckt, erhöhte Beförderungsentgelte eingefordert und in die Kassen der Verkehrsunternehmen fließen würden.

Für problematisch halte ich es demgegenüber, dass die Zuführung der Betroffenen zur Strafverfolgung in der Hand der Verkehrsbetriebe liegt. Wer schwarzfährt und 60 Euro in bar parat hat, wird häufig nicht einmal namentlich erfasst. Wer erfasst wird und in der Lage ist, das erhöhte Beförderungsentgelt an den Verkehrsbetrieb zu überweisen, wird den Strafverfolgungsbehörden häufig nicht gemeldet; man verzichtet dann auf Strafanzeige.

Wir lassen zu, dass die Verkehrsbetriebe eine soziale Auslese vornehmen. Und wer diesen „sozialen Trichter“ dann doch passiert, wird doppelt „bestraft“: Neben der Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts erfolgt die staatliche Sanktion. Die strafrechtliche Verfolgung des „Fahrens ohne Fahrschein“ bis hin zur Anordnung der Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen verfestigt und verschärft soziale Probleme und Ungleichheiten, da sie insbesondere sozial schwächer gestellte Menschen mit zum Teil auch verschiedenen Beeinträchtigungen trifft.

Bei Verkehrsverstößen verzichtet der Staat in weiten Teilen auf eine Kriminalisierung massenhaften Fehlverhaltens und beschränkt sich in diesem wichtigen Bereich des alltäglichen Lebens mit guten Gründen auf das Instrumentarium des Ordnungswidrigkeitenrechts. Beim „Fahren ohne Fahrschein“ kann unter rationalen Gesichtspunkten nichts anderes gelten.

Deswegen schlägt Thüringen mit dem vorgelegten Gesetzesantrag vor, § 265a StGB zu streichen und stattdessen einen Ordnungswidrigkeitstatbestand „Unbefugte Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels“ einzuführen. Dies erscheint uns ein praktikabler Weg, der alle widerstreitenden Interessen zu einem Ausgleich führt.

Ich kann es nicht oft genug wiederholen: Entkriminalisierung heißt nicht Legalisierung!

Ich hoffe auf Ihre Unterstützung der Initiative.

**Anlage 15****Erklärung**

von Staatsminister **Sebastian Gemkow**  
(Sachsen)  
zu **Punkt 11** der Tagesordnung

Heute steht ein Vorhaben auf der Tagesordnung, mit dem die für erstklassige Uhren bekannte Stadt Glashütte im sächsischen Osterzgebirge unterstützt werden soll. Mit dieser Initiative soll ein Beitrag geleistet werden, damit Uhren aus Glashütte auch in Zukunft für Qualität und Präzision im Zusammenspiel mit Tradition und innovativer Unternehmenskultur stehen.

Sollten Sie an Glashütte vorbeifahren, so nehmen Sie sich die Zeit und fahren Sie in diese kleine Stadt. Schnell werden Sie merken, dass sich in Glashütte alles um die Zeit dreht. Der Slogan der Stadt „Hier lebt die Zeit“ hat seinen Grund: Seit 1845 werden hier hochwertige Uhren hergestellt. Glashütte hat sich seitdem zu einem Zentrum der deutschen Uhrenindustrie entwickelt.

In Glashütte gibt es eine beeindruckende Dichte von hochqualifizierten Uhrmachern und Uhrenbetrieben. Im letzten Jahrhundert, aber auch vor nicht allzu langer Zeit mussten die Hersteller mit viel unternehmerischem Engagement ihr Können unter Beweis stellen und Rückschläge und Krisen überwinden.

Ich bin sicher, dass Glashütte sich auch in Zukunft in Sachsen, Deutschland, Europa und in weiten Teilen der Welt behaupten kann. Mit der **Glashütteverordnung** kann gesichert werden, dass wesentliche Herstellungsprozesse in der Region gehalten werden.

Das ist ein wichtiger Aspekt für die Sicherung der Qualität einer Uhr aus Glashütte, weil in der Region langjährige Erfahrungen verankert sind. Es gibt in Glashütte Familien, die seit Generationen mit der Uhrenherstellung verbunden sind. Ihre Erfahrungen und Fertigkeiten haben dazu beigetragen, Uhren aus Glashütte weltweit bekannt und beliebt werden zu lassen. Wenn man bedenkt, dass die Stadt Glashütte eine eher kleinere Stadt im sächsischen Osterzgebirge ist, ist das eine beeindruckende Leistung.

Ich bitte Sie heute um Unterstützung. Sie tragen dann dazu bei, dass auch unsere Enkel und Urenkel hochwertige Uhrmacherkunst erleben können. Das wäre ein wichtiger Impuls für unser sächsisches Osterzgebirge und die Uhrmacherkunst in Deutschland.

**Anlage 16****Erklärung**

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**  
(Thüringen)  
zu **Punkt 16** der Tagesordnung

Das zum 1. Januar 2019 in Kraft getretene Pflegepersonalstärkungsgesetz (PpSG) hat viele wichtige Impulse zur Stärkung der Pflege in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen gesetzt.

Nun bedarf es aber einer Fortführung und Weiterentwicklung. Pflegepersonaluntergrenzen zielen auf die Verhinderung einer patientengefährdenden pflegerischen Versorgung ab. Der Pflegepersonalquotient nach § 137j SGB V soll Risiken durch unzureichende Pflege minimieren.

So wichtig diese Maßnahmen auch sind, können sie nur erste Schritte sein. Um eine qualitativ hochwertige Versorgung sicherzustellen, ist noch mehr notwendig: die Festlegung eines neuen, am Pflegebedarf ausgerichteten Maßes für eine verbindliche durchschnittliche **Personal-ausstattung in Krankenhäusern**. Denn diese qualitativ hochwertige Versorgung ist gesetzliche Verpflichtung. Es gilt, ihr gerecht zu werden.

Die Ergänzung der zur Risikominderung festgelegten Personal(unter)grenzen durch eine verbindliche durchschnittliche Personalausstattung in Krankenhäusern wäre ein großer Schritt für eine noch stärker qualitätsorientierte Patientenversorgung. Um ihn zu gehen, brauchen wir ein bundeseinheitliches Verfahren zur bedarfsgerechten Personalbemessung im Pflegedienst der Krankenhäuser. Die hierzu notwendigen Kriterien und Kennzahlen bedürfen selbstverständlich einer wissenschaftlichen Grundlegung und einer Erprobung. Daher ist die Entwicklung nur unter Einbeziehung wissenschaftlicher Fachexpertise denkbar.

Wir brauchen aktuelle Daten zum Pflegebedarf, ehe eine durchschnittliche Pflegepersonalausstattung in Zahlen festgelegt werden kann. Den Weg zur Etablierung eines solchen Instruments muss der Bundesgesetzgeber ebnen.

All dies gilt auch für den Bereich der stationären Hebammenversorgung in Krankenhäusern. Darum sollten die Regelungen des Pflegepersonalstärkungsgesetzes ebenso wie das geforderte Pflegepersonalbemessungsinstrument auch für stationäre Hebammen gelten.

Mit einer an hoher pflegerischer Versorgungsqualität orientierten Regelung wird ein wichtiges Signal gesetzt, dem Pflegenotstand zu begegnen. Nicht nur schaffen wir einen Beitrag zu Qualität und Sicherheit der Versorgung von Patientinnen und Patienten, sondern wir können auch die Arbeitssituation und Zufriedenheit der jeweiligen

Beschäftigten verbessern. So steigt die Attraktivität dieser wichtigen Berufsfelder, und die Weichen, mehr qualifizierte und motivierte Fachkräfte für die Tätigkeit im Krankenhaus zu gewinnen, sind gestellt.

Durch die Einbeziehung der stationären Hebammenversorgung in die Regelung könnte eine spürbare Entlastung und Sicherstellung der Versorgung in der Geburtshilfe erreicht werden.

## Anlage 17

### Erklärung

von Staatsministerin **Ulrike Höfken**  
(Rheinland-Pfalz)  
zu **Punkt 22** der Tagesordnung

Die Bundesregierung wird am heutigen Freitag – nach den Aussagen der Kanzlerin – wichtige Entscheidungen zum Klimaschutz fällen. Diese Entscheidungen sind absolut überfällig, wenn wir die Klimaziele nicht weiter verfehlen, sondern erreichen wollen. Und ein weiteres Verfehlen von Klimazielen wäre fatal, denn bereits die bisherigen Klimawandelfolgen lösen erheblichen Handlungs- und damit Kostendruck auf allen Ebenen aus.

Klar ist: Klimaschutz kostet Geld. Aber kein Klimaschutz oder ein Weiter-so-wie-bisher kostet viel mehr und letztlich die Zukunft. Das trifft insbesondere die nachfolgenden Generationen. Es ist daher mehr als berechtigt, dass die Jugendlichen der Fridays-for-Future-Bewegung uns heute einmal mehr an die vor allem für den Klimaschutz geltende Verpflichtung des Generationenvertrages erinnern.

Um die globale Herausforderung Klimawandel zu bewältigen, ist mutiges und entschiedenes Handeln nötig. Das gilt für alle Ebenen.

Auf nationaler Ebene müssen wir endlich zu einer konsistenten Klimapolitik finden. Deren wichtigste Elemente sind: ein Bundes-Klimaschutzgesetz als rechtlicher Rahmen für ein alle Sektoren umfassendes Maßnahmenpaket zum Erreichen der Klimaziele in den Bereichen Verkehr, Gebäude und Landwirtschaft; die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung, die ökologisch wirksam, sozial gerecht und ökonomisch sinnvoll ausgestaltet ist; eine dynamische Ausgestaltung der Energiewende.

Dazu gehört neben der Einleitung des Kohleausstiegs vor allem die Beschleunigung der Energiewende durch den Ausbau der erneuerbaren Energien und von Speichern und Netzen. Es gilt, alle bestehenden Hemmnisse für eine erfolgreiche Energiewende abzubauen.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz spielt dabei eine zentrale Rolle. Die anstehende Novellierung dieses

Gesetzes muss daher für dringend notwendige Korrekturen genutzt werden. Unter anderem sind Ausbaudeckel für Wind und Solar zu streichen, regionale Verzerrungen bei den Windenergieausschreibungen durch eine Regionalisierungskomponente abzuschaffen sowie die Eigen- und Direktstromnutzung, die Sektorenkopplung und – nicht zuletzt – die Bioenergienutzung zu stärken.

Damit bin ich beim Gegenstand unseres Entschließungsantrages, der Ihnen nunmehr auch von den Ausschüssen zur Beschlussfassung empfohlen wird.

Es gilt die Potenziale der Bioenergie sowohl im Strom- als auch im Wärme- und Verkehrssektor zum Erreichen der Klimaziele zu heben. Die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere das Erneuerbare-Energien-Gesetz, sind dabei alles andere als zielführend. Diesbezüglich scheint Übereinstimmung zu bestehen, dafür sprechen die breite Mehrheit zu unserem Antrag in den Ausschüssen und die weiterführenden Ergänzungen. Ich kann daher nur nochmals mit allem Nachdruck für Ihre Unterstützung dieser Entschließung werben.

Die Argumente für eine **Stärkung der bedarfsgerechten und netzdienlichen Stromerzeugung sowie der klimaneutralen Wärmenutzung aus Biomasse** sind bekannt:

Über alle Sektoren hinweg ist Biomasse mit einem Anteil von über 50 Prozent an der Strom-, Wärme- und Kraftstoffbereitstellung mit der wichtigste erneuerbare Energieträger. Rund ein Viertel des erneuerbaren Stroms wird aus Biomasse erzeugt. Für eine erfolgreiche Energiewende im Stromsektor ist die Bioenergie unverzichtbar, denn sie kann als einziger erneuerbarer Energieträger flexibel und bedarfsgerecht Strom liefern.

Über den Stromsektor hinaus haben Biomasseanlagen ein beträchtliches Potenzial zur bedarfsgerechten und klimaneutralen Erzeugung von Wärme- und Kraftstoffen, sowohl in Form von Biogas als auch von Biomethan.

Um diese Potenziale effizient, systemdienlich und vor allem umweltverträglich zu nutzen, statt sie brachliegen zu lassen, müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen zeitnah optimiert werden.

In unserem Entschließungsantrag sind wesentliche Aspekte genannt: frühzeitige Einbindung der Länder und Verbände, auch um deren Kompetenzen zu nutzen; Festlegung eines Stabilisierungspfades ab 2023 für Biomasseanlagen im Erneuerbare-Energien-Gesetz; Setzen starker Flexibilisierungsanreize mit dem Ziel, einen optimal steuerbaren Anlagenpark auch mit Blick auf die Wärmenutzung zu schaffen; Stärkung der Vergärung von Wirtschaftsdüngern, von landwirtschaftlichen und biogenen Reststoffen sowie von ökologisch vorteilhaften Substraten. Mit dem Maisdeckel alleine ist es nicht getan.

Schlussendlich: Es gilt für die effiziente, systemdienliche und umweltverträgliche Nutzung von Biomasse wirtschaftliche Perspektiven und Entwicklungsoptionen aufzuzeigen. Die Bundesregierung wird mit dieser Entschlieung aufgefordert, die dafür notwendigen und ziel-führenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Die Aufgabe besteht darin, auch über das Erneuerbare-Energien-Gesetz hinaus entsprechende Anreize zu setzen. Denkbare erste Maßnahmen im Erneuerbare-Energien-Gesetz wären Optimierungen beim Ausschreibungsdesign zum Beispiel durch die Anpassung der Höchstwerte oder das Aussetzen der Degression.

Im Wärmesektor bieten sich beispielsweise die Regularien für Biomethan im Gasmarkt zur Optimierung an.

Im Verkehrsbereich denke ich mit Blick auf die herausragende Treibhausgasbilanz fortschrittlicher Bio-kraftstoffe an die Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II).

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Ihre Zustimmung zu unserem Entschlieungsantrag.

Beim Klimaschutz zählt jeder Schritt. Wir sollten daher dafür sorgen, dass die Bioenergie ihren Klima-schutzbeitrag in allen Sektoren leisten kann. Unterstützen Sie mit unserer heutigen, an einem Freitag fallenden Entscheidung einen – wenn auch kleinen – Schritt im Sinne von „Fridays for Future“ auf dem Weg zu einer nachhaltigen Bioenergienutzung!

## Anlage 18

### Erklärung

von Minister **Dieter Lauinger**  
(Thüringen)  
zu **Punkt 22** der Tagesordnung

Nach dem Energiesammelgesetz besteht aus Sicht Thüringens dringend weiterer Reformbedarf im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

Es gilt: Nach der Reform ist vor der Reform. Denn wichtige energiepolitische Weichenstellungen stehen nach wie vor aus.

Erforderlich sind insbesondere die bessere Synchronisation des Ausbaus erneuerbarer Energien mit den Netzkapazitäten, bessere Rahmenbedingungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Stärkung der Eigenversorgung für neue Impulse im Sinne einer dezentralen Energiewende und eine Zukunftsperspektive für die **Bioenergie**.

Rheinland-Pfalz und Thüringen haben deshalb im Frühjahr die heute zur Abstimmung stehende Entschlieung eingebracht. Die Fachausschüsse des Bundesrates haben dankenswerterweise die Entschlieung eingehend beraten, sinnvolle Ergänzungen eingefügt und mit deutlichen Mehrheiten eine Zustimmung empfohlen. Der Bundesrat kann somit heute ein Signal für die Bioenergie Richtung Bundesregierung senden. Dieses Signal ist wichtig, denn die Bioenergie ist unverzichtbar für die Energiewende.

Bioenergie ist speicherbar, flexibel nutzbar und grundlastfähig. Bioenergie ist eine wichtige Säule für die Energieversorgung.

Auch wenn Wind- und Solarenergie größere energetische Potenziale aufweisen und künftig die wichtigsten Energieträger in einem klimafreundlichen Versorgungssystem werden, ist Bioenergie für eine gelingende Energiewende unverzichtbar. Bioenergie ist die ideale Ergänzung, um die Versorgungsschwankungen anderer erneuerbarer Quellen wie Wind- und Sonnenenergie auszugleichen.

Die Zukunftsperspektive der Bioenergie ist jedoch mit einem großen Fragezeichen versehen. Dabei ist der Beitrag der Bioenergie zur Erreichung der Ausbauziele für erneuerbare Energien im Strom-, Wärme- und Verkehrssektor unerlässlich. Knapp ein Viertel des erneuerbaren Stroms in Deutschland stammt derzeit aus der Verwertung nachwachsender Rohstoffe und organischer Reststoffe. Der Anteil der Bioenergie an der Wärmezeugung beträgt derzeit etwa 12 Prozent. Allein diese Zahlen belegen die wichtige Funktion der Bioenergie im Energiemix.

Perspektivisch hat insbesondere Biomethan das Potenzial, nicht nur im Strombereich, sondern verstärkt auch im Wärme- und Verkehrsbereich einen wichtigen Beitrag zur Energiewende zu leisten.

Es gibt einen weiteren wichtigen Grund dafür, der Bioenergie eine Zukunftsperspektive zu geben: Wie in der jüngsten Studie des Fraunhofer-Instituts für System- und Innovationsforschung ISI in Zusammenarbeit u. a. mit der Technischen Universität Hamburg festgestellt wurde, kann mit Biogas aus landwirtschaftlichen Reststoffen aktuell der größte Beitrag zur Einsparung von Klimagasemissionen im Verkehrssektor – z. B. im Flottenbetrieb – erreicht werden. Allerdings sind die derzeitigen Rahmenbedingungen wenig geeignet, hier ein nennenswertes stabiles Potenzial auszubauen und Markt-anreize zu schaffen. Wir brauchen hierfür und für die Entwicklung und Einführung neuer Technologien einen vernünftigen ordnungspolitischen Rahmen.

Das betrifft auch den Wärmebereich. Hier sei nur genannt, dass die Diskriminierung von „grünem Gas“ (Biomethan) im zukünftigen Gebäudeenergiegesetz beseitigt werden muss.



Es werden sich neue Anwendungs- und Einsatzmöglichkeiten für Bioenergie erschließen. Die Politik muss die Rahmenbedingungen hierfür schaffen.

Mit Blick auf die Bioenergie gilt es erstens, die Vielfalt der bestehenden Biomasseanlagen und der Akteure zu erhalten.

Es gilt zweitens, im Hinblick auf vorhandene Potenziale und die Notwendigkeit der Erreichung der Klimaziele wieder einen Neuanlagenzubaue zu gewährleisten.

Drittens sollte die Bioenergie als Ganzes gesehen und die Möglichkeiten der Sektorenkopplung genutzt werden.

Viertens sollte die Rolle der Bioenergie zur regionalen Wertschöpfung im ländlichen Raum und als Beitrag zum Klimaschutz nicht unterschätzt werden. Insbesondere Biogasanlagen schließen innerbetriebliche Nährstoffkreisläufe und steigern die Düngeeffizienz. Biogasanlagen leisten so einen Beitrag zum aktiven Boden- und Gewässerschutz. Das wird oft verkannt.

Deutschland hat sich zwar der Gruppe von Ländern angeschlossen, die die Klimaneutralität als Ziel für 2050 festschreiben wollen. Das heißt dann aber auch, dass entsprechende Zwischenziele für 2030 zwingend erreicht werden müssen. Um allein das 65-Prozent-Ziel erneuerbarer Energien an der Stromproduktion bis zum Jahr 2030 zu erreichen, ist es erforderlich, alle Potenziale zu nutzen.

Der Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen sollte künftig vorwiegend dezentral, flächenschonend und anwenderfreundlich erfolgen. Der Bioenergie muss hier ein fester Platz eingeräumt werden.

Ich bitte Sie daher um Zustimmung zur vorliegenden EntschlieÙung.

## Anlage 19

### Erklärung

von Staatsminister **Thorsten Glauber**  
(Bayern)  
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

**E-Commerce** und Digitalisierung haben im Handel zu einem stärkeren Umbruch geführt als in den meisten Branchen. Der Online-Handel macht inzwischen weit über 50 Milliarden Euro Umsatz allein in Deutschland und wächst weiter überproportional.

Online-Handel ist zum großen Teil Plattformhandel. Mit der zunehmenden Bedeutung dieser Plattformen ist der Einzelhandel in viel größerem Umfang als früher grenzüberschreitend geworden. Die von den Plattformen

gestellte Infrastruktur macht es ausländischen Händlern sehr leicht möglich, direkt an inländische Kunden zu verkaufen.

Rund 10 Prozent der deutschen E-Commerce-Umsätze und damit über 5 Milliarden Euro Umsatz entfallen auf Bestellungen von inländischen Kunden bei ausländischen Händlern. Bereits 2017 wurden über 100 Millionen Päckchensendungen allein aus China registriert. Ihre Zahl wird nach allen Prognosen weiter rasant ansteigen.

Diese Entwicklung ist für die Exportnation Deutschland an und für sich kein Problem. Wer exportiert, muss auch Importe zulassen. Und natürlich nutzen auch inländische Händler die neuen Exportmöglichkeiten über den Online-Handel. Die Welt wächst weiter zusammen, und das ist gut so.

Zum Problem wird es aber für einheimische Händler und Hersteller, wenn ausländische Online-Händler die hier geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht einhalten. Das betrifft Produktsicherheit, Verbraucher- und Umweltschutzbestimmungen, Markenrechte und vieles mehr. Wir sind hier mit massiven und massenhaften Verstößen konfrontiert. Das ist ein Problem für den Verbraucher- genauso wie für den Umweltschutz. Es ist aber auch ein Wettbewerbsproblem für inländische Händler und Hersteller, die massiv benachteiligt werden.

Hier muss mehr getan werden, als bislang getan wird, und auch mehr, als bislang geplant ist. Wir fordern die Bundesregierung daher zum Handeln auf und machen gleichzeitig vier konkrete Vorschläge:

Erstens: Die Plattformen müssen für die Einhaltung der deutschen und europäischen Bestimmungen durch die Marktplatzhändler haften.

Zweitens: Die Plattformen tragen Mitverantwortung für aufsichtliche Maßnahmen und Maßnahmen zur Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Marktplatzanbietern.

Drittens: Das Weltpostabkommen muss überprüft werden. Gewerbliche Lieferungen aus exportstarken Drittländern dürfen hier nicht mehr bevorzugt werden.

Viertens: Moderne Werkzeuge für die Marktüberwachung im Internet wie KI-basierte Systeme und Suchprogramme müssen gefördert werden.

Es darf hier nicht länger zugewartet werden. Denn das Problem verschärft sich von Tag zu Tag. Viele mittelständische Händler, stationär oder online, haben konkrete Existenzsorgen und fühlen sich von der Politik alleingelassen.

Im Interesse der Verbraucher, im Interesse des Umweltschutzes und im Interesse eines fairen Wettbe-

werbs für unsere mittelständischen Händler und Hersteller bitte ich Sie, unsere Entschließung zu unterstützen.

## Anlage 20

### Erklärung

von Minister **Lutz Lienenkämper**  
(Nordrhein-Westfalen)  
zu **Punkt 81** der Tagesordnung

Das Beherrschen der deutschen Sprache ist die Voraussetzung für gelingende Integration. Wer ohne Deutschkenntnisse bleibt, der wird keine Ausbildung beginnen, keinen qualifizierten Beruf ergreifen, keine deutschen Freunde finden und niemals aktiver Teil unserer Gesellschaft werden.

Es ist unsere Pflicht, das effiziente Erlernen der deutschen Sprache zu ermöglichen. Und deshalb brauchen wir **Integrationskurse**, die leistungsfähig sind und die offen sind für diejenigen, die in unserem Land bleiben werden.

Um qualifizierte Kurse und erleichterten Zugang geht es im vorliegenden Antrag, dem wir als Mit Antragsteller beigetreten sind.

Bereits auf der diesjährigen Integrationsministerkonferenz wurde die Forderung nach Verbesserung und Ausweitung der Integrationskurse erhoben und mit großer Mehrheit 15 zu 1 beschlossen. Nur mein bayerischer Kollege Herrmann stimmte als einziger Integrationsminister dagegen.

Der vorliegende gemeinsame Antrag benennt die zentralen Punkte, wie die Integrationskurse deutlich zielgenauer und effektiver werden können. Denn ein Blick auf die Statistik zeigt: Im Jahr 2018 haben nur rund 50 Prozent der erstmaligen Kursteilnehmer den Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen, das heißt das Zielniveau B1 erreicht.

Und B1 bedeutet – ich zitiere aus dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ –, jemand kann „die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht“. Das sind die absoluten Mindestkenntnisse, um in Beruf, Ausbildung oder Qualifizierung zu bestehen. Und nur die Hälfte der Kursteilnehmer ist nach 600 Stunden dazu in der Lage! Damit dürfen wir uns als Länder – und damit darf sich gerade auch der Bund, der für die Integrationskurse verantwortlich ist – nicht zufriedengeben.

Klar ist: Wir brauchen kleinere Kurse und mehr Differenzierung im Kursangebot. Die Sanktionsmöglichkeiten für unentschuldigtes Fehlen müssen konsequent angewendet werden. Wir brauchen Zwischentests, um festzustellen, wo die Teilnehmer stehen. Und mehr flankierende digitale Angebote.

So macht es beispielsweise keinen Sinn, wenn alle Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer den Kurs bis zum Abschluss durchlaufen müssen, auch wenn früh deutlich wird, dass die individuellen Lernfortschritte ein Bestehen der DTZ-Prüfung nicht erwarten lassen. Hier bedarf es einer größeren Flexibilität des Systems.

Auch eine Erhöhung der Stundenzahl im Orientierungskurs von 100 auf 150 Stunden ist notwendig. Denn im Orientierungskurs sollen die Regeln des Zusammenlebens erlernt, Werte vermittelt und in die Geschichte und Kultur unseres Landes eingeführt werden. Dafür reichen 100 Stunden bei weitem nicht aus. Gerade für ein Land mit einer so komplexen und schwierigen Geschichte, wie Deutschland sie hat.

Ein letzter Punkt, der ganz besonders wichtig ist: die Öffnung der Integrationskurse. Zwar wurde mit dem am 1. August 2019 in Kraft getretenen Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz der Zugang von Asylbewerbern und Geduldeten zu den bundesgeförderten Sprachfördermaßnahmen deutlich erweitert. Das begrüße ich ausdrücklich. Es entspricht einer immer wieder erhobenen Forderung der Integrationsministerkonferenz. Aber der Bund hat gleichzeitig einen Stichtag eingeführt. Die Öffnung gilt nur für Flüchtlinge, die vor dem 1. August in das Bundesgebiet eingereist sind. Wer später kommt, wird wieder länger ausgeschlossen. Das ist falsch und verhindert Integration.

Zeitgleich wurde auch der an die gute Bleibeperspektive anknüpfende Zugang zu Integrations- und Berufssprachkursen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus dem Irak, Iran und Somalia beendet. Jetzt haben nur noch Syrer und Eritreer eine sogenannte „gute Bleibeperspektive“ und damit Zugang zum Integrationskurs.

Der Bundesinnenminister zeigt keine Bereitschaft, von dieser Begrenzung auf die genannten nunmehr zwei Länder wegzukommen. Ich halte das für unverantwortlich. Sinnvoll und notwendig ist es vielmehr, die Kurse für einen größeren Personenkreis zugänglich zu machen, konkret: Die Integrationskurse müssten für alle Asylbewerberinnen und Asylbewerber geöffnet werden. Und zwar so frühzeitig wie möglich.

Der Bund ist dringend aufgefordert nachzujustieren. Denn es wäre fahrlässig, die Fehler aus der Zeit des Gastarbeiterzuzugs zu wiederholen und jetzt Migrantinnen und Migranten, von denen ein erheblicher Teil in Deutschland bleiben wird, vom Erwerb der deutschen Sprache auszuschließen.

Sofern sie dennoch in ihre Herkunftsländer zurückkehren, ist diese Investition gleichwohl nicht vergebens. Die Migrantinnen und Migranten selbst erhalten eine Zusatzqualifikation, die ihnen auch im Heimatland neue Chancen auf dem Arbeitsmarkt eröffnen kann. Deutschland fördert dadurch zugleich die wirtschaftliche Entwicklung in den Herkunftsländern und gewinnt dort Botschafter für deutsche Kultur und Produkte. Einen nennenswerten Pull-Effekt dürften Sprachkurse alleine im Allgemeinen hingegen nicht erzeugen.

Daher werbe ich heute um Ihre Zustimmung.

## Anlage 21

### Erklärung

von Staatsministerin **Ulrike Höfken**  
(Rheinland-Pfalz)  
zu **Punkt 82** der Tagesordnung

Die Anzeigen sind verlockend. Blumige Beschreibungen werden garniert mit zahlreichen Fotos von süßen Hundewelpen, Katzenkindern oder beeindruckenden Wildtieren. Der Preis erscheint oft als Schnäppchen. Mit einem Klick und ohne weiteren Aufwand kommt man so auch noch zum Schnäppchenpreis zum neuen Haustier. Doch verbergen sich hinter den süßen Welpenfotos allzu oft kriminelle Machenschaften und sehr viel Tierleid.

Angesichts der Anonymität im Internet fallen tierschutzwidrige Zustände bei der Zucht und Haltung der Tiere oder Verstöße gegen veterinärrechtliche Vorgaben in der Regel nur zufällig auf. Beispielhaft zu nennen sind hier etwa Tiere mit fehlendem oder unzureichendem Impfschutz, zu früh abgesetzte oder kranke – oft übrigens schwer kranke – Tiere.

In Rheinland-Pfalz wurden kürzlich sieben sehr junge Welpen, die zu früh abgesetzt wurden, in einem engen, verkoteten Käfig ohne Futter und ausreichend Wasser in einem nicht isolierten Kleintransporter zwischen Paletten mit anderen Waren entdeckt. Sie sollten von Tschechien nach Großbritannien gebracht werden. Dieser tierschutzwidrige Welpentransport wurde nur zufällig entdeckt. An die Händler und Züchter dieser Tiere kommt man oft nicht mehr heran, da sie in der Anonymität des Internets verschwinden.

Nicht nur „normale“ Haustiere wie Hunde und Katzen, sondern auch Wildtiere werden im Internet angeboten. Neben den Bedenken in Bezug auf artenschutzrechtliche Vorschriften ist es schwer vorstellbar, wie Großkatzen, also zum Beispiel Löwen, Tiger oder Leoparden, tierschutzgerecht gehandelt, transportiert und in Privathäusern gehalten werden können. Die zuständigen Behörden erhalten meist nur zufällig Kenntnis von privaten Haltungen solcher Wildtiere.

Angesichts dieser Probleme für unsere Vollzugsbehörden und des immensen Tierleids muss der **Online-Handel mit Tieren** strenger und effektiver reglementiert werden. In dem vorliegenden Bundesrats-Entschließungsantrag zum Online-Handel mit Tieren wird der Bund daher aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des Tierschutzes auf diesem Gebiet zu ergreifen.

Unser Antrag fordert die Bundesregierung dazu auf, Betreiber von Internetplattformen stärker in die Pflicht zu nehmen, zum Beispiel mit einer Verpflichtung zur Anbieterkennzeichnung für alle Anbieter, also auch Privatpersonen, einschließlich Eigenkontrollverpflichtungen und Sanktionsmöglichkeiten. Auch die Printmedien dürfen nicht außer Acht gelassen werden. Auch hier fordern wir eine verpflichtende Anbieterkennzeichnung. Es wäre misslich, wenn unseriöse Online-Anbieter auf Anzeigen in Printmedien ausweichen könnten.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird die Bundesregierung in unserem Antrag dazu aufgefordert, eine bundesweitliche Zertifizierung von Online-Portalen, auf denen mit Wirbeltieren gehandelt wird, zu etablieren. Außerdem soll eine zentrale unabhängige Fachkommission zur kontinuierlichen Überwachung von Angeboten von Wirbeltieren im Internet eingesetzt werden. Nicht zuletzt brauchen wir neben diesen Kontrollinstrumenten auch wirksame Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen.

Es müssen Regelungen geschaffen werden, die die Überwachung und Regulierung des Online-Handels mit Tieren durch unsere Behörden ermöglichen.

## Anlage 22

### Erklärung

von Minister **Dr. Bernd Buchholz**  
(Schleswig-Holstein)  
zu **Punkt 86** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Jan Philipp Albrecht gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Debatte über **CO<sub>2</sub>-Bepreisung** hat enorm an Fahrt aufgenommen. Es gibt überwältigenden Rückenwind aus der Wissenschaft und von Verbänden aus den Bereichen Wirtschaft, Energie, Verbraucher und Klimaschutz. Und für heute hat auch die Bundesregierung einen Beschluss zu einem klimapolitischen Programm als Neustart angekündigt, das auch CO<sub>2</sub>-Bepreisung einschließen soll. Wir dürfen sehr gespannt sein!

Darüber, dass und warum eine Reform der Abgaben und Umlagen sinnvoll und erforderlich ist, brauchen wir vor diesem Hintergrund nicht mehr zu reden. Das ist ein

großer Fortschritt, der so Anfang des Jahres nicht abzu-  
sehen war.

Ich begrüße es, dass das Thema der CO<sub>2</sub>-Bepreisung  
erneut im Bundesrat behandelt wird. Wir haben als  
Landesregierung Schleswig-Holstein dafür bereits im  
Januar 2019 Eckpunkte vorgelegt und vertreten als  
Landesregierung nach wie vor die Auffassung, dass eine  
grundlegende Reform der Steuern und Abgaben der  
Schlüssel zu Klimaschutz und Innovation im Energiesek-  
tor ist.

In dem vorliegenden Antrag aus Nordrhein-Westfalen  
finde ich auch Ansätze, die mit unserem Vorschlag  
durchaus kompatibel sind. Zustimmung finden bei mir  
die im Antrag genannten Ansätze zur Aufkommensver-  
wendung und die Prüfbitte für Border Tax Adjustments.

Für schwierig halte ich dagegen die Forderungen nach  
einem geschlossenen, nationalen Emissionshandelssys-  
tem. Dies zur einzig richtigen Lösung zu erklären ist  
angesichts der Vielzahl an Gutachten – insbesondere von  
AGORA, Edenhofer und dem Sachverständigenrat der  
Wirtschaftsweisen –, die zu anderen Erkenntnissen kom-  
men, so nicht zu vertreten. Sie bestätigen, dass die CO<sub>2</sub>-  
orientierte Anhebung der Energiesteuer unbürokratischer,  
einfacher und zügiger einführbar ist.

Das von Nordrhein-Westfalen favorisierte Emissions-  
handelssystem könnte dagegen ein Bürokratiemonster  
und vielfacher Fall für die Gerichte werden. Es fehlt  
weiter ein konkretes Modell für die Umsetzung. Auch der  
Zeitstrahl bis zur Einführung ist völlig unklar. Viel Zeit  
haben wir aber nicht. Unklar ist auch, welche rechtlichen  
Risiken man mit diesem Modell eingeht. Ich kann zwar  
eine ergebnisoffene Prüfung der Machbarkeit eines Emis-  
sionshandelssystems auch für Gebäude und Verkehr  
unterstützen, aber eine Vorfestlegung zum jetzigen Zeit-  
punkt halte ich für riskant.

Wir favorisieren in einem ersten Schritt eine CO<sub>2</sub>-  
orientierte Anhebung der bestehenden Energiesteuersätze  
in den nicht vom Emissionshandel erfassten Sektoren und  
parallel eine ergebnisoffene Prüfung, ob und wie mittel-  
fristig die Einbeziehung aller Sektoren in den Emissions-  
handel in der Abwägung der Vor- und Nachteile eine  
noch bessere Option ist. Dafür wollen wir auch in den  
bevorstehenden Beratungen des Antrags werben.

Klar ist: Finden die Akteure des politischen Systems  
nicht die Kraft für den zügigen Einstieg in die CO<sub>2</sub>-  
Bepreisung, wird die Bundesregierung für die Erreichung  
der Klimaschutzziele und -verpflichtungen stärker auf  
Ordnungsrecht und öffentliche Fördergelder setzen müs-  
sen – und je später wir gegensteuern, desto härter und  
teurer werden die Eingriffe sein. Und das können und  
sollten wir alle gemeinsam nicht wollen.

Lassen Sie uns gemeinsam um eine klimapolitisch und  
ökonomisch gute, zügig einführbare Lösung für die CO<sub>2</sub>-  
Bepreisung ringen!

### Anlage 23

#### Erklärung

von Minister **Franz Untersteller**  
(Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 25 b)** der Tagesordnung

In der Gesetzesbegründung zu Artikel 17 des Gesetz-  
entwurfs ist ausgeführt, dass der „Aufwand für die  
Bereitstellung der Daten zur Berechnung des Länder-  
Finanzausgleichs möglichst gering gehalten wird“. Ba-  
den-Württemberg begrüßt dies und befürwortet eine  
Regelung, die sicherstellt, dass es im Ergebnis zu keiner  
Veränderung im Länderfinanzausgleich kommt, wenn ein  
Land die **Öffnungsklausel** anwendet.

### Anlage 24

#### Erklärung

von Staatsminister **Dr. Florian Herrmann**  
(Bayern)  
zu **Punkt 25 b)** der Tagesordnung

Für den Freistaat Bayern und die Freie und Hansestadt  
Hamburg gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Für Länder, die erwägen, von der neuen **Öffnungs-  
klausel** Gebrauch zu machen, würde im Fokus stehen,  
den administrativen Aufwand für die Staatsverwaltung  
möglichst gering zu halten. Bayern und Hamburg verfol-  
gen nicht das Ziel, durch die Inanspruchnahme der  
Länderöffnungsklausel eine Besserstellung im bundes-  
staatlichen Finanzausgleich zu erreichen.

Mit eigenständigen Landesregelungen einhergehender  
geringerer Erklärungs- und Verwaltungsaufwand für die  
Grundstückseigentümer darf aber nicht durch die Hinter-  
tür konterkariert werden, indem allein für Zwecke des  
Finanzausgleichs bürokratische und aufwändige Schat-  
tenrechnungen erforderlich werden. Insbesondere eine  
Forderung nach grundstücksscharfer Einbeziehung der  
einzelnen Bewertungsobjekte in die Finanzausgleichsbe-  
rechnungen auch für die von der Länderöffnungsklausel  
Gebrauch machenden Länder ist nicht akzeptabel. Damit  
wäre ein unverhältnismäßiger und den betroffenen  
Grundstückseigentümern nicht vermittelbarer Verwal-  
tungsaufwand verbunden, der nicht mit den eigentlichen,  
verfassungsrechtlich garantierten Zielsetzungen der  
Reform vereinbar wäre.

Bayern und Hamburg begrüßen vor diesem Hintergrund die in der Begründung zu Artikel 17 des Gesetzesentwurfs bereits in allgemeiner Form enthaltene Zusicherung, für den Fall der Inanspruchnahme der Länderöffnungsklausel in geeigneter Weise sicherzustellen, dass der Aufwand für die Bereitstellung der Daten zur Finanzausgleichsberechnung möglichst gering gehalten wird.

Sie gehen davon aus, dass zur Konkretisierung dieser in Aussicht genommenen administrativen Erleichterungen im Weiteren eine für alle Länder tragbare Einigung über die künftige verwaltungsmäßige Einbeziehung insbesondere der vom Bundesrecht abweichenden Länder in die Finanzausgleichsberechnungen erzielt wird.

## Anlage 25

### Erklärung

von Senator **Dietmar Strehl**  
(Bremen)  
zu **Punkt 25 a) und b)** der Tagesordnung

An einer **Reform der Grundsteuer**, und damit des Bewertungsverfahrens, wird auf Bund-Länder-Ebene schon seit Mitte der 1990er Jahre gearbeitet.

Die Steuerverwaltung des Landes Bremen hat sich dabei intensiv eingebracht. Seither wurde eine Vielzahl von Modellen und Variationen geprüft und aufgrund der unterschiedlichen Positionen der Länder untereinander sowie des Bundes immer wieder verworfen. Im Jahr 2016 war es sogar schon einmal so weit, dass wir im Bundesrat das sogenannte Kostenwertmodell beschließen konnten, das dann leider der Diskontinuität zum Opfer fiel. Jetzt – nach einer erwarteten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – liegt endlich wieder ein Gesetzentwurf zur Abstimmung vor.

Dem vorliegenden Gesetz liegt ein wertabhängiges Modell zur Berechnung der Grundsteuer zu Grunde. Bremen hat sich aus guten Gründen seit jeher für ein wertabhängiges Modell eingesetzt. Das ist für uns eine Frage der Gerechtigkeit.

Nur durch den Wertbezug kann der Gesetzgeber sicherstellen, dass Steuerpflichtige entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit besteuert werden. Diese kommt in dem Wert ihres Grundstücks zum Ausdruck. Kurz gesagt, bezahlen Eigentümer von werthaltigen Grundstücken eine höhere Grundsteuer als Eigentümer von weniger werthaltigen Grundstücken. Diese Belastungsentscheidung ist sozial gerecht, realitätsnah und den Steuerpflichtigen gut zu vermitteln. Außerdem ist diese Konzeption durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannt.

Insbesondere der Rückgriff auf Bodenrichtwerte erlaubt es, Grundstücken anhand eines anerkannten Verfahrens einen von unabhängigen Gutachterausschüssen festgestellten Wert zuzuweisen.

Bundesweit müssen immerhin ca. 36 Millionen Grundstücke neu bewertet werden. Eine Einzelfallbewertung wäre jedoch aufgrund ihrer großen Anzahl für die Finanzämter sehr aufwändig, daher sieht das Gesetz Typisierungen vor. Dies führt zu einer Vereinfachung, von der auch die Steuerpflichtigen profitieren werden.

Das wertabhängige Modell ist auch nicht verwaltungsaufwändiger als beispielsweise ein Flächenmodell. Beide Modelle benötigen Angaben, die von den Steuerpflichtigen in eine Steuererklärung eingetragen werden müssen. Bei beiden Modellen muss das Finanzamt Bescheide erstellen und die Gemeinde einen Grundsteuerhebesatz festlegen.

Der Entwurf des Grundsteuer-Reformgesetzes sieht eine Öffnungsklausel für die Länder ab dem Jahr 2025 vor, die zu einem Nebeneinander verschiedener Bewertungssysteme führen kann. Eine solche Öffnungsklausel haben wir daher äußerst kritisch gesehen. Da aber ein Erhalt der Grundsteuer aufgrund ihrer Bedeutung für die Kommunen unser vorrangiges Ziel ist, haben wir unsere Bedenken zurückgestellt.

Nichtsdestotrotz ist im bundesstaatlichen Finanzausgleich für die Bestimmung der Finanzkraft der Länder nach Artikel 107 GG die gemeindliche Steuerkraft der Länder zu berücksichtigen. Eine Nutzung der Öffnungsklausel kann somit die Gewichte zwischen den Ländern verschieben.

Die Unterschiede, die sich aus den von den Gemeinden beschlossenen Hebesätzen ergeben, werden neutralisiert. Dazu werden die Grundbeträge dieser Steuern für die Berücksichtigung im bundesstaatlichen Finanzausgleich herangezogen.

Da ein Nebeneinander verschiedener Bewertungssysteme zu nicht vergleichbaren Grundbeträgen führen würde, muss eine Regelung erfolgen, die eine Vergleichbarkeit gewährleistet. Fehlt eine Regelung, die eine Vergleichbarkeit zu den Grundbeträgen in den anderen Ländern herstellt, würden diese Länder im bundesstaatlichen Finanzausgleich im Vergleich zu anderen Ländern ungerechtfertigt begünstigt. Dies darf nicht sein.

Unsere Zustimmung zur Länderöffnungsklausel erfolgt daher unter der Maßgabe einer eindeutigen Regelung zur Berücksichtigung der Grundsteuer im bundesstaatlichen Finanzausgleich. Diese Maßgabe sehen wir im vorliegenden Beschlusstext erfüllt.

Im Gesetzentwurf wird die Vergleichbarkeit der Grundsteuermessbeträge über eine bundeseinheitliche Bewertung durch die Länder hergestellt.

Der Gesetzentwurf sieht weiterhin vor, dass eine Bewertung nach einer bundeseinheitlichen Regelung durch die Länder nicht erfolgt, wenn das Statistische Bundesamt in bundeseinheitlicher Abgrenzung die Grundbeträge der Grundsteuern festgestellt hat. Bisher ist uns allerdings nicht bekannt, wie das Statistische Bundesamt diese Aufgabe durchführen könnte.

Die Grundsteuer ist neben der Gewerbesteuer die wichtigste Einnahmequelle der Gemeinden. In den beiden Städten Bremen und Bremerhaven beträgt ihr Aufkommen über 200 Millionen Euro im Jahr und stellt damit einen nicht zu vernachlässigenden Teil der Steuereinnahmen dar.

Aufgrund der Bedeutung für die Gemeindefinanzierung ist es umso wichtiger, diese Steuer verfassungsrechtlich gut abzusichern. Deshalb ist die im Gesetz vorgesehene Verfassungsänderung dringend erforderlich, um dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für dieses Gesetz zuzuweisen. Denn die Gemeinden wollen sich am Ende des Tages nicht mit den katastrophalen Folgen eines möglicherweise verfassungswidrig zu Stande gekommenen Grundsteuergesetzes auseinandersetzen müssen.

Bremen hat sich bereits festgelegt und wird den Hebesatz für die neue Grundsteuer aufkommensneutral gestalten. Ich bin sicher, dass die anderen Gemeinden diesem Beispiel folgen und ihre Hebesätze mit Bedacht anpassen werden. Denn niemand kann ein Interesse daran haben, die Grundsteuerreform zu nutzen, um flächendeckend Steuererhöhungen durchzusetzen.

Es ist zwingend notwendig, diese verlässliche und von der Konjunktur unabhängige Steuer zu erhalten. Das vorliegende Gesetz ist dafür – aufgrund der Fristenregelung des Bundesverfassungsgerichts – die letzte Chance. Diese müssen wir nun auch nutzen.

## Anlage 26

### Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**  
(Thüringen)  
zu **Punkt 25 b)** der Tagesordnung

Für die Länder Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg und Bremen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Länder Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg und Bremen stellen fest, dass die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Ergän-

zung von Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 GG und damit die Befugnis der Länder zur abweichenden Gesetzgebung über die **Grundsteuer** mit erheblichen Risiken verbunden sein kann. Eine Abweichungsgesetzgebungskompetenz („Länderöffnungsklausel“) bei der Erhebung der Grundsteuer birgt die Gefahr der Rechtszersplitterung und kann die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet erschweren.

Die Länder Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg und Bremen sehen die geplante Länderöffnungsklausel ungeachtet dessen als Teil eines Gesamtkompromisses mit dem Ziel, die verfassungsgemäße Erhebung der Grundsteuer im Interesse der Einnahmeharmonisierung der kommunalen Haushalte sicherzustellen. Die Länder Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg und Bremen betonen allerdings mit Nachdruck, dass dieser Kompromiss für sie nur tragbar ist, weil unter dem neuen Recht künftig jedes Land die für den Finanzausgleich zwischen den Ländern maßgebenden Grundsteuermessbeträge nach dem bundesgesetzlichen Bewertungsrecht ermittelt. Der neugefasste § 8 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes legt unzweifelhaft fest, dass ein vom Bundesrecht abweichendes Land zur Ermittlung des jeweiligen Grundsteuermessbetrags eine auf das einzelne Grundstück bezogene Wertermittlung nach den Vorgaben des Bundesgesetzes durchzuführen hat.

## Anlage 27

### Erklärung

von Ministerin **Birgit Honé**  
(Niedersachsen)  
zu **Punkt 27** der Tagesordnung

Für Frau Ministerin Dr. Carola Reimann gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

In der Pflege macht sich der Fachkräftemangel besonders stark bemerkbar. Immer mehr pflegebedürftige Menschen wollen versorgt werden. Gleichzeitig wird die Zahl derer, die in den Beruf einsteigen, jedes Jahr kleiner. Die Konkurrenz zwischen den Branchen um Schulabgänger wird immer stärker. Schlimmer noch, viele Pflegekräfte geben den Beruf irgendwann auf.

Wir müssen jetzt verstärkte Anstrengungen unternehmen, um die Rahmenbedingungen für die Pflegekräfte zu verbessern. Denn wir müssen mehr junge Menschen für die Pflege begeistern. Und wir müssen die Pflegekräfte zurückholen, die frustriert den Beruf aufgegeben haben. Hierzu gehört ganz entscheidend, dass wir endlich dafür sorgen, dass Pflegekräfte angemessen entlohnt werden.

Die Marktöffnung in der Pflege hat dazu geführt, dass der Wettbewerb immer noch über den Preis geführt wird

– und nicht etwa über Qualität. Er wird somit auf dem Rücken der Pflegekräfte ausgetragen.

Mit dem Pflegestärkungsgesetz I ist festgelegt, dass die Bezahlung von tarifvertraglich oder kirchenarbeitsrechtlich vereinbarten Gehältern durch die Kostenträger nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden darf.

Mit dem Pflegestärkungsgesetz III ist dann zusätzlich festgelegt, dass die Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe von Tariflöhnen von den Kostenträgern als wirtschaftlich anerkannt werden muss.

Diese gesetzlichen Klarstellungen haben jedoch nicht zu einem signifikanten Anstieg der Löhne in der Pflege geführt.

Mit dem hier vorliegenden **Pflegelöhneverbesserungsgesetz** geht die Bundesregierung nun einen weiteren Schritt, um eine Verbesserung der Löhne zu erreichen.

Die Bundesregierung setzt damit Ergebnisse aus der Konzertierte Aktion Pflege um. Die Konzertierte Aktion Pflege hatte sich mit zahlreichen Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Pflegekräfte befasst. Insbesondere wurde eine Erstreckung tarifbasierter Arbeitsbedingungen auf der Grundlage des § 7a Arbeitnehmer-Entsendegesetz (die sog. Tarifvertragslösung) identifiziert.

Mit dem Gesetzentwurf soll nun das Folgende geändert werden:

Das Verfahren zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 7a AEntG unter Berücksichtigung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts soll verbessert werden.

Die Berufung und Beschlussfassung der Kommission soll vereinfacht werden.

Die Kommission wird ein ständiges Gremium.

Vor allem sollen Mindestentgeltsätze differenziert nach Art und Qualifikation festgelegt werden, so dass unter anderem ein Mindestlohn für bestimmte Gruppen von Pflegekräften festgesetzt werden kann – beispielsweise ein Mindestlohn nur für Pflegefachkräfte.

Das ist richtig, da hierdurch eine erhöhte Flexibilität und weitergehende Gestaltungsmöglichkeiten bei der Verbesserung der Löhne in der Pflege erreicht werden.

Ferner begrüße ich, dass die Kommission zur Festlegung von Arbeitsbedingungen ein ständiges Gremium wird. Der Bedeutung, die die Kommission für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Pflege hat, wird dadurch Rechnung getragen.

Jetzt sind insbesondere die Arbeitgeber bzw. Dienstgeber und Arbeitnehmervertretungen gefordert, die Ver-

besserungen bei den Arbeitsbedingungen konkret herbeizuführen.

Und auch die Kostenträgerseite ist aufgefordert, eine Refinanzierung höherer Löhne sicherzustellen. Transparent und nachvollziehbar kalkulierende Pflegedienste müssen die Gewissheit haben, dass Löhne in tariflicher Höhe auch refinanziert werden.

Dennoch: Trotz der Verbesserungen, die der Entwurf dieses Gesetzes bringt, appelliere ich an Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen dringend, weiterhin alle Anstrengungen zu unternehmen, einen Tarifvertrag für den Pflegebereich abzuschließen, der für allgemeinverbindlich erklärt werden kann. Aus meiner Sicht wird vor allem ein solcher Tarifvertrag zu einer deutlichen Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Pflege führen. Das ist ein wichtiges Signal. Und eine gute Entlohnung ist ein starkes Argument, um junge Menschen für den Beruf zu gewinnen und ausgeschiedene Pflegekräfte zurückzuholen.

Pflege kann ein attraktiver und erfüllender Beruf sein. Ihn auszuüben bedeutet, Menschen im Alter zu helfen und zu unterstützen.

## Anlage 28

### Erklärung

von Minister **Stefan Ludwig**  
(Brandenburg)  
zu **Punkt 29** der Tagesordnung

Für Frau Ministerin Susanna Karawanskij gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf will die Bundesregierung ein zeitgemäßes **Soziales Entschädigungsrecht** schaffen, das den gewandelten Bedarfen gerecht wird und Betroffenen schnelle Hilfe und Unterstützung gewährt. Der Terroranschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz im Dezember 2016 hat dieses Anliegen politisch und gesellschaftlich noch dringlicher gemacht.

Eine Reform ist tatsächlich notwendig. Denn das derzeit gültige Gesetz betrachtet insbesondere Kriegsschädigte, deren Angehörige und Hinterbliebene. Da wir glücklicherweise seit mehr als 70 Jahren in Deutschland keinen Krieg erleben mussten – lassen Sie uns alles daransetzen, dass das so bleibt –, ist die Anzahl der Personen, die durch das Bundesversorgungsgesetz gut versorgt sind und es auch weiterhin bleiben werden, inzwischen erheblich zurückgegangen.

„Kein Krieg“ bedeutet aber leider nicht, dass es keine Gewalt mehr gibt. Und die Formen von Gewalt sind vielfältig. Ich verweise zum Beispiel auf den heutigen TOP 43 „Cybergrooming“.

Ich finde es also vollkommen richtig, dass der Gewaltbegriff mit dem neuen Gesetz weit umfassender gefasst werden soll.

Daran hat auch der „Weiße Ring“ als größter Opferverband Deutschlands erheblichen Anteil. Er hat intensiv darauf hingewirkt, dass auch psychische Gewalt als ursächlich für gesundheitliche Schädigungen gilt und das Recht auf Entschädigung nach sich ziehen soll.

Selbstverständlich steht außer Frage, dass Menschen, die Gewalt erleben mussten, eine rasche und zielgerichtete Hilfe und Entschädigung erhalten. Das ist nicht die Frage. Die Frage ist, wie wir das gewährleisten und im Land umsetzen können.

Es ist eine ganze Reihe an Regelungen enthalten, die zwar dem Willen nach Verbesserung der Situation von Betroffenen entsprechen, die jedoch handwerklich schlecht gemacht und für die Versorgungsbehörden deshalb mit vielen Fragezeichen verbunden sind.

Die Erwartungen an schnellstmögliche unbürokratische Hilfe und respektvollen, sensiblen Umgang mit den Betroffenen sind hoch. Detaillierte Bestimmungen, die in die Gestaltungshoheit der Länder bei der Durchführung des Gesetzes eingreifen und ihre Spielräume unnötig einengen, sind dafür kontraproduktiv. Ein Bundesgesetz, das auf Landesebene nicht adäquat umgesetzt werden kann, hilft überhaupt niemandem. Darum ist der vorliegende Gesetzentwurf verbesserungsbedürftig.

Besonders misslich ist, dass berechnete Personen laut Entwurf die benötigten Leistungen der Heil- und Krankenhausbehandlung nicht aus einer Hand erhalten sollen. Stattdessen sollen Krankenkassen, Versorgungsverwaltung, Pflegekassen und Unfallkassen der Länder verschiedene Leistungen – je nach Leistungskatalog im zugrunde liegenden Sozialgesetzbuch – erbringen.

Brandenburg hatte sich gemeinsam mit anderen Ländern schon frühzeitig dafür ausgesprochen, zum Wohle der Gewaltopfer auf das fachliche Know-how der Unfallkassen und deren Erfahrungen im Umgang insbesondere auch mit traumatisierten Opfern zurückzugreifen. Für eine Versorgung auf bisherigem hohem Niveau war das im Übrigen auch von Opferverbänden und Interessenvertretungen gefordert worden. Leider hat sich der Bund mit diesem einfachen, aber effektiven Weg nie ernsthaft befasst.

Damit wird zugleich die Chance auf ein deutlich schlanktes Verwaltungsverfahren, das Betroffene und Versorgungsbehörde gleichermaßen entlastet, vertan. Es entstehen durch ein noch weiter zersplittertes Leistungssystem völlig unnötig Schnittstellen, Zuständigkeitsfragen und erhöhter Koordinierungsbedarf. Eine fallspezifische Spitzabrechnung mit Krankenkassen, Pflegekassen und Unfallkassen nützt Betroffenen nichts, ist in der Praxis aber komplex und aufwendig. Und es ist ja zumin-

dest in Brandenburg nicht so, dass das Personal auf den Bäumen wächst.

Im Großen wie im Kleinen sind die finanziellen Auswirkungen für die Länder nicht seriös kalkuliert bzw. schwer vorhersagbar.

Mit der Möglichkeit, ins neue Recht zu wechseln, profitieren – völlig richtig – auch bisher schon Berechnete von höheren Leistungen.

Insgesamt wird sich das Antragsvolumen auf Grundlage des neu definierten Gewaltbegriffs erheblich steigern. Gleichzeitig wird es schwieriger zu entscheiden, ob jemand leistungsberechtigt ist, das heißt, es wird aufwendiger zu ermitteln und zu begründen sein, warum er oder sie es ist oder nicht ist.

Es geht um eine sachgerechte Entscheidungspraxis, aber auch einfach um die Feststellung, dass der Kreis der Berechneten größer wird und nicht einzuschätzen ist, in welchem Maß. Das Leistungsgefüge verschiebt sich jedenfalls. Es ist deshalb folgerichtig, dass auch über die Kostenanteile von Bund und Ländern neu verhandelt werden muss.

Im Ergebnis weist der Entwurf deutliche Verbesserungen der Versorgung von Geschädigten auf.

Eine grundlegende Erneuerung des Sozialen Entschädigungsrechts ist darüber hinaus jedoch nicht gelungen. Insbesondere ist das vorliegende Regelwerk weit hinter den Möglichkeiten einer adressatenorientierten Leistungserbringung und Verwaltungsvereinfachung zurückgeblieben. Der derzeitige Entwurf wird einer Reform, die das Attribut „zeitgemäß“ verdient, jedenfalls nicht gerecht.

## Anlage 29

### Erklärung

von Minister **Dr. Stephan Holthoff-Pförtner**  
(Nordrhein-Westfalen)  
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Lutz Lienenkämper gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die Einführung eines grunderwerbsteuerlichen Freibetrags für den Erwerb einer selbstgenutzten Immobilie (BR-Drs. 355/1/19 Ziff. 10) und weist in diesem Zusammenhang auf die landeseigene Entschließung „Einführung eines Freibetrags für selbst genutztes Wohneigentum im Grunderwerbsteuerrecht“ (BR-Drs. 622/17) hin, mit welcher die Bundesregierung aufgefordert worden ist, zeitnah einen Gesetzentwurf einzubringen, der im



bundesgesetzlich geregelten **Grunderwerbsteuergesetz** für Erwerbe von selbstgenutzten Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen und den Erwerb unbebauter Grundstücke zur Bebauung mit den genannten Gebäudearten durch natürliche Personen eine entsprechende Freibetragsregelung vorsieht und der hierbei eine angemessene Beteiligung des Bundes an den durch die neue Begünstigung entstehenden Einnahmeausfällen der Länder vorsieht.

### Anlage 30

#### Erklärung

von Minister **Dr. Stephan Holthoff-Pförtner**  
(Nordrhein-Westfalen)  
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Lutz Lienenkämper gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Das Land Nordrhein-Westfalen ist sich der Problematik der zweimaligen Besteuerung bei Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts bewusst:

Nach geltendem Recht fällt bei Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts zweimal **Grunderwerbsteuer** an: beim Verkauf des Grundstücks an das anerkannte gemeinnützige Siedlungsunternehmen sowie beim Verkauf durch dieses Siedlungsunternehmen an den erwerbenden Landwirt.

Das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht für aufstockungsbedürftige landwirtschaftliche Betriebe ist ein wichtiges Instrument zur Eigentumserhaltung von Grundstücken in landwirtschaftlicher Hand.

Durch den zweimaligen Anfall der Grunderwerbsteuer bei Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts wird der gesetzliche Vorrang für aufstockungsbedürftige Betriebe vor Nicht-Landwirten beim Erwerb landwirtschaftlicher Flächen erschwert.

Das Land Nordrhein-Westfalen wird sich deshalb dafür einsetzen, für diese Konstellation alternative und möglichst unbürokratische Lösungsansätze zu entwickeln.

### Anlage 31

#### Erklärung

von Ministerin **Dr. Sabine Sütterlin-Waack**  
(Schleswig-Holstein)  
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

Für Frau Ministerin Monika Heinold gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Beim Schließen von Steuerschlupflöchern tut sich Deutschland extrem schwer. Sehenden Auges wird in Kauf genommen, dass Milliarden an der Staatskasse vorbeimanövriert werden. Ob Cum-Cum, „Goldfinger“ oder Panama-Papers: Der Bundesgesetzgeber braucht oft Jahre, um bekannte und viel genutzte Steuerschlupflöcher zu schließen. Und auch bei den Share Deals diskutieren wir schon viel zu lange.

Erst jetzt liegt endlich ein Gesetzentwurf auf dem Tisch, über den wir heute beraten. Der Gesetzentwurf hat das Ziel, durch eine Reihe von Verschärfungen im **Grunderwerbsteuerrecht** die Steuervermeidungspraxis der Share Deals zumindest einzudämmen.

Es ist gut, dass der Finanzausschuss des Bundesrates diesen Gesetzentwurf mehrheitlich unterstützt hat. Zukünftig müssen wir bei der Eindämmung von Steuergestaltungen schneller und besser werden.

Dazu ist die Verständigung auf europäischer Ebene für eine Anzeigepflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen ein notwendiger und richtiger Schritt, der bis Ende des Jahres in nationales Recht umgesetzt werden muss.

Aus meiner Sicht ist es zwingend notwendig, die Anzeigepflicht auch auf innerstaatliche Steuergestaltungen auszuweiten. Die EU-Richtlinie gibt uns diesen Spielraum, und Polen ist bei deren Umsetzung bereits mit gutem Beispiel vorangegangen.

Es ist mir unverständlich, dass sich die große Koalition in diesem Punkt immer noch nicht einig ist. Denn auch bei innerstaatlichen Steuergestaltungen besteht dringender Handlungsbedarf, auch hier gehen uns hohe Steuereinnahmen verloren, die wir dringend für die Sanierung der Infrastruktur, die Digitalisierung und den Klimaschutz brauchen.

Es geht bei der Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen nicht darum, ein neues Bürokratiemonster zu schaffen oder das Vertrauensverhältnis zwischen Steuerberatung und Steuerpflichtigem zu beschädigen, sondern um ein wirksames Instrument gegen Steuervermeidung im großen Stil.

Das Beispiel der „Share Deals“ zeigt, dass der Staat aktiv handeln kann, wenn er über die Praxis einer uner-

wünschten Steuergestaltung gut informiert ist. Dazu braucht es zum einen eine Anzeigepflicht für insbesondere von Steuerberatungsunternehmen neu entwickelte finanziell relevante Steuergestaltungen. Zum anderen braucht es die Kraft der Politik, die Steuergesetzgebung anschließend konsequent anzupassen.

Das ist auch eine Frage der Gerechtigkeit und der Wettbewerbsgleichheit. Es kann nicht sein, dass die kleinen und mittelständischen heimischen Wirtschaftsbetriebe mit ihren Steuern unseren Staat finanzieren, während sich insbesondere Großbetriebe und Konzerne mit ausgeklügelten Steuervermeidungspraktiken vom Acker machen und sich der gesellschaftlichen Verantwortung entziehen.

Es kann nicht sein, dass Familien für ihren Haus- oder Wohnungskauf die Grunderwerbsteuer zahlen, während Kapitalgesellschaften durch Steuergestaltungen in Form von Share Deals keinen Cent Grunderwerbsteuer zahlen.

Ebenso wenig hinnehmbar ist die nach wie vor stattfindende Manipulation von Ladenkassen im großen Stil. Bereits 2003 hat der Bundesrechnungshof auf Steuerausfälle in diesem Bereich hingewiesen. Mehr als eineinhalb Jahrzehnte später sind noch immer keine zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen im Einsatz, um wirksam gegen diesen Steuerbetrug vorzugehen.

Wie bei der Eindämmung von Steuervermeidung müssen wir auch bei der Bekämpfung von Schwarzgeldströmen besser und schneller vorankommen, auch um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in unseren Staat zu stärken.

Schleswig-Holstein hat sich am Entstehungsprozess des heute vorliegenden Gesetzentwurfs zur Eindämmung der „Share Deals“ intensiv beteiligt. Und wir werden uns auch weiterhin aktiv beim Thema Steuergerechtigkeit einbringen. Soll der jetzt vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung tatsächlich Wirkung entfalten, muss er – ohne verwässert zu werden – beschlossen werden.

Entsprechend werben wir auch für unseren Antrag, den Ländern die Möglichkeit zu geben, Freibeträge für den Erwerb einer selbstgenutzten Immobilie in eigener Verantwortung umzusetzen. Damit gäbe es die Möglichkeit, Mehreinnahmen zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger beim Häuslekauf einzusetzen.

Die Unterstützung meines Landes hat das Gesetz.

## Anlage 32

### Erklärung

von Ministerin **Dr. Sabine Sütterlin-Waack**  
(Schleswig-Holstein)  
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

Die Landesregierung Schleswig-Holstein teilt die in Ziffer 10 der Empfehlungsdrucksache 355/1/19 zum Ausdruck gebrachte Forderung nach einem persönlichen **grunderwerbsteuerlichen Freibetrag** für den Ersterwerb einer selbstgenutzten Immobilie ausdrücklich. Gleichwohl wird sich die Landesregierung Schleswig-Holstein zur Ziffer 10 der Empfehlungsdrucksache enthalten. Wie im Plenarantrag zum Gesetzentwurf (BR-Drs. 355/2/19) dargestellt, ist die Landesregierung der Auffassung, dass statt einer bundeseinheitlichen Regelung den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, für den Ersterwerb einer selbstgenutzten Immobilie einen persönlichen grunderwerbsteuerlichen Freibetrag einzuführen. Schließlich ist zu berücksichtigen und abzuwarten, wie die neue Gesetzgebung zu den „Share Deals“ wirkt, welche Mehreinnahmen entstehen und in welcher Höhe Spielraum für entsprechende Freibeträge entsteht.

## Anlage 33

### Erklärung

von Minister **Franz Untersteller**  
(Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 34** der Tagesordnung

zu Ziffer 8 der Ausschussempfehlungen:

Die Erweiterung auf weitere Hochschulabschlüsse wird begrüßt, allerdings sollte weiterhin eine Begrenzung auf abgeschlossene Hochschulausbildungen mit Bezug zum **Gesundheitsbereich** erfolgen.

## Anlage 34

### Erklärung

von Minister **Franz Untersteller**  
(Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 36** der Tagesordnung

zu Ziffer 3 der Ausschussempfehlungen:

Rechnungskürzungen sollten jedenfalls dann nicht berücksichtigt werden, wenn die Überschreitung der Grenzverweildauer auf strukturellen Gründen beruht, die nicht vom Krankenhausträger zu verantworten sind.

zu Ziffer 10 der Ausschussempfehlungen:

Hinsichtlich der mit dem Gesetzentwurf angestrebten personellen Entflechtung von Krankenkassen und **Medizinischem Dienst** befürchtet Baden-Württemberg erhebliche Probleme in der praktischen Umsetzung. Es ist unklar, wie im Falle der umfassenden Trennung, insbesondere durch § 279 Abs. 6 S. 2 SGB V-E, künftig sichergestellt werden soll, dass der Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes mit Personen besetzt ist, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Sach- und Fachkenntnisse verfügen. Es bedarf noch eingehender Erörterung, mit welchen Personen der Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes künftig besetzt werden soll und inwieweit Unvereinbarkeitsregelungen an dieser Stelle sinnvoll, geboten und zielführend sind.

### Anlage 35

#### Erklärung

von Staatsminister **Georg Eisenreich**  
(Bayern)  
zu **Punkt 38** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Dr. Florian Herrmann gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Nach Auffassung des Freistaates Bayern ist die flächendeckende, wohnortnahe Rund-um-die-Uhr-Versorgung der immer älter werdenden Bevölkerung mit Arzneimitteln durch die öffentlichen Apotheken ein unverzichtbarer Bestandteil der Daseinsfürsorge.

Die unverzichtbare persönliche Beratung, Nacht- und Notdienste, kurzfristige Notfallversorgung und Arzneimittelherstellung in Notfällen können nur öffentliche Apotheken leisten.

Zwingende Voraussetzung zum Erhalt des flächendeckenden Netzes an öffentlichen Apotheken ist eine auskömmliche Vergütung und Chancengleichheit im regionalen und überregionalen Wettbewerb, insbesondere auch im Wettbewerb mit ausländischen Versandapotheken. Deshalb ist die Gleichpreisigkeit bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln – auch für ausländische Arzneimittelversender – unabdingbar.

Seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 19. Oktober 2016 ist die überregionale Chancengleichheit und Gleichpreisigkeit nicht mehr gegeben, da die deutsche Regelung, nach der die Preisbindung für verschreibungspflichtige Arzneimittel auch für ausländische Versandapotheken gilt, vom EuGH für rechtswidrig erklärt wurde.

Die im vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur **Stärkung der Vor-Ort-Apotheken** vorgesehene Regelung, wonach im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) fest-

geschrieben werden soll, dass der einheitliche Apothekenabgabepreis bei der Versorgung von gesetzlich Versicherten einzuhalten ist, ist nach Auffassung des Freistaates Bayern nicht geeignet, die Gleichpreisigkeit von Arzneimitteln in Deutschland sicherzustellen. Die Gleichpreisigkeit wird schon innerhalb Deutschlands nicht erreicht, da Selbstzahler und privat Krankenversicherte davon ausgenommen sind.

Dagegen würde ein Verbot des Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln unions- und verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen und wäre eine rechtsklare Lösung, um die Gleichpreisigkeit von Arzneimitteln in Deutschland sicherzustellen und die wirtschaftliche Benachteiligung inländischer öffentlicher Vor-Ort-Apotheken zu beenden.

### Anlage 36

#### Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**  
(Thüringen)  
zu **Punkt 38** der Tagesordnung

Grundsätzlich wird die Notwendigkeit von Änderungen auf Grund der Rechtsprechung des EuGH gesehen.

Mich überzeugt jedoch die bloße Überführung der Preisbindung ins Sozialrecht mit der Begründung, in der Ausgestaltung der Sozialsysteme seien die Mitgliedstaaten frei, nicht, denn der EuGH hatte gerade festgestellt, dass einheitliche Apothekenpreise für verschreibungspflichtige Arzneimittel eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung im Sinne des Artikels 34 AEUV darstellen und sich diese auf die Abgabe der betroffenen Arzneimittel bei ausländischen Versandapotheken stärker auswirken als auf inländische Apotheken. Insoweit besteht der begründete Verdacht, dass auch die vorgeschlagene Neuregelung angreifbar wäre.

Thüringen hat bereits in den vergangenen Jahren wiederholt das Verbot des Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln gefordert. Das ist aus europarechtlichen Gründen möglich und in der überwiegenden Zahl der Mitgliedstaaten so umgesetzt. Daher haben wir uns auch beim aktuellen Entwurf eines Gesetzes zur **Stärkung der Vor-Ort-Apotheken** entsprechend positioniert, um die nach dem Urteil des EuGH 2016 eingetretene Ungleichbehandlung der inländischen Apotheken zu beenden.

Der Gesetzgeber hat den Apotheken die hoheitliche Aufgabe übertragen, die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sicherzustellen – er muss hierfür auch die geeigneten Rahmenbedingungen sicherstellen.

Und bei dieser hoheitlichen Aufgabe geht es um Versorgung der Bevölkerung insgesamt und vor allem in Not- und Krisenzeiten. Nicht umsonst haben die Apotheken einen Wochenbedarf an Arzneimitteln vorzuhalten. Ich frage mich, wer bei Naturkatastrophen oder im Krisenfall die Versorgung übernimmt. Wie kommen dann unsere Patienten an ihre Arzneimittel? Deutsche Apotheken unterliegen einem Kontrahierungszwang: Sie müssen die Patientinnen und Patienten unverzüglich versorgen.

Ich frage mich auch, wer die Überwachung der ausländischen Versender übernimmt. Hierzu finden sich im Gesetzentwurf keine Einlassungen.

Bislang können sich die Patientinnen und Patienten darauf verlassen, im Krankheitsfall ihre Arzneimittel über die Vor-Ort-Apotheke zu jeder Tages- und Nachtzeit zu erhalten und ohne zuvor Preisvergleiche anzustellen, da ein einheitlicher Abgabepreis für verschreibungspflichtige Arzneimittel vorgeschrieben ist. Der Freistaat Thüringen tritt dafür ein, dass dieses hohe Gut auch in Zukunft erhalten bleibt.

## Anlage 37

### Erklärung

von Staatsministerin **Lucia Puttrich**  
(Hessen)  
zu **Punkt 42** der Tagesordnung

Für Frau Staatsministerin Eva Kühne-Hörmann gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Der vorliegende Entwurf zu einem Gesetz zur Neuregelung des **Rechts der notwendigen Verteidigung** soll die Vorgaben einer EU-Richtlinie umsetzen. Er betrifft auch Vorschriften des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG).

Die Europäische Union verfolgt seit dem Jahr 2009 mit dem Stockholmer Programm eine Strategie für eine gemeinsame Innen- und Sicherheitspolitik der Mitgliedstaaten. Grundlegend ist das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von Gerichtsentscheidungen, wie zum Beispiel des Europäischen Haftbefehls und der Europäischen Ermittlungsanordnung.

Das Gegengewicht dazu bilden die Richtlinien über den effektiven Zugang des Beschuldigten zu einem Rechtsbeistand. Was grenzüberschreitend vollstreckt werden kann, soll nach einem gemeinsamen rechtsstaatlichen Standard zustande kommen.

Die Europäische Union verfolgt dabei das Ziel, dem Beschuldigten Entscheidungsfreiheit zu gewähren. Er ist frühzeitig über seine Rechte zu belehren, der Zugang zum Rechtsbeistand ist ihm nicht nur „auf dem Papier“, son-

dern faktisch und auch finanziell zu ermöglichen. Deshalb korrespondiert mit dem Recht auf anwaltliche Beratung ein Recht auf Prozesskostenhilfe bereits im Ermittlungsverfahren für solche Beschuldigte, die sich keinen Anwalt leisten können. Ob und wie der Beschuldigte seine Rechte wahrnimmt, entscheidet er in dieser Phase des Verfahrens weiterhin selbst.

Konsequenterweise soll die Richtlinie deshalb nicht zur Anwendung kommen, wenn Verdächtige oder beschuldigte Personen oder gesuchte Personen auf ihr Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand rechtswirksam verzichten und diesen Verzicht nicht widerrufen haben. Der vorliegende Gesetzentwurf missachtet jedoch diese europarechtliche Vorgabe und entmündigt den Beschuldigten in Verfahrenskonstellationen, in der auch nach unserer Rechtstradition ein Zwangsverteidiger nicht erforderlich ist.

Es entspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen, dass beschuldigte Personen ungeachtet ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse in die Lage versetzt werden müssen, ihr Recht auf Verteidigung jederzeit effektiv wahrzunehmen. Die zwangsweise Vorverlagerung der Pflichtverteidigung ohne Verzichtsmöglichkeit ist dazu jedoch nicht erforderlich. Sie verursacht hohen bürokratischen Aufwand und verzögert ohne Not die Verfahren.

Weder die EU-Prozesskostenhilfe-Richtlinie noch das Rechtsstaatsprinzip gebieten es, einem Beschuldigten den Verzicht auf einen Verteidiger auf freiwilliger Basis zu verbieten. Dies kollidiert mit dem Ziel, Strafverfahren zu straffen und zu vereinfachen.

Die Umdeutung des Rechts auf Zugang zum Verteidiger in eine Pflicht, sich vertreten zu lassen, wird schließlich auch der Intention der Richtlinie nicht gerecht, Bedürftige von Verteidigungskosten freizustellen. Dem ist mit der Bestellung eines Pflichtverteidigers nämlich keineswegs entsprochen, denn die Kostentragungspflicht des Verurteilten betrifft am Ende auch die Pflichtverteidigerkosten. Die Zwangsverteidigung wird damit zum Kostenrisiko.

Die Änderungsanträge, um deren Unterstützung ich Sie bitte, sollen helfen, diese negativen Auswirkungen des Entwurfs abzumildern.

Die Beiordnung eines Pflichtverteidigers von Amts wegen in ausnahmslos allen Fällen, in denen der Beschuldigte einem Gericht zur Entscheidung über die Haft vorgeführt werden soll, führt in den Fällen des beschleunigten Verfahrens und der Ungehorsamhaft zu unbilligen Ergebnissen, die weder dem Interesse des Beschuldigten dienlich noch durch die Komplexität der Fälle oder die Schwere der zu erwartenden Strafen zu rechtfertigen sind.

**Anlage 38****Erklärung**

von Staatsministerin **Lucia Puttrich**  
(Hessen)  
zu **Punkt 43** der Tagesordnung

Für Frau Staatsministerin Eva Kühne-Hörmann gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Kinder sind auf Grund ihrer körperlichen Unterlegenheit und ihrer generellen Arglosigkeit für Straftäter häufig „leichte Opfer“ – nicht nur in der realen Welt, sondern zunehmend auch im Internet. Sie bedürfen daher eines besonderen Schutzes.

Dies gilt in besonderem Maße für die Fälle des sogenannten **Cybergroomings**, bei denen sich Täter die sozialen Medien zu Nutze machen, um sich Kindern mit sexueller Intention zu nähern. Die Täter agieren hierbei unter Täuschung über Identität, Alter und Handlungsziele, um das Vertrauen des kindlichen Opfers zu erschleichen.

Es ist nicht auszuschließen, dass solche Handlungen für die Täter zu einer etwaigen Bestärkung führen, ihre pädophilen Neigungen im weiteren Verlauf auch in der realen Welt auszuleben und weitere Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern zu begehen. Daher kann die Strafwürdigkeit des sogenannten Cybergroomings meiner Ansicht nach nicht wie nach bisheriger Rechtslage davon abhängig gemacht werden, ob das im Chat angesprochene Tatopfer, das „digitale Gegenüber“ des Täters, seinen Vorstellungen entsprechend tatsächlich ein Kind ist oder (zufällig) nicht.

Auch ein Täter, der entsprechend seiner pädophilen Neigungen auf einen irrig für ein Kind gehaltenen Erwachsenen einwirkt, hat die Grenzlinie tolerabler Verhaltensweisen überschritten. Bislang ging er jedoch in diesen Fällen, in denen er irrigerweise von der Kindlichkeit des Tatopfers ausging, unter Umständen straffrei aus.

Ich vertrete schon seit längerer Zeit die Meinung, dass auch das Cybergrooming gegenüber sogenannten Scheinkindern unter Strafe zu stellen ist. Schon im Jahre 2015 habe ich den damaligen Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz auf die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung hingewiesen.

Erinnern möchte ich an dieser Stelle auch an den Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, der am 19. Juli 2017 vorgelegt worden ist. Die Kommission hat sich umfassend mit der Tatbegehung des Cybergroomings zum Nachteil von Scheinkindern befasst und die Empfehlung abgegeben, diese im Ergebnis strafrechtlich zu erfassen.

Aber auch der Abschlussbericht konnte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nicht unmittelbar zum Handeln bewegen.

Nachdem dieses über Jahre hinweg untätig geblieben ist, wurde vielmehr durch die Fachabteilung des Hessischen Ministeriums der Justiz im Herbst 2017 ein entsprechender Gesetzentwurf zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Kindern erarbeitet und als Gesetzesinitiative des Landes Hessen im Bundesrat eingebracht. Dieser Gesetzentwurf sah unter anderem auch die Einführung der Versuchsstrafbarkeit beim Cybergrooming vor. Mittlerweile liegt nun auch endlich ein entsprechender Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vor. Allem Anschein nach bedurfte es jedoch erst einer entsprechenden Gesetzesinitiative des Landes Hessen, um das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zum Handeln zu bewegen.

Wie dem auch sei, ich hoffe, dass der nun vorliegende Gesetzentwurf nicht zuletzt zum verbesserten strafrechtlichen Schutze von Kindern nunmehr zeitnah verabschiedet werden kann. Es ist bereits genug Zeit verstrichen, in der diesbezüglich eine nicht hinzunehmende Strafbarkeitslücke zum Nachteil von besonders schutzwürdigen Kindern gegeben war.

Es stößt bei mir auf Unverständnis, dass über Jahre seitens des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz die Bedürfnisse der Praxis ignoriert wurden. Aus meiner Sicht kann es über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Kindern keine zwei Meinungen geben. Daher möchte ich Sie bitten, den vorliegenden Gesetzentwurf zur Einführung der Versuchsstrafbarkeit beim Cybergrooming zu unterstützen.

Gleiches gilt auch für den Antrag der Länder Bayern und Hessen zur Änderung des § 184b Absatz 5 des Strafgesetzbuches.

Durch die in dem Antrag vorgesehene Änderung wird Ermittlern im Sinne einer effektiven Strafverfolgung die Möglichkeit eingeräumt, im Internet Zugang zu Benutzern zu erhalten, bei denen kinderpornografische Schriften hochgeladen und geteilt werden. Der Zugang wird in solchen Foren oftmals davon abhängig gemacht, dass der Nutzer selbst kinderpornografisches Material hochlädt, um dadurch seine Vertrauenswürdigkeit zu belegen. Hierin zeigt sich auch die zunehmende Professionalisierung der Strukturen und der Organisation bei der Verbreitung kinderpornografischer Schriften. Dieser Entwicklung muss mit entsprechenden Ermittlungsmöglichkeiten begegnet werden.

Gerade die organisierten Strukturen im Darknet bieten Tätern bisweilen ein hohes Maß an Anonymität, um kinderpornografische Schriften auszutauschen und sich anschließend zum Missbrauch von Kindern zu verabreden. Hierdurch sind sie technischen Ermittlungsmaßnahmen

men weitgehend entzogen, so dass zur Identifizierung der Betreiber und Nutzer verstärkt auf den Einsatz Verdeckter Ermittler zurückgegriffen werden muss. Daher halte ich es für erforderlich, dass den Ermittlern gesetzlich gestattet wird, durch das Hochladen von rein mittels Computertechnologie erstellten, aber täuschend echt aussehenden Abbildungen den Zugang zu diesen Benutzern zu erhalten.

Die gesetzliche Zulassung sogenannter Keuschheitsproben wurde auch in der Länder-Arbeits-Gruppe „Digitale Agenda für das Straf- und Strafprozessrecht“ befürwortet. Auch bezüglich des Antrages der Länder Bayern und Hessen bitte ich Sie um Ihre Unterstützung. Durch die Zulassung sogenannter Keuschheitsproben werden Ermittlern wichtige Möglichkeiten eingeräumt, um schwerste Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern noch effektiver aufklären zu können. Auch unter diesem Blickwinkel würde durch die entsprechende Änderung des § 184b Absatz 5 des Strafgesetzbuches ein enorm wichtiger Beitrag zum strafrechtlichen Schutz von Kindern geleistet.

### Anlage 39

#### Erklärung

von Ministerin **Dr. Sabine Sütterlin-Waack**  
(Schleswig-Holstein)  
zu **Punkt 43** der Tagesordnung

Die Gefahr, Opfer von **Cybergrooming** zu werden, hat in den letzten Jahren vermehrt zugenommen. Auch weil Kinder digitale Dienste verstärkt nutzen. Deswegen ist es wichtig und richtig, dass ein solches – zutiefst missachtenswertes – Verhalten unter Strafe steht.

Der Tatbestand mit der Tathandlung des „Einwirkens“ ist schon jetzt sehr weit gefasst. Trotzdem ist meines Erachtens zu Recht immer wieder die Kritik erhoben worden, die Strafbarkeit reiche noch nicht aus.

In den Blick genommen worden sind hierbei vor allem Fälle, in denen der Täter auf eine Person einwirkt, von der er lediglich glaubt, dass es sich um ein Kind handle, während er in Wahrheit mit einem Erwachsenen kommuniziert. Das kann auch ein Angehöriger einer Strafverfolgungsbehörde sein. Diesen Fall eines sogenannten „untauglichen Versuchs“ will der vorliegende Entwurf nunmehr ebenfalls – und zwar zu Recht – unter Strafe stellen.

Zu Recht bereits deshalb, weil die fehlende Strafbarkeit eines solchen Tatversuchs in pädosexuellen Täterkreisen wohlbekannt ist und nicht selten als Verteidigungsvorbringen ausgenutzt wird. Ein Vorbringen, das zwar nicht immer glaubhaft ist, sich jedoch andererseits oft auch nur schwer widerlegen lässt. Dabei stellt die

Strafbarkeit auch des sogenannten „untauglichen Versuchs“ im Strafgesetzbuch die absolute Regel dar.

Dagegen dürften solche Fälle, in denen wegen des Einsatzes sozialer Medien im Internet kein unmittelbarer Vis-à-vis-Kontakt zum potentiellen Tatopfer besteht, zunächst nicht im Mittelpunkt gestanden haben. Angesichts der heutigen Nutzung von Kommunikationsmedien durch alle Altersgruppen stellen diese Konstellationen inzwischen aber einen Großteil möglicher Anwendungsfälle dar.

Kindern drohen erhebliche Schäden, wenn sie bei ihrer Nutzung sozialer Medien sexuellem Missbrauch ausgesetzt sind. Daher erscheint es mir dringend geboten, auf pädosexuelle Täter in spezial- wie auch generalpräventiver Weise möglichst frühzeitig auch mit den Mitteln des Strafrechts einzuwirken.

Für den Handlungswert und damit die abstrakte Gefahr macht es keinen Unterschied, ob die Vorstellung des Täters, Handlungen des Cybergroomings auch tatsächlich gegenüber einem Kind vorzunehmen, zutrifft oder nicht.

Gerade die ungestörte Entwicklung von Kindern bedarf des besonderen Schutzes durch unsere Rechtsordnung. Jede Form des sexuellen Missbrauchs kann – vor allem bei Kindern – schwere psychische Folgeschäden verursachen, die die sexuelle Selbstbestimmung ein Leben lang erheblich beeinträchtigen. Deshalb ist es eine wichtige Aufgabe des Strafrechts, ihnen hier einen möglichst lückenlosen Schutz zu gewährleisten – auch und gerade in der digitalen Welt.

Ich freue mich, dass wir mit diesem Entwurf die Gelegenheit haben, eine weitere wichtige Zielvorgabe des aktuellen Koalitionsvertrages der Bundesregierung zu erfüllen, und werbe daher um Ihre Zustimmung.

### Anlage 40

#### Erklärung

von Minister **Dieter Lauinger**  
(Thüringen)  
zu **Punkt 55** der Tagesordnung

Das von der EU vorgelegte Maßnahmenpaket zum **Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder** in der Welt ist von herausragender Bedeutung.

Eine bloße „Kenntnisnahme“ des Pakets wäre angesichts der aktuellen Geschehnisse in Südamerika und Asien und ihrer verheerenden Auswirkungen sicher nicht ausreichend gewesen. Daher bin ich den Fachausschüssen des Bundesrates dankbar, dass diese eine Empfehlung

vorgelegt haben, die eine angemessene Stellungnahme des Bundesrates zu den Maßnahmen der EU ermöglicht.

Die dramatischen Bilder aus unseren heimischen Wäldern zeigen aber gleichzeitig die Notwendigkeit zum Handeln auf nationaler und regionaler Ebene. Der Zusammenhang ist deutlich: Ein erfolgreicher Klimaschutz ist nur mit dem nachhaltigen Schutz unserer Wälder auf nationaler und auf internationaler Ebene denkbar.

Wir müssen aktuell verfolgen, welche Auswirkungen der Klimawandel ganz konkret auf unsere heimischen Wälder hat. Die Trockenheit zeigt uns nicht nur die aus heutiger Sicht problematischen Weichenstellungen vergangener Jahrzehnte auf, in deren Folge die Fichte nun massenhaft dem Borkenkäfer zum Opfer fällt. Auch die Buche ist an manchen Standorten an ihre Grenze angelangt. Stellenweise sterben großflächig unsere alten Buchen. Und sollten die Dürresommer der letzten Jahre zum Normalfall werden, warnen Experten eindringlich davor, dass dies kaum abschätzbare Folgen für das heutige Waldbild mit sich bringt.

Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel sind daher für unsere Wälder entscheidend, damit diese auch in Zukunft die gesellschaftlich erwarteten vielfältigen Funktionen erfüllen können. Naturschutz und Klimaschutz sind vielmehr zwei Seiten einer Medaille. So dienen beispielsweise ungenutzte Wälder als Freilandlabore hinsichtlich einer möglichen zukünftigen Waldentwicklung. Hier können wir von der Natur lernen.

Die Geschwindigkeit, mit der sich die klimatischen Rahmenbedingungen des Waldwachstums ändern, verlangt, dass wir noch intensiver in den Waldumbau investieren müssen. Das nachhaltige Wirtschaften mit unseren Wäldern und dem Rohstoff Holz sowie eine langfristig angelegte Wiederaufforstung sind von zentraler Bedeutung. Hier liegen Chancen, die wir nutzen müssen.

Der Schutz unserer Wälder ist aktiver Klimaschutz. Der Schutz der Wälder dient gleichzeitig aber auch dem Artenschutz.

Wälder sind mit die artenreichsten Ökosysteme auf unserer Erde und von zentraler Bedeutung für die Erreichung der Biodiversitätsziele. Die Ziele, die die Bundesrepublik im Rahmen des UN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt angenommen hat, sind nur mittels eines weltweiten Schutzes von Wäldern und der Förderung nachhaltiger Waldbewirtschaftung umsetzbar.

Die Artenvielfalt allein unserer heimischen Wälder ist immens. In Thüringen zum Beispiel kommen mehr als 55.000 verschiedene Tier- und Pflanzenarten sowie Pilz- und Flechtarten vor. Ein großer Teil dieser Arten kommt mit der in Thüringen und Deutschland üblicherweise praktizierten naturnahen Waldwirtschaft gut zurecht. Es gibt aber auch eine Vielzahl von Arten, die aufgrund ihrer ökologischen Ansprüche durch Bewirtschaftungsmaßnahmen gefährdet werden können. Neben der Förderung der Wiederherstellung von Wäldern sind daher auch nutzungsfreie Waldbestände ein wichtiger Baustein zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Klimaschutz, der Schutz der Wälder und der Artenschutz sind untrennbar miteinander verbunden. EU-Programme zum weltweiten Schutz der Wälder sind daher dringend geboten. Aber auch national müssen wir handeln: Deutschland, die Länder, Thüringen – wir alle müssen unseren Beitrag leisten.

Ziel muss es sein, die EU und die Bundesregierung bei den Maßnahmen zum Schutz der Wälder in der Welt ausdrücklich zu unterstützen und gleichzeitig unsere nationalen Anstrengungen zu erhöhen.

#### Anlage 41

##### Erklärung

von Staatsministerin **Dr. Stefanie Hubig**  
(Rheinland-Pfalz)  
zu **Punkt 59** der Tagesordnung

Für Frau Staatsministerin Ulrike Höfken gebe ich für die Länder Rheinland-Pfalz, Berlin, Bremen und Schleswig-Holstein folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Länder Rheinland-Pfalz, Berlin, Bremen und Schleswig-Holstein präferieren aus Tierschutzgründen die nicht-chirurgischen Verfahren gegenüber der Kastration (auch unter Narkose). Alle hierfür zur Verfügung stehenden Alternativmethoden zur betäubungslosen **Ferkelkastration**, vor allem die Anwendung der Immunokastration, sollten mit Nachdruck vorangetrieben werden, damit mit Ende der Frist ausreichend Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration zur Verfügung stehen.